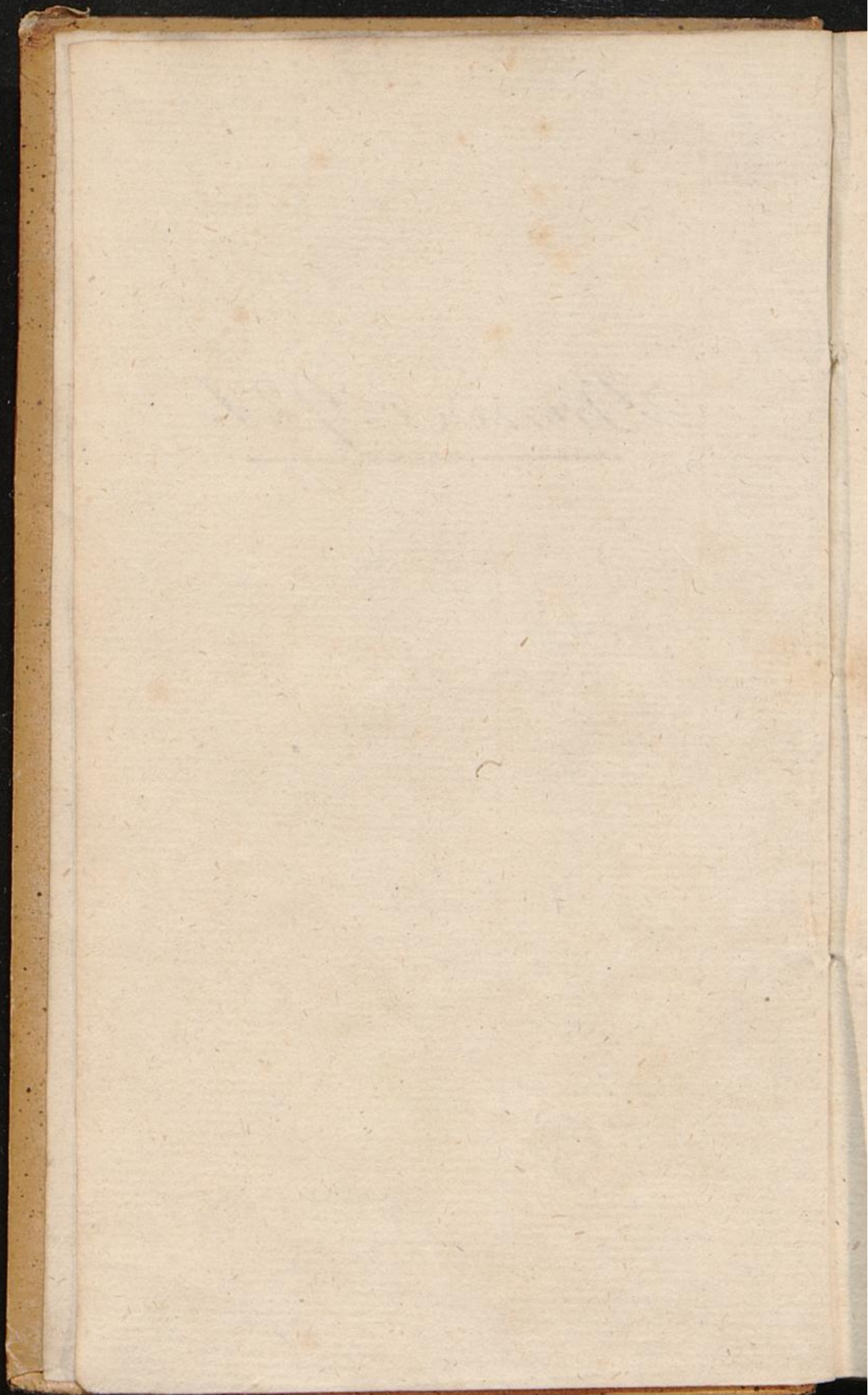
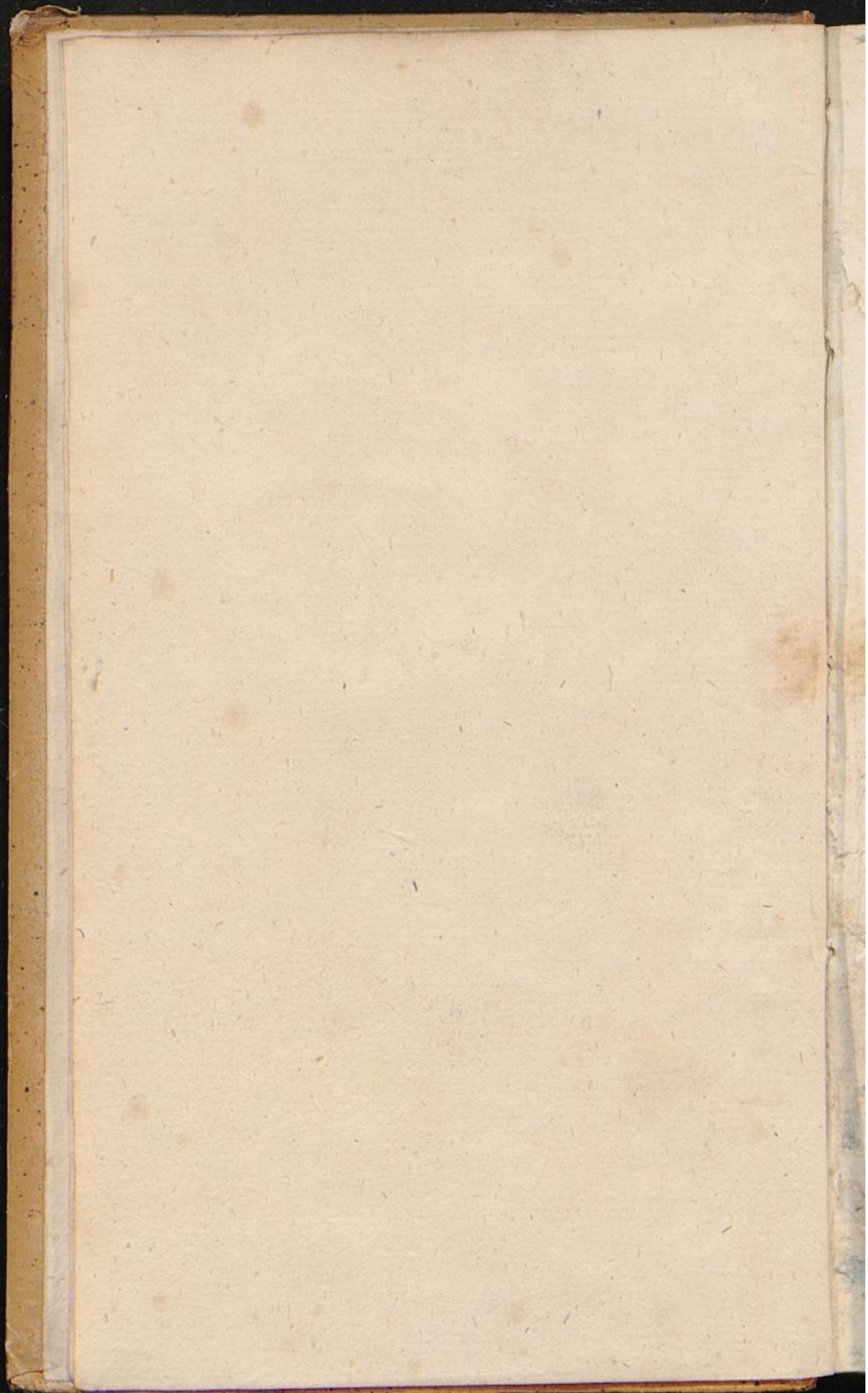


Brem: c. 921.





Vollständige
und
documentirte
Acten = Auszüge
derjenigen
gerichtlichen und außergerichtlichen
Verhandlungen
welche
den Kaufmann
Herrn Arnold Delius
in Bremen
und
seine Gegner bisher betroffen haben
mit
strenger Unparteilichkeit
entworfen
und
mit 132 Anlagen
versehen.



Oldenburg,
gedruckt bey Gerhard Stalling,
Herzogl. priv. Buchdrucker.

1797.

R
bre
438
dela
635

A Y1635



V o r b e r i c h t.

Wann ein Mann sich mit seinen Mitbürgern in Rechtshandel verwickelt siehet, die nicht allein seiner Wohlfahrt bedrohen, sondern auch seinen Character in und außer seinem Wohnorte auf eine empfindliche und unverdiente Art angreifen, so kann er nicht aufrichtiger, nicht unpartheiischer, und, wenn er eine gute Sache hat, zugleich nicht rechtfertigender verfahren, als wenn er die Acten seines Processus drucken lästet, ohne weiter ein Wort zu seiner Vertheidigung hinzuzusetzen. Alsdann liegt das für und wider vor dem Richterstuhl des Publicum, und die strengste Gerechtigkeit hat völlige Freyheit zu urtheilen und zu entscheiden. Diesem Verfahren kann sich kein gerechtes Tribunal, kein Richter, der seine Pflicht thut, kein rechtschaffener Mann widersetzen. Druck der Acten zu verbieten, ist Mord der Gerechtigkeit. Selbst Gerichtshöfe, die irren,
Richt:

Richter, die fehlen, Partheyen, die sich zu unbilligen Verfahren verleiten lassen, müssen wenn sie wahres Ehrgefühl haben, sich der öffentlichen Bekanntmachung ihres Verfahrens nicht widersetzen. Diese ist das einzige Mittel das Uebel theils wieder gut zu machen, theils in der Zukunft vorzubeugen. Wer anders denkt, erklärt, daß er Böses thun oder gethan wissen und nicht gut machen oder bessern lassen will. Fern von uns sey dieser Druck, der Bürgerwohl und Staatenglück über den Haufen wirft!

Herr Delius hat das Schicksahl gehabt seit acht Jahren in processualische Weitläufigkeiten verwickelt zu werden, die seine ganze Wohlfahrt über den Haufen zu werfen, und seinen Character und Credit an allen Handelsplätzen zu stürzen drohen. Selbsterhaltung und Vertheidigung berechtigen ihn sich des Vorrechts jedes Proceßführenden zu bedienen, und dem Publico seine Sache ungeschminkt und unversälscht vorzulegen, so wie ein Rechtsfreund sie für ihn ausgearbeitet hat, ohne daß Herr Delius, der Kaufmann und kein Rechtsgelehrter ist, daran irgend einen Antheil genommen. Die Sache hat so gedruckt werden müssen, wie sie verhandelt ist, oder die Acten würden verstümmelt worden seyn. Man kann daher dieser Bekanntmachung den Vorwurf nicht

nicht machen, daß sie zu weitläufig gerathen
sey. Eine Abkürzung würde vielmehr den Ver-
dacht erregen, daß irgend etwas Wesentliches,
und den Gegnern zum Vortheil gereichendes weg-
gelassen, oder anders, als in den Acten, gestellt
sey. Nur wenn die Acten völlig da sind, können
andere Rechtslehrer daraus faßlichere Auszüge
oder Darstellungen liefern.

Bloß die Acten sollen das Urtheil des Publi-
cum leiten und die Sache des Herren Delius füh-
ren. Es ist daher so wenig etwas zu seinem Lo-
be, als zum Nachtheil seiner Gegner hinzugefügt.
Weder Gewinnsucht, noch Schmeicheley, noch
Tadel, Gerechtigkeit und nichts als Gerechtig-
keit haben die Feder des Verfassers geführt. Er
schrieb keine Schutzschrift, er macht eine recht-
liche Verhandlung bekannt, er läßt competente
Richter entscheiden, oder ihre Stimmen geben,
so laut und so öffentlich, als sie wollen, und die-
sen Ausspruch, er falle, wie er wolle, wartet der
ehrliche Mann ruhig ab.

Der Zweck ist freylich die Rechtfertigung des
Herrn Delius, von dessen gerechter Sache der
Verfasser völlig überzeugt ist, und die Wieder-
herstellung der Wohlfahrt, und des Characters
eines Mannes, der bisher in allen großen Han-
delsorten Europas und Americas als ein unbe-
schol-

scholtener Mann und solider Kaufmann bekannt gewesen ist. Aber dabey beabsichtigen so wenig Herr Delius, als er, daß bekannte fiat justitia et pereat mundus, nicht einmal in dem Sinne, den Kant diesem Ausspruch gegeben hat. Können Männer, die von dem Schein verleitet, den Herren Delius in falschem Lichte betrachteten, von ihrer Meinung gegen ihn zurückgeführt werden; kann er das Zutrauen seiner Vorgesetzten, da, wo er das Unglück gehabt hat, es zu verlieren, wieder gewinnen; kann er sich selbst mit seinen Gegnern ausöhnen: so wird dieses die angenehmste Genugthuung und Belohnung für die angewendete Bemühung seyn. Edler ist kein Gewinn als der Friede, und wer möchte nicht gern zur Ausöhnung die Hand bieten, oder, sind auch auf der einen oder der andern Seite, Ausbrüche der Leidenschaften, vorübergehende Aufwallungen, vorgefallen, mit dem Dichter ausrufen: O es ist edel, es ist göttlich zu verzeihen!

I n h a l t.

- I. Auszug aus des Herrn Delius Rechts-
sache gegen des Herrn Senators Hen-
manns Söhne und Wittwe Talla in
Betreff einer Nordamericanischen Hand-
lungsunternehmung. * Seite 1.
- II. Beschwerde des Herrn A. Delius über
den Kaufmann von der Horst und des-
sen Handlungs-Bedienten, Joh. Dan.
Schepler in Bremen. * * 235.
- III. Streit des Herrn Delius mit der Rath's-
Buchdruckerey in Bremen. * * 239.
- IV. Rechtshandel des Herrn A. Delius und
Comp. mit dem Spanier Stephan Gelse. * 242.
- V. Rechts-

V. Rechtsstreit des Herrn A. Delius und
Comp. gegen Friedr. Gorrißen in Bre-
men, als Bevollmächtigten der Kauf-
leute James Sutton und Comp. in
London. * * Seite 341.

VI. Herrn Delius Verfahungsart in Be-
treff des ihm erteilten Nordamerica-
nischen Consulats. * * 417.

verschiedenen gerichtlichen Acten die gegen den Herrn Arnold Delius in Bremen verhandelt worden sind.

Aus verschiedenen gerichtlichen Acten die gegen den Herrn Arnold Delius in Bremen verhandelt worden sind.

I.

Aus dessen Rechtsache gegen des Herrn Senators Herrn Johanns Sobne und Wittwe Kalla in Betreff einer Nordamerikanischen Handlungsunternehmung.

Der Kaufmann Herr Arnold Delius in der Kaiserlichen freien Reichsstadt Bremen stellte am 10ten März 1788. in einer Bittschrift dem hochlöbl. Magistrat daselbst vor, er habe im Jahr 1783. einige amerikanische Commissions Geschäfte auszurichten übernommen, auch darüber einem jeden seiner Committenten seiner Zeits die nöthige Auskunft gegeben, Liquidation und Bezahlung offeriret, und solche bis auf zweyen seiner Mandanten, welche die Abschließung der Rechnung, ohne seine Schuld verzögern, wirklich geleistet, dem ohnerachtet werde er in Bremen und auswärtig zu nicht geringem Nachtheil seines guten Namens und Credits blamiret, als befinde er sich der Nordamerikanischen Commissionen wegen in verworrene Rechnung

und

und außer Stande seinen Committenten ein gebührens
 des Genügen zu leisten; damit nur diese unverdiente
 Blame aufhören, sein guter Name und Credit herge-
 stellt werden, und er einem jeden zeigen möge, daß
 er seinen Committenten Genugthuung zu geben sich im
 Stande befinde: So bitte er eine Edictal-Citation,
 unter Anführung obiger Ursachen, und mit der Be-
 merkung, daß er solche selbst nachgesucht habe, gegen
 alle und jede, welche der Nordamericanischen Geschäfte
 wegen Ansprüche oder Forderungen an ihn zu haben
 vermeinten, zu erkennen, darinn eine präclusivische
 Frist zur Angabe und Liquidirung der Forderungen zu
 präfigiren und dagegen die prompte Abmachung und
 Bezahlung gewärtigen zu lassen.

Der hochtbl. Magistrat bewilligte die Edictal-Ci-
 tation gebetenermaßen, und ernannte eine Commission
 auf zwey Herren des Raths zu Ansetzung eines prä-
 clusivischen Termins, und zu Aufnehmung der etwanig-
 en Angaben und deren Liquidirung.

Die Herren Commissarien beliebeten einen vorläufig-
 gen Termin zu Angabe und Klarmachung aller An-
 sprüche und Forderungen, welche an den Kaufmann
 M. Delius gemacht würden, auf den 3ten April dess.
 Jahrs durch die Bremische wöchentlich gedruckte Nach-
 richten bekannt machen zu lassen.

Im bestimmten Termin erschienen durch zwey Ab-
 vocaten einige Interessenten der unter Direction des
 Herrn Senators Heymanns Söhnen und Heinrich Talla
 geschähnen Nordamericanischen Unternehmung. Sie
 erklärten nicht der Meinung zu seyn, daß sie wegen
 der gedachten Unternehmung an jemand anders als an
 die genannte Directoren sich zu halten hätten.

aber, wenn diese den Interessenten Rechnung ablegen würden, sich finden könnte, daß die Interessenten an Delius auf die eine oder die andre Weise sich zu halten genöthigt und berechtigt seyn mögten; so wollten sie auf solchen möglichen Fall künfftig sich ergebender Forderungen und Ansprüche wider alles Präjudiz protestirend sich verwahren, und weil die Edictal = Citation auf sie die Beziehung werde haben sollen, solche aber gegen sie als bekantten Personen unzulässig sey, so wollten sie bitten dem hochlöbl. Magistrat von ihrer Protestation und Erklärung vor Ansetzung eines präclusivischen Termins und zugleich dahin zu reveriren, daß die Edictal = Citation nicht, oder doch nicht anders, als mit Vorbehalt ihrer Gerechtsamen, da sie in dem Fall gegen Delius agiren zu müssen sich noch nicht befinden, verwilliget werden möge.

Des Kaufmanns Delius Advocat antwortete hierauf: er bitte es bey dem vom hochlöbl. Magistrat erkantten Edictal = Citation um so vielmehr zu belassen, als diese theils niemand präjudicire, theils auch A. Delius mit der Comparenten Mandanten gar nicht contrahiret habe, er dieselben gar nicht kenne, noch weniger ihnen etwas geständig sey, und sie ja auch selbst einzusehen schienen, wenigstens noch zur Zeit, keine Ansprüche an Delius zu haben.

Die Interessenten erwiderten, obwol sie noch zur Zeit wenigstens keine Ansprüche an Delius zu haben glaubten, so seyen sie doch dabey interessiret, daß die Directoren jener Unternehmung auf eine gehörige Weise und also nicht durch Edictal = Citation verabladet würden, indem diese von der Abwesenheit des Delius in der Folge einen Vorwand hernehmen könnten,

den Interessenten die erforderliche Rechnung abzulegen,
zu verweigern.

Des Delius Advocat schloß damit, er erbiete sich,
wiewohl ohne Schuldigkeit nicht nur die Directoren
zum peremptorischen Termin besonders durch den Ge-
richtsdienier citiren zu lassen, sondern erklärte sich auch
dahin, daß den sich jetzt meldenden Interessenten die
Edictal Citation an ihren nach dem peremptorischen
Termin erwachsenden Ansprüchen zu keinem Präjudiz
gereichen solle. Worauf es dann bey der Edictal
Citation das Bewenden behielt und solche erlassen
wurde.

Klage von Seiten Heymanns etc.
Bevor nun der in solchen anberaumte präclusivische
Termin vom 3ten Jul. ged. J. eintrat, stellten am
5ten May des Herrn Senators Heymanns Sohn und
des Talla Witwe, als Directoren der Unternehmung
mit dem Schiffe die 3 Freunde nach Nordamerica an
hochlöbl. Stadt Bremischen Obergerichte wider A.
Delius, als Carga solcher Unternehmung dahin eine
Klage an: Es habe in letzten Americanischen Kriege
eine Unternehmung mit einer Ladung Waaren nach
Nordamerica einen so vortheilhaften Ausgang verspro-
chen, daß sie dadurch seyn bewogen worden, einen
Plan zu einer solchen Unternehmung zu entwerfen,
der unter ihren Direction ausgeführt werden solle.
Sie hätten am 19ten Sept. 1782 eine Subscription
eröffnet, und so viele Interessenten in Actien zu 500
Rthlr. gesammelt, als zu Ausführung des Unterneh-
mens nöthig gewesen. Die Direction in ihren Per-
sonen hätte darauf den Bestagten den Interessenten
als Carga der Unternehmung vorgestellt, der von ihnen
durch

durch den Contract Nro. 1. als solcher angenommen worden sey. Durch diesen Contract habe sich der Beklagte anheischig gemacht mit dem Schiffe die 3 Freunde, Schiffer D. Sawighorst, mit einer Ladung erlaubter Waaren nach Philadelphia zu segeln, daselbst oder an einem andern Orte in N. America die Güter zum höchsten Preise zu verkaufen, oder zu barattiren, für die verkauften Waaren wieder Güter im geringsten Preise einzukaufen, und das Interesse der Expedition überhaupt so viel als in seinem Vermögen, wie ein ehrlicher Mann zu beherzigen, und allen Schaden abzuwenden. Nach seiner Zuhausekunft aber, von seinem ganzen Geschäfte bey der Direction eine genaue Rechnung abzulegen und ihr nur allein verantwortlich zu bleiben. Um für ihr eigenes Interesse sowol, als der Mitinteressenten zu sorgen hätten sie den Beklagten in Eid genommen, wovon der Revers dess. Nro. 2. Zeuge. Als dieser darauf im Jahr 1787. von der Expedition zurückgekehrt sey, hätten sie nach Verlauf einiger Monate die Rechnung Nro. 3. und 4. von ihm erhalten. (NB. diese Rechnungen waren in englischer Sprache abgefaßt, da aber die Kläger im Verfolg eine deutsche Uebersetzung davon zu den Acten gebracht haben; so ist solche Statt der englischen hier angelegt worden.) Sie müßten jedoch dabey desselben Unverschämtheit bemerken, (die sich aus dem Contrat Nro. 1. wodurch er zum Carga angestellt worden sey, so gleich ergebe, daß er in den Rechnungen Nro. 3. und 4. Statt der Direction, die aus ihnen alleinig bestehn, ganz andre Personen unterschiebe, die er Heymann, Talla, Delins und Comp. taufe. Welche Ränke er damit ausführen wolle, begriffen sie nur zum Theil, auch)

N 3

leug

leugneten aber, daß Delius oder mehrere ungenannte Compagnons je zur Direction gehört hätten, und sie wollten dies Leugnen durch seinen Bestallungs-Contract Nro. I. begründen; der das sofort widerlegen und jene Ränke vernichten werde. Sobald sie solche Rechnung eingesehen, hätten sie dieselbe den Deputirten der resp. Herren Actionisten vorgelegt. Die Deputation habe die Rechnung nachgesehen und ihnen eine ganze Reihe von Monitis, die des Delius unverantwortliches und auftragswidriges Benehmen zu Tage gelegt, in der Anlage Nro. 5. zugestellt. Diese Monita hätten sie dem Beklagten zwar mitgetheilt, allein sie könnten von ihm darüber gar keine oder doch keine befriedigende Auskunft erhalten, und er betrage sich dergestalt, daß an keine gütliche Leistung seiner Schuldigkeit und Pflicht weiter zu denken sey. Da ihre Pflicht als Directoren fordere sich von dem Beklagten genaue Rechnung von seinem ganzen Geschäft ablegen zu lassen, der Beklagte aber nach der Natur des übernommenen Geschäfts sowohl, als nach dem Inhalte des errichteten Contracts gehörig und genau Rechnung ablegen müsse, so wollten sie die Monita, die sie gegen seine Rechnung und Benehmen hätten aufstellen müssen, damit überreichen, und von ihm verlangen, daß er 1) den mit ihnen eingegangenen Contract Nro. I. anerkenne, oder eidlich diffidire, 2) die Monita erledige, oder da er solches nicht vermöge 3) die aus seiner Rechnung und daraus für die Unternehmung hervorgehende Summe von 60,941 Rthlr. 6 gr. mit fernern Zinsen bezahle. 4) Da auch dem Benehmen nach der Beklagte in derselben Woche abermals nach America sich einschiffen werde, Kraft seines Contracts haben

schul-

schuldig sey genaue Rechnung abzulegen, so könnten sie ihn nicht eher ziehen lassen, als bis er seinen Contract erfüllt habe, sie hätten also bey dem präsidirenden Herrn Bürgermeister einen Befehl gegen ihn, nicht von hier zu gehen bis er Rechnung abgelegt habe, nachgesucht. Die Justification des Mandats würden sie mündlich wegen der großen Gefahr bey dem Verzuge beschaffen, und sie schmeichelten sich, daß er außergerichtliche Befehl gerichtlich werde confirmiret und so lange in Kraft gesetzt werden, bis der Beklagte Caution, daß er sich allzeit stellen, und das erkante bezahlen wolle, geleistet haben würde. Der Regel nach leiste ein einheimischer Beklagter zwar solche Caution nicht; allein da die Gerichts-Ordnung doch verordne, daß sie alsdenn bestellt werden solle, wenn sich solche Umstände hervor thun, daß sie der Richter zur Sicherheit des Klägers nöthig erachte, die Caution aber im gegenwärtigen Falle durchaus nothwendig sey, weil, soviel jene sich allzeit stellen zu wollen betreffe, der Contract Nro. 1. beweise, daß der Beklagte bey seiner Zuhausekunft zur genauen Rechnungsablegung verbunden sey, die Anlagen Nro. 3. 4. und 5. aber die Weitläufigkeit der Geschäfte, die er zu verantworten habe. Woraus denn folge, daß er Kraft des Contracts nicht eher von hier gehen könne, als bis er demselben ein Genügen geleistet, indem er so lange er noch keine Decharge erhalten, in der Verbindung als Carga mit der Direction, mithin noch in ihren Diensten stehe. Ferner die Sicherheit der Kläger dieses unumgänglich fordre, weil der Beklagte und kein Bevollmächtigter die schulbige Rechenschaft beschaffen könne. Die Rechnungsablegung auch völlig

würde illudiret werden, wenn er sich jetzt Jahrelang in fremden Gewässern und Welttheilen herum wüfse, und solches mit großen Gefahren verknüpft sey, auch wenn er ihnen unterliege, die Unternehmung zu gar keiner gehörigen Rechnungs-Ablage würde kommen können.

Wegen der Caution das erkannte bezahlen zu wollen gehe aus den Monitis hervor, daß die Kläger jetzt, ohne fernere Zinsen, von dem Beklagten 60,94 Rthlr. 6 gr. zu fordern hätten. Nun müßten sie zwar zugeben, daß er mit einem Hause angeessen sey, jedoch könne man nicht wissen wie sehr es mit Handsfesten, oder sonst beschweret sey, und es reiche nicht hin um für den oten Theil der Unternehmung zu sichern, daß er die reliqua gehörig prästiren werde. Wozu endlich sich noch gefelle, daß der Beklagte durch seine vorhabende Reise zu Tage lege, wie er seine Güter und Vermögen nach einem fremden Welttheile überzuschiffen Billens sey. Es offenbare sich also auch daß in Ansehung dieser Caution solche Umstände eintreten, die zur Sicherheit der Kläger dieselbe unumgänglich nöthig machten.

Schließlich beweise des Beklagten den Klägern übergebene Rechnung Nro. 4. daß er ihnen darin einen Saldo von 5708 Rthlr 70 gr. gut geschrieben habe. Dieses sey ein Liquidum, welches sich ohne alles Rechnen unter ihm befinde, und er, wenn er sich dessen Umkehrung weigere, dazu durch dienliche Zwangsmittel sofort angehalten werden müsse.

Die Bitte der Klage ging dahin, dem Beklagten aufzulegen, daß er nicht eher von hier gehen solle bis er Rechnung abgelegt und Caution bestellt habe, daß

trag sofort in Berathschlagung zu ziehen und darauf
sogleich zu decretiren.

In derselben Session wurde auch sofort ohne den
Beklagten vorab zu hören, verabschiedet:

„daß der außergerichtlich dem Beklagten ertheilte
„Befehl bis er rationes et reliqua oder Cau-
„tionem de Iudicio se semper fisti geleistet,
„interimistice periculo et sumtibus impe-
„trantis damit confirmiret werde. Uebrigens
„wolle amplissimus Senatus sich aus den ab-
„gehaltenen und übergebenen Recessen ansehen
„und fordersamst mit Bescheide vernehmen lassen.

Am 16ten Jun. decretirte das Gericht, gleichfalls
ohne den Beklagten über irgend etwas vernommen zu
haben, durch die Anlage Nro. 6. daß der außerge-
richtlich ausgewirkte Befehl in seinem Wesen gelassen,
und auf weitere Verhandlung der Partheyen, sowol
wegen gerichtlicher Confirmation des Mandats, als
der Hauptsache halber ferner, was Rechtsens, verfügt
und erkannt werden solle.

Heern Delius Declarat. Gesuch.

Am nächstfolgenden Gerichtstage den 30ten Jun.
bat der Beklagte um Declaration des Decrets vom
16ten dess. M. dahin, ob die darin erkannte Cautio
de Iudicio fisti von einer persönlichen Sistring
und Erscheinen in Person, oder nur von der, die per
Mandatarium geschehe, zu verstehen sey? Zugleich
ließ er ein Notariatinstrument über die von ihm gegen
das Decret vom 16ten eingewandte Nichtigkeitssklage
überreichen, und bat zu deren Rechtfertigung eine
Befristung bis zum nächsten Gerichtstage.

In

In dieser Lage stand die Sache, als am 3ten Jul. der präclusivische Termin auf die ergangene Edictal-Citation eintrat und zu Vernehmung der Angaben aller, welche an den Kaufmann Delius, wegen der seiner Ausrichtung anvertrauten N. americanischen Geschäfte, einige Ansprüche und Forderungen haben mochten, ein Commissionstermin abgehalten ward. Hier erschienen die Kläger durch ihren Advocaten, und zeigten an, daß sie am Obergerichte gegen den Beklagten 60,941 Rthlr. 6 gr. mit Vorbehalt der fernern Zinsen, eingeklagt hätten und solche daselbst pendent sey. Außerdem übergaben sie die beyden Rechnungen Nro. 7. und 8., worüber jedoch die Rechnung Nro. 3. Auskunft giebt, weil darin diese Gegenstände mit berechnet worden sind. Der Beklagte ließ von den Anträgen der Kläger Copie erbiten, und damit blieb die Commission bis auf den heutigen Tag beruhen.

Am Obergericht ließ der Beklagte den 7ten Jul. vorstellen: Er habe sich geschmeichelt, daß nach der Vorschrift der Gerichts Ordnung sogleich, ob die mündlich gesuchte Declaration Platz habe, erkannt seyn würde, daher er in Betref des zugleich eingewandten Rechtsmittel der Nichtigkeitsklage die Befristung der Justification nur bis zu diesem Gerichtstage nachgesucht habe; da aber das Erkenntniß über die Declaration nicht erfolgt sey, die Nichtigkeitsbeschwerde aber zum Theil von der nachgesuchten Declaration abhange, und während der letztern keine Fatalien seyen, so bitte er solche bis zur Erledigung des Declarations-Gesuchs zu erstrecken.

Die Kläger Einwendungen gegen das
Declarat. Gesuch.

Die Kläger übergaben ihrer Seits eine Exceptions-
schrift gegen die von dem Beklagten nachgesuchte
Declaration. Sie sagten darin, daß der Beklagte,
wenn er nur das Deeret vom 10ten Jun. gehörig
eingesehen hätte, gefunden haben würde, daß sein
Declarationsgesuch höchst überflüssig sey. Sobald er
nämlich Caution sich allzeit stellen zu wollen gehörig
beschafft habe, so sey das Mandat relaxiret, und jetzt
so wenig, wie in der Folge sey und könne ihm die
Befugniß, die jeder habe, abgeschnitten werden, durch
einen Bevollmächtigten im Gerichte zu handeln und
zu erscheinen. Was eine Caution sich allzeit stellen
zu wollen sey, wäre zu Notor, als daß derselben un-
bekannt seyn könnte. Die von Beklagten zu leistende
Caution gehe dahin, daß er den Proceß nach den
Vorschriften des Processus gehörig ausführe, und sich
der Proceßordnung gemäß sistire, und daß man ihn
in Bremen habhaft werde, wenn die Entscheidung
des Gerichts rechtskräftig geworden sey. Der Effect
gehe also dahin, daß die auf den ganzen Gegenstand
des Streits und dessen Verhandlung gestellte Caution,
alsdann den Beutel ziehen müsse, wenn er sich im
Proceße nicht Vorschriftmäßig sistire, und dann nicht
vorhanden sey, wenn er den Entscheidungen ein Ge-
nügen leisten solle. Uebrigens könne er alsdann,
wenn er diese Bürgschaft bestellt habe, stehen und ge-
hen, wo er wolle: denn er müsse es wissen, wo im
Proceße seine persönliche Gegenwart erforderlich sey.
Seh er nicht da, so würde gegen ihn in Contumaciam
erkannt. Seine etwanige Abwesenheit könne ihn ge-
gen

geff nichts schätzen, und die Cautio müsse alles das
sodort bezahlen, was in Contumaciam oder sonst
zu bezahlen und zu leisten ihm in diesem Proceffe auf-
gelegt werde: sobald er nicht in Person in Bremen
sey, oder durch einen Bevollmächtigten praecise das
leisten lasse, was Proceß und Recht ihm auflege.
Dies sey der gemeine Sinn der Stadtbremischen Ge-
richts-Ordnung Th. 2. Tit. 10. §. 3. (woselbst ste-
het: von dem Beklagten soll die Cautio iudicatum
solvi und de iudicio fisci nur alsdann bestellt wer-
den, wann derselbe aus der Stadt und deren Gebiet
ziehet, oder seine Güter durchbringt, oder der Flucht
halber verdächtig ist, oder aber sich solche Umstände
hervor thun, daß der Richter diese Cautio zur Si-
cherheit des Klägers nöthig erachtet) Hiervon war der
Sinn nach der Kläger Meinung, daß der Beklagte
eine Cautio leiste, die den Kläger für allen und jeden
Nachtheil sichere, und denselben ersetze, wenn die Per-
son des Beklagten sich nicht zu der Zeit in hiesigem
Gerichtszwange befinde, wenn sie sich zur Abwendung
derselben darin befinden müsse. Hieraus gehe es denn
hervor, daß es eine sehr überflüssige und sich selbst
beantwortende Frage sey, ob die Cautio de iudicio
fisci von einer persönlichen Cautio und erscheinen
in Person, oder nur von der, die per Mandatarium
geschehe, zu verstehen sey. Und daß der Anstager
sich dadurch bloß gebe, daß er nicht die rechtliche Bes-
deutung dieses Termine technici kennen wolle. Es
begründe sich mithin die exceptio decreti clari, de-
ficientis obscuritatis et sic non competentis de-
clarationis völlig. Sie bitten also zu erkennen, daß
bey der vorhandenen Deutlichkeit des Decrets, es
über

überall keiner Declaration bedürfe, vielmehr der Be-
klagte ihnen die Kosten bezahlen solle.

Es ward darauf eine Collation der Acten decreti-
ret, und nach Verlauf von 2 Monaten erfolgte am
15ten September das Decret Nro. 9. wodurch des
Beklagten Declarations-Gesuch, mit seiner Verur-
theilung zum Kostenersatz, als unstatthaft deswegen
verworfen wurde, weil ihm durch die aufgegebene
Vernehmung über der Kläger Justification des aus-
sengerichtlich auf ihre Gefahr und Kosten erhaltenen
Befehls, seine Einreden und sonstige Nothdurft vor
dessen gerichtlicher Confirmation anz- und auszuführen
nirgend benommen, sondern vorbehalten worden sey.

Herrn Dettius Nichtigkeitsklage.
Gleich am folgenden Gerichtstage den 22. Sept.
interponirte der Beklagte dagegen die Nichtigkeits-
klage und rechtfertigte solche sowohl, als die gegen das
Decret vom 16ten Jun. Anl. Nro. 6. eingewandte
Querel sofort auf der Stelle durch eine schriftliche
Justification, die er mit der dringenden, obgleich ver-
geblichen Bitte überreichen, bis solche, wegen der
großen Gefahr des Verzugs eben so, wie bey der
Kläger Mandatsgesuche geschehen sey, sofort in Con-
silio einzusehen und sich mit Bescheide vernehmen zu
lassen.

In gedachter Justificationschrift führte er an,
der Nachtheit, der ihm aus den Erkenntnissen Nro.
6. und 9. erwachse, sey zu groß und gar zu unersetz-
lich, als daß er dabey sich beruhigen könne. Das
Erkenntnis Nro. 6. belege ihn mit persönlichen Stadt-
arrest. Dem der Befehl nicht von hier zu gehen sey
unstreitig ein persönlicher Stadtarrest. Dies führe

der Begriff eines Arrests mit sich, der in einem Befehl des Gesetzes oder des Richters bestehe, wodurch aus gerechten Ursachen einer Person untersagt werde außer dem Gerichtsbezirk des arrestirenden Richters hinweg zu gehen. Nun solle nach der Brem. Ger. Ordn. der Arrest gar nicht Statt haben, es sey dann, daß die Güter gänzlich beschwert, die Person der Flucht halber verdächtig, oder die Sicherheit es unumgänglich erheischen würde. Von allen diesen Erfordernissen zu Anlegung des Arrests hätten die Kläger gar nichts dargethan. Daß sie es aber hätten darthun müssen gebe die fernere Vorschrift der Gerichts Ordnung durch die in einem nicht so strengen Falle geforderte glaubwürdige Anzeige.

Statt dessen hätten die Kläger sich mit bloßen Erzählungen beholfen, selbst eingeräumt, daß der Beklagte ein mit ansehnlichen Immobilien angefessener Kaufmann sey, und der Beklagte sey im Gegentheil gar nicht vernommen noch gehört worden. Unheilbar nichtig sey aber ein ohne rechtmäßigen Grund angelegter Arrest. Aus den eigenen Vorträgen der Kläger und aus den von ihnen selbst producirten Documenten erscheine schon, daß ihre angebliche Forderung von 60,94 Rthlr. 6 gr. ein wahrer Traum sey, es erhelle daraus, daß der Beklagte wirklich Rechnung abgelegt habe, daß der ungleich größere Theil der aufgestellten Monitorum nicht ihn, sondern die Kläger selbst betreffe, daß es ihm eine wahre Kleinigkeit sey die übrigen zu entkräften, wie er sich denn auch nie verpflichtet habe für widrige Umstände, Zufälle, Unglück, Betrug, oder Schaden der Compagnien einzustehen, vielmehr Kläger verbunden seyen seiner bloßen Rechnung, die sich auf
selbst

selbst anerkannte und selbst behauptete eidliche Mängelösungen gründe, schlechtthin zu glauben, wozu sie sich auch durch die Vollmacht Nro. 10. vom 23ten Febr. 1783. ausdrücklich und mit Begebung aller Ausflüchte anpflichtig gemacht hätten. Es heiße darin:

„So versprechen wir ihnen dagegen, als ehrlichen
„und rechtschaffenen Männern, Zutrauen, und
„mit der von ihnen seiner Zeits abzulez
„genden Rechnung vor der Direction voll
„kommen zufrieden zu seyn, begeben
„uns demnach aller dagegen zustatten
„kommenden rechtlichen Ausflüchten,
„wie dieselben Namen haben mögen etc.

Anderer im Klaglibell enthaltenen offenkundigen Unwahrheiten und freventlichen Erdichtungen zugeschwiegen, müsse es dem Gericht von selbst einleuchten wie äußerst kränkend und schädenvoll es dem Beklagten seyn müsse, wenn ihn die Kläger ohne allen Grund und Befugniß nicht nur ungestraft als den nichtswürdigsten Schurken in ihrem Libell vor den Augen des Gerichts hätten abmahlen, sondern ihn auch aus bloßem Frevel, und ohne daß sie zu der geringsten Sicherheitsbestellung deren es doch so sehr bedürft hätte, ihrer Seite angehalten seyen, mit persönlichen Arrest haben belegen, und von einer Reise, die erweislichersmaßen für ihn mit den beträchtlichsten viele tausend Rthlr. beträgenden Gewinn verknüpft gegangen wäre, zurückhalten und auf die leichtfertigste Weise um allen gehabten Credit bringen dürfen. Er behalte sich zwar freylich die eclatanteste Genügthuung dieservegen zu fordern bevor; allein von den beyden letzten Klägern wenigstens werde er sie nur schwach erhalten können,

und

und sich vorläufig und auf Abschlag an den in Händen habenden Rechnungs-Saldo halten müssen.

Die alternative, wohin das Decret Nro. 6. den Arrest begrenze, nemlich bis er entweder rationes et reliqua, oder Cautionem de iudicio se semper listi geleistet habe, sey ihm gleich nachtheilig. Rationes habe er prästiret, dies gestünden die Kläger selbst, sie selbst hätten seine Rechnung bey der Klage produciret, und reliqua könnten vor Austrag und völliger Beendigung der Sache nicht erfolgen, mithin müsse das Mandat bis dahin dauern, welches nicht nur mit einem unersetzlichen, wenigstens von des Talla Wittwen und Hermann Heymann nicht zu erholenden Schaden verknüpft gehe, sondern auch im offenbaren Widerspruch mit dem im Decret erwähnten Interimistico stehe, denn dieses könne doch wol nicht, wie es doch anscheinlich solle, bis zum endlichen Ausgang der Sache sich erstrecken, sonst würde es die Natur eines Interimistici, oder einer vorläufigen Verfügung, verlieren. Durch die andre alternative, oder durch die Caution de iudicio se semper listi, würde Beklagter, wenn er sie auch bestellen könnte und wollte, nichts gebessert werden, weil er deren Bestellung unerachtet, nicht würde von hier gehen dürfen; denn solle er, und zwar nach abgeschlagener Declaration sich jederzeit persönlich sistiren, wie könne denn der persönliche Stadtarrest erga cautionem de se semper listi aufgehoben werden? Dieses würde sich ja ebenfalls widersprechen. Er habe die Declaration darüber gebeten, ob die Caution de iudicio listi von einer persönlichen Sistirung verstanden werde? Die Kläger hätten mehr

fältig vorgegeben, daß es auf seine Person ankomme, nun werde sein Declarations-Gesuch als unstatthaft verworfen, es entstehe also die nothwendige Folge, daß er sich, wenn es die Kläger fordern, persönlich sistiren müsse. Die Rechte gestatteten hingegen, daß in allen Geldsachen durch einen Anwalt gerichtlich gehandelt werden könne, und in jeder bürgerlichen Sache sey dieses zulässig, es stehe in eines jeden Belieben durch einen Anwalt zu agiren, daher befehle auch die Gerichts-Ordnung daß der Anwalt gleich anfangs sich hinlänglich über die ganze Sache instruiren lassen solle. Da nun der Regel nach kein Gesetz es verbiete, in keiner Civilsache der Procurator verworfen werden dürfe, mithin auch er durch einen Anwalt erscheinen möge, der Anwalt auch mit dem Mangel der Instruction sich nicht entschuldigen könne; so sey kein Grund abzusehen, warum er in seinen Geschäften nicht solle von hier gehen dürfen. Wenigstens habe das Gericht in gleichen Fällen die Sache dergestalt genommen und verstanden. In einem namhaft gemachten Proceß sey, obgleich aus einer von den Beklagten nicht abgeleugneten Obligation geklagt wäre, und der Beklagte sich Jahrenlang entfernte, auch gar selten auf eine kurze Zeit nach Bremen komme, und überher in Insolvenz gerathen sey, dennoch das gebetene Mandatura de non abeundo bis er Cautionem de iudicio sisti et iudicatum solvi beschafft habe, durch ein Decret vom 4ten December 1786. (welches producirt wurde) nicht weiter erkannt, als bis der Beklagte Mandatarium ad agnoscendum ad acta bestellt haben würde. Andreer vielfältigen Beyspiele

wolle man für dasmal nicht erwehnen. Erträglich würde es noch gewesen seyn, wenn die Kläger allensfalls mit einer Caution, daß der Beklagte während seiner Abwesenheit die Sache durch genugsam instruirte Bevollmächtigte gerichtlich ausführen solle, sich hätten begnügen wollen, wiewol sie auch dazu nicht einst befugt gewesen wären, da bekanneten Rechten nach derjenige, der unbewegliche Güter unter eben dem Richter, wovor eine Sache verhandelt werde, besitze, durch bloßes Versprechen caviren könne. Ja es bedürfe heutiges Tages selbst dieses Versprechens nicht einmal, weil der bloße Besitz unbeweglicher Güter allen Verdacht der Flucht ausschliesse, sogar dann, wenn auch diese Güter verschuldet wären.

Das im Decret Nro. 6. erwähnte Interimisticam periculo Impetrantium, und die im Decret Nro. 9. vorbehaltene Einreden und sonstige Nothdurft auf der Kläger Justification des auffsergerichtlich auf ihre Gefahr und Kosten ertheilten Befehls, könne hier von keiner Wirkung seyn, weil doch der ordentliche langsame Gang des Processus nicht nur bisher beybehalten sey, und ferner eingeschlagen werden solle, sondern auch das periculum impetrantium dem Beklagten nicht tröstend seyn könne, weil wenigstens die Talla Wittwe und Hermann Heimann ihres Orts den mit dem Arrest nothwendig verknüpften Schaden nicht ersetzen könnten, noch dieserhalben zur Sicherheitsleistung angehalten wären.

Der Bescheid Nro. 6. auch das interimisticum mit der Hauptsache allenthalben unzertrennlich verbinde, vorzüglich in den Worten:

„da dann auf weitere Verhandlung der Para-
„thenen, sowol wegen gerichtlicher Con-
„firmation des Mandati extrajudicialis, als
„der Hauptsache halber, ferner was
„Rechtens ist, verfügt und erkannt werden
„soll. Die Hauptsache solle also zugleich mit dem in-
„terimistico entschieden werden, wie leicht werde es
dann den Klägern nicht seyn den Beklagten einige
Jahre hindurch (diese Prophezeiung ist richtig ein-
getroffen, der interimistische Stadtarrest dauert bis
auf die jezige Stunde fort) unter dem Stadtarrest
zu halten und dadurch seinen ganzen americanischen
Handel, der schlechterdings ohne seine persönliche Ge-
genwart in America, wenigstens ohne, daß er selbst
dort seine Einrichtung treffe, nicht getrieben werden
könne, zu vereiteln, und woran solle dann am Ende
der grundlosen Klage, und wenn dargethan seyn
werde, daß die Kläger nicht einen Schatten der Be-
fugniß zu klagen gehabt hätten, der Beklagte sich
wegen seines übergroßen Schadens erholen? Doch
wohl an der Wittwe Talla und Hermann Heymann
nicht. — Es sey ja mehr als Stadtkundig, in welche
entsetzliche Weitläufigkeiten, Verwirrung, Unord-
nung und Verantwortung diese Leute steckten. —

Außerdem aber könne es dem Gerichte nicht ent-
gangen seyn, daß der Beklagte ja das Licht nicht
scheue, daß er selbst alle die, welche wegen eben
dieser Sache Ansprüche an ihn zu haben vermein-
ten, öffentlich zu citiren gebeten habe, daß darauf
die Edictal-Citation durch ein Decret vom 10ten
März dess. J. erkannt, wirklich erlassen, und hier-
nächst

nächst die Sache vor der Commission anhängig gemacht sey, mithin auch daselbst billig ausgeführt werden müsse, wie denn ohnehin eine weitläufige Rechnungssache überhaupt sich nicht gerichtlich, sondern viel bequemer vor einer Commission verhandeln und liquidiren lasse, daher auch der Magistrat in eben beregtem Decret eine Commission zur Liquidirung wirklich ernannt habe, mithin den Klägern gar nicht einst freygestanden sich pendente Commissione ex post an das Gericht zu wenden;

Er dürfe also hoffen und bitten, daß der ihn in so vielfältiger Rücksicht äußerst beschwerende Stadt-arrest, wo nicht schlecht hin relaxiret, doch wenigstens gegen seine Versicherung, daß er die Sache während seiner Abwesenheit durch genugsam instruirte Bevollmächtigte gerichtlich ausführen lassen wolle, aufgehoben, und die Kläger zur Kostenerstattung, mit Vorbehalt der Schadensersehung, angehalten werden mögten. Und da ihm jeder längerer Verzug seiner Abreise stets neuen gewiß nicht zu ersenkenden Nachtheil verursache, mithin die äußerste Gefahr beym Verzuge vorwalte, so bitte er mit besserem wenigstens mit gleichem Rechte, das den Klägern bey Anstellung der Klage zu Theil geworden sey, seine jetzige Schrift und die wenigen vorhergegangene Actenstücke in Consilio einzusehen und sich mit Bescheide sofort vernehmen zu lassen.

Es ward aber bloß den Klägern Abschrift verwiligt. Diese fanden nicht nöthig die Querel zu beantworten, und es erfolgte darauf am 3ten November das Urtheil Nro. II. wodurch die Nullitätsklage für gerechtfertigt nicht geachtet, die Decrete Nro. 6.

und 9. bestätigt, und der Querulant zur Kostenersatzung verurtheilt wurde.

Herr Delius Exceptiones.

Des folgenden Gerichtstages am 10ten Novemb. ließ Herr Delius Exceptiones in puncto Mandati de non abeundo dem Gericht überreichen, worin er vorstellte: Es sey das in Frage stehende Mandatum offenbar kein Mandatum S. C. sondern bloß ein Mandatum C. C. das sich in simplicem Citationem reducire, so bald der Impetrat sich verantworte. Wäre dieses nicht, so würde im Decret Nro. 6. ihm die Vernehmlassung sub praejudicio confirmationis judicialis auf den gegenseitigen Justifications-Receß nicht gestattet, und im Decret Nro. 9. dieser Vorbehalt nicht ausdrücklich wiederholet worden seyn, zugeschweigen, daß auch die Mandata S. C. nach Vorschrift der Gerichts-Ordnung nicht anders als in denen in der Cammergerichts-Ordnung und in den Reichsgesetzen bestimmten hier nicht vorhandenen Fällen erkannt werden sollten. Um also das ohnehin bloß interimistisch ertheilte Mandat ganz ausser aller Wirkung zu setzen, bedürfe es nichts weiter, als auf den angezogenen vermeintlichen Justifications-Receß zu antworten, welches dann damit geschehe.

Mit einem offenbaren Widerspruch ihrer eigenen Klage und dessen Anlagen hätten die Impetranten ihren Justifications-Receß angefangen. Sie sagten Delius habe sich verpflichtet von dem quästionirten Geschäfte eine genaue Rechnung abzulegen, sie selbst hätten diese weitläufigen und ausführlichen Rechnungen Nro. 3. und 4. bey ihrer Klage übergeben, dem ohnerachtet aber solle die geständlich erfüllte Verbindlichkeit zur Rechnungsablegung einen Grund des nach-

gesuchten Mandats eben so sehr abgeben, als wenn die Verbindlichkeit nicht erfüllt wäre und er keine Rechnung abgelegt hätte, und zwar dieses aus dem Grunde, weil die Rechnung unverantwortlich und dem Auftrage zuwiderlaufend seyn solle, und sie die Impetranten nicht gut finden dem Impetranten Decharge zu ertheilen. Eine Schlussfolge, die aller Logik widerspreche. Eine abgelegte Rechnung solle dadurch unabgelegt werden, weil der Gegentheil sage, sie sey unverantwortlich und er wolle keine Decharge ertheilen.

Der Hauptgrund des nachgesuchten Mandats solle in einer Forderung von 60,941 Rthlr. 6 gr. zu finden seyn, die sich in Monitis, die nicht ihm, Delius, sondern seinen Gegnern selbst gemacht wären. Gewiß nicht bona fide werde dabey verschwiegen, nicht nur, daß Delius diese Monita bis auf einige geringe und freywillig eingeräumte Pöste entkräftet habe, sondern daß er auch dieses selbst ohne Schuldigkeit gethan, gar nicht gehalten gewesen auf Monita sich einzulassen, vielmehr die Impetranten contractmäßig verpflichtet ihr Versprechen in Erfüllung zu setzen, wornach sie mit der von ihm abgelegten Rechnung vollkommen zufrieden zu seyn, unter Begebung aller Ausflüchte, wie dieselben Namen haben mögen, ausdrücklich und feierlich angelobt hätten. Hieraus erscheine also das Hauptfundament des nachgesuchten Mandats aus einer ungeheuren Forderung von beinahe 61000 Rthlr. als ein süßer Traum. Die vorenthaltene Decharge werde wohl so lange dabey in keine Betrachtung kommen, als die Impetranten ihre eigene Handlungen nicht zu ihrem Vortheil allegiren könnten,

sonst mögte Impetrant und andre, womit sie zu thun hätten, in eine übele Lage gerathen. Neben dem Beweis der wirklichen Forderung, hätten die Impetranten doch auch sowohl bey Nachsuchung des außergerichtlichen Befehls, als bey der verlangten gerichtlichen Confirmation, billig darthun müssen, daß Impetrat, wie sie vorgaben, sich in der That anschicke mit einer ganzen Ladung Waaren nach America zu schiffen und noch in derselben Woche an Bord gehen wolle. Diese ihre Verbindlichkeit hätten sie so wenig erfüllt, daß sie sogar, Statt deren, sich auf ein bloß außeres Vermehmen zu beziehen gewagt. Wenn sie ferner behaupteten, daß der Impetrat noch jetzt in ihren Diensten als Carga stehe, und darin, bis er eine völlige Decharge von ihnen erhalten, verbleibe, so folge zwar daraus keine Befugniß ein Mandat nicht von hier zu gehen gegen ihn nachzusuchen, wohl aber eine Verbindlichkeit der Impetranten zur Schadloshaltung. Dem Impetraten wolle es nicht klar einleuchten, und er zweifle, ob es andern außer seinen Segnern klar einleuchtend sey, daß er nach der Natur des übernommenen Geschäfts und nach dem Inhalte des Contracts verbunden sey die Rechenschaft in eigener Person zu beschaffen, wenigstens hätten die Impetranten dieses nicht erwiesen, welches doch nöthig gewesen wäre, sowohl deswegen, weil nicht jedermann so erleuchtet sey, als die Impetranten es zu seyn glaubten, als auch, weil die Rechte bisher gestatteten, daß in allen bürgerlichen und Geldsachen ein jeder nach Belieben per procuratorem handeln und sich vertheidigen dürfe. Aus dergleichen unbegründeten Prämissen werde dann wol

die Folge, welche die Impetranten daraus herleiteten, nicht entstehen, wenn sie vermeinten nicht zugeben zu können, daß Impetrat sich einschiffe und sein Vermögen (mithin auch sein großes Wohnhaus, Pachthäuser, Garten ic.) mit sich schleppe, am wenigsten aber werde durch das Mandat des Impetraten Leben gesichert werden, er glaube vielmehr, daß durch die unwürdige Behandlung, die er bisher habe erdulden müssen, und durch den herbesten Verdruß, den ihn die Impetranten angethan hätten und zu verursachen fortführen, sein Leben hier an Ort und Stelle in weit größerer Gefahr stehe, als es je in irgend einem Gewässer der stürmischen See seyn könne. Er sehe überall die Befugniß der Impetranten nicht ein sein Leben sicher zu stellen. Aus christlicher Liebe trügen sie diese Vorsorge einmal nicht, und zum Sklaven habe sich Impetrat ihnen nicht verkauft, sonst müste er fürchten längst wieder an andern verhandelt zu seyn. Er verbitte sich also diese nicht accordirte Fürsorge für sein Leben, wenigstens finde er darin keinen rechtlichen Grund ihm seine vorhabende Reise zu verbieten. So leichte seyen die Beweggründe beschaffen, woraus die Impetranten sich befugt gehalten gegen ihn das Mandat nachzusuchen. Sie fühlten zwar selbst, daß nach der Gerichts-Ordn. die *Cautio de iudicio listi et iudicatum solvi* von dem Beklagten nur alsdann bestellt werden solle, wenn derselbe aus der Stadt und deren Gebiet ziehe, oder seine Güter durchbringe, oder der Flucht halber verdächtig sey, oder aber sich solche Umstände hervor thäten, daß der Richter diese Cautio zur Sicherheit des Klägers nöthig erachte; Allein sie glaubten diese dem richterlichen Befinden vorbehaltene

Umstände wären, unerachtet sie nicht verkenneten, daß Impetrat mit ansehnlichen Immobilien angeessen sey, in ihrem ebenangeführten Vortrage begründet. Impetrat könne sich hingegen nicht überreden, daß die weisen Gesetzgeber dergleichen Umstände bey Abfassung der Verordnung beäugtet und es zulässig gesachtet haben sollten, ansehnliche Mitbürger, die mit importanten Immobilien angeessen wären und den ausgebehntesten beträchtlichsten Handel führten, auf das sadeste Gewäsch eines jeden, dem es einfalle, von einer in ihren Geschäften vorzunehmenden Reise abhalten zu lassen, oder sie zur ungebundesten Cautionsbestellung zu nöthigen. Dies lasse sich auf keine Weise gedenken, am wenigsten im gegenwärtigen Falle, wo, wie Impetrat in seiner Iustificacione querelae nullitatis ausführlich dargethan habe, die Cautionsleistung eben so wiederrechtlich gefordert werde, als ohne allen Nutzen beschafft werden würde, weil Impetrat, deren Bestellung unerachtet, nicht würde von hier gehen dürfen. Zu gar keiner Cautionsleistung sey jedoch der Impetrat verbunden, weil der bloße Besitz unbeweglicher Güter, wenn auch dieselben nicht schuldenfrey wären wie sie äußerst selten selbst bey den reichsten Kaufleuten schuldenfrey angetroffen würden, allen Verdacht der Flucht ausschliesse, am wenigsten sey Beklagter dazu gehalten, da er nach dem beygelegten Verzeichnisse Nro. 12. ein Vermögen von wenigstens 102000 Rthlr. besitze. Um aber doch den Impetranten das volle Maaß zu geben, wiewol durchaus ohne alle Schuldigkeit, machten durch ihre Unterschriften dieser Exceptionsschrift der Schwieggersohn und Handlungs-Campagnon des Impetraten Fran-

cois de Bloek und desselben Advocatus causae und Aufsteller solcher Schrift sich verbindlich um während der Abwesenheit des Impetraten den Impetranten, so oft es das Gericht befehlen würde, wegen der in Frage stehenden americanischen Unternehmung jederzeit zur Rede und Antwort zu stehen, und sich mit dem Mangel der Instruction oder dem Abgang der Kenntniß von dieser Sache keinesweges zu entschuldigen, Impetrat aber mache sich durch seine Unterzeichnung sub hypotheca bonorum damit verbindlich jederzeit dasjenige zu genehmigen, was jene während seiner Abwesenheit in der Sache vorgenommen hätten, oder verhandeln würden. Die Impetranten mögten nun diese Erklärung annehmen, oder nicht, so bitte dennoch Impetrat das Gericht die gebetene gerichtliche Confirmation des außergerichtlich impetirten Mandats nicht zu ertheilen, sondern die Impetranten mit ihrem Gesuch, unter Erstattung der verursachten Kosten, abzuweisen.

In der Hauptsache excipirte der Beklagte, es sey der Kläger Geschichtserzählung so mangelhaft, verstümmelt und verdrehet, als es in ihren Kram gebient habe, hauptsächlich sey daraus nicht vergessen, sondern aus schlechten Absichten weggelassen, daß Beklagter selbst ein Theilnehmer der Unternehmung anfangs von fünf Actien gewesen, und es noch von drey Actien sey, ferner daß Kläger ihm die Vollmacht und Revers Auf. Nro. 10. ertheilt, und den Handlungscontract Nro. 13. am 24. Febr. 1783. mit ihm abgeschlossen hätten. Beklagter legte indessen diese Stücke im Original zur Recognition vor. Eben so treulos hätten die Kläger verschwiegen, daß er die Beantwortung
ih

ihrer vermeintlichen Monitorium Anl. Nro. 14., wor-
 durch diese bis auf eine wenige Pöffe, völlig entkräf-
 tet wären, bereits unterm 30. März 1788. habe
 einreichen lassen. Sie hätten kein Wort davon er-
 wehnt, daß er alle die, welche wegen eben dieser
 Sache Ansprüche an ihn zu haben vermeinten, edi-
 ctaliter zu citiren Ampl. Senatam gebeten habe,
 daß darauf die edictales durch ein Decret vom 10.
 März erkannt, wirklich erlassen und hiernächst die
 Sache vor der Commission anhängig gemacht sey.
 Von allen diesen zur Sache aber nicht zum Zwecke der
 Kläger dienenden Umständen hätten sie nichts gedacht.
 Die von ihnen bemerkte Unverschämtheit des Beklag-
 ten, womit er in den Rechnungen Nro. 3. und 4.
 statt der Direction, die aus Klägern allein be-
 stehe, ganz andre Personen, die er Heymanns, Talla,
 Delius und Comp. laufe, untergeschoben haben solle,
 müsse entweder den Klägern geträumt haben, oder die
 Wirkung des etwan zu viel genommenen Weins seyn,
 oder es sey auch den Klägern Verstand und Gesicht
 vergangen, wenn sie in den angezogenen Rechnungen
 Sachen fänden, die außer ihnen niemand darin sehe
 nie und nirgend, am wenigsten in den producirten
 Rechnungen habe Beklagter geleugnet, oder nur be-
 zweifelt, daß Kläger allein den Namen der Directeurs
 der gefragten Unternehmung getragen hätten, er schie-
 be also diese offenbar ungegründete Beschuldigung in
 das unverschämte Herz, woraus sie gekommen sey,
 damit feyerlich zurück. Ränke würden von einem
 ehrlichen Manne nicht vermuthet, sie seyen das Werk
 eines Schurken, und dergleichen ohne Grund einen
 honetten Mann beschuldigen sey die Sprache des nie-
 drig.

drigsten Böbels, worauf nur mit Thätlichkeiten anständig geantwortet werden könne. Nach dem oben angelegten Handlungs-Contract Nro. 13. sey Beklagter bey der N. americanischen Handlung, nach vollführten Endzweck seiner Reise mit dem Schiffe die 3 Freunde, nicht allein befugt den Namen Heymann, Zalla, Delius und Cossip. zu führen, sondern er sey sogar verpflichtet in Rücksicht jener Handlung gar nichts, als unter der gedachten Firma zu unternehmen. Die hier in der Anlage Nro. 15. annexirte Obligation hätten die Kläger während der Abwesenheit des Beklagten unter erwehnter Firma sich ausstellen lassen. Unter eben dieser Firma hätten sie die in der Factura Nro. 16. verzeichnete Waaren an den Beklagten nach Philadelphia gesandt. Alle Retourladungen, außer diejenigen, so den Klägern allein gehört hätten, wären unter solcher Firma von dem Beklagten abgesandt, und ohne irgend eine Einwendung dagegen von Klägern, wiewohl sie davon noch gar keine Rechnung abgelegt hätten, in Empfang genommen worden. Und so viel möge in Betref der Beschuldigten Unverschämtheit und Kränken zur Beschämung der Kläger, wenn sie deren anders fähig seyn sollten, vorjekt genug seyn.

Ueberall keine Monita brauche Beklagter über seine Rechnungen Inhalts obigen Reverses Nro. 10. am wenigsten von den ihn gar nichts angehenden Deputirten anzunehmen, er habe es auch nicht anders als unter ausdrücklichen contractmäßigen Vorbehalte seines Rechts gethan, aber es sey eine wahre Unverschämtheit, wenn die Kläger boshaft erdichteten, daß sie über die producirte so genannte Monita von dem

Beklagten gar keine, oder keine befriedigende Auskunft hätten erhalten können. Beklagter frage die Kläger auf ihr Gewissen, ob sie es leugnen die in obiger Anlage Nro. 14. enthaltene Beantwortung der Monitorium empfangen zu haben? auf dem Leugnungsfall aber erbiere er sich zum Beweise. Ob aber diese ohne Schuldigkeit gegebene Beantwortung der Monitorium, die nicht einmal dem Beklagten, sondern den Klägern selbst gemacht seyen, eine befriedigende Auskunft geben oder nicht, darüber möge jeder unbefangener urtheilen. Dieses vorausgelassen agnoscire der Beklagte auf das vollkommenste und freywilligste den Contract Nro. I. sowol in Ansehung der Unterschrift als des Inhalts. Er leugne aber und begründe sein Leugnen durch obige Anl. Nro. 10. daß er schuldig sey, wenn er es gleich ohne Schuldigkeit freywillig, wiewol mit dem nöthigen Vorbehalt gethan habe, die bey der Klage producirte Monita zu erledigen. Er leugne ferner, daß diese unbegründete Monita überall gegen ihn einen Klagegrund abgeben könnten. Wären sie besser gegründet, so würden sie bestens betrachtet, Einreden gegen des Beklagten Rechnung, welchen die Kläger gleichwol renunciiret hätten, enthalten, aber nie ein Fundament zur Klage sich daraus erzwingen lassen. Die Schlussfolge der Klage, daß Beklagter also gehalten sey die in jeder Rücksicht unbegründet geforderte 60,941 Rthlr. 6 gr. zu bezahlen, werde daher von selbst mehr als hinfällig. Zu dem vermeintlich liquiden Saldo würden sich die Kläger den Appetit vergehen lassen. Dieser Saldo würde höchstens genommen nur alsdann für sämtliche Interessenten der Unternehmung, nicht für die Kläger liquide

gewesen seyn, wenn Kläger contractmäßig ohne renun-
ciantirte Einreden gegen die Rechnung zu machen,
ihn angenommen hätten, wiewol dann doch allemal
es sich von selbst verstanden haben würde, daß der
Beklagte nicht nur seine eigene Theile davon hätte
kürzen, sondern auch die Kläger ihm vorab ihres Orts
wegen der empfangenen aber von ihnen noch nicht
berechneten 56043 Rthlr. und sonstigen Empfang
Rechnung abgelegt hätten, dann Kläger und Beklagte
hätten doch wohl, hauptsächlich als Socii, gleiche
Rechte. Die zwar nicht von Klägern, aber im Decret
Nro. 6. ex officio geforderte Recognition der Acten-
stücke verfüge der Beklagte sehr gern und recognoscire
solche sowol in Absicht der Unterschrift, als ihrem
Inhalte nach für richtig. Es falle ihm nur auf, daß
diese Anerkennung nicht von Klägern, sondern von
Gerichtswegen und zwar sofort sub poena recogniti
et agniti erigiret sey. —

Diesemnachst opponire er den Klägern die Ex-
ceptiones 1) litis alibi pendentis, 2) non
competentis actionis, 3) non adimpleti contra-
ctus ex parte ipsorum actorum, et 4) deficientis
cautionis pro reconventionem. Zur Begründung
der erstern beziehe er sich auf das Decret vom 10ten
März und producire die in Gemäßheit desselben ab-
gehaltene Commissionsprotocolle, woraus es hervor-
gehe, daß die Sache vor der Commission anhängig
sey, überhaupt gehörten auch weitläuftige und wech-
selseitige Rechnungsfachen eher dahin, als vor ein
ordentliches Gericht. Sie geben zugleich den Beweis
ab, daß er das Licht nicht scheue, weil er sich sonst
wol gehütet haben würde alle die Ansprüche an ihn

zu haben vermeinten öffentlich vorladen zu lassen. In Ansehung der 2ten und 3ten Einrede hätten die Kläger nach Unt. Nro. 10. überhaupt und besonders auch daher kein Klagerrecht, weil sie ihrer Seits bisher gar keine Rechnung abgelegt, noch bei errichteten obigen theils von ihnen selbst producirtten Verträgen die Erfüllung gegeben hätten. Die Monita seyen nicht gegen den Beklagten, sondern gegen sie selbst gerichtet. Kläger könnten des Beklagten eidlich bestätigte Rechnung nicht anfechten ohne ihn meineidig zu machen, könnten sie dieses nicht, so müßten sie mit seiner abgelegten Rechnung zufrieden seyn, weil sich aller dagegen zu Statten kommenden Ausflüchte, wie dieselben Namen haben mögten, begeben hätten. Wegen der 4ten Exception übergebe er ein Verzeichniß seiner an die Kläger habenden Forderungen von 78,688 Rthlr. 50 gr. Unt. Nro. 17. Da aber den vorliegenden Umständen nach und denen in dem Verzeichnisse angeführten Gründen zufolge seine Forderungen noch nicht sämtlich aufgemacht werden könnten, sondern sich erst bey der Untersuchung näher ergeben würden, so viel aber leicht sich zeige, daß sie weit über 100,000 Rthlr. hinausgehen würden, die Kläger aber ihm dafür auf keine Weise sicher seyen. So bitte er vorab dieselben zur hinlänglichen Cautions-Leistung auf wenigstens 100,000 Rthlr. für die Gegenforderung anzuhalten, demnächst aber ihn von der Einlassung auf die erhobene Klage frey zu sprechen, und die Kläger unter auferlegter Kostenerstattung, an die ernannte Commission zu Liquidirung der wechselseitigen Forderungen anzuweisen.

Replirschr. der Kläger.

In Betref des Mandats replicirten die Impetranten: Es heiße ausdrücklich in der Aut. Nro 6.

„Wird der auffsergerichtlich ausgewirkte Befehl,
„daß Impetrat, bis er rationes et reliqua,
„oder Cautionem de iudicio se semper fisti
„geleistet, nicht von hier gehe, interimistice
„periculo et sumtibus impetrantium in sei-
„nem Wesen gelassen &c.

woraus denn, da selbiges die Rechtskraft beschritten, ohne an die rationes decidendi, worauf sich das Interlocut gründe, zugedenken, hervor trete, daß die Folgerungen, mit welchen Impetrat seine Exceptionen beginne, in ihrer eigenen Unrichtigkeit zerfielen. Von gleicher nichtigen Beschaffenheit sey der Verfolg der Exceptionen. Impetrat agnosciere den Original-Contract Nro. I. zwar nicht hier, allein in seinen hauptsächlichlichen Exceptionen doch. Daraus begründe sich a) Daß Impetrant der Carga der Unternehmung sey; b) daß er nach seiner glücklichen Zuhausekunft bey der Direction genaue Rechnung ablegen, und nur der Direction, als Hermann Heymanns Söhnen und H. Talla, allein verantwortlich bleiben solle. Da er nun an mehrern Stellen in den Acten selbst eingestehet, c) daß er Willens gewesen nach America zu gehen und Bremen zu verlassen; so folge daraus, daß in sofern Impetrat diese seine auf ihn ruhende Verpflichtung nicht erfüllt habe, mit allem Recht das Mandat nachgesucht, und die Caution gefordert worden sey. Impetratischer Carga müsse mit der ihm aufliegenden Rechnungsablegung besondere Begriffe verbinden, wenn er glaube, daß die Hinmahlung von Zahlen und

Rubriken Rechnungsablegung sey. Nur dann sey die Rechnung gehörig abgelegt, wenn der dem selbige abzulegen sey, solche als richtig anerkannt, und derjenige, der sie ablegen müsse, seiner Pflicht erlassen, wenn ihm Decharge ertheilt werde. Impetranten hätten die wichtigsten und begründetsten Monita gegen seine Rechnung auffergerichtlich und jetzt gerichtlich aufgestellt, sie seyen nicht erledigt worden. Folglich sey die Frage ganz unentschieden, ob die Rechnung von Seiten des Carga Delius genau und gehörig abgelegt worden. Da derselbe genaue und gehörige Rechnung *vi contractus* und des durch selbigen übernommenen officii ablegen müsse; so folgere sich nach einer gefunden Logik hieraus, daß er nicht von hier gehen könne, als bis diese Frage rechtlich erörtert, oder per *cautionem de iudicio se semper listi* Impetranten sicher gestellt seyen. Der Hauptgrund des nachgesuchten Mandats liege in dem von ihm eingegangenen Contracte, und die Summe von 60,941 Rthlr. 6 gr. sey nur ein *consequens*, das erörtert werden müsse, nebenher aber zeige, wie hoch sich die Summe belaufe, die aus den Monitis entspringe, welche ihrer Seits gegen seine unrichtige Rechnung gemacht wäre.

Sey Impetrat im Stande, wie er es nicht seyn würde noch könne, diese Monita dergestalt zu erledigen, daß eine künftige Definitiv-Sentenz selbige sämtlich für ungegründet erkenne, und ihn von selbigen absolvire: dann habe er Recht in den unanständigen Tone zu pochen, wie er thue, so lange dies aber nicht sey, so ruhe die ganze Verpflichtung seines Contractes auf ihn, und die impetrantische Direction wolle sich nicht verantwortlich machen, um eine der Vorsichten

zu verſäumen die ihr aufliege um den Carga Delius zu ſeiner Schuldigkeit anzuhalten. Sie acceptirten es ſachdienlichſt, daß ihm ihre Monita viel Monate vor dem Ausbruche des Proceſſes vorgelegt worden ſeyen, um ſich über ſelbige zu verantworten, leugneten es aber, daß er ſich darüber erklärt habe, noch in Güte ſich habe erklären und verantworten wollen. Wie gegründet dieſes gerechte Leugnen ſey, beweiſe ſich aus der Nrl. Nro. 14. worinn er am Schluſſe gerade zu erklären laſſe: er wolle keine Monita beantworten, als vor Gericht. Daß die Direction contractmäßig verpflichtet ſey mit ſeiner abgelegten Rechnung zufrieden zu ſeyn, fließe aus der Natur des Contracts ſelbſt aber die Rechnung *quaest.* ſey noch nicht abgelegt, ſondern nur eine unhinlängliche und unverantwortliche Rechnung, die weder contractmäßig noch ſeiner Pflicht gemäß ſey, habe er der Direction vorgeleget. Wenn alſo der Impetrat meine, die Direction ſey ſchuldig ſeine vorgelegte Rechnung *quaest.* für eine abgelegte Rechnung nach dem Contracte ſimpliciter anzunehmen; ſo widerſpreche dieß erſtlich dem 4ten §. des Contracts Nro. 1. wo es ausdrücklich heiße genaue Rechnung abzulegen. 2) Leugne die Direction zum Ueberflusse, daß ſie dem Impetraten ausdrücklich und feierlichſt angelobet, mit ſeiner Rechnung vollkommen zufrieden zu ſeyn. Erſt nach richtig anerkannter Rechnung erfolge die Decharge, dann ſey eine Rechnung erſt abgelegt. Folglich könne Impetrat nicht beweifen, daß er Rechnung abgelegt habe, weil ihm die Decharge noch nicht ertheilt ſey, mithin ruhe die Verbindlichkeit als Carga noch auf ihn, die das Mandat und die zur Relaxation deſſelben

geforderte Caution begründe. Dies Factum komme hier also in größtem Betracht, weil durch die Erledigung der Monitorum Impetrat erst beweisen müsse, daß ihm die Decharge zur Ungebühr vorenthalten werde. Der Verfolg der gegnerischen Schrift sey von der Beschaffenheit, daß es kaum noch einiger Erörterung bedürfe, um die Nichtigkeit des niedergeschriebenen klarer zu machen, als selbige schon zu Tage liege. Daß Impetrat habe nach Amerika gehen wollen, geschehe er in den Acten ein, und sey schon vorhin bemerkt, und dadurch das äußere Vernehmen gerechtfertiget. Vor seiner Decharge ruhe auf ihn noch seine volle Verpflichtung, und er werde doch wol nicht eher an eine Entschädigung denken, als bis er a) alle Monita gehörig erledigt habe, und mithin b) dargethan, daß ihm die Decharge zur Ungebühr vorenthalten worden sey. Alles übrige sey in der That so leicht, daß man die Gerichtsordnung und den Contract Nro. I. nur einsehen müsse, um die regellosen Windhiebe des Impetraten im ersten Blicke zu überschauen. Was eine cautio de iudicio se semper ficti wäre, sey bekant genug, auch in der Impetranten Exceptio non competentis declarationis schon rechtlich erörtert; es würde sich mithin der Mühe nicht verlohnen, darüber noch Worte zu verlieren. Am drolligsten sey des Impetraten selbst gemachtes fabelhaftes Güter-Verzeichnis, dem das ganze Corpus passivum fehle. Uebrigens wolle man nach einiger eingezogenen Erkundigung wissen, 1) daß das Bohnhaus und Packerhaus so stark beschwert seyn solle (Impetrat leugne es selbst in den Acten und namentlich in den Exceptionen nicht) als man es beschweren könne. Auch wolle man es be-

zwei

zweifeln, daß seine Immobilien mehr als allerhöchstens den 3ten Theil der angegebenen Revenüen aufbringen könnten, 2) der Garten solle zu circa 200 Rthlr. eingekauft seyn. 3) Sein Schiff werde aufs höchste von Sachverständigen auf 3500 Rthlr. taxiret. 4) Aehnliche 1/7tel Schiffsparten wären in dem Jahre für 800 Rthlr. von dem Kaufmann Lange und Tiedemanns Wittwe und Sohn gekauft worden. 5) Das Part im Grönländer könne man weit niedriger kaufen. 6) Es sey stadtkundig, daß die 240 Fässer Toback für fremde Rechnung wären. Von gleicher Qualität werde der Rest des Lagers auch seyn. Nach dieser beiläufigen Uebersicht gehe hervor, daß Impetrat nur suche, dem künftigen Herrn Referenten einen blauen Dunst vorzumahlen, und dies um so mehr, als es mit seinen angeblich ausstehend seyn sollenden Schulden eben die Bewandniß haben werde, nemlich, daß dieselben fremden gehören: so wie es übrigens gewiß sey, daß Impetrat einen der Unternehmung schuldigen Saldo von 5708 Rthlr. 70 gr. agnoscire, und noch 700 L. von ihm für Rechnung der Interessenten in America contractswidrig sich ausgeborgt befänden, und mit der aus den Monitis profluirenden Summe von 60,941 Rthlr. 6 gr. salvis usuris ulterioribus auf sein Vermögen hafteten. Doch dies hätten sie bloß in der Absicht ohne sich im mindesten auf etwas einzulassen, oder ihre etalirte Befugniß zu alteriren hinzugesetzt, damit die selbst fabricirte Uulage, keinen größern Eindruck auf einen vielleicht auswärtigen Richterstuhl mache, als die bekannte Vermögensumstände des Impetraten es erlaubten. Seine verschuldete Immobilien könne Impetrat zwar nicht mitschleppen, allein sein

etwaniges übrige Vermögen schwimme entweder auf der See, oder sey in einem fremden Welttheile. Seine Erklärung am Ende seiner Schrift möchte wol einigen Eingang bey ihnen gefunden haben, wenn selbige einer Cautions-Bestellung de judicio se semper fisti ähnlich gesehen, und Sicherheit in sich gefast hätte, so aber enthalte sie nichts weiter als ein simples Mandat, mithin könnten Impetranten sich nicht darauf einlassen, und sie annehmen. Da nun klar hervorgehe, a) daß Impetrat ihnen genaue Rechnung ablegen müsse, b) daß diese Rechnungsablegung noch nicht geschehen sey, und c) daß Impetrat sich wirklich für America habe einschiffen wollen: so wären sie völlig befugt ihre bereits im Justificationsrecesse und Klage gethane bitten, cum expressa contradictione expresse non contradictorum, um tacendo nichts einzuräumen, zu wiederholen.

Die hauptsächliche Replikhandlung der Kläger enthält §. 1. Die Beschuldigung des Beklagten, als hätten sie ihre Geschichtserzählung mangelhaft, verstümmelt und verdrehet vorgetragen, erlösche sofort, wenn man die Eingeständnisse des Beklagten mit ihrem Facto vergleiche, und nunmehr ferner untersuche, ob alles das, was Beklagter als weggelassen, verschwiegen ic. angebe, in diesem zwischen ihm als Carga, und ihnen, als Directeurs, schwebenden Rechtsstreite ad Rhombum je gehört habe, und in diesem Prozesse aufgenommen werden könne. §. 2. Beklagter agnoscire auf das vollkommenste und freiwilligste den Contract Nro. 1. sowohl der Unterschrift als dem Inhalte nach. Mithin sey dadurch §. 3. erstens ausgemacht, daß Herm. Heymanns Söhne und Talla Wittve, und zwar jene Firma H. Heymanns Söhne und weil. H. Talla die

Direction gemeinschaftlich übernommen hätten, und diese beiden Handlungshäuser die Directeurs der Unternehmung quaest. seyen; hiedurch sey ihre Qualität, in der sie klagten außer allen Zweifel gesetzt, und von Beklagten ausdrücklich anerkannt. §. 4. 2tens sey es jetzt ausgemacht und gewiß, daß beklagter Carga der Unternehmung quaest. sey. Hiedurch rechtfertige sich die Qualität in welcher Beklagter besprochen worden sey. §. 5. 3tens enthalte dieser agnoscirte Contract, die contractsmäßige Verbindlichkeit, von seinem ganzen Geschäfte bey der Direction eine genaue Rechnung abzulegen. Hieraus begründe sich das klägerische Fundamentum. §. 6. 4tens enthalte dieser Contract noch ferner, daß Beklagter der Direction in der Person der aufgetretenen Kläger allein verantwortlich bleibe. Woraus sich ergebe: a) daß Beklagter bloß der Direction d. i. Klägern ohne Widerrede genaue Rechnung ablegen müsse, und b) daß er derselben verantwortlich bleibe, bis solches zur Zufriedenheit der Direction geschehen, oder jetzt es durch Urtheil und Recht ausgemittelt sey. §. 7. Mit diesem Maasstabe in der Hand messe es sich denn gleich aus 1) daß es hier gar nicht in Frage komme, noch kommen könne, ob Beklagter Interessente der Unternehmung sey, oder nicht, indem hier von genauer Ablegung der Rechnung, die Beklagter als Carga beschaffen solle, die Rede sey. Habe der Beklagte mithin als angeblicher Interessente von drey Actien, von der Direction etwas zu fordern: so stehe ihm solches ad separatum frey. Hier komme die Person Delius als Interessente in gar keinem Betrachte, sondern nur der Carga. Offenbar sey dieser Umstand ein Allotrium

das nicht ad Rhombum gehöre. §. 8. von ähnlicher Beschaffenheit sey II. die Anl. Nro. 10. weil selbige a) auf die beiden Carges Delius und Fredeking laute, und darauf gestellt sey, daß beide gemeinschaftlich die ihnen anvertraute Geschäfte ausführen sollten, b) die Interessenten mit der von ihnen seiner Zeit abzulegenden Rechnung vor der Direction vollkommen zufrieden seyn sollten. Denn sie enthalte nichts weiter, als die Bestätigung des 4ten Puncts des Contracts Nro. 1. und gehöre um deswillen nicht ad Rhombum, weil es nur eine Genehmigung dieses 4ten Puncts von Seiten der Interessenten seyn solle. §. 9. Das entstehen dieser überflüssig scheinenden Anlage Nro. 10. da der Contract schon das nöthige enthalte, mit ein paar Worten bloß pro Informatione Ampl. Iudicii, und ohne dieserhalb sich auf irgend etwas einzulassen, zu erörtern, wollten sich Kläger erlauben. Mit großer Mühe und Sorgfalt hätten sie gesucht den Weg zu einer Handlung nach N. America zu bahnen, und wenn es möglich für sich (denn die Direction sey jetzt effective mit $96\frac{2}{3}$ Actien interessiret, da die ganze Gesellschaft nur aus $224\frac{2}{3}$ Actien bestehe) und die Interessenten einen vortheilhaften Handlungsweig zu erobern. Wer das Fach der Handlung kenne, wisse es, wie verschwiegen der Kaufmann seyn müsse, wenn er nicht Mitwerber auf seinem Wege führen wolle, die die Früchte seiner Mühe und Arbeit ernten, die ihm ein Theil der mühsam und sauer erworbenen Connexionen abstehlen, und die sich in den Stand setzen, ohne Mühe, Kosten und Arbeit zu der Kenntniß zu gelangen, welche Ladung hin und welche Ladung
her

her die Vorthailhafteste ist, und aus welchen Quellen selbige müssen gezogen werden. Sobald die Rechnung integraliter mit allen Bei- und Nebenrechnungen der Interessenten hätte abgelegt werden sollen: so würden die Interessenten hinter alle Handlungs- Kenntnisse gekommen seyn, die sich die Kläger mühsam theils erworben hätten, theils noch mühsamer zu erwerben suchten. Um dies vorzubeugen, hätten sie jene Anlage Nro. 10. die, da sie auf die Verbindlichkeit des Carga gegen die Direction keinen Bezug habe, hier gar nicht her gehöre. S. 10. III. noch weniger gehöre die Anlage Nro. 13. hieher, dies sey ein nie wirklich zu Stande gekommener Societäts-Contract, der auf die Unternehmung gar keinen Bezug habe, und so wenig die Direction officire, als selbiger zu der Klage gehöre, die Kläger gegen ihn, als Carga angestellt hätten. Werde er eingesehen, so finde sich sofort, daß es eine hier gar nicht hergehörende Privatsache sey, die nach dem II. S. desselben vor keinem Gerichte mal gezogen werden könne, sondern für Schiedsrichter gehöre, und dazu demjenigen, der aus selbigen gerichtlich agiren wolle, auflege 2000 Rthlr. zu bezahlen, ehe sich der aus ihm in Anspruch genommene mal gerichtlich einzulassen schuldig sey. S. 11. IV. Die Anl. Nro. 14. sey ein zusammen geschriebener Wisch, der auf diese Klage gar keinen Einfluß habe. Zum Ueberfluß hätten sie es in ihrer Klage angedeutet, verbiß: „allein sie konnten gar keine, oder keine befriedigende Auskunft erhalten.“ Daß diese Anlage gar keine Erwähnung bedürfe und völlig ein impertinentes Actenstück bey den Acten sey und bleibe, beweise die Anlage selbst, denn 1) sey selbige nicht von dem Beklagten, sondern von

nem François de Block, der sich mit vieler Selbstgenügsamkeit rühme, er habe den Namen und Character des Beklagten in seinen sogenannten Beantwortungen angenommen ohne sich verantwortlich zu machen oder einigen Folgen auszusetzen. 2) Der dazu erkläre, der Beklagte Delius habe auf den Rath seines Consulenten den Entschluß genommen a) keine *Monita* zu beantworten, b) ausgenommen für ein reguläres Gericht, wofür er hoffentlich das gegenwärtige *Ampl. iudicium* doch wol anerkennen werde. §. 12. V. Die *Edictalcitation*, die Beklagter bewirkt haben wolle, gehe diesem Proceffe gar nichts an. Kläger hätten schon weit früher ihre Klage eingeführt, ehe jene *Edictalcitation* mal zum Effect gekommen, und vor der Commission sey selbige nie anhängig geworden, welches letztere sie damit ausdrücklich leugneten. §. 13. Wenn jemand lesen könne und nur ein wenig Englisch verstehe, so finde er in der *Aut. Nro. 3. Account of Mr. Heymann, Talla, Delius & Comp.* auf allen Seiten, und auf *Aut. Nro. 4. Mr. Heymann, Talla, Delius & Comp.* zum offenbaren Beweise, daß er für die Direction, die, wie er selbst eingestehet, die Kläger nur alleinig wären, eine fremde Person untergeschoben habe. §. 14. Da er nun nicht zur Direction gehöre, da vor der Direction nur allein Rechnung abgelegt seyn solle, da er derjenige sey, der Rechnung ablegen müsse, so habe man *Scapham* genannt, wenn man diese Unterschlebung, wo der Beklagte als Ableger der Rechnung sich unter diejenigen mitmenge, denen Rechnung abgelegt werden müsse, unverschämt nenne. §. 15. Da es nun, wie es augenfällig, mit überlegter Absicht geschehen sey;

so

so bringe es die Lage, worinn Beklagter sich mit Klägerin befinde, schon mit sich nicht unschuldige Absichten zu vermuthen, und habe Beklagter sich es selbst zugezogen, daß man diese jetzt und auch sonst hervorzuglimmende Absichten bey ihrem rechten Namen nenne. §. 16. Ob Beklagter überhaupt befugt sey, und befugt gewesen wäre, nach der Anl. Nro. 13. den Namen Heymann, Talla, Delius & Comp. jemals in einer andern Qualität und Relation als die jetzige zu führen gehöre hier gar nicht her. Eben so wenig die Anlagen Nro. 15. 16. als welche auf seine, auf die dem Carga Delius anvertraute Geschäfte gar keinen Bezug hätten. In substrato fordre die klagende Direction von dem beklagten Carga, von seinen in dieser Qualität übernommenen Geschäften wegen der Unternehmung für sämtliche Interessenten contractsmäßige genaue Rechnungsablegung. Mit dieser könne er etwanige Separatgeschäfte nicht meliren, und begnügten sich Kläger ohne sich im mindesten einzulassen, um sich keinem nachtheiligen Stillschweigen bloß zu geben, ein für allemal allem demjenigen, wo es auch stehen möge, so nicht ad Rhombum und zu diesem Prozesse gehörige, einen generellen Widerspruch entgegen zu setzen. §. 17. Um allen Doppelsinn bey den Worten des Beklagten zu vermeiden: Alle Retour-Ladungen, außer diejenigen, so den Klägern allein gehörten u. leugneten Klägerische Directeurs, daß sie unter der angeblichen Firma von Heymanns, Talla, Delius & Comp. für die Unternehmungen Retour-Ladungen erhalten hätten. Dies scheine auch Beklagter einzugestehen, wenn er sage: so den Klägern allein gehörten, nemlich den Klägern als Directo-

rectoren. Alles übrige gehöre hier abermals nicht her. §. 18. Nachdem nunmehr ein großes Theil, der ad Rhombum nicht gehörenden Allotria des Beklagten völlig favente Thetide von der Hand gewiesen seyen, und Beklagter nunmehr nach agnoscirten Contracte Nro. 1. und nach den Ausführungen des §. 3. 4. 5. 6. Rechnungen ablegen müsse: so sey es gesetzwidrig, daß er, auf die von Klägern Nro. 5. überreichte Monita sich nicht erkläre, und litem contestiret habe. §. 19. Eine Rechnung sey bekanntlich nicht eher abgelegt, als bis diejenigen Monita erlediget seyen, welche derselben entgegen gesetzt würden. Sey Beklagter also schuldig genaue Rechnung abzulegen; so sey auch das Fundament der Klage begründet, und es sey ein frivoles Leugnen, daß er nicht schuldig sey, die aufgestellten vielen Monita zu erledigen, oder wenn er, wie zuverlässig sey, dieß nicht könne, den Beutel ziehen müsse. §. 20. Vergeblich beziehe sich Beklagter dieserhalb auf die Unt. Nro. 10. Der §. 8. stempelte dieselbe zu einer hier nicht hergehörenden Anlage, und wende man auch auf selbige die Augen, so enthalte sie ausdrücklich, daß Beklagter an die Direction, welches die Kläger eingestandener maßen wären, Rechnung ablegen solle, womit die Interessenten caeteris paribus zufrieden seyn wollten, mithin sey auch es in dieser Hinsicht falsch, wenn Beklagter eine Renunciation von Seiten der Kläger vorgebe. Zugleich machten sie aber noch bemerklich, daß von den Deputirten der Interessenten, ausser von D. C. Lappenberg diese hier nicht her gehörige Anlage nicht habe unterschrieben werden wollen, mithin dieselbe auch aus diesem Grunde ein ganz untaugliches Instrument

ment sey. §. 21. Vergeblich suche sich also auch der Beklagte der Einlassung und Litiscontestation auf die Monita zu entwinden. Ein Vorhaben, daß die Gerichts-Ordn. mit der Ersetzung aller Kosten in poenam retardati processus bestrafe, und nunmehr dem Beklagten auflege sub poena confessi litem ordnungsmäßig zu contestiren. §. 22. Sodann acceptirten Kläger sachdienlichst, daß Beklagter die Actenstücke in den Anlagen Nro. 2. 3. und 4. agnoscirot habe, und da aus dieser Agnition die Liquidität des von ihm selbst angegebenen Saldo nach Uml. Nro. 4. zu 5708 Rthlr. 70 gr. hervor gehe, so werde die klagende Direction sich den Appetit zu denselben nicht vergehen lassen, sondern da ein liquidum nach dem illiquido sich nicht aufhalten könne: so sey Beklagter schuldig, diesen Saldo mit den Zinsen, wenigstens vom 16ten Jul. 1787. an, nach Maassgabe der Uml. Nro. 4. sofort zu bezahlen. §. 23. Was Beklagter von angebl. Rechnungsablegung, von vorgeblich empfangenen 56043 Rthlr. die nicht allein den Interessenten schon längst berechnet wären, sondern weshalb er allenfalls in solcher Qualität Anspruch an Kläger haben mögte, daher schreibe, gehöre hier nicht her, wo bloß die Rede von dem sey, und seyn könne, was für etwanige Vertheidigungen dem Beklagten als Carga zustünden, und was er in dieser Qualität für vermeintliche Ansprüche an Klägern haben könnte: so mit hier alles das, was er als Socius rubricirter Gesellschaft oder einer andern vorgebl. Privat-Unternehmung einmische, gar nicht zur Sprache kommen könne. §. 24. Die von Klägern opponirten an sich völlig ungegründeten Exceptionen kämen post festum, weil Beklagter
durch

durch seine Agnitionen und Eingeständnisse sich in der That schon eingelassen, wenn er gleich nicht gehörig litem contestiret habe. §. 25. Dies sey Grund genug auf selbige gar nicht weiter Rücksicht zu nehmen, und dies um so mehr, da nach dem Commissionsprotocoll vom 3ten Zul. nur blosses angezeigt wäre, daß gegenwärtiger Proceß coram Ampl. judicio committente, nemlich vor diesem hochlöbl. Gericht, im Rechtshange schwebt. §. 26. Es sey übrigens eine wahre Notomontade, wenn Beklagter sich berühme, er habe diese Edictales nachgesucht um zu zeigen, daß er das Licht nicht scheue. Wenn dies wahr wäre, hätte er die Kläger nur provociren dürfen: allein er hätte geglaubt mit den Edictalen durchzuwischen, weil seine unverantwortliche Rechnung die Kläger in große Demeeleen mit den Interessenten verwickelt, die auch jetzt gegen die Direction einen Proceß veranlaßt hätten. §. 27. Die Exceptiones 2. & 3. seyen eben so irrelevant, da der Werth nach Anlage Nro. 10. §. 8. 9. 20. entschieden sey, und Beklagter als Carga gar keinen Schein habe, die exceptiones non ad impleti contractus ex parte ipsorum actorum zu allegiren, anervogen derselbe, wie seine von ihm agnoscirten Rechnungen Nro. 3. und 4. und die Monita Nro. 5. ergeben, weit mehr sich berechnen und unter sich behalten wolle, als ihm der Contract Nro. 1. nur zubillige. §. 28. Die Monita sage Beklagter wären nicht gegen ihn gerichtet, sondern gegen die Kläger selbst. Wie unwahr dieses sey zeige die Anlage Nro. 5. wenn es nicht schon einen Widerspruch in sich enthalte, daß die Kläger Monita gegen sich selbst aufgestellt hätten, und

und

nunmehr gegen Beklagten mit denselben flagbar geworden wären. §. 29. Kläger, sage Beklagter ferner könnten des Beklagten Rechnung nicht anfechten ohne ihn meineidig zu machen. Dies heiße mit andern Worten, Kläger müßten seine Rechnung, so wie er es für gut gefunden habe sie zu übergeben, für abgelegt erkennen, weil er sonst in Gefahr stehe meineidig zu werden. Solche Gründe konnten die Gesetze so wenig, als dieselben durch die Relation aufgenommen würden, in welcher Beklagter nach der Anl. Nro. I. mit Klägern sich befinde, und dies um so weniger, als aus den Monitis erhelle, daß Posten darin vorkommen, die theils dem Contracte an sich zuwider, und theils alles Fundaments aus denselben beraubt sind: gleichwol es von selbst spreche, daß Beklagter keinen Posten aufstellen möge, der erstern zuwider und dem es am letzten ermangele. §. 30. Die 4te Exceptio cautionis pro reconventionem sey nun gar wider die Gerichts-Ordnung. Kläger wären, wie stadtkündig, mit allen Arten von Immobilibus im hiesigen Gerichtszwange, wenigstens für 100,000 Rthlr. angefessen, und seine abgeforderte Caution sey nur *dicis gratia* hingesezt, um in die Stangen des Refichs zu beißen, aus dem sich Beklagter nur durch eine *Cautio de iudicio se semper fisti* den Rechten nach befreien könne. §. 31. Was die vermeinte Reconvention selbst anlange, so finde dieselbe nach der Gerichts-Ordnung erst dann Statt, wenn die Conventionsinstanz erlediget sey. Die Anlage Nro. 17. die das Caput reconventionis bescheinigen solle, trage ihre Abgeschmacktheit an der Stirne. Allein ohne sich auf selbige einzulassen, hätten Kläger Grund
ae

genug vor sich daraus eine Bitte vorzubereiten, die den Rechten gemäß sey. §. 32. Beklagter erdreiste sich in gedachter Anlage Nro. 17. 1) sub C. wider besser Wissen und Gewissen einen Ristorno von 10,000 Rthlr. aufzuführen, den Kläger erhoben haben sollten. Er und sein Consulent wüßten es, daß Prämien nur dann ristorniret würden, wenn die Reise unterbleibe, oder die Güter nicht geladen würden, nie aber ristorniret werde, wenn die Versicherung schon ihren Risico angefangen haben. Nun sey die Unternehmung wirklich vor sich gegangen, und sey mithin nach allen Affecuranzrechten kein Ristorno möglich gewesen, obgleich durch den Frieden die Prämien merklich gefallen wären. Dies sey rechtlich notor, sonst könnten Kläger leicht durch die Policen, die sie von den Affecuradeurs kommen lassen, zu jeder Stunde beweisen, daß die Prämien wirklich bezahlt und nicht risto niret wären. 2) Mit der sub Lit. D. angeführten Havarie von 5000 Rthlr. habe es gleiche Bewandniß, indem Beklagter es wisse, daß selbige unter 3 pr. Ct. betragen, mithin dieselbe von dem Affecuradeur nicht ersetzt werde. §. 33. Geruche Ampl. Indicium um dieses und die Anl. Nro. 17. an und vor sich selbst hochobrigkeitlich geneigtest zu erwegen, die Cautionsforderung pro Reconventionem, die Unterlassung der Litiscontestation, die absichtliche Einnischung von Beilagen und Einstreuungen die nicht ad Rhombum gehörten nebst dem ganzen Verhalten des Beklagten und dessen Consulenten in dieser Sache; wozu sich noch geselle, daß sich allenthalben Abschriften seiner hauptsächlichen Exceptionen befinden, die absichtlich ausgegeben worden: so dürften

Kläg-

Kläger sich gewiß versprechen, daß Hochdasselbe nach der Gerichtsordnung ein juramentum malitiae, das Kläger damit dem Beklagten, dessen Consulenten und Anwalde abforderten, um so gewisser Hochgewogendst zu erkennen Hochgeneigen, und es denselben in einer der Sache angemessenen Form auflegen werde, als der Reichs Absch. vom J. 1654. S. 43. diese gehorsamste Bitte überher noch unterstütze. S. 34. Auch habe Beklagter sich einer Schreibart angemacht, die eben so unanständig, als ehrenrührig sey, Kläger hielten es unter ihrer Würde um darauf zu achten und gleiches mit gleichem zu vergelten, oder dadurch den Respekt gegen das Hochverehrliche Gericht aus den Augen zu verlieren, hätten aber Ampl. Judicium solches nach Vorschrift der Gesetze zu ahnden, und dem Beklagten dieserhalb nachdrückliche Weisung zu geben. S. 35. Da es nunmehr nach allem diesen hervorgehe, daß a) Beklagter schuldig gewesen sey in Betreff der Monitorum Nro. 5. litem zu contestiren und sich gehörig einzulassen, derselbe dieses aber unterlassen habe, b) ferner es sich zeige, daß der Saldo quaest. ad 5708 Rthlr. 70 gr. nach S. 22. ein völlig selbst eingestandenes liquidum sey, so hätten Kläger nunmehr gehorsamst a) Beklagten aufzulegen, sich sub poena confessi auf die Monita gehörig einzulassen und litem zu contestiren, auch ihn in poenam retardati processus in die bisherigen Kosten zu vertheilen. Ferner b) Beklagten aufzugeben, den als liquide anerkannten Saldo ad 5708 Rthlr. 70 gr. binnen Ordnungsfrist mit den Zinsen vom 16. Jul. 1787. bis zum Tage der Auszahlung zu bezahlen.

Duplisch. des Herrn Delius.

In der Duplischschrift verband der Beklagte die Handlung wegen des Mandats mit der in der Hauptsache. Er meinte die Rechtskraft des Bescheides Nro. 6. hindere die Zulassung der Einreden gegen das darin enthaltene Mandat nicht, vielmehr wären ihm diese Einreden und sonstige Nothdurft sowol darin, als in dem ebenfalls rechtskräftigen Decret Nro. 9. ausdrücklich vorbehalten worden, die daraus gezogene Folgerungen hätten also ihre unbestrittene Richtigkeit, und acceptire er es, daß die Kläger denselben nichts als die unbestrittene Rechtskraft jenes Bescheides entgegen stellen können. Es habe dem folglich seine unbezweifelte Richtigkeit, daß es, um das interimistische Mandat außer aller Wirkung zu setzen nichts weiter bedürft habe, als, wie geschehen, auf den Klägerischen Justifications-Recess bloß zu antworten. Wenn es wahr wäre, wie doch die Acten allenthalben widersprächen, daß er keine Rechnung von der Americanischen Unternehmung abgelegt hätte, so würde daraus die Folge nicht entstehen, daß Kläger die Befugniß hätten ihn von seiner Reise abzuhalten und mit persönlichen Arrest zu belegen, höchstens genommen hätten sie solchenfalls nichts weiter fordern können, als daß er während seiner Abwesenheit ihnen einen hinlänglich instruirten Bevollmächtigten zu Ablegung der Rechnung zurücklassen solle. Allein da er wirklich Rechnung abgelegt habe und contractmäßig nicht gehalten gewesen sey einer Monitur derselben sich zu unterwerfen, so bleibe auch nicht ein Schatten einer Befugniß zur Nachsuchung eines Stadtarrests den Klägern über. Den Begriff, daß das Hinmahlen von
Zah:

Zahlen und Rubriken eine Rechnungsablegung sey, müßten die Kläger aus ihren eigenen sogenannten Monitis entlehnt haben, die vollständige Rechnung des Beklagten könne dazu keine Veranlassung gegeben haben. Dieser schale Witz falle also auf die Kläger selbst zurück und finde gegen Beklagten keine Anwendung. In sich sey der Satz schon falsch, daß nur alsdann eine Rechnung gehörig abgelegt sey, wenn der, dem sie zu ablegen war, sie für richtig anerkenne und Quittung darüber ertheile; denn wer würde es leugnen, daß der vollkommensten und richtigsten Rechnung unbefugt und ohne Grund die Anerkennung und Quittung versagt werden könne, und wer auffer den Klägern werde aus dieser unbefugten Versagung die wirkliche Ablegung der Rechnung und deren Richtigkeit bezweifeln wollen? Unverkennbar sey es wol, daß die Ablegung einer Rechnung und deren Anerkennung und Quittung zwey ganz verschiedene Dinge seyen. Allein hier im vorliegenden Falle komme nur die wirkliche Ablegung der Rechnung, nicht die Anerkennung und Quittung derselben, in Betracht. Der beyden letztern hätten sich die Kläger in dem Revers Nro. 10. ausdrücklich begeben; nachdem nemlich der Beklagte eidlich angelobt habe den Vortheil der in Frage stehenden Unternehmung, so viel an ihm sey, zu befördern, Schaden und Nachtheil aber abzuwenden u. so hätten die Kläger dagegen in gedachter Anlage: ... versprochen ihm als einem ehrlichen und recht- schaffenen Mann zu trauen und mit der von ihm abzuliegenden Rechnung vollkommen zufrieden zu seyn, und hätten sich aller- dings dagegen zu staten kommenden recht-

D 2 11

„lichen Ausflüchte, wie dieselben Namen
„haben mögten, begeben.“
Wenn dieser Revers, welchen die Kläger, wie von
Beklagten sachdienlichst angenommen werde, nicht ent-
kennen, eine Bedeutung und Verbindlichkeit haben
solle, so könne es wohl keine andre seyn, als daß die
Kläger gehalten seyen seine auf seine eidliche Angelo-
bung begründete Rechnung anzunehmen, wie sie sey, sie
müßten mithin solche nothwendig als richtig anerkenn-
nen und ihm die Decharge darüber ertheilen, und sey
folglich die Vorenthaltung der Anerkennung und Quit-
tung dieser Rechnung eine an sich unerlaubte Hand-
lung, die sie überall nicht für sich allegiren, vielwe-
niger daraus etwas zu ihrem Besten herleiten könnten.
Wäre es daher auch so wahr, als es falsch sey, daß
Kläger die wichtigsten und begründetsten Monita ge-
gen des Beklagten Rechnung aufgestellt hätten, so
würde dieses dennoch nicht in Betrachtung kommen,
weil sie nach eben angezogenem Revers Anl. Nro.
10. zur Monitur unbefugt, und Beklagter zu deren
Widerlegung nicht verbunden gewesen wäre. Beyläu-
fig müsse er hier bemerklich machen, daß Kläger sich
auf Monita beriefen, die sie außergerichtlich
und jetzt gerichtlich aufgestellt hätten. Er lege
hier Anl. Nro. 18. diejenigen sogenannten Monita
dergestalt an, als er sie von den Klägern außerger-
ichtlich erhalten habe. Der Inhalt davon zeige,
daß sie nicht ihm von den Klägern, sondern diesen
selbst von den darin genannten Personen gemacht wä-
ren, und die Zusammenhaltung derselben mit den Mo-
nitis, welche die Kläger in der Anlage Nro. 5. ih-
rer Klage beygefügt und solche höchstseltsam zum
Grunde

Gründe der Klage genommen hätten, ergebe, daß letztere ein bloß wörtlicher Auszug jener ihnen selbst gemachter Monitorum sey. Wäre Beklagter nun auch, wie offenbar nicht sey, gehalten gewesen, sich auf Monita einzulassen, so würden doch dieses wohl nur solche Monita gewesen seyn, die ihm selbst, nicht die den Klägern gemacht wären. Die Schlussfolge: wer Rechnung ablegen müsse, der dürfe nicht von hier gehen, bis er Cautionem de judicio se semper listi bestellt habe, sey wohl nur nach der Kläger Logik richtig, ob aber diese eine gesunde Logik sey, stelle Beklagter der richterlichen Beurtheilung mit Bezug auf seine exceptiones in po. Mandati, anheim. Nunmehr solle nach der Kläger neuerlichen Vorgeben der Hauptgrund des nachgesuchten Mandats in dem zwischen den Partheyen errichteten Contracte liegen, allein Beklagter gestehe gern, es in dem Contracte nicht finden zu können, daß er darinn sub poena personalis arresti sich anheischig gemacht habe, nicht eher von hier zu gehen bis Kläger seine Rechnung quitiret, oder er Cautionem de se semper listi bestellt haben würde, er finde vielmehr das Gegentheil in der Anlage Nro. 10., daß Kläger seine auf eidliche Verpflichtung sich gründende Rechnung ohne alle Einwendung annehmen und für richtig erkennen, mithin quitiren müßten, folglich ihm dieserhalb gar keinen Aufenthalt machen, vielweniger dann Stadtarrest gegen ihn nachsuchen dürften. Vom Vochen im unanständigen Tone wisse Beklagter nichts, er habe sich nie mit Klägern so sehr familiarisiret, um diese Eigenschaft von ihnen angenommen zu haben, er kenne ihre Vorzüge in diesem Stück und lasse sie ihnen un-

bestritten, glaubte aber, daß ihnen der pöchenoe Ton noch lange vor der Definitivsentenz vergehen werde. Ob Kläger sich dadurch als Directeurs der Amerikanischen Unternehmung bey den übrigen Interessenten verantwortlich gemacht hätten, daß sie nach der Anlaßge Nro. 10. des Beklagten Rechnung ohne alle Einwendung annehmen müßten, solches bekümmere ihn nicht, sondern dieses sey bloß ihre Sorge; allein diesferhalb könnten die Kläger sich leichter beruhigen, möchten sie nur eben so leicht ihrer Seits bey den Interessenten zur Rechnung gelangen können, vorzüglich über die Waaren und Gelder, die sie in großen Quantitäten und Summen von ihm wegen der Amerikanischen Unternehmung erhalten hätten, und worüber sie von den Interessenten gerichtlich belanget wären, sich aber bloß mit verzögerlichen Ausflüchten behülfsen, und dadurch ihrem Handlungs-Credit so wesentliche Stöße versetzt hätten, daß er schwerlich wieder aufzuhelfen seyn würde. Darin hätten sie ganz recht, daß er sich nicht direkt auf die vermeintliche Monita habe erklären und verantworten wollen. Er hätte solches nicht thun können noch dürfen, theils, weil die Monita nicht ihm, sondern den Klägern gemacht wären, anderntheils und hauptsächlich aber, weil er dadurch von der Kläger mehr angezogenen Revers Nro. 10. abgegangen seyn würde. Wäre es aber den Klägern um eine Erklärung der berechneten Pöste und um eine Widerlegung der Monitorium zu thun gewesen, so fänden sie solche ganz vollkommen in der Anlage Nro. 14., die sie in dem nemlichen Monate, worin die vermeintliche Monita zum Vorschein gekommen, erhalten hätten. Der Auszug aus dieser Anl. Nro. 14.

den Kläger daraus gemacht hätten, sey sehr unvollständig, er laute in Beziehung auf den Revers Nro. 10. im Zusammenhange so:

„Beklagter wolle keine Monita beantworten, noch
„eine andre Erklärung oder Antwort geben, als
„die: ich habe es für gut gefunden so zu thun,
„da ich dasselbe für mich selbst gethan haben
„würde ic.

Dieses sey vollkommen dem Revers Nro. 10. gemäß. Wollten aber Kläger die Anl. Nro. 14. extrahiren; so hätten sie auch beyfügen sollen, was der Aufsteller derselben Fr. de Block am Schlusse sage:

„Ich kann dennoch die Direction versichern, daß
„H. Delius keine Einwendung machen wird, die
„Fehler in seiner Rechnung, welche ich als solche
„ausgezeichnet, zu ändern.

Dieses und die öftern Versicherungen gedachten Fr. de Block alles mögliche zur Stiftung eines gütlichen Vergleichs sowohl zwischen Klägern und den Interessenten, als mit dem Beklagten gern zu thun, habe billig die Kläger von dem unseligen Gedanken klagbar zu werden abhalten sollen, besonders, da sie aus gedachter Beantwortung der Monitorum Nro. 14. die vollkommenste Ueberzeugung erlangt, wenn sie solche nicht schon vorher gehabt hätten, daß sie keine der in den Monitis gemachten Forderungen, als bloß die geringe in der Anl. Nro. 14. anerkannte Pöste, jemals geltend machen könnten. Allein der Fehler habe gelegen und liege noch an Klägern selbst, sie selbst könnten zur Rechnung an die Interessenten nicht gelangen, und bloß daher um diesen Abgang einigen Schein zu geben, hätten sie ihr Klagewerk angezettelt, wobey

ſie ſelbſt allenthalben ihren Ungrund fühlten. Eine nähere Ueberzeugung davon gebe die ängſtliche Wendung und Verdrehung, die ſie dem Revers Nro. 10. zu geben ſich vergeblich bemüheten. Sie geſtünden nemlich zwar ſelbſt ihre Schuldigkeit mit des Beklagten abgelegten Rechnung ſich befriedigen zu müſſen, um ſich aber doch davon loß zu winden, geben ſie gegen alle vor Augen liegende Ueberzeugung vor, die Rechnung ſey noch nicht abgelegt, ſie ſey unzulänglich, unverantwortlich, und contractswidrig; allein indem ſie letzters behaupteten, räumten ſie ja ein, daß die Rechnung wirklich abgelegt ſey, und wenn ſie ſagten, ſie ſey unzulänglich und contractswidrig, ſo könne es dabey ja nicht mit dem bloßen Sagen gethan ſeyn, es hätte doch wenigſtens das vorgeblich unzulängliche und contractswidrige angezeigt und dargethan werden müſſen. Vom unverantwortlichen aber könne nie die Rede ſeyn; Beklagter ſey nach dem Revers Nro. 10. zu keiner Verantwortung, als die er ſeinen eigenen Gewiſſen zu leiſten ſchuldig ſey, verbunden. Auf ſein bloßes Wort, auf ſeine vorher geleistete eidliche Zuſage wären Kläger contractmäßig gehalten, ſeiner Rechnung zu glauben. Genauere Rechnung abzulegen ſtehe damit in keinem Widerſpruch. Es ſey, wie vor Augen liege, geſchehen, und Kläger könnten nicht anführen, worin es der Rechnung an Genauigkeit fehle. Das Leugnen der Kläger, daß ſie dem Beklagten ausdrücklich angelobt hätten, mit ſeiner Rechnung vollkommen zufrieden zu ſeyn, widerſprechen den dürren Worten des von ihnen anerkannten Reverses Nro. 10. Aus dieſem Leugnen entſtehe daher die unvermeidliche Alternative, daß Kläger entweder nicht wuß-

wüßten was sie gethan hätten, als sie dieses Ablängen zu Papier gebracht, oder den Beflagten zu verleiten vermeint hätten, als sie in dem Revers versprochen, mit der von ihm seiner Seits abzulegenden Rechnung vollkommen zufrieden zu seyn. Die Anerkennung der Rechnung und die Ertheilung der Decharge sey eine unvermeidliche Folge dieses Versprechens, und daraus, daß sie solche zur höchsten Ungebühr *contra datam fidem* dem Beflagten vorenthielten, könnten sie unmöglich etwas sich vortheilhaftes herleiten, vielweniger daraus erzwingen, daß die wirklich abgelegte Rechnung unabgelegt werde. Es wären, wie gesagt, und wie die Natur der Sache mit sich bringe, ganz verschiedene Dinge eine Rechnung ablegen, und sie anerkennen und quitiren. Jenes sey die Pflicht des Beflagten, er habe sie erfüllt; dieses sey die contractmäßige Obliegenheit der Kläger, der sie zu genügen hätten, und Unsinn sey es aus eigener Versagung seiner Schuldigkeit sich einen Vortheil erwerben zu wollen: Als die Kläger das Mandat gegen den Beflagten nachgesucht, sey des letztern Geständniß nach America zu gehen in den Acten noch nicht vorhanden gewesen, es könne also dem bloß äußern Vernehmen, worauf die Kläger ihr Gesuch des Mandats begründet hätten, nicht zur Rechtfertigung dienen, es sey und bleibe also allemal das Gesuch auch in dieser Rücksicht widerrechtlich. Es sey eine Anerkennung der dem Beflagten schuldigen Schadloshaltung, die er sachdienlichst acceptire, wenn die Kläger sagten, daß Beflagter nicht eher an eine Entschädigung denken könne, als bis er alle *Monita* erledigt, und damit dargethan habe, daß ihm die Decharge zur Ungebühr vorenthal-

ten worden sey; denn da er nach dem Revers Nro. 10. zu keiner Erledigung der Monitorum verbunden sey, so folge bey dem Hinwegfallen dieses Vorderfages der Kläger, daß ihm die Decharge zur Ungebühr vor-
enthalten werde.

Die von ihm in seiner Exceptionschrift aus den angezogenen Gesetzen erwiesene Behauptung, daß er nicht schuldig sey in eigener Person die Rechnung zu beschaffen, daß die Verbindlichkeit dazu weder aus dem Contract erhelle, noch sonst von Klägern dargethan sey, fertigten sie unter generaler Beziehung auf den Contract und auf die Gerichtsordnung damit ab, daß alles dieses sehr leichte und regellose Windhiebe wären, die sie im ersten Blicke überschauten. Wie gründlich und stark wäre doch diese Widerlegung, wie hinfallend würden nicht des Beklagten Argumente, wie unpassend die von ihm allegirten Gesetze, so bald die Kläger nur sprächen. Alles dieses ist leichte, es sind regellose Windhiebe. Dange müßte ihm freylich werden, wenn solche Rotomontaden zur Entscheidung der Sache wirksam seyn könnten.

Freilich sey der Begriff einer Cautio de iudicio se semper listi längst vor Abfassung der unverständlichen und verworrenen gegenseitigen Exception in declarationis instantia dießseits bekannt gewesen; allein dieser Begriff widerlege das nicht, er bestärke es vielmehr, was Beklagter dieserhalb in seiner Exceptionschrift vorgetragen habe, und er acceptire es ebensmäßig, daß auch darauf die Kläger in ihrer Replik-
schrift nichts zu antworten gewußt, mithin stillschweigend anerkannt hätten, daß er den angeführten Gesetzen gemäß zu gar keiner Cautionsleistung de iudicio

cio listi gehalten sey. Wie bettelarm werde der Beklagte sofort, wenn die Kläger nur äußerten: am droßligsten sey sein fabelhaftes Güterverzeichnis, woran das ganze Corpus passivum fehle! allein mit Erlaubniß der Kläger möge es gesagt seyn, daß sie hier geträumt hätten. Beklagter kenne kein ander passivum, als das in seinen Häusern hafte, und nicht die Hälfte deren Werths betrage, alle die sonst etwas zu fordern haben mögten, könnten auf das erste Namelden stündlich ihre Befriedigung erlangen. Beklagter wünsche, daß Kläger eben dieses von sich selbst möchten rühmen und besonders die Interessenten der americanischen Unternehmung befriedigen können; so würde ihr jetziges Klagerwerk nicht nur unterbleiben, sondern sie würden auch nicht genöthiget gewesen seyn gegen jene Interessenten sich mit so elenden Ausflüchten zu wehren, und durch Attestate ihres Advocaten sich Credit zu erschlehen. Von selbst werde es begreiflich seyn, daß Beklagter, nachdem man durch Nachsuchung eines Stadtarrests gegen ihn seinen Credit durchaus zu Boden geschlagen habe, genöthiget gewesen sey alle seine vorhin gehabte Gläubiger zu befriedigen. Er habe also kein Passivum aufzuführen, wiewol er auch keine Verbindlichkeit dazu haben würde, da er den Gesetzen nach zu gar keiner Cautionsleistung de judicio listi angehalten werden könne. Die Immobilien des Beklagten verlorren durch der Kläger Zweifel gegen alle vor jedermanns Augen liegende Wahrheit nicht einen Thaler von ihrem Werthe. Sein Garten koste ihm mit den darin gemachten Verbesserungen und Gebäuden ungefehr 2000 Rthlr. und er sey ihm nicht für 5000 Rthlr. feil. Sein Schiff habe ihm circa 7000 Rthlr.

gekoffet, und er stehe es nicht für diesen Preis ab. Das Schiffspart koste ihm den angeführten Preis von 3800 Rthlr. an Mitklägern weil Talla selbst bezahlt, und er habe noch im letztverflossenen Jahre 10500 Rthlr. für das ganze Schiff selbst geboten, daß aber bey dem öffentlichen Verkauf von insolventen oder abwesenden Eigenthümern dergleichen Schiffsparten in den damaligen schlechten Zeiten wol für den dritten Theil des wahren Werths verkauft würden, begehre Beklagter nicht zu leugnen. Daß sich dieses thun lasse, davon hätten die Kläger selbst ein Meisterstück an ihn und den übrigen Interessenten an den Tag gelegt, als sie solchen zu der americanischen Unternehmung ein altes Schiff für zwanzigtausend Reichsthaler verkauft hätten, woran noch überher 5000 Rthlr. verbauet wären. Kläger aber es nachher in einer Auction, während der Abwesenheit des Beklagten in America für sechszehnhundert Rthlr. wieder anzukaufen gewusst, wofür ihnen den folgenden Tag 5000 Rthlr. von einem Holländer wieder geboten seyen, dafür sie es aber nicht wieder hätten verkaufen wollen. Die 240 Fässer Taback auf dem Lager habe Beklagter mit seinem Gelde bezahlt, und er verkaufe denselben wieder, nicht wie der Mitkläger Herm. Heymann seinen Caffee für baar Geld, sondern auf Credit, er habe sich auch noch keine Urtestate zu Erhaltung seines auswärtigen Credits erbettelt, auch keine pacta dotalia mit seiner Ehefrauen errichtet, um sich im Fall einer Insolvenz dahinter zu verkriechen (dies war nachher der Fall mit Hermann Heymann, als dieser im Jahr 1791 einen Bankerott von 100,000 Rthlr. machte und seinen Creditoren 3 pr. C. offerirte.) Sein Vermögen sey
mit

mit sauerem Fleiß und Arbeit wohl erworbenes Eigenthum, das er zu conserviren und mit gleichem Fleiße zu vermehren bemüht sey, und das er sich von andern, die keine Lust und Geschick zur Arbeit hätten, nicht so gutwillig entziehen lassen könne. Allerdings schwimme sein Vermögen zum Theil auf der See und stecke in fremden Ländern. Es sey aber beides die Sache des Kaufmanns und gehöre zu seiner Bestimmung. Doch könne er, wenn es nöthig wäre, durch Producirung der Asscuranz-Policen beweisen, daß er auf ein zu Hause kommendes Schiff Sechs und Dreißig Tausend Gulden in Holland und auf ein ausgehendes Schiff in London eine noch ungleich größere Summe habe versichern lassen, welche also nicht verloren werden könnten. Von dem auswärtigen Besuch seiner Debitoren und Untersuchung deren Sicherheit aber hätten die Kläger ihn durch den so unbefugt nachgesuchten Stadtarrest abzuhalten sich bestrebet, es sey also nichts billiger, als daß sie den daraus entstandenen Schaden ersetzen müßten, es könne folglich noch gar keine Rede von einem schuldigen Saldo des Beklagten seyn, und es leuchte allenthalben zu sehr ein, daß die Kläger auch nicht den geringsten Schatten irgend einer Befugniß zu Nachsicherung eines Mandati de non abeundo beigebracht hätten, als daß es dieserhalb noch einer weitem Ausführung bedürfen sollte.

In der Hauptsache wären die Kläger mit ihrer Replikschrist vollends auf den Sand gerathen. Sie geständen im §. I. derselben, daß durch des Beklagten Eingeständnisse ihrer mangelhaften, verstümmelten und verdrehten Geschichtserzählung abgeholfen werde, vermeinten aber, daß nicht alles weggelassene und vers
schwie

schwiegene zur Sache, oder nach der Kläger so beliebten und so oft wiedergekaueten Spinnstuben bon mot ad Rhombum gehöre. Beklagter, der sich mit der Spinnrocken-Philosophie nicht aufhalte, stelle es lediglich dem Hochrichterlichen Ermessen anheim, ob dasjenige, was er zur Ergänzung der Geschichtserzählung in seinen hauptsächlichlichen Exceptionen vorgetragen habe, zu Beurtheilung der Sache nothwendig sey, oder nicht. Freilich sey wol vieles darunter, das den Klägern nicht anständig wäre, aber sie würden es mit ihrem beliebten Sprichworte: Es gehört nicht ad Rhombum, gewiß nicht entkräften. In dem §. 2. 3. und 4. finde sich nichts als unnütze Wiederholungen seiner Eingeständnisse. Nach dem §. 5. schienen die Kläger ihren Fehler zu bemerken, daß sie nicht ex praetensis monitis, sondern allenfalls auf Ablegung der Rechnung hätten klagen müssen, wenn sie sich ja zum Klagen befugt geachtet; denn obgleich ihnen alsdann der Beklagte hätte entgegen stellen können, er habe bereits seine Rechnung abgelegt, so würde es doch ein besser Ansehn gehabt haben, als nun, da sie ganz unförmlich und ungeschickt aus vermeintlichen Monitis klagen wollen, indessen aber müsse Beklagter ihnen in Erinnerung bringen, daß es Ihnen nicht erlaubt sey ihre Klage abzuändern, noch Beklagter gehalten darauf zu antworten, bevor sie ihm nach Vorschrift der Gerichts-Ordnung die bisherigen Kosten erstattet hätten. Allein indem die Kläger selbst anführten, daß ihr Fundamentum agendi aus der von Beklagten abzulegenden Rechnung sich begründe, versagelten sie ganz, sie räumten dadurch selbst ein, daß ihr ex praetensis Monitis hergenommenes Fundamentum agendi

unstatthafft sey. Wäre aber dieses und sey ein geständlich irriger Grund der Klage unzulässig, so werde ja allein daraus ihr ganzes Klagerwerk nichtig, mithin sey er allein daher von der angestellten Klage freizusprechen. Ad §. 6. habe er sich nirgend verbindlich gemacht bis zur Zufriedenheit der Kläger verantwortlich zu bleiben. Ueberhaupt habe seine Verantwortung in dem Revers Nro 10. ihre Gränzen. Allein von dieser Verantwortung könne bey der jetzigen unförmlichen und inepten Klage gar die Rede nicht seyn, mithin auch solche durch Urthel und Recht bey dem gegenwärtigen Klagerwerk nicht ausgemittelt werden. Ad §. 7. müsse bey dem ergriffenen fehlervollen Maasstabe alles damit ausgemessene fehlerhaft seyn. Es folge auch selbst aus der mit diesem irrigen Maasstabe angestellten Ausmessung nicht einmal, was daraus folgen solle, nemlich Beklagter habe sich bey der Direction als Carga interessiret, ergo sey die Direction ihm, als Interessenten von drei Actien keine wechselseitige Rechnung zu geben verbunden. Dieses wäre ja ein Argument wie jenes, vom Stock im Winkel auf den Regen. Allerdings komme hier bey diesem wechselseitigen Rechnungs-Geschäfte die Person Delius, als Interessent, eben so sehr in Betracht, als der Carga. Es sey unstreitig ein gegenseitiges von beiden Theilen hinc inde zu leistendes unzertrennliches Rechnungs-Geschäfte der Gegenstand des Streits. Der Carga Delius wäre der klagenden Direction zur Rechnung verbunden, aber diese Direction sey dem Interessenten Delius, ja selbst dem Carga Delius, Gegenrechnung von demjenigen, was sie von diesem in so großen Summen erhalten hat,

ab-

abzulegen verbunden. Dieses gehöre keinesweges ad separatum oder ad Rhombum in die Spinnstube, sondern es sey eine unzertrennlich verbundene Sache. Aber hier liege eben der Haase im Pfeffer. Kläger könnten leider zu dieser ihrer Seite zu leistenden Rechnung nicht gelangen, deswegen mögten sie gern solche ad calendas graecas verschieben, und Statt vor der verordneten Commission mit dem Beklagten wechselseitig zu liquidiren, diesen in unabsehbliche Prozesse verwickeln. Ad §. 8. sey nicht abzusehen, worin es dem Revers Nro. 10. nachtheilig sey, oder wie derselbe dadurch irrelevant werde, daß er auch auf den zweiten Carga Fredeking laute, und daß beide die ihnen anvertraute Geschäfte hätten ausführen sollen. Kläger hätten sich ja darin nicht vorbehalten, daß sie nur beiden gemeinschaftlich, nicht aber jeden besonders Wort halten, und ihrem Versprechen die Erfüllung geben wollten. Keinesweges sey darin versprochen, daß die Interessenten mit der von beiden Cargas seinerzeits abzulegenden Rechnung zufrieden seyn sollten, sondern Kläger versprechen darin, daß sie selbst, als ehrliche Leute, mit der seinerzeits vor der Direction abzulegenden Rechnung vollkommen zufrieden seyn wollten, und versprechen dieses in der Eigenschaft und mit der Unterschrift als Directeurs der Unternehmung. Eine bloße Zusammenhaltung dieses Reverses mit dem §. 4. des Contracts Nro. 1. widerlege die Kläger, wenn sie vorgeben, daß jener nichts weiter als eine Bestätigung des letztern enthalte, und zeige im Gegentheil, daß der Contract kein Wort von dem feierlichen und blindigen Versprechen der Kläger, daß sie dem Beklagten, als einen ehrlichen und rechtschaf-

seinem Manne trauen, und mit seiner abzulegenden Rechnung vollkommen zufrieden seyn wollten u. s. w. in sich fasse, wohl aber dieser Revers solches zusichere. Und wozu hätte auch eine überflüssige Bestätigung eines an sich bündigen Contracts dienen sollen? Unnütze und überflüssige Handlungen vorgenommen zu haben werde ja von vernünftigen Leuten nicht vermuthet. Der Revers könne auch nicht bloß eine Genehmigung des 4. §. des Contracts Nro. I von Seiten der Interessenten seyn, denn nicht die Interessenten, sondern die Direction, oder die Kläger, hätten den Revers ausgestellt und unterschrieben, es wäre auch keine Genehmigung von den Interessenten verlangt, sondern Beklagter, der allein mit Klägern geständlicher maßen contrahiret und diesen eine eidliche Zusage geleistet hätte, habe sich auch seiner Seits sicher stellen und allen dergleichen unnützen Einwendungen, als die sogenannten Monita enthielten, in Zeiten vorbeugen wollen, und deswegen habe er sich von ihnen, nicht von den ihm nichts angehenden Interessenten, den Revers ausstellen lassen. Aber gegen alle Evidenz auf einen Augenblick angenommen der Revers enthielte nichts weiter, als nur eine Genehmigung des 4ten Contractspuncts, so würde er dadurch nicht irrelevant werden, oder man müßte zugleich annehmen, daß der Contract selbst nicht zur Sache gehöre, und dann würde freylich die Bestätigung eines irrelevanten Contracts keinen Werth haben. Welches doch Kläger wol selbst nicht behaupten würden, so lange sie den Contract nicht für eine unbedeutende Sache ausgeben wollten. Ad §. 9. wisse man nicht, ob die Kläger mehr zu belachen, oder zu bedauern

wären. Die Achtung, die ein jeder sich selbst schuldig sey, hätte es den Klägern zur Pflicht machen sollen ihre eigene Schande nicht zu ihrer Vertheidigung anzuwenden. Wäre es wahr, was die Kläger hier vorgeben, so folge daraus, daß sie gleich anfangs nur auf Unkosten der Interessenten sich Handlungs-Kenntnisse hätten erwerben, für sich den Nutzen davon ziehen und die Interessenten zu Bezahlung der Kosten und des Schadens gebrauchen wollen. Eine herrliche Handlungs-Speculation! Beklagter contestire heilig daran nie Theil genommen, noch sich zu solchen Streichen jemals mit Klägern verbunden zu haben. Seine Absicht warum er sich zu der gethanen Eidesleistung erboten habe, sey gewesen um dadurch künftigen Streit und Weitläufigkeiten, auch etwan nach seiner Wiederkunft zu fordernden gefährlichen Eidesleistungen vorzubeugen. Was für Absichten aber die Kläger dabei gehabt haben mögten, bekümmere Beklagten nicht. Indessen hätten sie keine Vorzüge vor den übrigen Interessenten verlangen können, da ein jeder seine Actien eben so theuer bezahle, wie sie selbst, und sie sich für ihre Direction recht gut bezahlt zu machen gewußt hätten. Mit den 92 $\frac{2}{3}$ Actien der Kläger, habe es folgende Bewandniß, Anfangs hätten sie insgesamt nur 20 Actien gehabt; da sie aber die Unternehmung, ohne Wissen und Willen der Interessenten, bis über die Summe von 42000 Rthlr. hinausgetrieben, und darüber endlich Streit entstanden sey, so wäre bey einer Versammlung der Interessenten beschlossen worden, jede Actie die Anfangs nur 500 Rthlr. gekostet, auf 630 Rthlr. anzuschlagen und deren Zahl bis auf 225 $\frac{2}{3}$ zu vermehren. Von diesen hätten die Kläger
die

die vermehrte Zahl von 25 $\frac{2}{3}$ Actien übernehmen müssen, weil die Interessenten nicht weiter daran Theil nehmen wollen. Hiedurch hätten sie also den Besitz von 45 $\frac{2}{3}$ Actien erlangt. Auf welche Art sie die übrigen 51 Actien an sich gebracht hätten sey zum Theil unbekannt; so viel aber wolle man davon wissen, daß sie einige von insolvent gewordenen Leuten für eine Kleinigkeit an sich gekauft hätten, andre von solchen Interessenten, davon sie eine genaue Nachfrage und Untersuchung ihres Verfahrens befürchtet, übernommen, vielleicht auch die von dem unklug gewordenen Wthof besessene 10 Actien noch wohlfeiler, oder gar umsonst erhalten hätten. Ad §. 10. Sey das von Klägern gesagte nicht passend auf dasjenige, was Beklagter aus der Anl. Nro. 13. in seinen Exceptionen behauptet habe. Kläger hätten ihn in ihrer ungeschickten Klage auf die ungezogenste Weise beschuldigt, er habe statt der Direction ganz andre Personen, die er Heymann, Talla, Delius und Comp. taufe, untergeschoben, er hingegen habe mit der Anl. Nro. 13. bewiesen, daß er befugt sey diese Rubrik zu gebrauchen, und, da seine abgelegte Rechnung alles, auch dasjenige, was dieser Firma allein angehe, befasset, so gehöre es zur Vollständigkeit der von Klägern mangelhaft gelassenen Geschichtserzählung den Contract Nro. 13. beizufügen, und daraus zu zeigen, daß er allerdings befugt gewesen sey obgedachte Firma in seiner abgelegten Rechnung zu gebrauchen. Es gehöre folglich dieser Societätscontract allerdings zur Sache, weil die abgelegte Rechnung nicht bloß der Direction von Heymann und Talla, sondern auch der Handlungsgesellschaft von Heymann, Talla, Delius und Comp.

angehe. Die Rechnung könne daher auch nicht anders, als auf diese insgesamt ausgestellt und rubricirt werden. Ohne also die Rechnung selbst irrelevant zu machen, könne dieser unzertrennlich damit verbundene Societätscontract nicht irrelevant werden. Wollten aber die Kläger des Beklagten Rechnung selbst als nicht zur Sache gehörig achten, so würden sie ja ihre eigene Klage, die auf diese Rechnung sich begründe, selbst verwerflich machen. Daß der Societätscontract nie zu Stande gekommen seyn solle, widerspreche dessen von allen Contrahenten vollzogenen Unterschrift, der abgelegten Rechnung selbst, die dasjenige mit enthalte, was in Gemäßheit dieses Contracts ausgeführt worden sey, eben diese Ausführung bestärkten die Anlagen Nro. 15. 16. Alle Retourladungen außer die, welche den Klägern allein gehört hätten, wären unter jener Firma an ihnen gesandt, und von ihnen ohne alle Einwendung dagegen angenommen worden. Zum überflüssigen Beweise unter mehrern wolle Beklagter des Ends nur ein Original-Connoissement in der Anf. Nro. 19. von Johnston beifügen. Es habe mithin wol keinen Zweifel, daß dieser Societätscontract zur wirklichen Ausführung gekommen sey, wiewol es dem Beklagten viel werth gewesen, wenn es nicht geschehen wäre, weil er dann von Klägern nicht so gröblich hätte hintergangen werden können. Sey aber der Societätscontract unleugbar zum Stande gekommen, so hätte auch alles, was darauf Bezug habe, wenn anders die Rechnung vollständig seyn sollen, berechnet werden müssen. Was Kläger mit dem Anzuge des II. §. dieses Societätscontracts und der darin festgestellten Strafe von 2000 Rthlr. auf denjenigen, der mit

mit dem Spruch der Schiedsrichter nicht friedlich sey, eigentlich sagen wollten, begreife Beklagter nicht. Er habe ja nicht geklagt, sondern die Kläger selbst. Ad §. II. Möge die Anl. Nro. 14. den Klägern unverständlich genug seyn, weil sie nichts auf dessen Inhalt zu antworten wüßten. Durch ihre Erklärung, daß sie ein Wisch sey werde sie von ihrem Werthe nichts verlieren. Uebrigens beziehe sich Beklagter um unnütze Wiederholungen zu vermeiden auf dasjenige, was er dieser Anlage wegen oben ad exceptionem in po. Mandati gesagt habe. Ad §. 12. Sey die Edictalcitation die alleinige Veranlassung zur Klage. Dadurch wären die Kläger eben in die Enge gerathen, weil sie nun gesehen hätten, daß es Ernst mit der Liquidation werde, mithin sie mit der Rechnung ihrer Seits ebenfalls vorrücken müssen. Um dieses zu vereiteln, da sie schlechterdings zur Rechnung wenigstens zur Zahlung, nicht gelangen können, seyen sie auf den unglücklichen Gedanken zu klagen verfallen, und hätten gemeint durch eine Klage, sie sey wie sie wolle, der Liquidation auszuweichen. Zu den gewöhnlichen Erdichtungen der Kläger gehöre es, wenn sie nicht errötheten selbst gegen öffentlich bekannte Wahrheiten vorzugeben, daß sie ihre gegenwärtige Klage schon früher, ehe die Edictalcitation zum Effect gekommen sey, eingeführt hätten. Zu ihrer Beschämung producire Beklagter das hiesige Wochenblatt vom 31. März 1788. auf dessen 7ten Blatseite alle und jede, welche an ihn wegen der seiner Ausrichtung anvertrauten nordamericanischen Geschäfte einige Ansprüche und Forderungen haben mögten, zu deren Angabe und Klarmachung auf den 3. April ged. J. öffentlich

verabladet wären, und das beigelegte Wochenblatt vom 7. April ergebe auf der 6ten Blatseite, daß schon damals die Edictalcitation öffentlich affigiret gewesen sey. Die jetzigen Acten aber zeigten, daß erst am 5. May die Kläger mit ihrer Klage hervorgekommen wären. Doch was sey den Klägern zu erdichten nicht möglich! Kein Wunder also wenn sie auch die beigebrachte Commissionsprotocolle Lügen strafen, und, deren Inhalt unerachtet, gerade aus und ausdrücklich leugneten, daß die Sache vor der Commission anhängig sey. Aber freilich diese Commission und die damit verknüpft gehende Liquidation ihrer eigenen Rechnung sey eben der Dorn im Auge, den sie gar zu gern herausziehen möchten. Ad §. 13. Wiederhole zwar Beklagter hiemit nochmals seine mehrfällig zum gerichtlichen Protocoll mündlich gethane Forderung, daß die Kläger eine ordnungsmäßige Uebersetzung ihrer in englischer Sprache übergebenen Anlagen der Klage zu den Acten produciren müßten, weil sie die Gerichtsordnung dazu verbindende, aber freylich brauche es darüber keinen Streit, daß Beklagter seine Rechnung auf Heymann, Zalla, Delius und Comp. gestellt habe, er gebe dieses allenthalben gern zu, und habe die Ursachen angeführt warum es geschehen sey, nemlich weil die Rechnung alles, was allen und nicht bloß allein der Direction angehe, enthalte. Auch hätten Kläger selbst dazu die Veranlassung gegeben, weil sie alle ausgehende Güter mit den Schiffe die 3 Freunde sowol, als dasjenige, was sie dem Beklagten für die Separat-Rechnung obiger Firma gesandt, mit dem Merkzeichen von Heymann, Zalla, Delius, nemlich mit H. T. D. gezeichnet hätten. Freilich wol nur in der Absicht alle mögliche Zurück-

rückhaltung der Handlungskennntnisse in dieser Unternehmung gegen die übrigen Interessenten, wie oben ad S. 9. gezeigt sey, zu gebrauchen. Indessen dürfe doch Beklagter, wenn er Fälschereien hätte vorbeugen wollen, bey den Retourladungen von dieser Rubrik und diesen Merkzeichen nicht abweichen dürfen, er hätte mithin auch seine Bücher und Rechnungen auf diesen Namen führen müssen. Aber aus allen dem folge nicht, sondern es bleibe eine schändliche Erdichtung der Kläger, daß er für die Direction, eine fremde Person untergeschoben habe, weil er nie geleugnet, daß Kläger den Namen der Direction geführt hätten, vielmehr solches allenthalben von ihm mit beiden Händen eingeräumt worden sey. Hätten aber die Kläger in der Eigenschaft der Direction klagen wollen, und hätten sie geglaubt, daß ihnen dazu die Rechnung des Beklagten nicht dienlich sey, warum sie denn solche zum Grunde der Klage gelegt, warum sie denn nicht dahin, daß Beklagter ihnen, als Directeurs, besondere Rechnung ablegen solle, geklagt hätten? Ob Beklagter dieses zu thun schuldig gewesen wäre, sey zwar eine andre Frage, die sich alsdann gefunden haben würde, allein jezo bekriegten die Kläger sich immer selbst, wenn sie die Rubrik einer Rechnung ansöchten, welche sie selbst zum Grunde ihrer Klage gelegt hätten. Ad S. 14. Zielen demnach die Folgen, die aus fehlerhaften Sätzen hergeleitet werden wollten, von selbst hinweg. Beklagter habe nirgend sich selbst noch jemand anders, als der Direction, Rechnung ablegen wollen, oder abgelegt, daraus folge aber nicht, daß er die Rubrik seiner Rechnung anders, als ihr Inhalt gewesen, und als die Natur der Sache mit sich gebracht,

bracht, habe einrichten müssen, oder können. Sündlich bleibe es also immer für die Kläger, daß sie ihr dieserhalben einer Unverschämtheit und gar Ränke beschuldigten, Eigenschaften, die nur auf sie selbst, nicht auf Beklagten, als einen ehrlichen Kaufmann passeren, der in keiner Rücksicht je mit Klägern sich vergleichen lassen möge, und für keinen Preis in der Welt ihre Personen vorstellen mögte. Ad §. 15. Unschuldige Absichten könnten Kläger freylich nicht vermuthen, wenn sie in ihren eigenen Busen griffen, aber bei andern ehrlichen Leuten müßten sie keine unredliche Vermuthungen aufstellen, oder sie verdienten dafür mit Nachdruck gezüchtiget zu werden. Ad §. 16. Sey alles Vorgetragene in obigen bis zum vollen Ueberfluß schon widerlegt. Und hätten Kläger den Carga Delius auf Ablegung seiner Rechnung verklagen wollen, so hätten sie dieses thun und anders klagen müssen. In der Replikhandlung lasse sich die Klage nicht mehr verändern, wenigstens nicht ohne vorgängige Erstattung der bis dahin verursachten Kosten. Kläger hätten vorher überlegen sollen, ob, und was sie klagen wollten, jetzt sey es zu spät eine andre Klage anzustellen, und sie räumten durch eine neue Klage selbst ein, daß ihr bisheriges Klagewerk sich nach ihrer eigenen Ueberzeugung ungegründet befinde. Ad §. 17. Hier sey zwar der Kläger Vortrag unverständlich. Allein daß sie gewohnt wären, alles, was in ihrem Kram nicht diene, abzuleugnen, wären es auch öffentliche oder gerichtliche Handlungen, sey ihnen oben ad §. 12. bereits zu ihrer Beschämung bewiesen. Indessen, da Beklagter alle Retouren für die Unternehmung unter der Firma von Heymann, Kalla, Delius

us und Comp. so wie alle seine Briefe unter dieser Firma abgesandt, und Kläger solche für die ihrige angenommen hätten, so werde daher ihr Leugnen sehr hinfällig. Ad §. 18. Habe Javens Themis mit dem Spinnrade nichts zu thun, noch hätten Kläger die geringste Günst von dieser Göttin genossen, sie verwerfe sie mit Verachtung, und gewiß würden ihre Ausführungen niemals ihren Beyfall erwerben. Der Kläger Bezug auf ihre §. 3. 4. 5. und 6. sey vergeblich, weil Beklagter alles dort gesagte, bis auf den Schatten entkräftet habe, und die Gesetze, die ihn zu einer Erklärung über die sogenannten Monita und zur Litiscontestation anweisen sollten, hätten die Kläger anzuführen verabsäumt, Themis könne sie ihnen nicht anweisen, weil sie nicht existirten, und neue ließen sich ohne ihre Zustimmung nicht schaffen. Diese Gesetze gehörten also wohl nur zu der Kläger übrigen Träumereyen. Ad §. 19. Würden die hier unnütz angestellte Wiederholungen, aus der vorgetragenen Beantwortung des Beklagten vereitelt. Die Rechnung sey genau und vollständig abgelegt. Auf Monita sich einzulassen sey Beklagter contractmäßig nicht schuldig gewesen, sie könnten keinen Grund zur Klage abgeben, und unnütze Monita könnten keine abgelegte Rechnung unabgelegt machen. Ad §. 20. Sey der wächserne Stempel des §. 8. zerschmolzen und die Uml. Nro. 10. enthalte mit keiner Silbe, daß die Interessenten mit des beklagten Rechnung zufrieden seyn sollten, sondern Kläger sollten damit zufrieden seyn, und keine Einwendungen, Monita &c. dagegen machen, vielmehr Beklagten auf sein Wort und auf seine eidliche Angelobung schlechterdings

trauen. Ob die Deputirten die Anl. Nro. 10. hätten unterschreiben wollen, oder nicht, wisse Beklagter nicht, er wenigstens habe dasselbe nie begehrt, keine keine Deputirte, habe nicht mit solchen, sondern alles allein mit Klägern contrahiret, auch die Unterschrift des Lappenbergs nicht begehrt, es sey also eben so gleichgültig, ob die angeblischen Deputirten gedachte Anlage unterschrieben hätten, oder nicht, als dabey die Unterschrift des großen Moguls in Betrachtung komme. Ad §. 21. Schliesse die angezogene Gerichts-Ordnung die Versagung des Litiscontestation in Fällen, die darnach rechtlich geartet wären, nicht aus, sie gestatte vielmehr dieselbe, und überhaupt enthalte sie nichts den Rechten entgegen stehendes. Es habe aber bey deren Abfassung von den weisen Gesetzgebern nicht verhindert werden können, daß sie nicht auf eine unverständige Art allegiret werde. Ad §. 22. Werde durch die Anerkennung der Actenstücke Anl. Nro. 2. 3. und 4. gar nichts liquide. Der Saldo wäre auf die in den hauptsächlichlichen Exceptionen angeführte Art liquide gewesen, wenn Kläger ihn ohne Einwendung gegen die Rechnung zu machen, anerkannt hätten. Nunmehr, da die Sachen sich verändert hätten, und Beklagter so große Forderungen an die Kläger erlangt habe, als sie nie zu bezahlen im Stande wären, werde er nicht so thöricht seyn, ihnen das geringste auszubezahlen. Von einem Aufhalten des liquidi nach dem illiquido könne unter Sociis, die in wechselseitigen Rechnungen mit einander ständen, nie die Rede seyn, und kein Saldo einer Rechnung könne für liquide geachtet werden, so lange die Rechnung, woraus er entstehe, nicht für richtig erkannt

kumt werde. Ad §. 23. Sey es zwar dem Beklag-
 ten eine ganz neue Mähre, daß die von Klägern emp-
 fangene 56043 Rthlr. den Interessenten schon längst
 berechnet seyn sollten, er glaube daran nicht, weil er
 überhaupt keine Fabeln glaube; allein auf einen Aus-
 genblick angenommen, sie wären wirklich den Interes-
 senten berechnet, so sey ja Beklagter geständiglich ein
 Mitinteressent von 3 Actien, und so werde es ihm
 doch verhoffentlich auch frey stehen, ebenfalls nach der
 Rechnung zu fragen, vorzüglich aber wegen der leider
 eingegangenen nähern Verbindung mit Klägern, und
 besonders deswegen, weil der Kläger Rechnung mit
 der seinigen unzertrennlich verbunden sey. Die Ei-
 genschaften des Carga und des Socii veränderten hie-
 bey nichts, weil die Rechnung auf die beyden Eigen-
 schaften Bezug habe. Ad §. 24. Hier hätten die
 Kläger abermals eine schlechte Rechtskenntniß verra-
 then, wenn sie meinten, daß Beklagter durch seine
 Ignitionen und Eingeständnisse sich in der That ein-
 gelassen habe, und daher mit seinen Exceptionen ver-
 spätet erscheine, denn, außer, daß ihm im Decret
 Anl. Nro. 9. ausdrücklich seine Einreden und sonstige
 Nothdurft vorbehalten wären, so stünden auch seine
 Ignitionen und Eingeständnisse nirgend mit den vor-
 geschützten Exceptionen im Widerspruche, sondern ver-
 trügen sich sehr gut mit einander, sie schlossen aber
 die Litiscontestation, mithin die Einlassung schlechter-
 dings aus. Ad §. 25. Wollten Kläger abermals aus
 ihren eigenen Handlungen sich Vortheil erwerben. Es
 komme ja nicht darauf an, was Kläger gut gefunden
 hätten zum Commissionsprotocol vorzutragen, son-
 dern was sie daselbst hätten verhandeln müssen, und
 es

es sey eine Utenkundige Unwahrheit gewesen, die sie
bort vorgetragen hätten, daß die Sache vor diesem
Hochlöbl. Gericht damals pendent geworden sey. Ad
S. 26. Die Edictales zeigten nicht nur, daß Be-
klagter das Licht nicht scheue, sondern sie hätten auch
den Klägern Gelegenheit gegeben, mit ihm ohne pro-
cessualische Weitläufigkeit zu liquidiren. Es sey auch
mehr als stadtkundig, daß nicht des Beklagten Rech-
nung die Kläger mit den Interessenten in Demeleem
verwickelt habe, sondern bloß die geringe Abgabe, wo-
mit Kläger die Interessenten hätten abspeisen wollen,
habe diese gegen sie klagbar zu werden genöthigt; denn
da die Interessenten nach angestellter Erkundigung in
Erfahrung gebracht, daß Beklagter, außer den von
ihm aufgewandten 5000 Rthlr. Schiffsbaukosten an
dem Schiffe die 3 Freunde, ungefähr für 60,000
Rthlr. Retouren aus America an Klägern gesandt ha-
be, diese aber nur 36122 Rthlr. 40 gr. davon den
Interessenten ausbezahlt, so hätten sie nicht anders
glauben können, als die Kläger würden vieles ver-
schwiegen oder zurück behalten haben, weshalb sie dann
gegen diese auf gehörige Ablegung der Rechnung end-
lich klagbar zu werden sich genöthiget gesehen. Ein
Durchwischen mit der Edictalcitation sey eine undenk-
bare sich in sich selbst widersprechende Sache, wer
durchwischen wolle werde gewiß nicht so thörrigt seyn,
diejenigen, denen er entwischen wolle, öffentlich auf-
fordern zu lassen. Freylich sey des Beklagten Rech-
nung deswegen für Kläger wohl unverantwortlich ge-
nug, weil sie den Interessenten die Augen öffne, wie
sehr sie von Klägern hintergangen wären, und in die-
ser Rücksicht könne es wahr seyn, daß sie dadurch in
große

große Demeeleen mit den Interessenten verwickelt worden wären, und freylich würde eine in der Stille und nicht so bekannt werdende Provocation adagendum nicht so viel Aufsehen gegen die Kläger erregt haben, als eine öffentliche allgemein bekannt werdende Edictalcitation, allein Beklagter habe nicht zur Absicht gehabt mit Klägern zu processiren, sondern er habe bloß mit ihnen liquidiren wollen, und seiner Seits keine Ursache gefunden, den Interessenten etwas zu verheimlichen, und sich dabey unter der Hand von Klägern blamiren zu lassen. Ad §. 27. Behielten die Exceptiones 2 & 3 ihre volle Kraft, da der Kläger Vortrag §. 8. 9. und 20. hinlänglich widerlegt waren. Warum einen Carga die exceptio non ad impleti contractus nicht zustehet, darüber möchte man gern der Kläger rechtliche Belehrung haben; denn nach den diesseits bekannten Rechten sey dem Carga so wenig, als andern ehrlichen Leuten die Vorschtzung dieser Exception verboten. Daß Beklagter etwas mehr sich berechnen oder unter sich behalten wolle, als ihm contractmäßig zustehet, entkenne er gänzlich, und werde von Klägern nie erwiesen werden. Ad §. 28. Ergebe die Anl. Nro. 18. daß diese sogenannte Monita einzig und allein von den Interessenten den Klägern gemacht wären, und die Zusammenhaltung derselben mit der Anl. Nro. 5. zeige, daß letztere ein bloßer wörtlicher Auszug jener den Klägern gemachter Monitorum sey, mithin Kläger weiter dabey nichts gethan hätten, als die ihnen selbst angehende und ihnen gemachte Monita auf Beklagten zu wälzen, wiewohl sie außergerichtlich vor der erhobenen Klage auch dieses nicht einmal gethan, sondern sich bloß damit beholfen hätte

hätten die Unl. Nro. 18. dem Beklagten einzusenden. Es sey also dieser §. 28. eine pure Chicane, die erfunden zu seyn scheine, um den künftigen Hrn. Urtheilsfasser zu verleiten. Ad §. 29. In diesem §. führten die Kläger die Sprache eines Wahnsinnigen. Beklagter habe in Exceptionibus gesagt, seine auf eidliche Zusagen gegründete Rechnung könne ohne ihn meineidig zu machen nicht angefochten werden, und Kläger machen daraus die elende Armseligkeit, Beklagter habe damit gesagt, sie müßten seine Rechnung für abgelegt erkennen, oder er stehe in Gefahr meineidig zu werden. Gewiß dieses ist mehr als Tollhausmäßig. Ad §. 30. Könne den Klägern der Besitz ihrer Immobilien, deren Werth wohl kein Mensch so hoch, wie sie selbst, anschlagen werde, nach ihren eigenen Sätzen, die sie gegen den Beklagten anzuwenden suchten, nicht befreyen, die meisten dieser Immobilien wären auch stadtkundig weit über ihren Werth mit Schulden beschwert, und aus den übrigen sey für Beklagten wegen der Chessistung der klägerischen Frauen keine Sicherheit zu hoffen. In die Stangen des Reffigs zu beißen habe Beklagter als ein freyer Mann Gottlob nicht nöthig, und er dürfe nicht fürchten, daß die Kläger so weit gerathen würden, ihn dazu nöthigen zu können, er wünsche aber, daß sie nicht in die Gefahr kommen möchten, ihrer Seite auf die Stangen des Reffigs zu beißen, und würde zu dessen Vermeidung das beste Mittel seyn, wenn sie ihre Gläubiger befriedigten, und sich eines fleißigen thätigen Lebens beflissen. Ad §. 31. Hindere die Anstellung der Reconvention nach geendigter Conventionsinstanz die Forderung der Cautionsleistung pro Reconvention-

tion nicht. Allein hier, wo wechselseitige mit einander verbundene Forderungen und gegenseitige unzerrennliche Rechnungsgeschäfte eintreten, brauche das Ende der Conventionsinstanz nicht erst abgewartet zu werden, um eine Gegenforderung geltend zu machen. Daraus, daß Kläger sagten, die Unl. Nro. 17. trage ihre Abgeschmacktheit an der Stirne, werde diese wohl nichts von ihrer Kraft verlieren. Schelten und Schimpfen sey keine Widerlegung. Ad §. 32. Bestehe der Kläger Vorgeben wegen des Ristorno in bloßen unermiesenen Dicerien, die keine Beantwortung werth wären. Ad §. 33. Fehle es den Klägern bloß an der Kleinigkeit, nemlich an der Beybringung einer gegen den Beklagten und gegen seinen Anwalt und Schriftsteller vorwaltenden suspicionis calumniae. Diese möchte wohl auf der Kläger Seiten eintreten, auf Beklagten Seite sey sie gewiß nicht vorhanden, und Kläger hätten nicht einmal anführen können, aus welchem Grunde Beklagter ic. einen Verdacht calumniae auf sich geladen habe. Ad §. 34. Zeigten alle Schriften der Kläger in welchem unansehnlichen groben und höchst beleidigenden Tone sie dieselben abgefaßt hätten. Sie dürften also gewiß nicht über die dießseitige Schreibart sich beschweren, da ihnen lange so nicht aus dem Holze geantwortet sey, als sie hinein gerufen hätten. Aber freylich müsse man, wie Kläger selbst sagten, Scapham Scapham nennen. In dem letzten §. 35. hätten Kläger bloß aufgewärmte Sachen von neuen aufgetischt und ihre unendliche Wiederholungen repetiret, daher Beklagter denselben, mit Bezug auf der gegebenen Beantwortung, durch einen generalen Widerspruch hinlänglich

zu begegnen glaube, und seine exceptivische Bitten wiederhole.

Der Kläger Triplikhandlung.

Die Triplikhandlung der Kläger fängt sich damit an: Sie könnten sich gefallen lassen, daß der Beklagte in einer schriftlichen Handlung sowohl in pro Mandati als der Hauptsache halber dupliciret habe, nur nicht dabey ruhig bleiben, daß er in eben solcher Duplik fast auf allen Blättern sich die größten persönl. Beleidigungen und Schmähungen der Kläger Ehre, guten Namen, Credit ic. und überhaupt einen solchen Ton erlaubet habe, der nicht zur Vertheidigung seiner angebl. gekränkten Gerechtsame, sondern wie es gewiß jedem unbefangenen einleuchten werde, dahin abzwecken solle, den Gegner zu erhitzen, und sich, statt mit der Verfolgung seiner Klagforderung, oder überhaupt des eigentl. Gegenstandes des Rechtsstreites zu beschäftigen, auf den Nebenweg ähnlicher Vergehungen zu leiten, oder wohl gar vorab durch das Intermezzo, erst Satisfaction, Widerruf, Diliren ic. zu verlangen, eine Stockung der Hauptsache zu veranlassen. Hiezu hätten jedoch Kläger weil ihnen letztere zu wichtig sey, für diesmal keine Lust, sondern begnügten sich zur Erleichterung des künftigen Hrn. Urtheilsverfassers, der ihnen gewiß schon von Amtes wegen alle Satisfaction ic. wenigstens vorbehalten werde, da dergleichen Reservation hiemit ihrer Seits aufs feyerlichste geschehe, und Kläger gewiß zu seiner Zeit alles zu deren gebührenden Erlangung anwenden würden, einen Auszug der abseitigen Schmähungen beizulegen. (NB. Dieser Auszug wird hier als ein völlig unnützes Actenstück weggelassen, weil der obige

Inhalt der Dupliktschrift dasjenige enthält, was in dem Auszuge extrahiret worden ist) Kläger triplicirten übrigens dahin: Freilich habe die Rechtskraft der vom Beklagten angezogenen beiden Erkenntnisse ihm seinen etwanigen exceptivischen Vortrag gegen das erkante Mandat nicht benommen: Allein damit, und daß er behaupte, es sey um solches aus der Kraft zu setzen, hinreichend, daß er auf den Justifications-Resceß geantwortet habe, sey es nicht genug, sondern es komme natürlich darauf an, ob er solche exceptivische Gründe vorgebracht, die bei dem jetzt zu erwartenden Erkenntniß, dessen gerichtliche Bestätigung zu hindern vermögten. Keiner werde ihm jedoch darunter beifällig werden können, daß er dergleichen vorgebracht habe. Alles, was in pto Mandati sachdienlich gewesen und sey, bestehe doch wol lediglich darin! Klägerischer Seits sey und werde behauptet, dem Beklagten sey die Ausrichtung der des mehrern in der Klage gedachten Unternehmung, anvertrauet gewesen, nach deren Beendigung, er, sowol nach der Natur der Sache als nach seiner Anl. Nro. I. Act. 4. ausdrücklich übernommenen Verpflichtung, schuldig sey, ihnen gehörige und genaue Rechenschaft abzulegen: und er es bisher daran ermangeln lassen: ihnen auch selbige weder dergestalt außergerichtlich geben wolle, noch sie zu deren Erhalt, wenigstens izt, da er sie nach beendigtem Geschäft zu leisten schuldig sey, keine Hoffnung hätten, wenn sie ihm seine intendirte Reise nach America gestatteten, ohne vorab solche Rechenschaft und was der anhängig zu erhalten: So sey von Gerichtswegen dahin Verfügung resp. zu treffen und zu treffen gewesen, daß Beklagter bis

zur Erfüllung seiner Verpflichtungen seine gedachte Reise einstelle, oder Sicherheit beschaffe sich stets hieselbst einzufinden, wenn es zur Erledigung seiner Verpflichtungen erfordert werde. Gegen diesen resp. Klägerischer Seits geschenehen Vortrag, und die darauf von Gerichtswegen, wenn auch nur bisher interimsistisch getroffene Verfügung könne Beklagter nichts rechtsbeständiges einwenden, als entweder a) entkennen, daß er sich zu Ausrichtung jener Unternehmung verpflichtet gehabt, oder, da er dies nicht könnte, b) excipiendo behaupten und beweisen, entweder er brauche gar keine Rechenschaft zu geben, oder er habe solches bereits gethan, und mit der gegebenen müßten sich Kläger begnügen, daher sie ihm auch nicht rechtsbefugt an der intendirten Reise hindern könnten. Untersuche man aber nach diesen gewiß richtigen Sätzen des Beklagten Antwort und vermeinte Einreden, so habe er ad a) dergleichen Entkennen nirgend geäußert, sondern Anl. Nro. I. agnosceret, sodann, welches hier gleich mit zu bemerken sey, nie geleugnet, daß er sich im vorigen Jahre nach America einschiffen wollen, könne es auch nicht, da er besonders deswegen seine vermeintliche Schadensklage anstellen wolle, daß er solches nicht ausführen könne. Alles beruhe daher auf seinen Vortrag ad b) und wenn er zwar nicht direct, die erste alternative behauptet habe, so sey doch in der That seine vermeintliche Hauptstärke der Satz, Ich habe Rechenschaft gegeben, und so, wie ich dies gethan, müssen Kläger friedlich seyn, welches bey Lichte besehen, dasselbe, was jene alternative enthalte, da keine Rechenschaft geben, und solches nicht gehörig thun, oder gethan haben, offenbar

Bar einerley, wenigstens in Rechten sey. Die Frage: habe Beklagter gebührende Rechenschaft gegeben, und müsse Kläger mit der etwa gegebenen ohne weiters friedlich seyn? bleibe also allein zu erörtern; denn darüber daß er Rechenschaft zu geben habe, könne kein Streit seyn, weil einestheils Beklagter nach der Natur der Sache, und der anerkannten Anl. Nro. I. ja selbst nach seiner so sehr für ihn sprechen sollenden Anl. Nro. IO. dazu pflichtig sey; und andertheils seine Behauptung der abgelegten und hinreichenden Rechnung dieses von selbst in sich schliesse. Jene Frage könne indessen kein Unbefangener bejahen. Denn von einem ausgerichtetem oder geführtem Geschäft Rechenschaft geben oder Rechnung ablegen, heiße doch wohl nichts anders, als überzeugend darthun, daß man alle Pflichten, die einem entweder vorgeschrieben waren, oder die die Natur des Geschäftes an sich erforderten dergestalt erfüllt habe, wie es das eine oder andre erfordert. Demfolglich, wenn z. B. wie hier die Ausrichtung des Geschäfts mit Einnahme und Ausgabe gewisser Geldsummen verknüpft gewesen, dergestalt von der Einnahme und Ausgabe Ueberzeugung geben, daß deutlich erhelle, was eingenommen, oder der Vorschrift oder der sonstigen mit dem Geschäft verknüpften Verpflichtung zufolge einzunehmen gewesen, sey alles richtig in Einnahme angegeben; und dahingegen eben so getreu, nichts in Ausgabe gebracht, was entweder nicht wirklich ausgegeben sey, oder aus diesem oder jenem nach der Vorschrift des Auftrags oder nach der Natur des Geschäfts, eintretenden Grunde, dahin nicht gehöre, oder darunter nicht passiren könne. So wenig

irgend ein vernünftiger Mensch die Richtigkeit dieser Sätze bestreiten könne, so wenig könne nach selbigen, des Beklagten vermeintliche Rechenschaft oder Rechnung Nro. 3. und 4. für eine wirklich abgelegte angenommen werden, da Anl. Nro. 5. darlege, daß sowol in der Einnahme (S. am Ende sub rubro bonificat) Summen fehlen, die daselbst aufzuführen gewesen, wenn die Ausrichtung des dem Beklagten aufgetragenen Geschäfts, dem namentlich oder sich nach der Natur desselben von selbst verstandenen Auftrage gemäß entsprechen, also gebührende Rechenschaft gegeben seyn sollen, als auch das Posten in Ausgabe zu stellen versucht werden wollen, dessen es an der Rechtfertigung selbst fehle, daß sie aus der Anl. Nro. I. oder aus sonstigen in derselben stillschweigend liegenden Gründen, solchen Platz zu behaupten vermögten, worauf es jedoch bey jeder Rechnungsstellung ankomme, wenn sie für abgelegt, das heiße dem Zweck angemessen, den sie haben solle, nemlich Ueberzeugung zu geben, daß der Rechnungsaufsteller sein Geschäft auftragsmäßig ausgerichtet habe, angenommen werden solle und müsse. Alles dieses sey so sonnenklar, daß widrigenfalls aller Unterschied zwischen Rechnung bloß geben und Rechnung ablegen wegfallen mußte: Da zu jenem nur eine Stellung oder Anführen der Einnahme und Ausgabe, zu diesem aber die Rechtfertigung der einen oder andern, sie möge sich gründen, worauf sie wolle, gehöre. Für abgelegt könne daher Beklagter die Anlagen Nro. 3. und 4. nicht eher ausgeben, wenn er damit bei Sach- und Rechtskündigen

durch

durchkommen oder Beyfall erhalten wolle, bis er sie wieder die Anl. Nro, 5. aufgestellte Monita gerechtfertiget, oder mit andern Worten, mit namentlichen Bezug auf Anl. Nro. 1. oder darin sonst liegenden Gründen, bewiesen habe, seine Einnahme, so wie seine Ausgabe, sey aufgestelltermassen richtig. Zu jener gehörten nicht die aufgegebenen Poste sub rubro bonificat: und aus dieser könne nicht eine der specifieke angezeigten Summen, befugt gestrichen werden. Auch den letzten Theil jener berührten Frage, ob Kläger ohne weiter mit seinen Anl. Nro. 3. und 4. friedlich seyn müssen, werde ihm niemand, wer die Verpflichtung kenne, die die Rechte, dem Rechnungsführer auflegen, die gewiß von ausgedehntem Umfange wären, und dann des Beklagten nichtige desfallige Ausflüchte prüfe, zu bejahen vermögen. Denn das einzige, was Beklagter zu solcher Behauptung, als alles entscheiden sollendes, für sich zu haben meine, sey Anl. Nro. 10. und der von ihm unterzeichnete eidliche Revers Anl. Nro. 2. Er könne aber auf keines von beiden rechtsbeifällig provociren, weil ihm weder einestheils im einen oder andern die Verpflichtung seine Rechnung zu justificiren, erlassen, noch andertheils, wenn solches auch wäre, dergleichen, wie jedem Rechtskenner bekannt sey, so wenig überhaupt, als besonders hier, wo so offenbar nach Anl. Nro. 5. wenigstens noch zur Zeit eine ganz irrige und nicht zu vertheidigende Rechnungsstellung aufgemacht worden, einen rechtlichen Weigerungsgrund abgeben könne. Die Anl. Nro. 10. enthalte nichts mehr als einen nicht zu

Stande gekommenen oder zur gänzlichen Vollziehung nicht gebrachten Versicherungsschein, der directe oder indirecte durch Unterzeichnung der Deputirten statt der Interessenten, den Beklagten davon los zählen oder ihm dergestalt seiner Verpflichtung entlassen sollte, daß er nicht den Interessenten, sondern lediglich der Direction genaue Rechnung abzulegen hätte, und daß die Interessenten mit solcher Rechnungsablegung vor der Direction vollkommen zufrieden seyn sollten. Das zeige der Anfang derselben: Wir Endesunterschiedene Interessenten ic. und wer etwas aus seinem ganzen Inhalt für den Beklagten günstiges herausbringen könne, müsse gewiß allen Wort- und Sachverstand verleugnen. Denn wo stehe eine Silbe in dieser Anl. Nro. 10. davon, daß Kläger dem Beklagten die Verpflichtung seine Rechnung zu justificiren, oder genau und vollständig abzulegen erlassen hätten? Diessey doch wohl in vollem Maasse eine Ausnahme von der Regel, und die werde nie präsumiret, dergleichen müsse daher buchstäblich in solcher Anlage stehen. Endesunterschiedene Interessenten wollen mit der vor der Direction abzulegenden Rechnung zufrieden seyn, und zwar in der Maasse seyn, daß Beklagter nichts als eine Rechnung aufzusetzen habe? Mit einer abzulegenden Rechnung friedlich seyn wollen, heiße das, wenn man auch abstrahiret, wer zufrieden seyn wolle, der Rechnungsführer brauche bloß Rechnung zu geben, abzulegen, nemlich in dem der Sache und den Rechten angemessenen Sinn, wie oben bemerkt worden, davon sey er frey? Wenn ich vor diesem
oder

oder jenem nur Rechnung ablegen soll, und das soll hinreichen, damit will derjenige, der sonst auch dergleichen vor sich fordern könnte, friedlich seyn, kann ich mich denn nun entziehen, dem vor dem dergleichen geschehen sollte, wirklich Rechnung abzulegen, und behaupten, weil ich ihm Rechnung gegeben, so bin ich von aller weitem Verpflichtung frei? Wer wollte und könnte diese Fragen für Beklagten bejahen, ohne der Kläger Gerechtsame zu kränken, alle Begriffe von richtiger und genauer Rechnungsablegung zu verleugnen, und der Aut. Nro. 10. eine Deutung zu geben, die von allem Nutzen einer richtigen Auslegung, und allen Rechtsgründen entblößt sey. Eben so unbedeutend sey Beklagten Bezug auf seine eidliche Verpflichtung Aut. Nro. 2. Denn wenn diese ihm von der Rechnungsablegung befreien solle, was bedürfe es denn noch wohl einer ausdrücklichen deshalb angebliehen in Nro. 10. enthaltenen Versicherung? Der Vormund, der Curator, oder wer es auch sey, mache sich ausdrücklich durch einen Eid anpsichtig, oder gelobe es stillschweigend mit Bezug auf seinen als Bürger gethanen Eid, daß er das Beste seines Pupillen, Curanden, oder dessen Geschäfte er sonst übernommen habe, nach seinem besten Wissen und Gewissen ausrichten wolle. Könne er damit bei der Rechenschaft von seiner übernommenen Verpflichtung durchkommen, daß er auf seinen Eid provocire, taliter qualiter eine Rechnung oder dergleichen aufstelle, und dann, wenn man alles seinen Worten oder seiner Stellung nicht so glauben wolle und könne, damit auftrete, ihr wola et mich doch nicht meineidig machen? Doch ein meh-

ters brauche wegen Anl. Nro. 2. für einen Unbefangenen nicht erwähnt zu werden. Alle Befehle des Beklagten, er brauche den Klägern nicht weiter, wie geschehen, Rede zu stehen, und das interimistische erlassene Mandat, könne nicht gerichtlich bestätigt werden, zerfielen von selbst, da aus den Acten klar sey, daß er bisher einer Verpflichtung noch nicht nachgekommen, die so lange Recht, noch Recht sey, die seine gewesen, sey und bleiben werde. Ob man aber von Gerichtswegen, einen Mann, der nach seinem eigenen Geständniß in den Anl. Nro. 3. und 4. ein so äußerst wichtiges Capital, dessen reliqua schon allein nach Anl. Nro. 5. 60,000 Reichsthaler betragen, zu verantworten habe, dahin anhalten könne, nicht eher eine vielleicht Jahrelang dauernde Reise zu untergehen, bis er davon Rede und Antwort gestanden, oder sich deshalb stets zu stellen verpflichtet habe, überließe Kläger eben so ruhig jedem unpartheiischen, als sie sich nunmehr sicher gtrösteten, daß das zu erwartende Rechtserkenntniß auch das bisherige interimistische Mandat gerichtlich und zwar um da mehr bestätigt werden werde, weil es von selbst spreche, daß wer einmal sich zur Ausrichtung eines Geschäfts anpflichtig gemacht, dafür das ihm ausgelobte reichlich erhalten habe, auch nicht nach Willkühr sich derjenigen Red und Antwort entziehen könne, die ihm die Natur der Sache und das Recht auflege; sondern entweder bis zu deren Leistung an Ort und Stelle bleiben, oder dafür, daß er sich stets stellen wolle, Sicherheit leisten müsse. Ein unbefangener Richter, dessen sich Kläger gewiß versichern könnten, werde sich ohne ihr Bemerkten von des Beklagten irrigem Vortrag eines
Stadt

Stadtarrests, und aller daher geleiteten irrigen Behauptungen nicht einnehmen lassen, da es nirgends *ex actis* erhelle, daß dem Beklagten ein Stadtarrest angedeutet, auch solches von Klägern nie verlangt sey, sondern bloß das impetirte und interimistisch erlassene Mandat, dem Beklagten den Weg nach America versperret habe. (Unten S. sagen die Kläger ganz anders) Beklagter selbst wisse dieses und habe es schon längst genug gefühlt, da er sich sonst weder aus der Stadt, noch wie er im abgewichenen Herbst den Einfall gehabt, auf einige Tage habe von hier gehen dürfen. Dies würde in *pto Mandati* völlig hinreichen, da man einem erfahrenen Richter nicht alles wörtlich zu widerlegen brauche, was schon ohnehin theils von selbst, theils aus den *Replicis* und nunmehr vorgebrachtem hinfalle, und theils nicht zur Sache gehöre — Auf dasjenige, was zur Vertheidigung des Beklagten Vermögens und zur Verringerung der Klägerischen Besitzungen noch am Schluß *Duplicarum* in *pto Mandati* vorgebracht wäre, brauche es keines weitem Verfahrens, da Beklagter ja nicht zur *Cautio de iudicato solvendo* angehalten sey, und bey der interimistisch erkannten auch gewiß gerichtlich bestätigt werdenden *Cautio de iudicio fitti* bekanntlich nicht auf die Suffizienz dessen, der sie bestellen solle, sondern dessen, der sie übernehme, geschehen werde; dahingegen auch der Kläger Besitzungen nicht mehr der Taxation des Beklagten bedürften, weil schon durch zwey Rechtserkenntnisse das *Mandatum de non abeundo*, *periculo* der Kläger bestätigt sey, welches das hochlöbl. Gericht nicht gethan haben würde, wenn nicht wie ohnehin

stadtkundig, Kläger für hinlänglich sicher anzusehen
wären. So viel in pto Mandati, ohne daß jedoch
Kläger eine Silbe des etwa nicht namentlich beant-
worteten, einräumen, da sie dagegen damit feierlichst
protestiren wollten. Ad Dupl. in der Hauptsache
erwiederten Kläger schließlich. Um auch hiebey bey
der Klage zu bleiben, wollten sie nur was zur Sache
gehöre beantworten. Aus den Monitis, wie Beklag-
ter ad S. 5. bemerken wolle, sey nie geklagt, sondern
nur durch Beilegung derselben gezeigt, daß er noch
keine hinlängliche oder genaue Rechnung seiner Ein-
nahme und Ausgabe abgelegt habe, und daß sein zu
prästirendes Reliquum, die Summe dessen was er
den Klägern in rubricirter Qualität auszuführen habe,
nicht so wenig wie er angebe, betrage, sondern sich
wenigstens auf die agenda angegebene Summe be-
laufe. Die Klage habe und behalte daher aus Anl.
Nro. 1. immer, sowol ihren Grund im allgemeinen,
daß er gebührend genaue Rechnung ablegen sol-
le, als sie nur durch Anl. Nro. 5. dahin besonders
beschränkt werde, daß er dergleichen Rechnung
namentlich wegen der in solcher Anl. bestimmten Pos-
ten ablegen müsse, oder mit andern Worten, daß
Beklagten von seiner Nro. 3. und 4. gegebene
Rechnung, namentlich die Justification derjenig-
en Posten bewirken solle, deren in Anlage 5. Er-
wehnung geschehen, oder, wie von selbst spreche, resp.
seine Einnahme vergrößern, und seine Aus-
gabe verkleinern, also einen größern Saldo ab-
liefern müsse, als er bisher geständig seyn wollen.
Ad S. 6. Die hier gerügte Verbindlichkeit liege aus-
drücklich in der Rechnungsablegung, zu welcher er

verbunden sey, und verstehe sich von selbst, als Kläger nicht mehr vom Beklagten verlangten, wie ihm *ex contractu et jure* obliege: und schon die jetzige Beschaffenheit der Acten und der Fortgang des Processes müsse und werde es lehren, daß Kläger ein weiters so wenig begehrten als ihm, den *supra deductis* nach, seine *Uul. Nro. 10.* davon befreien könne. Im §. 7. sey nirgend behauptet, daß Kläger dem Beklagten als *Interessenten* nicht eben so gut, wie er als *Carga* ihnen, Rede stehen müsse: Nur der kleine wesentliche Unterschied, den Beklagter aus vorsezlicher Verwirrung der Sache nicht einsehen wolle, daß die etwanige Verpflichtung der Kläger gegen ihn als *Interessenten*, hier nicht hergehöre, wo nur von seinen Rechten und Verbindlichkeiten als *Carga* und nicht als *Interessent* die Rede sey, überhebe Kläger in dieser Sache der Verbindlichkeit sich darauf einzulassen. *Ad §. 8.* Werde es einer weitem Erörterung der *Uul. Nro. 10.*, da solche schon oben vorgekommen, nicht bedürfen, und das dort gesagte auch hier zur Widerlegung dienen, zumal durch solche *Uulage* sie möge ausgestellt seyn, von wem sie wolle, und es möge darin stehen, was da wolle, der Satz nicht umgestossen werden könne, daß eine in *futurum* bezeigte Zufriedenheit, immer in der Erwartung geschehe, und so aufgenommen werden müsse, daß der Ausrichter des Geschäfts auch seine Pflicht erfüllen, nicht nach Gefallen wirthschaften, und nicht, wie hier, *tam omittendo quam committendo* seine Pflicht verabsäumen werde. *Ad §. 9.* Wolle man dem Beklagten nicht antworten wie man könnte, wenn er sich so befremdend *ic.* wegen
ber

der Entstehung der Anl. Nro. 10. herauslasse, und auf seinen ausgedehnten Vortrag über die Klägerische Acquisition der 92 $\frac{2}{3}$ Actien bedürfe es keines Wortverlustes, da dies keinen Einfluß auf die Entscheidung der Sache habe. Ad §. 10. Bleibe es unerschütterliche Wahrheit, daß Anl. Nro. 13, eben wenig Einfluß auf diese Sache habe, da hier nur die wechselseitigen Rechte und Verbindlichkeiten der Kläger als *Directeurs*, und des Beklagten als *Carga* in Betracht kämen, somit aller übrige sich darauf nicht beziehende Vortrag, und die damit nicht in Verbindung stehende Papiere, also auch Anl. Nro. 13. wahre *Allotria* wären und blieben; so wie denn auch, wenn Beklagter den Klägern die Anl. Nro. 3. und 4. als Rechnungen, die er als *Carga* ablegen wolle, zugestellt habe, in denselben der gerügten angebl. Firma nicht gedacht werden dürfe, dahingegen aber auch nunmehr das den Klägern nicht beschaden könne, daß sie dieselben dennoch ihrer Klage beygelegt hätten, weil die Posten darüber *agendo per productionem* der Anl. Nro. 5. Rechenschaft gefordert sey, bloß den Interessenten angehende Gegenstände betrafen. Ad §. 11. könne Anl. Nro. 14. zwar nicht in Betracht kommen, also weder verdaulich noch unverdaulich seyn, weil Beklagter nie beweisen werde, daß er diese Anl. als wirklich seyn sollende Erledigung der Anl. 5. oder als diejenige Rechenschaft, die man von ihm fordern, habe angesehen wissen wollen, sondern deren Verfasser ein Dritter sey, dessen Vortrag Beklagter noch nirgend für den seinigen, und als zu dem angeregten Zweck streckend, ausdrücklich anerkannt habe. Ad §. 12. Die aus der berregten *Edictal-Citation* behauptete

tete Litispendenz sey Replicando hinlänglich refutiret, und werde sich vollends aus dem Protocoll vom 3ten Jul. v. J. entkräften, indem Kläger an solchem Tage, als dem termino praeclusivo ausweise desselben bereits Ihrerseits auf Litis pendentiam und das zwar um so mehr befugter provociret hätten, als bereits am 3ten Mai s. J. ihre Klage erhoben wäre. Ueberdem könne auch solche Edictal-Citation den Klägern um deswillen nichts angehen, da sie bekannten Anspruch an ihn hätten, und nur Unbekannte *edictaliter* vorzuladen wären; Beklagter selbst dies auch eingesehen haben müsse, weil er sie *specialiter* zu solchem termino citiren lassen, und sie ihm darauf sofort, in solchem termino, die Rechtshängigkeit der Sache hieselbst, obmoviret hätten. Auf den vermeintl. Eindruck, den jene Edictal-Citation auf Kläger gemacht haben solle, und alles sein weitres Demonstriren und Dociren ließen sie sich nicht ein, da sie seine damit zu beschönigende Litispendenz gewiß denn doch nunmehr in ihrer vollen Blöße dargestellt hätten. Ad §. 13. Bleibe sein Begehren der beyzubringenden Uebersetzungen in seinem Munde immer etwas ungereimtes und unbefugtes, da er ja selbst der Urheber davon sey, daß solche Actenstücke in englischer Sprache aufgestellt wären: und überdem habe dies hochlöbl. Gericht ja schon zweimal ex actis erkannt, ohne daß es für sich dergleichen Uebersetzung für nöthig erachtet, und dem Beklagten könne vollends gar nichts damit gedient seyn, da er ja selbst deren Aufsteller sey. Alles übrige zu diesem, und dem 14ten 15ten 17ten 18ten 19ten 20ten 21ten 22ten 23ten und 26ten §. J. enthalte resp. weder eine gründe
te

liche Widerlegung der Klägerischen Vorträge, noch gehöre in einige Weise zur Vertheidigung des Beklagten Einreden oder sonst zum gegenwärtigen Rechtsstreit, Kläger enthielten sich daher einer weitem und besondern Antwort auf dasselbe, begnügten sich mit einem bloßen Bezug, ad Replicas, und wären überzeugt, daß das geübtere Auge des Richters sich durch Allotria nicht täuschen lassen, vielmehr hinreichend finden werde, dergleichen mit einem allgemeinen Widerspruch und mit der ausdrücklichen Protestation stillschweigend nichts davon einzuräumen, abzufertigen. Des Beklagten Behauptung ad §. 16., daß eine mutatio libelli vorgenommen sey, wäre offenbar ungegründet, da man agendo nichts weiter verlangt und es replicando dabey gelassen habe, als daß Beklagter wegen der in Anl. 5. benannten Posten Rechenschaft geben, oder einen größern Saldo als er bisher vermeinet, abliefern solle. Ad §. 22. Allerdings folge aus des Beklagten Anerkennung der Anl. Nro. 3. und 4. daß er die Summe von 5708 Reichsthalern 70 gr. geständig sey, und wenn sie gleich zu den Klägern gebührenden Saldo nicht zureiche, und solchergestalt nicht agnosciert werde; so bleibe jene Summe an sich, doch immer ein von ihm bereits anerkannter Ueberschuß seiner Einnahme, den er also an Klägern sofort abzuliefern habe, und der nunmehr unter keinerley Vorwand, weder eine Verminderung untergehen, noch ihnen irgend befugt vorenthalten könne. Ad §. 24. Das replicando gesagte sey allerdings den Rechten angemessen. Denn da Beklagten Weigerungsgründe zur Rechtfertigung der in Anl. 5. besrrittenen Posten keinen Grund hätten

ten, so könnten sie ihn nicht solcher Rechtfertigung, daher auch nicht der Einlassung, entheben. Ad S. 25. Aus dem was im Termino vom 3ten Jul. v. S. Klägerischer Seits zum Protocoll gegeben worden, entkräfte sich des Beklagten gerühmte Litispandez: und Kläger könnten sich auf das, was sie in solchem Termin äußern lassen, um desto mehr beziehen, da der dies productionis ihrer Klage ergebe, daß die von ihnen behauptete Litispandez, zumal wenn man das von ihnen igt puncto edictalium bemerkte, erwäge, begründet, somit keine doppelte Erörterung der Sache vom Beklagten nemlich auch vor der Commission, rechtsbefugt zu verlangen sey. Ad S. 27. Die darüber gewünschte Belehrung, daß Klägern keine exceptio non adimpleti contractus entgegen stehe, werde gewiß nicht ernstlich gefordert, da Beklagter ja selbst fühlen müsse, daß diese Einrede überall keinen Grund habe, weil wirklich kein Vertrag oder irgend etwas sonst vorhanden sey, dem Kläger nicht die Erfüllung gegeben, oder wenn Beklagter etwan ja in separato desfalls irgend einen Anspruch an sie haben mögte, nicht die Erfüllung geben wollten, sobald sie nur von irgend einer Verpflichtung dazu überzeugt wären, oder überzeugt würden. Auf Beklagters Entkennen, daß er sich mehr berechnet habe, oder unter sich behalten wolle, als ihm contractsmäßig zukomme, käme es gar nicht an, sondern nur dann könne ihm dergl. anmaßl. Leugnen etwas helfen, wenn er, wie ihm rechtlich obliege, bewiesen habe, daß die in Anl. Nro. 5. gerügte Posten resp. weder zur Einnahme gehörten noch aus der Ausgabe wegzulassen seyen. Ad S. 28.

Konr

Komme es ja nicht auf den Ursprung der Anl. Nro. 5. oder Nro. 18. an, sondern es sey lediglich des Beklagten Sache sich wegen der darin bemerkten aus seiner Rechnung gezogenen Posten zu verantworten, oder selbige gelten zu lassen, somit seinen Saldo zu vergrößern. Ad §. 29. In diesem §. hätten Kläger nicht anders als geschehen, bey dem gesundesten Menschenverstande, äußern können, da sonst des Beklagten Provociren auf seine eidliche Angelobung, und seine Besorgniß ihn meineidig zu machen, ganz überflüssig gewesen wäre, wenn er es nicht darum anführen lassen, auch deswegen aller weitem Verantwortung überhoben zu seyn. Ad §. 30. Der Besitz unbeweglicher Güter befreie allerdings nach der Gerichts-Ordnung und nach den gemeinen Rechten von Bestellung Cautions pro reconventione, sowol überhaupt als gewiß dann, wenn die angedrohte Widerklage so ganz bodenlos sey wie des Beklagten seine. Die Klägerischen Immobilien wären auch gewiß schuldenfreier wie gewöhnlich die mehresten: und wenn überhaupt dies hochtbl. Gericht die Kläger auch für so klein geachtet hätte als sie unerlaubter Weise vom Beklagten gemacht würden; so würde es gewiß das Mandatum de non abeundo, was denn doch eigentlich die ganze angedrohte fürchterliche Reconvention veranlassen, und den Grund der chimärischen abseitigen Präensionen abgeben solle, nicht bloß *periculo petentium* erst außergerichtlich ertheilt, und dann gerichtlich in seinem Wesen gelassen, sondern die Imperanten vorab zur besfälligen wirklichen Cautionsleistung angehalten haben. Wenn der Richter auf Cautionsleistung pro reconventione erkennen solle, so muß

müsse doch auch die Reconvention schon an sich Grund haben, und nicht dasjenige, was man damit erlangen wolle, ein Verzeichniß von bloßen Rubriken mit hinter gefügten willkührlichen Summen, wie hier, seyn. Ad §. 31. Die Anstellung der Reconvention finita conventione hindre freylich nicht das Gesuch Cautio- nis, wenn solches an sich begründet und statthast sey: allein, daß hier vor Beendigung der letztern, erstere nicht Statt haben könne, spreche der Ger. Ordn. und den Acten nach von selbst, da, wie gesagt, die vermeintliche Reconventionssumme sich auf einen günstigen Ausgang der Conventionsinstanz stützen solle, der gewiß für Beklagten nie zu erwarten sey. Ad §. 32. und 33. Ob nicht das diesseits vom Ris- storno berührte seine Richtigkeit, und das Gesuch pto- juramenti calumniae seinen guten Grund habe, überließen Kläger hochrichterl. Entscheidung. Und da ad §. 34. das angelegte Verzeichniß das unter diesem §. angeführte rechtfertige, so schloßen Kläger mit ei- nem allgemeinen Widerspruch des nicht besonders re- futirten, und der Protestation stillschweigend nichts nachtheiliges einzuräumen, inhärrten ihrer vorigen rechtsbeständigen Bitte, und submittirten zu einer hochrechtsgeneigt gemäßen Sentenz.

Herrn Delius Quadrupli- Handlung.

In der Quadruplihandlung wurde gesagt: Wer die Klage und die folgenden gerichtlichen Handlungen der Kläger einsehe, der werde sich davon wenigstens überzeugen, daß sie diejenigen gewesen wären, die nicht allein zuerst mit den empfindlichsten Beleidigungs- gen hervorgegangen, sondern die auch keinen andern Zweck dabey gehabt hätten, als bloß des Beklagten

Person, Ehre und Credit vorseßlich kränken zu wollen. Hierauf habe der Beklagte, wie seine Schriften allenthalben zeigten, sich bloß vertheidiget. Freilich habe dieses nicht anders, denn in einem der Größe der empfangenen Beleidigungen angemessenen Tone geschehen können. Ein jeder ehrliebender Mann sey schuldig seinen öffentlich gekränkten Namen zu retten und die Gesetze gestatteten ihm dieses, und selbst zu seiner Vertheidigung die gegen ihn ausgelassenen Injurien zurück zu geben. Hätten die Kläger sich der gemäßigten Schreibart, der man seiner Seits stets seine vollkommenste Hochachtung widme, von Anfang an bedient, welche sie jetzt in der Triplikhandlung, wiewol nicht in deren Anlage gebraucht hätten, wo sie von Lügen, deren sich wackere Leute nicht erlauben, noch andre deren beschuldigen, reden; so würde man seiner Seits gewiß alles, was nur irgend hätte beleidigen können, um so leichter vermieden haben, als dieses der diesseitigen Denkungsart ohnehin stets angemessen sey. Nunmehr gönne man Klägern die Reservation vermeintlicher Beleidigungen und deren Rache gern, und behalte sich auf alle Fälle die Gerechtfame für die erlittene Kränkungen gleichmäßig bevor. In Betref des nachgesuchten Mandats gestünden zwar Kläger endlich, daß die Rechtskraft der ergangenen Bescheide dem Beklagten seine Einreden gegen das interimistische Mandat nicht benommen habe; allein sie vermeinten, es sey nicht genug, daß er auf den Justificationsrecess geantwortet habe, sondern seine Einreden müßten auch von der Art seyn, daß sie die künftige gerichtliche Bestätigung des Mandats verhindern könnten, und diese Eigenschaft sagten Kläger
hät

hätten sie nicht. Kläger wären aber auch hier schon, gesetzt, wovon doch das Gegentheil vor Augen liege, des Beklagten Einreden wären noch zur Zeit nicht begründet, auf dem Irrwege. Sie räumten nemlich ein und könnten es wenigstens nicht widersprechen, daß hier von einem simplen bedingten Mandat mit der Clausul, die Rede sey, und daß ein dergleichen Mandat sobald der Impetrat erscheine und sich verantwortete in eine bloße Citation sich reducire. Wären dieses nun unbestrittene Wahrheiten, so sey es eben so unvermeidlich, daß ein dergleichen Mandat keine stärkere Wirkung als eine bloße Citation haben könne. Diese Citation ziehe jedoch weder ein unbedingtes Mandat noch eine Verurtheilung des Beklagten unvermeidlich nach sich, sondern es komme erst die Sache selbst in Erörterung und Untersuchung, und letztere wären in dem vorliegenden Falle wenigstens nicht von der Beschaffenheit, daß sie ein unbedingtes Mandat nach sich ziehen könnten. Von dergleichen Mandat werde, außer einigen wenigen hier nicht vorhandenen Fällen, der Anfang des Processus nicht gemacht. Hier komme es mithin in keiner Rücksicht mehr auf ein Mandat an, sondern es sey bloß die Frage von einer schlechten Klage, der alle Arten von Einreden entgegen gestellt werden könnten. In Absicht auf irgend ein Mandat könne es daher Beklagten sicher stillschweigend übergehen, was Kläger über die Beschaffenheit seiner Einreden vorgetragen hätten, allein da er allenthalben festen Fuß habe, so wolle er bloß mit wenigem bemerklich machen, daß es gar nicht darauf ankomme, zum theil unnachtheilig eingeräumt werden könne, und wenigstens nichts zu Erlangung eines unbedingten Mandats

dats nicht von hier zu gehen beitragen könne, was Kläger deshalb verhandelt hätten. So sey es nemlich unbestritten, aber irrelevant, daß Beklagter sich zu Ausrichtung der americanischen Unternehmung verpflichtet habe, und daß er verbunden sey den Klägern gehörige Rechnung davon abzulegen, es folge aber daraus nicht, daß er nothwendig in Person die Rechnung abzulegen müsse, da in allen bürgerlichen Handlungen Bevollmächtigte zulässig wären. Sey es ferner wahr, daß seine Rechnung nicht genugthuend geachtet werden könne, daß er die dagegen gemachte Monita anzunehmen schuldig sey, und daß deren Erledigung durch die Aul. Nro. 14. nicht geschehen sey; so würde alles dieses die Kläger nicht berechtigen des Beklagten Person aufzuhalten und ihm verbieten zu lassen eine Reise nach America zu unternehmen, wenigstens alsdamm nicht, wenn er zu Abhelfung dieser Erfordernisse einen Bevollmächtigten bestellt habe. Beklagter berufe sich der Kürze halber auf dasjenige, was er dieserwegen in seiner Exceptionschrift po Mandati und in der Justificationschrift rechtlich ausgeführt habe und von Klägern nicht widerlegt worden sey. Allein Kläger blieben sogar bey der generalen Beschuldigung stehen, die Rechnung sey nicht gehörig abgelegt und ihren sogenannten Monitis wäre von Beklagten nicht abgeholfen, ohne wenigstens zu zeigen, worin das fehlerhafte der Rechnung und der Widerlegung der Monitorum bestehe, dem ohnerachtet aber wollten sie von einem unbedingten Mandat ganz gegen alle rechtliche Erfordernisse den Anfang gemacht wissen. Zwar hätten sie endlich in ihrer eigentlich überflüssigen und unzulässigen Triplikschrift angeführt, daß aus der Rechnung

nung

nung deutlich erhellen müsse, was eingenommen und ausgegeben sey, und um zu beweisen, daß es des Beklagten Rechnung an diesen Eigenschaften mangle, haben sie eine einzige Rubrik der Anl. Nro. 5. oder ihrer sogenannten Monitorum unter dem Worte Bonification aus, wovon sie sagten, daß darnach in des Beklagten Rechnung Summen fehlten, die aufzuführen gewesen, wenn gebührende Rechnung gegeben seyn sollte. Es bedürfe aber nur der Einsicht der Widerlegung dieser Monitorum in der Anl. Nro. 14. und der darin Fol. 5. u. ff. et sub Lit. A. B. C. D. & E. daselbst, um sich zu überzeugen, daß hier in der Rechnung gar keine Summen fehlen, und daß dieses Monitum bis auf den Schatten entkräftet sey. Hätten Kläger diese vermeintliche Bonificationen zu Bewirkung des vilendirten unbedingten Befehls gebrauchen können und wollen, so hätten sie doch zum wenigsten ganz klar darlegen müssen, daß die eben bemerkte Widerlegung ihrer Monitorum in diesem Stück unzulänglich sey, dieses könne jedoch durch den generalen Bezug auf das Monitum, ohne des Beklagten Beantwortung einmal zu erwehnen, wohl unmöglich geschehen seyn. Es sey in der That sonderbar, wenn Kläger auf der einen Seite Beklagten Rechnungen nicht eher für abgelegt gelten lassen wollten, bis er sie gegen ihre Monita gerechtfertigt habe, auf der andern Seite aber diese bey den Acten in der Anl. Nro. 14. befindliche Rechtfertigung, als wenn sie gar nicht vorhanden wäre, übersähen, vielweniger dann ein Wort derselben entgegen zu setzen wüßten. Warum zeigten die Kläger nicht den Ungrund der Anl. Nro. 14. und bewiesen den guten Bestand ihrer Monitorum, so

würden sie sich doch wenigstens noch einigen Schein bey Nachsuchung des Mandats erwerben und dann erst würden sie sich, wenn gleich nicht mit Befugniß, daß mit besserem Anstande, darüber beschweren können, daß Beklagter ihnen die Anl. Nro. 10. entgegen stelle, und derselben gemäß auf keine Monita sich einlassen wolle. Dieser Anl. Nro. 10. setzen sie sehr vergeblich entgegen, daß sie nicht zum Stande gekommen sey, weil Beklagter durch Unterzeichnung der Deputirten, statt der Interessenten, davon bloß habe befreiet werden sollen, daß er nicht den Interessenten, sondern lediglich der Direction Rechnung abzulegen hätte und jene davon vollkommen zufrieden seyn sollten. Allein Kläger würden hiebey vergessen haben, daß Beklagter ja auf keine Weise mit den Interessenten der Unternehmung, sondern einzig und allein mit ihnen, den Klägern, contrahiret habe, und Klägern allein Rechnung abzulegen gehalten, auch ihnen nur allein verantwortlich sey. Dieses ergebe nicht nur die Anl. Nro. 1. sondern sie hätten es selbst in ihrer Klage wörtlich und ausdrücklich angeführt. Wenn also dasselbe in gedachtem zum Grunde der Klage gelegten Contract vom 15ten September 1782. schon ausdrücklich accordiret gewesen wäre, so habe es ja nicht durch den viel später und zwar am 25ten Februar 1783. ausgestellten Revers Nro. 10. erst beliebt werden können. Es habe folglich der Revers Anl. Nro. 10. einen ganz andern Zweck, als Beklagten von Ablegung der Rechnung an die Interessenten zu befreien, weil er, wie gesagt, theils mit diesen nicht contrahiret habe, und anderntheils contractmäßig davon vorher schon befreiet gewesen sey, und dieser Zweck und Absicht

sicht des Reverses Nro. 10. nichts anders sey, als dessen dürre Worte enthielten, nemlich:

Daß, nachdem der jetzige Beklagte und J. W. F. Fredeking eidlich erhärtet hätten den Vortheil dieser Expedition so viel an ihnen sey zu befördern, den Nachtheil aber abzuwenden ic. so versprächen Kläger dagegen (nemlich gegen solche eidliche Angelobung) ihnen als ehrlichen und rechtschaffenen Männern zu trauen, und mit der von ihnen seiner Zeits abzulegenden Rechnung vollkommen zufrieden zu seyn, mit Begebung aller dagegen etwa zu Statuten kommenden rechtlichen Ausflüchte.

Die Anfangsworte: Wir Endsunterscriebene Interessenten ic. veränderten hiebey nichts, denn die Kläger wären ja auch Interessenten, und hörten deswegen, weil sie auch Directeurs der Unternehmung wären, nicht auf Interessenten zu seyn. Es heiße nicht: Wir sämtliche, sondern wir unterschriebene Interessenten. Es könne seyn, daß Kläger, welche die Aufsteller der Anl. Nro. 10. wären, und gegen welche allenfalls die Auslegung zu machen sey, wenn die Sache dunkel wäre, anfangs die Absicht gehabt hätten dieselbe von sämtlichen Interessenten unterzeichnen zu lassen, davon aber nachher abgegangen wären. Es bleibe jedoch dieses ein Umstand, der Beklagten nichts angehe, ihm wäre die Unterschrift der Kläger mit denen er bloß contrahiret habe, allein hinlänglich und als diese erfolgt wäre, sey das Geschäft völlig zum Stande gebracht gewesen. *Genau und vollständige*

Rechnung abzulegen erlasse der Revers Nro. 10. freislich dem Beklagten nicht, dieses habe er auch nicht behauptet, noch je begehrt, daß ihm eine vollständige und genaue Rechnung erlassen werden solle, sondern er habe sie wirklich auf das vollständigste und genaueste abgelegt, wie der Augenschein in den Anlagen Nro. 3. und 4. zeige. Keinesweges sey des Beklagten Bezug auf seine eidliche Verpflichtung unbedeutend; denn ausdrücklich in Rücksicht derselben hätten Kläger in der Anl. Nro. 10. versprochen, ihm als einem ehrlichen und rechtschaffenen Manne zu trauen, und mit seiner abzulegenden Rechnung vollkommen zufrieden zu seyn. Das gegenseitige Gleichniß von den Vormündern, denen man auf ihre ebenfalls geleistete eidliche Verpflichtung nicht so fortglaube, hinke, wie die meisten Gleichnisse, weil den Vormündern nicht versprochen werde, daß man wegen ihres geleisteten Eides mit ihrer Rechnung vollkommen zufrieden seyn wolle, und man begeben sich bey diesem Versprechen nicht, wie Kläger gethan hätten, aller dagegen etwan zu Statuten kommenden rechtlichen Ausflüchte. Die Wichtigkeit des Capitals hätten Kläger bey ihrem in der Anl. Nro. 10. gethanen Versprechen eben so gut gewußt, als jetzt, sie verändere also bey der Sache nichts, und daß sie 60,000 Rthlr. forderten, könnten sie für sich selbst nicht allegiren, sie hätten noch dreimal so hoch ihre unbefugte Forderung einrichten können. Dies habe ihnen niemand wehren können, daß aber ihre Forderung sich ohne allen Grund befinde zeige des Beklagten von ihnen ganz unbeantwortet gelassene Anl. Nro. 14. mehr als es bedürfe, und mehr als er nach der Anl. Nro. 10. schuldig gewesen sey es zu zeigen.
Eine

Eine amerikanische Reise brauche nicht Jahre lang zu dauern, sie könne den Umständen nach in 4 Monaten und in noch kürzerer Zeit hin und her gemacht werden, allein es komme darauf nicht an, weil Beklagter nicht schuldig sey sich in Person zu stellen, sondern sich durch Bevollmächtigte verantworten könne, und es allenfalls seine Sorge bloß sey, ob diese ihn hinlänglich vertreten könnten, wenigstens Kläger dabey nichts zu verlieren hätten. Dauere aber die Reise Jahre lang, und komme es auf Beklagten's persönliches Erscheinen an, wie er denn Caution beschaffen könne sich stets in Person zu stellen? Diese Prätension bezwecke ja etwas offenbar unmögliches. In der That, Kläger müßten ein kurzes Gedächtniß besitzen, und sich bey Abfassung ihrer Tripliktschrift nicht einmal die Mühe genommen haben, die Acten einzusehen, wenn sie vorgäben, weder sie hätten jemals einen Stadtarrest verlangt, noch das interimistische Mandat denselben angedeutet, sondern nur der Weg nach America sey dem Beklagten versperrt. Allenthalben, sowohl in der Klage, als in der Justificationschrift und im Verfolg ihrer Vorträge hätten Kläger dem entgegen ganz general und ausdrücklich gebeten dem Beklagten zu verbieten nicht von hier zu gehen, eben so general laute der interimistische Befehl Anl. Nro. 6. und nirgend werde des Weges nach Amerika nur mit einer Sylbe gedacht. Das aber ein Befehl nicht von hier zu gehen nichts anders als ein Stadtarrest sey, gebe schon der Sach und Wortbegrif, und sey diesseits bis zum Ueberfluß dargethan. Sachdienlichst werde es daher von Beklagten angenommen, daß Kläger eingestünden, ein Stadtarrest habe keinen Platz.

Eben so sachdienlich nehme er es an, daß Kläger nichts weiter gegen den ansehnlichen Werth seines Vermögens und Besitzungen einzuwenden gehabt hätten, und dem entgegen zu Bescheinigung ihrer eigenen Sicherheit auf nichts anders, als bloß auf die Worte des Bescheides *periculo impetrantium* den Bezug nehmen können, und daraus herzuleiten vermeinen, daß sie für hinlänglich sicher anzusehen seyen. Dem Beklagten wenigstens wolle es nicht einleuchten, daß es einerley sey, die Gefahr einer Sache zu übernehmen und sicher zu seyn den daraus entstandenen Schaden bezahlen oder ersetzen zu können, und er glaube, daß der interimistische Bescheid nur von jenem nicht von diesem rede.

In der Hauptsache stehe den Klägern ad §. 5. immerhin entgegen, daß wenn sie im allgemeinen aus dem Contract Anl. Nro. 1. klagen wollten, sie bloß auf Ablegung der Rechnung ihre Klage hätten richten müssen, wollten sie aber der Klage die wirklich erhaltene Rechnung und ihre darauf gemachte *Monita* beifügen, so hätten sie auch des Beklagten Beantwortung der *Monitorum* hinzulegen und nun zeigen müssen, daß letztere ungegründet wäre, mithin des Beklagten Einnahme größer, und seine Ausgabe kleiner sey, folglich derselbe einen größern Saldo, als er bis dahin geständig sey, abliefern müsse. Es bleibe also, man möge die Klage ansehen, von welcher Seite man wolle, stets ein ungefügtes Klagewerk. Ad §. 6. Verlange Beklagter seiner Seits ebenfalls nichts mehr als Contracts und rechtmäßig behandelt zu werden, und davon solle ihm seine Anl. Nro. 10. auch nicht befreien, sondern ihm vielmehr dazu behülflich seyn.

Ad

Ad §. 7. Sey freylich von Seiten der Kläger von ihrer eigenen dem Beklagten zu leistenden Rechnung nicht die Rede, aber warum sollte Beklagter dieselbe nicht von ihnen fordern können, da sie gefunden, daß es ein wechselseitiges Rechnungsgeschäft sey, und sie sich selbst zur Rechnungsablegung verbunden hielten. Ad §. 8. könne sich Beklagter mit gleicher Befugniß, wie die Kläger auf das seiner Seite über die Anl. Nro. 10 bisher gesagte beziehen. So lange aber Kläger nicht darthäten, daß Beklagter seine Pflicht nicht erfüllt habe, so lange blieben sie an ihre durch die Anl. Nro. 10. auf eidliche Angelobung im voraus bezeugte Zufriedenheit mit Beklagten's Betragen als ledings gebunden. Ad §. 9. acceptire er es, daß Kläger hier nichts weiter zu sagen gehabt, als alles was Beklagter zu seiner Bertheidigung vortrage, es heiße, wie es wolle, wären zur Sache nicht gehörige Dinge. Auf der einen Seite forderten Kläger vollständige und genaue Rechnung, und auf der andern beschwerten sie sich darüber, daß Beklagten's Rechnung mehr enthalte, als sie in sich fassen sollte. Es sey ihnen also nimmer Recht zu machen. Beklagter sey einmal verbunden Klägern von der ganzen Unternehmung sowol aus dem Contract Anl. Nro. 1. als denn in der Anl. Nro. 13. Rechnung abzulegen, dieses habe er durch die Anlagen Nro. 3. und 4. gethan, enthielten aber solche mehr, als den Kläger nach ihrer Intention anständig wäre, so hätten sie solche nicht selbst produciren, sondern allein aus der Anl. Nro. 11. auf Ablegung der Rechnung klagen müssen. Nunmehr giengen sie ja gegen ihre eigene Handlungen an, wenn sie das für allotria ausgehen, wozu sie selbst die

die Veranlassung gegeben hätten. Ad §. II. auf den Verfasser der Anl. Nro. 14. komme es nicht an, sondern auf den Inhalt derselben. Dieser enthalte, wie die Einsichtlehre, eine vollständige Widerlegung und Entkräftung der klägerischen Monitorum in der Anl. Nro. 5. und diese Monita wären es doch eigentlich nur allein, welche Kläger geltend machen wollten. Allerdings habe Beklagter diese Anl. Nro. 14. anerkannt und genehmiget, sonst würde er sie nicht gerichtlich haben produciren lassen, allein er halte sich nur wegen der Anl. Nro. 10. nicht verbunden den Kläger eine Widerlegung ihrer Monitorum entgegen zu stellen, sondern er halte mit Recht dafür, daß man ihn auf sein Wort, das er im voraus eidlich erhärtet habe, glauben müsse. Aber warum entkräfteten sie den Inhalt der Anl. Nro. 14. nicht lieber und zeigten dadurch wenigstens, daß ihre Monita guten Grund hätten? Dann würden sie doch noch einigen Schein zur Klage und zu Anfechtung der Anl. Nro. 10. gehabt haben, da sie aber ihre Monita in der Widerlegung stecken ließen und nicht das geringste zu deren Vertheidigung zu sagen wüßten, so müsse dieses unvermeidlich bei jedem unbefangenen einen widerlichen Eindruck gegen sie erregen. Ad §. 12. Des Beklagten producirte Urkunden ergäben es unwidersprechlich, daß die Edictal-Citation der angestellten Klage weit vorausgegangen sey, und da durch jene Citation alle und jede, die an ihn wegen der in Frage stehenden Unternehmung Ansprüche zu haben vermeinten zur Angabe vor der Commission verabladet wären, und er den Klägern keine Ansprüche geständig gewesen, und bloß gewußt habe, daß sie solche zu haben glaubten, mithin sie da-

her

her noch besonders verablaben lassen, so könnten Klä-
ger wegen ihrer längst nachher angebrachten Klage sich
keinesweges auf eine Litispendenz beruhen, sondern
diese sey und bleibe vielmehr vor der Commission vor-
handen. Ad §. 13. Sey gewöhnlich ein Theil der
streitenden Partheyen der Urheber eines in fremder
Sprache zu den Acten gebrachten Documents, dem-
ohnerachtet aber legten die Rechte demjenigen, der ein
solches Instrument producire, er selbst oder ein andrer
möge der Urheber davon seyn, die Beibringung einer
getreuen Uebersetzung auf, weil auch der Richter,
wenn gleich beide Partheyen die Urkunde verstünden,
von dem Inhalt verständiget seyn müsse, und nicht ge-
halten sey jede fremde Sprache zu wissen. Dadurch,
daß in den bisher abgegebenen Bescheiden die Beibrin-
gung der Uebersetzung vorbeu gegangen sey, sey sie
nicht für unnöthig erklärt worden, es wäre noch nicht
darum angesucht gewesen, und es sey so sehr noch
nicht darauf angekommen. Ad §. 14. 15. 17. 18.
19. 20. 21. 23. und 26. acceptire Beklagten aber-
mals, daß Kläger seinen unter diesen Nummern ge-
thanan Vorträgen nichts weiter, als einen allgemei-
nen Widerspruch entgegen gestellt hätten, wodurch
dann dieselben gewiß nicht außer Kraft gesetzt wären.
Ad §. 16. Stelle es Beklagter ohne ein mehrers le-
diglich zur richterlichen Beurtheilung, ob Kläger in
der Repliktschrift ihre Klage verändert hätten, oder
nicht. Er könne es wenigstens den angeführten Grün-
den nach nicht anders finden, als daß Kläger wirklich
von der Klage in der Repliktschrift abgegangen wä-
ren. Ad §. 22. hätten Kläger durch das gesagte sei-
nen Vortrag nicht widerlegt, und nur unter der con-
tract

tractmäßigen Voraussetzung, daß Kläger ihrer Seits ihrem Versprechen nachkommen, und die Rechnung ohne Widerrede annehmen würden, habe er einen Saldo angefekt. Diese rechtliche Erwartung hätten Kläger unerfüllt gelassen, statt deren ihn in vorseßlichen großen Schaden gebracht und ihm gar keine Sicherheit zu dessen Ersehung geleistet, der Zustand der Sachen habe sich mithin durchaus verändert, als er zur Zeit der ausgestellten Rechnung gewesen sey, besibefugt halte er also den Saldo seiner Rechnung zurück. Ad §. 24. Würden Kläger für sich besser gethan haben, wenn sie gezeigt hätten, warum seine Weigerungsgründe zu Rechtfertigung der bestrittenen Pöste nach ihrer Meinung keinen Grund hätten, als daß sie solches bloß obenhin gesagt. Ad §. 25. Beziehe sich Beklagter lediglich auf dem, was wegen der Litispandez oben ad §. 12. und in seiner Dupliktschrift verhandelt sey. Einer doppelten Erörterung der Sache aber bedürfe es gar nicht, sondern Kläger müßten allein vor der Commission, die des Ends ernannt sey und wovor die Sache ihrer Natur nach und am gefügtesten gehöre, ihre vermeintliche Rechte geltend zu machen suchen. Ad §. 27. Der Einrede des klägerischer Seits nicht erfüllten Contracts könne damit wol nicht abgeholfen werden, daß Kläger ohne allen Beweis bloß sagten, es sey kein Contract vorhanden, denn sie die Erfüllung nicht gegeben hätten; denn das Gegentheil liege ja allenthalben in so vielfältiger Rücksicht vor Augen. Und die Verweisung dieser Einrede ad separatum mögte wohl eine Sache seyn, die bisher in keinem Gericht je erkannt wäre. Höchst befremdend sey es auch, daß es auf Beklagters Entken

nen

nen sich mehr berechnet zu haben, als ihm contractmäßig zukomme, gar nicht ankommen solle; er wisse nicht anders, als daß das Leugnen eines Beklagten allerdings zur Sache thue, und die nothwendige Folge habe, daß der Kläger alsdann beweisen müsse. Diesen Beweis könnten an vorliegenden Falle die Kläger durch ihre Anl. Nro. 5. gezeigtermaßen weder überhaupt, noch besonders um so viel weniger führen, als deren gesammter Inhalt durch die Anl. Nro. 14. völlig und so sehr entkräftet sey, daß Kläger auch nicht ein Wort zur Aufrechthaltung der Anl. Nro. 5. zu sagen wüßten. Ad §. 28. komme allerdings der Urheber der Monitorum in Betrachtung, da dieser nicht einer der Kläger, sondern der dem Beklagten gar nichts angehenden Interessenten sey; denn obgleich Kläger wegen ihres Reverses Anl. Nro. 10. zu Aufstellung solcher ungegründeten Monitorum keinesweges befugt wären, so seyen es doch die Interessenten, mit denen Beklagter gar nicht contrahirt habe, noch weniger. Auch auf den Mangel der Verantwortung könnten sich Kläger eben so wenig berufen, da sie diese in der Anl. Nro. 14. zum Ueberflus fänden. Ad §. 29. So lange meineidig werden, und einen andern meineidig machen, nicht einerley sey, so lange könnten Kläger ihre Aeußerung nicht vertheidigen. Ad §. 30. Werde das Geständniß der Kläger, daß ihre Immobilien nicht schuldenfrei seyen, ausdrücklich acceptiret. Mit weit besserer Befugniß, als sie von Beklagten *Cautionem de iudicio ficti* forderten, insistire er also seinem Begehren, daß sie ihrer Seits hinlängliche Bürgschaft für die Gegenklage bestellen müßten. So wenig nun die Reconvention dadurch bodenlos werde,
daß

daß es Kläger sagten, noch von ihrer Größe etwas dadurch verliere, so wenig habe auch das Gericht dadurch, daß es periculo petentium auf das gegenseitig gebetene Mandat sich interimistisch eingelassen habe, die Kläger, wie oben ad exceptionen in puncto Mandati gezeigt sey, für sicher geachtet, noch dieselben von Bestellung dieser Caution befreiet, vielmehr habe dasselbe, indem es ausdrücklich dem Beklagten alle Exceptionen, mithin auch die Cautiones pro reconventionem, vorbehalten habe, diesem die Forderung derselben allerdings gestattet und reserviret. Ad §. 31. Stützen sich die Reconventionssummen keinesweges in allen Stücken auf einen für Beklagten günstigen Ausgang der Conventionsinstanz; wenn aber auch dieses wäre, so würden dennoch Kläger da doch der Ausgang der Convention zum wenigsten zweifelhaft sey, eben deswegen zur Cautionleistung angehalten werden müssen. Der Nachtheil aber, den Beklagter bereits wirklich aus dem nachgesuchten Stadtarrest leide, sey unermesslich; denn außer, was davon bereits aus den Acten erhelle, könne auch Beklagter durch die Production eines originalen Briefes des weltberühmten amsterdamschen Handlungshauses von M. Retemeier und Söhne vom 20. Jul. v. J. darthun, daß ihm dadurch der, wie jeder Kaufmann wisse, unentbehrlicher Credit in Amsterdam gänzlich genommen sey. Diese schreiben nemlich, daß, obschon sie seit 18 Jahren mit dem Beklagten im Handel stünden, und keine Ursache hätten ihm einigen Credit aufzusagen, sondern zu seiner Ehre bezeugen müßten, daß er ihnen weder lästig gewesen, noch an Prompterübe (nemlich in Bezahlung) es hätte fehlen lassen, so müßten sie doch zu ihrem
Leid:

Leidwesen ihm offenherzig bekennen, daß sie jetzt seine Wechsel nicht anders als auf ihren eigenen Credit verkaufen könnten, indem es dort bekannt geworden sey, daß er Stadtarrest habe, welcher unter Kaufleuten so etwas ungewöhnliches sey, daß er ohne ein gefährliches Verbrechen begangen zu haben, nicht verhängt seyn könne. Er müsse ihnen also nicht verdenken, daß sie sich seine Aufträge, bis er sie von seiner Unschuld überzeugt habe, verbitten müßten. Es geschehe aus Aufrichtigkeit, daß sie ihm die wahre Ursache sagten, welches andre vielleicht nicht thun würden, und sie müßten ihm noch weiter zu seiner Nachricht sagen, daß, da man in Bremen selten Leute, die einen schlechten Bankerot machten, in Verhaft ziehe, Beklagten Gefangenschaft unter seinen sämtlichen Correspondenten Aufsehen, bey ihnen selbst aber Bekümmerniß erregt habe. Hieraus allein lasse sich also zur Genüge abnehmen, wie wichtig es dem Beklagten sey, für den ihm verursachten übergroßen Schaden durch hinreichende Caution sicher gestellt zu werden. Ad §. 32. 33. Acceptive Beklagter, daß Kläger hier nichts weiter vorzutragen gehabt, und stelle die Sache auch seiner Seits zur Entscheidung. Ad §. 34. Beziehe er sich auf den Inhalt der Acten, der unwidersprechlich beweise, daß Kläger nicht nur von Anfang an mit den herbesten Beleidigungen gegen ihn hervorgegangen wären, sondern daß sie auch dabey, ohne für sich Nutzen daraus zu erwarten, bloß die Absicht gehabt hätten ihn recht empfindlich zu kränken.

Wann nun aus dem bisher verhandelten der gänzliche Unfug der Kläger sowol in Rücksicht des nachgesuchten Mandats nicht von hier zu gehen, oder des ei-

gentlichen wahren Stadtarrests, als in Betracht der Hauptsache allenthalben her mehr als überflüssig einleuchte, und sich von selbst erledige, daß, wenn Beklagter auch gar keine Rechnung abgelegt hätte, er dennoch nicht verbunden seyn würde solches in eigener Person zu beschaffen, sondern er dieses Geschäft stets durch genugsam instruirte Bevollmächtigte würde ausrichten können, auch deshalb zu gar keiner Cautionsleistung sich zu sistiren, als ein mit sehr ansehnlichen Immobilien angefassener und in sehr guten Ansehen stehender Kaufmann verbunden sey, Kläger hingegen für den unermesslichen Schaden, den sie ihm so offenbar vorseßlich und bödsabsichtlich verursacht hätten, und den sie zu ersetzen schlechterdings nicht im Stande wären, allerdings zur hinlänglichen Cautionsleistung für die Widerklage verbunden. Auch endlich seine übrige Exceptionen, *litis alibi pendentis*, *non competentis actionis* und *non adimpleti contractus ex parte actorum* hinlänglich gerechtfertigt sich darlegten, so hoffe Beklagter mit beifälligem Rechte in keinem Stücke seines Zwecks zu verfehlen und das ihm so gewaltsam, als unerhört angethane Unrecht erstatet zu sehen. Er wiederhole daher nochmals seine vorige Bitten *ic.*

Am 14ten September 1789. erfolgte der in der Anl. Nro. 20. enthaltene von der Göttingischen Juristen-Facultät eingeholte Spruch, wodurch für Recht erkannt wurde:

„Daß so viel den Befehl, sich vor geleisteter
„Sicherheit nicht zu entfernen, betrifft, es Ein-
„wendens ohngeachtet bei den unterm 5. Mai und
„16. Jun. 1788. abgegebenen Decreten verblei-
„be,

„be, und finde die von Beklagten desfalls gefor-
„berte Schadens-Ersetzung nicht statt. Die
„Hauptsache angehend, sey Beklagten Einwen-
„dens ohngeachtet, wenn Kläger zuvor die Rech-
„nung [6.] Actor. in teutscher Sprache, die
„einzelnen Posten aber mit fortlaufenden Zahlen
„unterschieden, auch die Monita hiernach über-
„einstimmend zu den Acten gegeben haben wür-
„den, sich auf die Monita [8.] Actor Puncts-
„weise gehörig einzulassen, und, weil er sol-
„ches bisher nicht gethan, die Kosten des verzo-
„gerten Processes zu erstatten schuldig. Gestalt
„ten den von Amtswegen eine Commission nie-
„derzusetzen, vor welcher die Beantwortung zu
„bewerkstelligen, die Güte besten Fleißes zu ver-
„suchen, und in deren Entstehung über diejeni-
„gen streitigen Punkte, welche in Handlungs-
„kenntnisse einschlagen, das Gutachten erfahrner,
„eidlich zu verpflichtender Handelsleute, wovon
„jeder Theil zwei zu ernennen habe, zu erfordern;
„Worauf sodann nach erfolgtem Actenschlusse
„weiter ergehe was recht sey. Inmittelst sey
„Beklagter den liquiden in [7.] Actor von ihm
„ausgeworfenen Ueberschuß von 5708 Reichstha-
„ler 70 gr. nebst Verzugszinsen vom Tage dieses
„Abschlusses den 16. Jul. 1787. an Kläger bin-
„nen 6 Wochen zu entrichten schuldig. Uebris-
„gens werde Beklagten Schriftsteller wegen un-
„gebührlicher Schreibart in 10 Rthr. Strafe
„genommen, und ihm dieser Unfug bey Vermei-
„dung härtern Einsehens für das künftige unter-
„sagt.“

Herr Delius Appellation an das K. K.
Cammergericht.

Herr Delius appellirte davon an die Reichsgerichte, und ließ am Kaiserl. Reichs Cammergericht einen Libellum Gravaminum cum Deductione Nullitatum überreichen, worin er nach vorabgelassener Geschichts- und Proceßerzählung seine Beschwerden dahin aufstellte:

- 1) „Daß es wegen des Befehls sich vor geleisteter
„Sicherheit nicht zu entfernen, Einwendens
„ungeachtet, bey den beyden ohne Appellanten
„zu hören abgefaßten Decreten vom 5ten May
„und 16. Jul. 1788. bleiben solle.
- 2) „Daß eine gegen den Inhalt der Acten erster
„Instanz vorgeblich geforderte Schadensersez-
„zung keine Statt haben solle.
- 3) „Daß in Ansehung der Monitorum und Ko-
„stenerstattung gegen den Inhalt der Acten er-
„ster Instanz und sich selbst widersprechende
„Dinge erkannt wären.
- 4) „Daß ohne Aufhebung der existirenden Com-
„mission zu gleichem Zweck der Liquidirung
„eine neue Commission angeordnet werden solle.
- 5) „Daß Appellant zu Bezahlung eines angeblich
„liquiden Ueberschusses und sogar mit Verzugs
„Zinsen schuldig vertheilt werden wollen, hin-
„gegen ihm nicht einmal Caution für seine
„große Gegenforderung geleistet werden solle.
„Und
- 6) „daß nicht Statt dessen Appellant von erhobe-
„ner ganz ungefügten Klage frey gesprochen,
„daß interimistische Mandat sich nicht zu ent-
„fer-

„fernen aufgehoben, die Appellaten zur Liquidirung an die subsistirende Commission verwiesen, und zu Bestellung hinlänglicher Sicherheit für Appellantens Gegenforderung, mit Erstattung der Kosten, angehalten wären.

Ad I. wurde zur Rechtfertigung gesagt: daß der Befehl sich nicht zu entfernen ein eigentlicher wahrer Stadtarrest sey, daß dieser weder nach stadtbremischen noch nach gemeinen Rechten zulässig sey, daß dem Appellanten daraus ein sehr großer Schade von vielen tausend Rthlrn. bereits entstanden und noch ferner zu erwarten sey, daß die Appellaten am Ende schlechterdings unvermögend wären ihm diesen zu vergüten, daß Appellant rationes præstiret und reliqua nicht vor Austrag der Sache berichtet werden könnten, daß es mit einem interimistischen Decret im Widerspruch stehe, wenn dasselbe bis zur völligen Beendigung der Sache dauern solle, daß Appellant, wenn er auch die Caution de judicio se semper listi nach dem Verlangen der Appellaten bestellen wolle, dennoch sich nicht entfernen dürfte, weil nach ihrem Begehren und nach den ergangenen Decreten dem ohnerachtet seine persönliche Gegenwart gefordert, mithin er durch die Caution nichts gebessert würde, daß hingegen ihm die Gesetze gestatteten durch Bevollmächtigte seine Sache auszuführen, alles dieses habe Appellant in erster Instanz bis zum Ueberfluß ausgeführt und erwiesen. Ja er habe sogar durch die Unterschriften seiner hauptsächlichlichen Exceptionschrift (S. oben S. 21.) allem nur einigermaßen billigen Begehren überflüssig abgeholfen, und er dürfe sich dieserhalb dreist auf die verhandelten Acten berufen. Unermeßlich hart sey es

folglich, wenn dem unerachtet das Göttingische Erkenntniß ihn mit einer unmdglich zu beschaffenden, ja gar wegen ihrer Wirkung unnützer Sicherheitsleistung beschweren, oder alle Entfernung von dem Orte seiner Wohnung verbieten wolle.

Ad 2. Schadenersetzung habe er noch nicht gefordert, er habe nur vorläufig einen Schaden und eine Gegenforderung von 78688 Rthlr. 50 gr. berechnet und dafür von den Appellaten Sicherheit begehrt. Sein Schade sey gar nicht in Untersuchung gekommen, er sey noch zur Zeit gar kein Gegenstand des Streits geworden. Ein Erkenntniß könne doch nicht weiter sich erstrecken, als worüber wirklich gestritten sey. Hätten die Herrn Göttinger ihm bloß die geforderte Sicherheit für seinen durch der Appellaten Verschulden erlittenen Schaden und für seine sonstige Gegenforderungen abgeschlagen, so würden sie ihn schon hart genug behandelt haben, aber daß sie ihm sogar die Schadenersetzung selbst, ohne alle Untersuchung der Sache, und ungefordert abgeschlagen, überschreite alle Grenzen der Billigkeit, der Rechte und der Gesetze.

Ad 3. Das Göttingische Erkenntniß widerspreche den Acten und deren ausdrücklichem Inhalte, wenn es ihm aufgabe auf die Monita punctsweise zu antworten. Die Anl. Nro. 14. enthalte punctsweise und Post für Post eine Beantwortung und Widerlegung derer im Decret angezogenen Monitorum in so fern solche ihn, Appellanten, angehen. Diese ausführliche Anl. Nro. 14. müßten die Herrn Göttinger gar nicht bemerkt, vielweniger eingesehen haben, wenn
sie

sie annoch eine punctsweise Beantwortung und Einlassung auf die Monita forderten. Mit dieser bereits in den Acten erledigten Aufgabe und ferner mit dem Begehren, daß Kläger zuvor die Rechnung in teutscher Sprache, die einzelnen Posten aber mit fortlaufenden Zahlen unterscheiden, auch die Monita hiernach übereinstimmend zu den Acten geben, und alsdann Appellant punctsweise sich drauf einlassen solle, stehe die ihm auferlegte Kostenerstattung des verzögerten Processus im auffallenden Contrast. Jene streite nemlich mit dem, was in den Acten wirklich verhandelt sey, und letzteres enthalte einen Widerspruch in sich selbst; denn sollten die Kläger zuvor die Rechnung in teutscher Sprache mit fortlaufenden Zahlen unterschieden einrichten, auch die Monita damit übereinstimmend zu den Acten geben, und alsdann erst, wann dieses von den Appellaten gethan seyn würde, Appellant sich punctsweise auf die Monita einlassen; so könne er ja den Proceß nicht verzögert haben; sondern sey dieser durch das geforderte verzögert, so müsse es von den Appellaten selbst geschehen seyn, weil das, was diesen hier aufgegeben werde, vorab gehen solle, bevor Appellant seiner Seits die geforderte Obliegenheit erfüllen könne, mithin müßten auch die Appellaten die Strafe des verzögerten Processus durch die Kostenerstattung tragen. Dieses sey so einleuchtend, daß es auch nicht der geringsten weitem Ausführung bedürfe. Ein Urtheil aber, das den verhandelten Acten und sich in sich selbst widerspreche, sey wohl ungezweifelt unheilbar nichtig.

Ad 4. Die erkannte Commission zur Beantwortung der Monitorum, oder, welches einerley sey, zur

Liquidirung existire ja schon; Appellant habe eben damit seine vorgeschützte Exception *litis alibi pendentis* begründet, er selbst habe diese Commission bewirkt, er habe von je her nichts sehnlicher als diese Liquidation begehrt und er wünsche noch nichts mehr, als damit, unbeschadet der jetzigen Appellation, fort zu gehen, und sey gern willig, seine Beantwortung der *Monitorum* vor der Commission zu wiederholen und alles mögliche zur Beendigung des Rechnungsgeschäfts beizutragen. Sein ganzes bisheriges Verfahren zeuge davon. Allein warum solle eben eine neue Commission zu gleichen Zweck, als die bereits existirende niemals aufgehobene Commission niedergesetzt werden? Was denn die zur Liquidirung ernannte Herrn Commissarien gesündigt hätten, daß die Liquidirung vor ihnen nicht geschehen solle? Aber vielleicht hätten die Herrn Göttinger über die gefühlte Kraft der Exception *litis alibi et coram Commissione pendentis* sonst nicht hinaus kommen können, wenn sie nicht eine neue Commission anordneten. Auch in dieser Hinsicht streite also das Erkenntniß mit dem Inhalt der Acten erster Instanz.

Ad 5. Bey dem zuerkannten Ueberschuß hätten die Herrn Urtheilsfasser nicht bedacht, daß hier *Socii* mit einander stritten, daß bey diesen nach den Gesetzen nicht eher ein *liquidum* eintrete, nisi *omni deducto damno*, daß beide streitende Theile wechselseitige aus der Societät herrührende Forderungen und Gegenforderungen an einander formirten, daß also nicht eher ein *Liquidum* angenommen werden könne, bevor beide gegenseitige Forderungen untersucht und berichtigt wären. Ueberdem hätten ja die Herrn Urtheils-

theilsfasser dem Appellanten alle Sicherheit für seine Gegenforderung abgeschnitten, und ihm sogar die Schadenserfetzung selbst ohne alle Umstände und ganz ununtersuchter Sache kurz vor der Hand weg als unstatthaft abgeschlagen. Es könne aber nicht nur überhaupt, wenn, wie hier der Fall sey, den Rechten und der Bremischen Gerichtsordnung gemäß ein Beklagter zur Sicherheit seiner Gegenforderung das liquidum zurück halten, oder allenfalls gerichtlich deponiren, sondern auch vorzüglich könne ein Socius nach der Natur des Gesellschafts-Contracts von den andern Sociis gehörige Sicherheit fordern, bevor er schuldig sey, seiner Seits etwas auszukehren, und vorzüglich könne Appellant diese Sicherheitsbestellung von den Appellaten fordern, da der beiden letzten schlechte Vermögensumstände nicht nur in Bremen stadtkündig wären, sondern sie auch in ihrer Triplikschrift S. 30. der ersten Instanz selbst gerichtlich gestünden, daß ihre Immobilien nicht schuldenfrey wären. Indessen erbielte sich Appellant damit den für liquide geachteten sogenannten Ueberschuß von 5708 Rthlr. 70 gr. entweder gerichtlich zu deponiren, oder auch an wen er solle auszuzahlen, wenn ihm nur vorab von den Appellaten hinlängliche Sicherheit für seine Gegenforderung bestellt werde. Zinsen des Verzugs wären jedoch gar nicht einmal denkbar, weil der Natur der Sache nach, gar kein Verzug vorhanden sey, Appellant auch den Appellaten nie die Bezahlung vor der Klage, jedoch, wie sich von selbst verstehe, nicht anders, als gegen Quitirung und Anerkennung seiner Rechnung, gewegert habe, und überdem würden, nach der Stadtbremischen beständigen Observanz die Zinsen des Ver-

zugs nie weiter, als von dem Tage der Klage ange-
rechnet, vergütet oder zuerkannt.

Ad 6. Diese Beschwerde sey eine Folge der vor-
hergehenden und rechtfertige sich aus denselben und
aus den Acten erster Instanz von selbst, worauf sich
daher Appellant damit, der Kürze wegen, beziehe.
Ob aber sein Schriftsteller, oder nicht vielmehr der
gegenseitige sich einer ungebührlichen Schreibart ange-
maßt, stelle er lediglich zum hochrichterlichen Ermessen.
Wenn nun aus allen dem vor Augen liege, daß Ap-
pellanten in jeder Rücksicht zu nahe geschehen sey, ganz
nichtig oder doch höchst widerrechtlich und sogar gegen
den dürren Inhalt der verhandelten Acten erster In-
stanz vom Unterrichter erkannt sey; so bitte er in
Rechten zu erkennen und auszusprechen: daß von Her-
ren Richtern voriger Instanz nichtig, oder doch wider-
rechtlich erkannt, solchemnach deren Erkenntniß wie-
der aufzuheben, oder doch dahin zu reformiren sey,
daß Appellant, mit Erstattung aller sowol in voriger
als in der höchsten Instanz ihm verursachten Kosten,
von erhobener Klage frey zu sprechen, das interimisti-
sche Mandat aufzuheben, die Appellaten zur Liquidir-
ung an die subsistirende Commission zu verweisen
und zu Bestellung hinlänglicher Sicherheit für Appel-
lantens Gegenforderung anzuhalten seyen.

Die Appellat. Prozesse werden zu Wezlar
abgeschlagen.

Das Kaiserl. Reichs = Cammergerichte versagte
gleichwol die Erkennung der Appellations = Prozesse
durch ein Decret vom 1. Jun. 1790.

Fort:

Fortgang der Sache am Stadtbremischen
Obergerichte.

Die Kläger stellten hierauf am 8. Novbr. 1790. dem bremischen Obergerichte vor, es wäre unter andern im Decret vom 14. Septbr. 1789. Unl. Nro. 20. erkannt worden, daß, wenn sie zuvor die Rechnung Unl. Nro. 3. übersetzt übergeben würden, der Beklagte sich auf die Monita einlassen solle, sie wollten also solche nunmehr in teutscher Sprache, numeriret, und zwar in 2 Stücken übergeben, auch die Monita Bezugsweise auf die Rechnung wieder zu den Acten bringen und nunmehr des Beklagten Einlassung auf die Monita gewärtigen, mit weiterer Bitte die erkannte Commission namentlich anzuordnen.

Beklagter antwortete auf diesen Antrag, er stelle es bloß zum gerichtlichen Ermessen, ob die von Klägern producirten teutschen Uebersetzungen der Vorschrift der Gerichtsordn. ein Genüge geben, und ob die überreichten Monita einen hinlänglich übereinstimmenden Bezug auf die Rechnung nähmen? Die Ernennung der Herrn Commissarien lasse er sich gern gefallen, und er sey überzeugt, daß das Gericht von selbst geneigt seyn werde, dazu keine Herren des Rathes zu bestimmen, die an der in Frage stehenden americanischen Unternehmung weder ehemals Theil genommen und nachher ihre Actien an einen der Kläger oder auch an einen dritten übertragen hätten, noch jetzt wirklich annoch dabey interessiret wären. Die Einlassung auf die Monita forderten Kläger hier am un rechten Orte, da das Erkenntniß Unl. Nro. 20. ausdrücklich vorschreibe, daß die Beantwortung der Monitorum vor der Commission bewerkstelliget werden solle.

solle. Er bitte daher sowol über die producirte Uebersetzung, und über die Uebereinstimmung der Monitorum mit der Rechnung, als auch über die namentliche Anordnung der Commission und Verweisung der Einlassung auf die Monita sich mit Bescheide vernehmen zu lassen.

Hierauf erfolgte am 21. Februar 1791. das in der Anl. Nro. 21. enthaltene Decret, wodurch erkannt ward:

„daß dem injuncto Decreti Anl. Nro. 20.
„von Seiten der Kläger mittelst Producirung
„der Rechnungen und Monitorum als hinlänglich
„genüget wohl zu achten, es wäre dann,
„daß Beklagter annoch am nächsten Gerichtstage,
„als welcher Terminus ihm dazu sub poena
„praeclusi präfigiret werde, etwas erhebliches
„einzuwenden vermögte, oder die eidliche Bestärkung
„der Richtigkeit der Uebersetzung der Producten
„verlangen wolle, in welchem Falle solcherhalb
„anderweitig ergehen solle, was Rechts.
„Solchemnachst die per Decretum Anl. Nro. 20.
„angeordnete Commission, vor welcher die — dem
„Beklagten darin auferlegte Beantwortung der
„Monitorum zu bewerkstelligen, die Güte besten
„Fleißes zu versuchen, und in deren Entstehung
„über diejenigen Punkte, welche in Handlungs-
„Kenntnisse einschlagen das Gutachten erfahrer
„— eidlich zu verpflichtender Handelsleute, wovon
„jeder Theil zwey zu ernennen habe, zu erfordern,
„auf die Herrn Senatoren Meinerzhagen und
„Gröning zu bestellen, in Betref der von
„Beklagten zu leistenden Zahlung
„der

„der für liquide geachteten 5708 Rthlr. 70 gr.
„und deren Zinsen aber es bey dem injuncto
„Decreti der Unl. Nro. 20. falls Beflagter
„demselben nicht bereits pariret habe lediglich zu
„belassen sey.

Nachdem den Klägern die für liquide geachtete 5708 Rthlr. 70 gr. samt zuerkannten 945 Rthlr. 68 gr. Zinsen nun ausbezahlt waren, verstrich ein Jahr und drüber bis ein Commissionstermin angesetzt ward; endlich am 5. März 1792. wurde zwar ein Termin abgehalten, und von dem Beflagten Vorschläge zur Güte gewärtiget, da er aber solche zu thun nicht vermogte; so wurde in einem anderweitigen Termin von dem Herrn Commissario Dr. Gröning der Vorschlag gethan, daß da von den Klägern über 69000 Rthlr. gefordert wären (die Klage war nur auf 60940 Rthlr. gerichtet, s. oben S. 6., wovon noch die bezahlte 5708 Rthlr. 70 gr. abgingen) so wolle er anheim geben, ob die Partheien sich zu der Hälfte vereinigen könnten. Die Kläger dankten dem Herrn Commissario für die sich gegebene viele Mühe Acta zu perlustriren, Beflagter aber ließ im folgenden Commissionstermin durch seinen Anwalt bedauern, daß er den geschehenen Vorschlag nicht annehmen könne, und da solchergestalt der Versuch zur Güte als aufgehoben anzusehen seyn wurde, so bat er ihm zu Verbringung seiner Erklärung auf die gegenseitige Monita eine Frist von 4 Wochen zu präfigiren.

Beantwortung der Monitorum.

Am 18. Jun. beantwortete Beflagter die Monita der Kläger dahin: das Monit. I. Fol. 1. lit. a. besthe in den berechneten 5 pr. C. welche von den ver-
kauf-

kauften Waaren an P. Whiteside & Comp. für Pro-
 vision und übernommenes Delcredere bezahlt wor-
 den sind, und eine Summe von £. 1196. 19 s. 9½ pf.
 in Pensylv. Cour. betragen, die Kläger darum nicht
 passiren lassen wollten, weil die Interessenten sich zu
 keiner weitem Provisions-Bezahlung, als wozu der
 Contract Unt. Nro. 4. verbindet, und eine sehr reich-
 liche Belohnung für dem Beklagten ausmachen solle,
 anpflichtig gemacht hätten. Unpassend sey dieses Mo-
 nitum, weil eines Theils es dem Beklagten nichts
 angehe, was die Interessenten der Cargaison bezahlen
 wollten, oder nicht, da er nicht mit diesen, sondern
 allein mit Klägern contrahiret habe, und andern Theils,
 weil Beklagter die berechnete Summe nicht für sich
 und zu seiner Belohnung, sondern als an einen an-
 dern bezahlt in Ausgabe in seiner Rechnung aufführe,
 wobey gar keine Belohnung des Beklagten denkbar
 sey. Es frage sich daher bloß, ob Beklagter die in
 Rechnung gebrachte £. 1196. 19. 9½ wirklich ange-
 wandt habe, welches die Kläger nicht bezweifelten,
 und ob er befugt gewesen, dem P. Whiteside diese
 Provision etc. zu bezahlen. Sein Contract habe es
 ihm nicht verboten, vielmehr ihn angewiesen, die nach
 N. America mitgenommene Waaren in höchsten
 Preise zu verkaufen oder zu barattiren, und dieses
 habe sich nicht thun lassen, ohne einen sichern Mann zu
 haben, der für die Käufer das Delcredere übernommen.
 Ein solcher sey P. Whiteside gewesen, der aber nicht
 anders als gegen 2½ pr. C. Commission, und 2½ pr.
 C. für das Delcredere stehen, mithin überhaupt nur
 zu 5 pr. C. Provision sich dazu hergeben wollen.
 Einen andern, der es wohlfeiler gethan hätte, habe
 Be-

Beklagter wenigstens nicht auffinden können, und dieser sey ihm von dem Generalfinancier Robert Morris, an den Kläger selbst ihn adressiret hätten, empfohlen worden. Er habe nicht anders als auf Zurathen dieses Herrn und mit ausdrücklicher Zustimmung des ihm von Klägern zugeordneten zweiten Carga Fredeking mit gedachtem Whitiside contrahiret. Auch habe die damalige Lage der Sachen in Nordamerica jeden andern Weg und Auskunfts mittel unmöglich gemacht. Der Kürze halber beziehe sich Beklagter auf die Anl. Nro. 14. und sey außerdem aus Brissot nouveau Voyage dans les Etats de l'Amérique septentrionale 1788. und sonst bekannt, daß damals die Schuldner in N. America berechtigt gewesen mit verrufenen Papiergelde zu bezahlen, und daß ein allgemeines Mißtrauen die Folge des Papiergeldes geworden sey. Es sey daher ein zuverlässiger Mann, der Delcredere stand, zu dem beregten Zweck unvermeidlich nöthig gewesen. Außerdem hätten die Kläger in der Anl. Nro. 10. feierlich versprochen alles dasjenige, ohne Ausnahme, zu genehmigen, was Beklagter und Fredeking zum Besten und Vortheil der Theilnehmer an der Expedition zu unternehmen gutfinden würden, und sie würden ja jetzt nicht wortlos werden wollen. Auf das von Klägern in der Anl. Nro. 10. gethane feierliche Versprechen, daß ihnen als ehrlichen und rechtschaffenen Männern getrauet werden solle, wären sie zu Werk gegangen, und hätten so gehandelt, wie sie für sich selbst gethan haben würden, wenn die Cargaissen ihr alleiniges Eigenthum gewesen wäre. Aber auch dabey habe es Beklagter nicht gelassen, sondern er habe den Klägern von der Lage der Sache in N. America so-

wol

wol überhaupt, als besonders von allen seinen Unternehmungen, und namentlich von denen mit Whitifide, ausführliche Nachricht gegeben, und Kläger hätten dieselben ausdrücklich genehmigt und gut geheißen. Er wolle sie nur unter mehreren andern an seine Schreiben vom 6ten Jul. und 24ten Decbr. 1783. und an die andern an ihn vom 27ten Aug. und 25ten Oct. 1783. vom 25ten Novbr. 1784. vom 26ten Jan. vom 12ten May und 3ten Jun. 1785. welche er im original in den Anlagen Nro. 22. 23. 24. und 25. beyfügte, erinnern, so würden sie diese Genehmigung nicht verkennen. Sie würden eingestehen müssen, daß sie ihm weder die Waaren zurückzusenden, noch á tout prix zu verkaufen, auf seine Anfragen hätten gestatten wollen, daß sie aber gegentheils ihm beym Verkauf alles anheim gegeben hätten, mit dem Hinzufügen, daß die Interessenten der Unternehmung überzeugt wären, daß ihr Interesse bey Beklagten in den besten Händen sey, daß er eine (wie sie sich ausdrücken) vollkommne Vollmacht habe, daß er in allen Stücken nach seinem besten Wissen und Gewissen handeln und um nichts anfragen solle. Sey es ferner unwidersprechlich, daß die europäischen Waaren in der Zeit, als der Beklagte mit der in Frage stehenden Ladung in N. America angekommen sey, so sehr überhäuft wären herzugeführt worden, daß andre Europäer sie zu $\frac{1}{3}$ tel ja gar zu $\frac{1}{4}$ tel des Einkaufspreises hätten verkaufen müssen; so sey es wohl unbezweifelt, daß die dem P. Whitifide bezahlte Provision zum wahren Besten der Interessenten verwendet worden sey, mithin solche dem Beklagten weder mit Recht noch selbst mit einigem Schein der Billigkeit moniret werden könne.

Wie

Wie denn auch P. Whiteside, wie Klägern bekannt sey, wegen dem übernommenen Delcredere und dafür genossenen $2\frac{1}{2}$ pr. C. ungefähr £. 3000 verlohren, deshalb dem Beklagten nicht habe bezahlen wollen, und dazu gerichtlich gezwungen werden müssen. Auch endlich wegen dieses großen Verlusts insolvent geworden und ins Gefängniß gerathen sey. Aber die an Whiteside bezahlte Provision würde bey einer öffentlichen Auction der Waaren, wenn sie auch zu dem nämlichen Preise, wie jetzt, darin hätten verkauft werden können, nicht erspart worden seyn; weil alsdann dem Bendüneister oder Verganter 5 pr. C. landsübliche Courtage, mithin eben so viel als jetzt dem Whiteside, von der verkauften Waare hätte bezahlt werden müssen. Wollte man jedoch diesem allen unerachtet und gegen alle einleuchtende Billigkeit dem Beklagten die Provision des Whiteside zur Last bringen, mithin annehmen, daß er nothwendig die Waaren zu jedem Preise hätte öffentlich verkaufen lassen müssen; so würden dann doch Kläger auch nicht mehr als $\frac{1}{4}$ tel oder höchstens $\frac{1}{3}$ tel des Einkaufspreises dafür zu fordern berechtigt seyn, weil die Waaren einmal auf den Fuß nicht höher anzubringen gewesen wären, und hievon würden noch außerdem die Auctions-Kosten und der volle Zoll zu 5 pr. C. von dem Werth der ganzen Ladung, den Beklagten, weil er damals nicht nöthig gehabt die Ladung eidlich am Zoll anzugeben, nur zu $\frac{1}{3}$ tel bezahlt und berechnet habe, abzuziehen seyn, wobey Beklagter ganz ansehnlich, wie einleuchte, gewinnen würde. So ungerecht, unbillig und unüberlegt nach allem diesem das 1te Monitum sich darstelle, so sey das

Monitum 2.

in Betref der von Whiteside zum Schiffsbau und zum Gebrauch des Schiffs hergeschossenen Gelder und das von berechneten Commission zu £. 42. 14. 2 $\frac{1}{2}$, so wie das

Monitum 3.

Von den nach Charleston gesandten Waaren zu 225 £. auch das

Monitum 4.

wegen der bezahlten Wechsel und gemachten Remessen zu £. 268. 7., und das

Monitum 5.

für die vom Einkauf des Schiffs Carolina berechnete £. 93. 15. von gleicher Beschaffenheit. Es passe hier eben so wenig, daß die Interessenten keine weitere Provision an Beklagten bezahlen wollten, als wozu sie der Contract Nro. 4. verbinde, weil hier keine Rede von einer an Beklagten zu bezahlenden Provision, noch für diesen zugebende Belohnung sey. Nicht Beklagter, sondern Whiteside, habe die genannten Summen erhalten, und jener habe sie diesem gegen seinen Willen bezahlen müssen, weil er sie ihm in der Berechnung abgezogen. Ueberdem wären des Beklagten Differenzen mit Whiteside durch eine Arbitration von 5 Kaufleuten gehoben und dabey £. 764. 7. 11. gewonnen worden. Der Kürze wegen beziehe sich Beklagter auf die Anl. Nro. 14. und auf der Kläger oben angelegten Brief vom 26ten Jan. 1785. worin sie die angeführte Arbitration nicht nur genehmigen, sondern auch dem Beklagten die Vermeidung aller Weitläufigkeiten und Processen dringend empfehlen. Diese 4 Monita stritten mithin so, wie das erste gegen

gen der Kläger eigene Handlungen und befänden sich offenbar ohne allen Grund. Das

Monitum b. daselbst

erkenne Beklagter als gegründet an, und er sey willig diese irrig berechnete L. 15. 15. beim Abschluß der Liquidation zu vergüten. Hingegen sey das im

Monitum c. auch daselbst

gesagte in der Anl. Nro. 14. überflüssig bereits widerlegt. Sollten sich die Kläger daran nicht begnügen können, so bitte sie der Beklagte ihm doch den Grund anzugeben, warum er büßen solle, was andre verschuldet hätten. Das

Monitum d. oder letzte auf Fol. I.

wornach L. 22. 12. Provision wegfallen sollten, besfinde sich ohne allen angeführten Grund, woraus das Monitum entstanden sey. Beklagter wäre also befugt die Anzeige des Bewegungsgrundes zu diesem Monitum zu fordern, und er habe billig erwarten können, daß sich die Kläger dieserhalb an dem begnügt hätten, was darüber in der Anl. Nro. 14. gesagt worden sey. Dem noch beitrete, daß Beklagter contractmäßig nicht schuldig gewesen sey, die Waaren aus der Versteigerung wieder anzukaufen, mithin solches nicht zu den Retouren gehört habe, die nur von Fremden angekaufte Waaren betroffen. Kläger würden sich also gefallen lassen, entweder das Monitum zurück zu nehmen, oder die Befugniß anzugeben, woher sie glaubten, daß Beklagter die Bemühung unentgeltlich habe übernehmen müssen. Auffallend sey übrigens hiebey, daß ohnerachtet die Deputirten den Interessenten in ihren den Klägern gemachten Monitis die Hälfte ab-

gesetzt, Kläger sich hieran nicht begnügen, sondern die vollen £. 22. 12. moniren wollten. Das

Monit. a. Fol. 2.

habe das zu Cap. François wegen Contrebande Handlung confiscirte Schiff the Bremen Packet und dessen Ladung beydes berechnet zu £. 1967. 7. 6. zum Gegenstande, und Kläger wollten den Schaden deswegen dem Beklagten zur Last bringen, weil die Unternehmung mit gedachtem Schiff und Ladung gänzlich außer den Grenzen seines Auftrags gewesen sey. Wie es sich eigentlich mit dieser Unternehmung verhalten habe, ergebe die Anl. Nro. 14. ausführlicher, und die Rechtfertigung des Beklagten bey derselben werde daraus einen jeden billigen Mann hinlänglich seyn. Für Unglück einzustehen habe Beklagter nirgend übernommen, und für etwas anders, als für einen ohne sein Verschulden entstandenen unglücklichen Zufall könne die Confiscation des Schiffs und dessen Ladung nicht angesehen werden. Der Kläger oben Anl. Nro. 24. angelegter Brief vom 25. Novemb. 1784. enthalte ihre Genehmigung des Ankaufs des genannten Schiffs für gemeinschaftliche Rechnung. Ferner, daß sie selbst davon die Asscuranz besorgt haben, daß sie gewünscht, es möchte mit Toback hier kommen, daß sie die accordirte Fracht des Schiffs genehmiget, erklärten, daß das Schiff den Interessenten der N. americanischen Unternehmung gehöre, und sich äußerten von dem vorgehabten Verkauf des Schiffs zufrieden zu seyn. Eben dieses hätten sie bestätigt in ihren Briefen vom 27. desselben Monats in der Anl. Nro. 24. und vom 12. May 1785. in der Anl. Nro. 25., welche zugleich ergeben, daß sie von des-

sen

sen Reise nach Westindien und Cap. François un-
terrichtet gewesen wären, derselben nicht widerspro-
chen, sondern zu wissen begehrt hätten, ob es daher
schon retourniret sey? Wäre das Geschäft mit diesem
Schiffe außer den Grenzen des dem Beklagten ertheil-
ten Auftrags gewesen, wie dann die Kläger sich der-
gestalt darüber äußern und mit jenem sich darüber
einlassen könnten? Das wahre an der Sache werde
wol dieses seyn: Wäre die Unternehmung mit dem
Schiffe glücklich ausgefallen, so würde sie nicht außer
den Grenzen des Auftrags gelegen haben, nun sie
aber unglücklich abgelaufen sey, so solle sie allein für
des Beklagten Rechnung seyn, gleich als wenn eine
Löwen-Societät errichtet worden wäre. So hätten
z. B. die Kläger gar nichts darüber moniret, daß
Beklagter mit den gehaltenen Baarschaften discontiret
und ihnen den Vortheil von mehr als 1100 Rthlr.
berechnet habe. Wäre Schaden daher entstanden, so
würde es wohl geheissen haben, wer ihm zu discorti-
ren erlaubt habe. das discortiren sey außer den Gren-
zen seines Auftrags gewesen. Endlich hätten die Klä-
ger unverzeihlich verabsäumt in Zeiten das Schiff zu
reclamiren und von denen ihnen des Ends von dem
Beklagten auf ihr Verlangen gegebenen Schriften
und Documenten den nöthigen Gebrauch zu machen.
Sie wären mithin selbst verantwortlich dieserhalb,
und Beklagter sey als Mitinteressent der N. america-
nischen Unternehmung befugt, dieserhalb von ihnen
Verantwortung zu fordern. Das

Monit. b. daselbst

zeige abermals von der Strenge und Unbilligkeit der
Kläger gegen den Beklagten. Die Deputirten hät-

ten ihnen in der Anl. Nro. 18. doch noch L. 48. 5. zugebilligt, sie aber begnügten sich daran nicht, sondern wollten dem Beklagten die vollen L. 164. 18. absprechen. Unterdessen beziehe sich dieser vorab auf die Anl. Nro. 14. und gewärtige demnächst von Klägern die Angabe eines hinreichenden Grundes, woher die Ausredungs und übrigen Kosten des Schiffs Carolina von der stipulirten Provisions-Bergütung befreiet seyn sollten. Das

Monitum über den Verlust an Mehl der überhaupt L. 274. 8. betrage, sey nicht nur in der Anl. Nro. 14. bereits gehoben, sondern es sey auch dieser Zwischenhandel in dem Contract Nro. 13. gegründet und in der Kläger oben angeführten Briefe vom 25. Novbr. 1784. in der Anl. Nro. 24. genehmiget worden. Ob die Interessenten der N. americanischen Unternehmung dazu ihre Zustimmung gegeben hätten oder nicht, sey eine Sache die Beklagter nicht kümmern, weil er contractmäßig nichts mit den Interessenten, sondern allein mit Klägern zu schaffen habe. Das

Monit. über die ausstehenden Schulden von
L. 779. 8. 5.

sey mit dem Contract Anl. Nro. 13. und mit der Kläger oben beigefügten Brief vom 27. Aug. 1783. Anl. Nro. 22., worin sie schrieben: Sie haben eine vollkommene Vollmacht und müssen in allen Stücken nach ihrem besten Wissen und Gewissen handeln und um nichts anfragen ic. nicht zu vereinbaren, es mögten denn Kläger beweisen können, daß dem Carga Delius das Ausborgen ausdrücklich verboten worden sey. Und wie hätten Kläger in ihrem Briefe vom 12. May 1785.
Anl.

Uul. Nro. 25. schreiben können: Wir wollen hoffen, daß Sie aus Carolina und Savannah auch bald die ausstehenden Schulden einzufahren ic. wenn ihnen das Ausborgen nichts angienge? Das

Monit. wegen der Pferde und Chaisenmiethe werde durch den Contract Uul. Nro. 13. und dem, was in der Uul. Nro. 14. darüber gesagt worden sey, ganz überflüssig gehoben. Könnten sich aber die Kläger daran noch nicht begnügen; so wolle ihnen Beklagter hiemit die Nothwendigkeit der gedachten Ausgabe zur Eideshand stellen, und ihre Erklärung darüber gewärtigen. Wiewol übrigens die Nothwendigkeit gedachter Reisen und deren Genehmigung von Seiten der Kläger aus ihren oben beigefügten Briefen allenthalben überflüssig hervorgehe. Das

Monit. wegen der Affecuranz-Prämie von des]

Beklagten Person

wolle Beklagter gelten lassen, obgleich nicht abzusehen sey, warum er und die seinigen wegen seiner Zurückreise weniger, als auf der Hinreise gesichert seyn dürften. Das

Monit. über die zjährigen Ausgaben für

Tisch, Logis ic.

sey eines von den unbilligsten an sich, wie schon in der Uul. Nro. 14. gezeigt worden sey. Freilich sey kein zjähriger Aufenthalt, noch weniger Reisen zu Wasser und zu Lande, mit öfterer Lebensgefahr verbunden, nöthig gewesen, wenn Beklagter die mitgenommenen Waaren sofort zu $\frac{1}{3}$ tel und $\frac{1}{4}$ tel des Einkaufspreises verkauft hätte. Allein, da er doch auch nach seinem Contract und nach der Pflicht eines jeden Geschäftsträgers gewissenhaft handeln sollte, und kein

Mensch es dafür genommen haben könnte, wenn er die Waaren dergestalt zu jedem Preise los geschlagen hätte; so würden nunmehr auch diese so billig berechnete Unkosten ersetzt werden müssen. Wobey jedoch Beklagter auf eine Hofnung zu der Billigkeit der Interessenten, wenn gleich deren Deputirte einen noch längern Aufenthalt des Beklagten in N. America sowohl, als die Kläger selbst von ihm ausdrücklich verlangt hätten, sich gar nicht verweisen lasse, weil ihm die Interessenten bey diesem Geschäfte gar nichts angingen, sondern er allein an Klägern contractmäßig sich zu halten Befugniß habe. Wie sehr der Vorwurf seines zjährigen Aufenthalts in N. America den Briefen der Kläger widerspreche, darüber beziehe sich Beklagter auf ihre oben angelegte Briefe in den Anl. Nro. 22. 24. und 25. und könne er deren noch mehrere beyfügen, wenn es nöthig wäre. Beklagter sey den Klägern noch immer zu früh zu Hause gekommen, und wenn er ganz weggeblieben wäre möchte es ihnen vielleicht noch lieber gewesen seyn. Indessen sey des Beklagten Befugniß zu einem zjährigen Aufenthalt in N. America durch die eben angeführte Briefe erwiesen. Die Größe der Unkosten für Kost, Logis und Reisen zu Wasser und zu Lande in diesen 3 Jahren wolle Beklagter den Klägern hiemit zur eidlichen Moderation stellen und ihre Erklärung darüber gewärtigen. Zugleich aber ihnen ihre ebengedachte Briefe ins Gedächtniß rufen, worin sie nicht nur die gethane Reisen gut heißen, sondern auch unter andern in ihrem Briefe vom 18ten May 1785. Anl. Nro. 25. ihn wegen des ausgestandenen großen Ungemachs beklagen und erklären, daß sie in seiner Stelle nicht hätten

ten

ten seyn mögen. Doch genug hievon, der Ungrund und die höchste Unbilligkeit des Moniti leuchte allenthalben her gar zu stark von selbst ein, als daß man sich länger dabey aufzuhalten brauche. Der Ungrund des

Monitum wegen der für einen Assistenten und Rechnungsführer berechneten £. 100.

sey zwar bereits in der Anl. Nro. 14. zum Ueberflus dargethan, und es sey nicht einmal wahr, was die Deputirten in der Anl. Nro. 18. den Klägern vorwürfen, daß Beklagter bloß auf den Verkauf zu Philadelphia beschränkt gewesen sey, da der Contract Anl. Nro. 4. ihn anweise zu Philadelphia oder an einem andern Orte in N. America die Güter zu verkaufen. Doch was jene den Klägern monirten gehe Beklagten nichts an, allein die Befugniß einen Rechnungsführer und Assistenten anzunehmen erhelle schon daraus genug, daß Kläger einen solchen in der Person des Fredeking selbst angeordnet hätten, mithin, als dieser zurückgereiset sey, die Befugniß zur Annahme eines andern von selbst gefolgt, vorzüglich, da dabey so sehr erspart worden sey, welche Befugniß dann vollends aus der Kläger Brief vom 27ten Aug. 1783. Anl. Nro. 22. außer allen Zweifel gestellt werde. Das

Monit. über die an Fredeking bezahlte,

£. 15. 15.

sey gegründet und habe durch einen Rechnungsfehler des Beklagten, den er zu verbessern verspreche, die Veranlassung gefunden. Das

Monit. wegen dem Netto provenue der Fracht
des Schiffs Carolina L. 446. II. 8.

sey ungegründet, weil die Ordnung und die Eigenschaft
einer gehörigen Rechnung es erfordre diesen Post so-
wol in Einnahme als Ausgabe zu bringen. Aber
wenn der Post weder im Debet noch Credit, nach der
Kläger irriqen Meinung, gehöre, wie sie ihn dann
dem Beklagten zur Last schreiben könnten? Das

Monit. über die davon berechnete Provision
zu L. 22. 6. 6.

zu heben werde es genug seyn sich dieserhalb auf das-
jenige zu beziehen, was darüber in der Anl. Nro. 14.
gesagt worden sey. Sollten Kläger die daselbst ange-
führte Thatsachen in Zweifel ziehen wollen; so wolle
Beklagter ihnen dieselben zum Eide stellen, bringe ih-
nen aber dabey den Inhalt ihrer oben angelegten Brie-
fe in Erinnerung, die wenigstens keine Unwissenheit
aber die Sache ihrer Seits gestatteten. Es werde
unnöthig seyn zu bemerken, daß bey dem Hinwegfallen
oben widerlegter Monitorum auch das daraus gezoge-
ne Debet von L. 1295. 5. I. so wie die darüber for-
mirte Zinsenrechnungen cessiren müßten, da dieses eine
natürliche Folge des erstern sey. Auf den

Fol. 4. im Debet

wollten Kläger dem Beklagten 100 Rthl. zu 610
Rthlr. anrechnen, da er aber nur 605 Rthlr. erhalten
habe, und der Cours nicht höher gewesen sey, so wür-
den sich Kläger auch daran begnügen müssen. Die im

Credit daselbst

verworfenne Zinsen von den L. 329. 5. 5. behielten
um so mehr ihre gute Richtigkeit je unleugbarer der
gethane Vorschuß bleibe. Auch die im

Cres

Credit daselbst entkannte 2 pr. C. Provision

vom Schadenersatz zu £. 100. 13. 4.

wären um so ungezweifelter dem Beklagten zu vergüten, je ungegründeter es sey, daß davon schon einmal 5 pr. C. Provision berechnet worden, und je unleugbarer es hingegen sey, daß des Beklagten Engament als Carga mit seiner Abreise von N. America geendigt gewesen, und die Kläger gar keine Befugniß hätten zu verlangen, daß Beklagter so lange unentgeltlich in Portugal seyn, der Kläger Geschäfte daselbst betreiben, nachher das nöthige in London besorgen, und 6monatliche Arbeit und Unruhen übernehmen solle, wobey Kläger wenigstens siebenhundert Pfund Sterl. gewonnen hätten, ohne dafür irgend eine Belohnung zu erhalten. Das

Fol. 5. Lit. a.

monirte erläutere sich aus der darüber vom Beklagten den Klägern ertheilten Specification, deren Edition zu den Acten er von ihnen fordre. Er bemerke für dasmal nur, daß die Kläger (wovon er die Ursache nicht begreife) das Netto provenue des Schiffs und Ladung in Portugal zu Rs. 8750. 679. angegeben hätten, da es doch nur Rs. 8627. 058 betrage, welches einen Unterschied von Rs. 123 oder £. 34. 15. 4 Sterl. ausmache. Unter

Lit. b. daselbst

bestritten Kläger £. 36. 10. 10. von James Sutton & Comp. in London berechnete Provision. Es sey nur nicht abzusehen, wie diese dem Beklagten zur Last gebracht werden könnten, da den Klägern nicht nur die Forderung schon seit der Zeit, daß Beklagter die Rechnung von Engeland erhalten, bekannt gewesen sey,

sey, sondern ihnen auch alle Umstände davon von Be-
klagten sofort angegeben und ihnen überlassen worden
sey, ob sie die Bezahlung gerichtlich, da jeder andre
Weg vergeblich gewesen seyn würde, nachsuchen woll-
ten. Das

Monit. c. daselbst

werde so lange unkräftig, als Kläger nicht darthun
könnten, daß Beklagter ihnen beim Schluß der Rech-
nung in N. America schuldig gewesen sey, mithin aus
seiner Schuld den Vorschuß hätte leisten müssen. Das

Monit. d.

werde eben so hinfällig, wenn Kläger nicht darthun
könnten, daß sie dem Beklagten aufgetragen hätten,
die £. 25. von Sutton & Comp. gerichtlich einzus-
treiben, da sie einmal, wie sie selbst mußten, in Güte
nicht zu erlangen gewesen wären. In keinem Falle
könnten jedoch dem Beklagten diese £. 25. zur Last
gebracht werden. Das

Monit. e. Fol. 5 & 6.

sey in der Anl. Nro. 14. ausführlich widerlegt, wor-
auf sich Beklagter beziehe, mit dem Hinzufügen, daß
er kein ehrlicher Mann hätte bleiben können, wenn
er so hätte verfahren wollen, wie das Monitum ent-
halte. Die in der Anl. Nro. 18. vormals monirte
£. 40. Fracht für fremd Guth hätten Kläger in ihren
Monitis Anl. Nro. 5. nicht mit aufgeführt. Sie
würden also deren Widerlegung in der Anl. Nro. 14.
genugthuend gefunden haben. Ihre Zinsenberechnung
werde so lange wegfallen, bis sie den guten Bestand
ihrer Monitorum darthäten, bis dahin es hinlänglich
seyn werde, derselben so, wie allen übrigen etwan un-
beantwortet gebliebenen, mit einem generalen Wider-

spru

spruche zu begegnen. Wann nun sämtliche Monita der Kläger bis auf die eingestandene Pöste (deren Verlauf die Kläger überflüssig aus den Aufkünften von des Beklagten Actien in Händen hätten) durch obige Beantwortung gehoben seyn würden; so bitte der Beklagte ihn von angestellter Klage mit der Kostenerstattung frey zu sprechen.

Der Kläger Replikhandlung.

Statt der Replikhandlung ließen die Kläger am 5. Novbr. 1792. der Commission eine sogenannte eventuelle Schlußerklärung überreichen. Sie erklärten darin, ihre Monita wären durch des Beklagten Beantwortung nicht erlediget; denn

ad Monit. I. Fol. I. lit. a.

werde dies Monitum aus dem angeführten nicht unpassend, denn wenn es gleich ursprünglich von den Interessenten herrühre, und es auch wahr wäre, wie es nicht sey, daß dem Beklagten dasjenige nicht angehe, was diese bezahlen wollten oder nicht, so sey es jedoch — da Kläger es dem Beklagten entgegen gestellt hätten — nunmehr auch von letzterm, lediglich als von erstern vorgebracht, anzusehen, und daher müsse er es erledigen oder gelten lassen; und eben so wenig liege darin etwas unpassendes, daß am Schlusse desselben von Belohnungen erwähnt worden sey, daß vom Beklagten ausgegebene aber keine solche Benennung für ihn verdient, indem der Schluß dieses Moniti, nichts anders sagen wolle, als, obgleich Beklagter die für Whiteside und Comp. in den Posten von I. bis 5. angegebene Provision bereits in Ausgabe gebracht, so habe er dennoch auch von allen diesen Posten wiederum 5 pr. C. sich angerechnet. Es frage sich auch

eigentlich bey diesem Monito nicht das, ob Beklagter befugt gewesen wäre dem Whiteside das in Ausgabe gebrachte zu bezahlen? Dann bey dieser Frage bleibe es unbestimmt, was Beklagter unter seiner Befugniß dazu, verstehe; sondern die hier in Anrede kommende Frage mögte wohl bestimmter so lauten, ob Kläger verpflichtet wären, solchen Posten für sie in Ausgabe gelten, somit sich dem Beklagten gut schreiben zu lassen? Und diese Frage verneinten sie durchaus, aus dem gewiß sehr richtigen hier in Anwendung kommenden Grundsatz, daß dem Beklagten laut Contract Anl. Nro. I. S. 3. nur für das was er verkaufen würde 5 pr. C. nicht aber, wie er es versuchen wolle, wenn er dergleichen an andern bezahlt, also deshalb andre substituirt habe; sowol solche 5 pr. C. als auch dem nächst ihm eine gleiche Summe dafür, also das duplum, in Ausgabe passiren solle. Fasse man nur diesen Gesichtspunct recht, so falle alles das was Beklagter sowol zur Bemäntelung dieses als der übrigen 4 Posten vorbringe, von selbst weg, und verdiene nicht die mindeste rechtliche Reflexion. Er berufe sich ja ohnehin auf seinen Contract, und dieser müsse ihn also richten. Nach diesen sey er aber nur — seinem eigenen Geständnisse nach, — befugt, die mitgenommene Waaren im höchsten Preise zu verkaufen, oder zu barrattiren, und dann sey ihm 5 pr. C. nicht aber ihm 5 pr. C. und einem dritten auch 5 pr. C. Provision versprochen. Habe sich nun der erste Fall, wie Beklagter vorgebe, ihm jedoch nicht eingeräumt werde, ohne einen sichern Mann, der Delcredere gestanden, und dafür und sonst 5 pr. C. verlangt, nicht ausführen lassen; und sey ferner, gesetzt, jedoch auch nicht

nicht eingeräumt, zum Barrattiren, als den zweiten Fall, auch keine Gelegenheit, welches jedoch bey dem wirklichen Mangel des erstern noch contractsmäßig vorab zu bewirken gewesen, so habe freilich Beklagter das der Lage der Sache nach, bei Ausführung des erstern falls eintretende Auskunftsmittel ergreifen müssen: allein dann sey doch wohl nichts selbstsprechender wie das, daß da Beklagter das nicht ausgeführt habe, wofür ihm eine Belohnung von 5 pr. C. ausgesetzt wäre, er auch diese nicht verlangen, sondern nur dem dieß zu Theil werden könne, den er zur Ausführung des von ihm übernommenen Geschäfts willig gemacht habe; weil sonst der Auftragsgeber doppelt leiden, und sowol seinen Mandatarium als dessen Substituten zu bezahlen verpflichtet seyn würde. Was also Beklagter mit Whiteside für sich, oder auf Zurathen von Morris, an den er, wie beyläufig bemerkt werde, ohnehin nur adresse und weiter nichts gehabt, oder auch mit Zustimmung von Fredesing, für einen Contract geschlossen habe, und welche Lage der Sache ic. auch damals in America gewesen, so sey das alles keine Rechtfertigung für Beklagten, womit er etwas, dessen Vergütung ihm nicht im Contract versprochen, dennoch unter solcher Rubrik den Klägern zurechnen könne. Ueberdem sey ja Whiteside, wie das Ende gezeigt, der zuverlässige Mann nicht gewesen, der, wie Beklagter behaupte, durchaus erforderlich gewesen; und wenn man freilich den Ausgang einer Sache nicht vorher mit Gewißheit bestimmen könne, so sey das doch wohl noch eines Worts werth, daß, da keine Zahlung der Provision fürs delcredere, eher als bis das ausgeborgte zu den

den Händen des Empfängers sey, statt finden könne, Beklagter auch an Whiteside keine Provision, bis der Risco abgelaufen, zu zahlen verpflichtet gewesen wäre, welches er doch nicht beobachtet haben müsse, da noch verschiedenes ausstehen solle. Auf die Anl. Nro. 10. dürfe sich Beklagter gar nicht berufen, denn da er nach seiner Rechnungsstellung, den Theilnehmern an der Expedition doppelte Provision und das noch dazu ohne allen Nutzen aus der Tasche bringen wollte, so heiße das gewiß nicht fürs Beste und Vortheil derselben gesorgt. Es sey ferner nicht wahr, daß Beklagter von dem, was er mit Whiteside unternommen, den Klägern ausführliche Nachricht gegeben habe, am wenigsten davon, daß er denselben für del credere *ic.* 5 pr. C. ausloben müssen; und daß Kläger solches oder überhaupt was bestimmtes wegen Whiteside gut geheissen hätten. Ein Schreiben des Beklagten vom 6ten Jul. 1783. sey ihnen gar nicht zu Händen gekommen und das vom 24ten Decemb. s. J. producirten sie um so lieber (S. Anl. Nro. 26.) als auch solches dergleichen Verabredung mit Whiteside nicht enthalte: Ihre producirten Briefe, zumal die beiden ersten keine Beantwortung des vom 24ten Decemb. 1783. erhaltenen seyn könnten, weil sie vor solchen geschrieben wären, benachtheiligten sie ganz und gar nicht, wenigstens lasse sich solches aus ihnen nicht eher abnehmen, bis Beklagter darin namentlich dergleichen Stellen nachweise, und Kläger sich alsdann darüber nicht rechtfertigen könnten; als bis dahin sie sich deshalb *competentia reservirten.* Von einer Anfrage: Ob er Waaren zurücksenden oder *à tout prix* verkaufen solle? sey ihnen, wo selbige stehe, gar

Preis, jedoch ohne alle weitere sonstige Unkosten von Provisions-Zahlung ic. an andre, bemühen, und dazu loszuschlagen; dahingegen aber das andre, daß er, da er keinen dieser Wege eingeschlagen, mit Ersatz des $\frac{1}{2}$ tel oder $\frac{1}{4}$ tel des Werths frey kommen könne, von selbst wegfalle, weil er doch wohl einseitig keine Befugniß habe, sich selbst das, was er nur Mandatarionomine unter Händen gehabt, pro lubitu zu adjudiciren. Das Monitum sey also in keine Weise gehoben, sondern bestehe in aller Kraft.

ad Monit. 2. bis 5. incl. Fol. I.

Auch diese Monita wären nicht erledigt, denn da es eines Theils nicht erhelle, daß Beklagter sämtliche hier in Ausgabe gebrachte Provisions-Posten zu verwenden nöthig gehabt; und andernteils wenn er einen dritten deshalb als Empfänger einer Provision aufführe, sich nachher solche nicht noch einmal zuschreiben könne; so fielen diese Posten von selbst weg; wobei Kläger nur noch bemerkten, daß sie zwar von dem was Beklagter über diese Posten in der Anl. Nro. 14. sagen lassen, nicht alles einräumten, jedoch das nicht begreifen könnten, daß Beklagter ohnerachtet er L. 764. 7. II. durch die Arbitrage gewonnen haben wolle, dennoch solcher Ausspruch ihn darunter das Wort reden solle, daß er dem Whiteside wider seinen Willen bezahlen müssen. Die Anerkennung des Moniti 6. fol. I. acceptirten Kläger, und daß also Beklagte deshalb 15 L. 15 s. zu vergüten habe.

ad Monitum c. daselbst

stellten sie anheim, ob durch die Anl. Nro. 14. deshalb vorgebrachte dieser Posten justificiret sey.

ad

ad Monit. d. daselbst

Der Grund dieses Moniti sey so selbstsprechend, daß ihn Beklagter nur nicht habe sehen wollen, und sey der, daß dem Beklagten nicht versprochen wäre von einer und derselben Waare doppelte Provision zu berechnen. Es sey auch überdem ein Widerspruch darin, daß Beklagter für deren Widerankauf aus der Auction Provision berechne, denn, dann wären sie ja nicht verkauft gewesen, wenn sie vom Beklagten wieder zurück genommen, oder, wie er es nenne, angekauft wären, und gleichwol nur für wirklichen Verkauf und Ankauf nemlich solcher Waaren, die noch kein Eigenthum der Comp. gewesen, wären ihm je desmal 5 pr: C Provision versprochen. Bey diesem Monito beharreten daher Kläger allerdings, und erkenneten, beiläufig bemerkt, keinen deshalb in der Anl. Nro. 14. angeführten Beschönigungsgrund an; fänden auch den Vorwurf, daß sie diesen Posten zum vollen gestrichen hätten, ohnerachtet er in der Anl. Nro. 18. nur zur Hälfte abgesetzt sey, um so unpassender, als letzters ausdrücklich nur sub spe rati geschehen; Kläger indessen, wenn die Ratihabition deshalb ergehen sollte, auch mit der Hälfte ihrer Seite zufrieden wären.

ad Monit a. fol. 2.

Bei der Entscheidung dieses Moniti komme es wohl lediglich darauf an, ob Kläger die Sendung des Schiffs the Bremen Packet nach Cap Francois mit der eingenommenen Ladung Contrebande gewußt und ausdrücklich oder stillschweigend genehmigt hätten? Alles dieses leugneten Kläger schlechterdings und um so befugter, als Beklagter weder aus seinen noch Klägers

Briefen irgend eine Spur darüber nachweisen werde, woraus solches erhelle. Da jedoch Beklagter deshalb vorab seinen Bezug auf die Anl. Nro. 14. nehme, so erklärten Kläger hierauf, daß sie von allem dort davon gesagten, nichts als Wahrheit einräumten, indem sie davon nicht die mindeste Ueberzeugung hätten, und das dortige Gewebe von Unwahrscheinlichkeiten nicht mal zusammenreimend fänden: Sodann, daß wenn auch in der Anl. Nro. 24. die Genehmigung des Ankaufs des Schiffs zu befinden sey, als welches sie jedoch nicht eher zugeben bis ihnen namentlich der Passus nachgewiesen werde, wo solches stehe, dennoch dies den Beklagten nicht berechtige, dessen Verlust den Kläger mit in Rechnung zu bringen, wohlervogen die Confiscation desselben durch eine einseitig vom Beklagten unternommene unerlaubte Handlung herrühre, die er also allein tragen müsse. Was übrigens in den Anl. Nro. 24. 25. stehe, was Beklagter darin gefunden haben wolle, möchten Kläger gerne wissen, die sich indessen bis sie darüber Nachweisung erhielten ausdrücklich deshalb quaevis competentia reservirten. Sie bemerkten hier nur noch, daß wenn sie sich auch nach der Retour des Schiffs erkundigt, solches keinen Bezug auf dessen mit Contrebande vom Beklagten veranstalteten Reise nach Cap Francois gehabt oder haben können, weil sie schlechterdings leugneten, daß ihnen etwas von solcher Reise bekannt geworden, und sie solche genehmigt hätten, sondern solches nur darum geschehen sey, daß Beklagter ihnen von einer Verfrachtung desselben mit Holz nach Westindien, wodurch es beträchtliches Frachtgeld verdienen und daß dann das Schiff Toback auf Bremen bringen

gen solle, gemeldet habe. Ueberdem sey ja Beklagter weder außer noch Inhalts-Contracts befugt gewesen, irgend einen Zwischenhandel, der für Kläger verbindlich wäre, vielweniger einen Schleichhandel zu treiben. Als wofür lediglich die Unternehmung auf Cap Francois anzusehen sey. Den Vorwurf mit der Löwen Societät verdienten Kläger nicht, sondern der möchte wohl eher den Beklagten treffen, der gewiß keinen Schaden bey der N. americanischen Unternehmung gelitten habe. Die ihnen angeschuldigte Versäumnis der Reclame treffe Kläger eben wenig, denn ihnen giengen die Folgen der Confiscation nichts an, daher brauchten und wollten sie sich auch mit keiner Reclame befassen, welches freilich ein feiner Kunstgriff des Beklagten gewesen, daß er Kläger dadurch in eine Sache verflechten wollen, die diesen nichts angegangen. Unwahr sey es zugleich, daß Kläger Schriften und Documente, der Confiscation qu. halber, von ihm verlangt hätten. Dies Monitum, da schlechterdings kein stattnehmiger Grund dafür angegeben sey, noch angegeben werden könne warum der durch Confiscation des gedachten Schiffs und dessen Ladung angegebene Verlust, in Beklagter Rechnung qu. passiren müsse, behalte also seine volle Kraft.

ad Monit. b. daselbst.

Liege zuörderst der Unterschied des Klägers Moniti und des in der Anl. Nro. 18. darin, daß hier 48 L. 5. sub spe rati passiren, bis zur Ratihabition aber das ganze wegfallen müsse. Das Monitum selbst aber sey dadurch gewiß begründet, daß ihm nur nach Anl. 4. S. 3. für den Ankauf von Waaren, nicht aber von Schiffen, 5 pr. C. Provision versprochen sey,

demzufolge wenn ihm auch, der Billigkeit nach, für dergleichen Ankauf Provision gebühren könnte, diese doch nicht sofort zu 5 pr. C. anzusetzen, und auch darauf mit Rücksicht zu nehmen sey, daß er bey der Aufgabe des Kaufpreises der Carolina vaviere, somit auch dieser erst, wie hoch er sich eigentlich belaufen, zu justificiren sey.

ad Monit. pro Verlust an Mehl.

Entfernten Kläger das völlig unbescheinigte Vorgeben in der Anl. Nro. 14., worauf Beklagter sich beziehe, gänzlich, und reiche gewiß das zur Begründung dieses Moniti zu, daß Beklagter sich jetzt zur Behauptung auf die Anl. Nro. 13. berufe, also anerkenne, daß er der americanischen Unternehmung nichts angehe, somit auch in seiner diese concernirenden Rechnung nicht gehöre. Glaube er indessen, daß er den Klägern deshalb aus der Anl. Nro. 13. ankommen könne, so gehöre solches offenbar ad separatum; und da würden sich Kläger dann ebenmäßig hinlänglich zu vertheidigen wissen; bis dahin sie ihm jedoch nichts davon eingestünden.

ad Monit. pto. angeblich ausstehender Forderungen.

In so weit sich Beklagter hier wieder auf die Anl. Nro. 13. beziehe, referirten sich Kläger ebenmäßig auf das vorerwehnte; wenn aber Beklagter sich hier auf die Anl. Nro. 22. stützen wolle, so geschehe solches um so mehr vergeblich, als der Ausdruck „Sie haben vollkommne Vollmacht“ sich lediglich auf die Anl. Nro. 4. beziehe, und die Aeußerung „Sie müssen um nichts anfragen“ sehr natürlich gewesen, da Beklagter Vorschrift gehabt habe, und er an Ort und Stelle,

Stelle, besser wie Kläger in Bremen, wissen können und müssen, ob seine Vorschrift ausführbar sey, oder nicht. Im letztern Fall aber hätte er auch die Nothwendigkeit der Ueberschreitung seines Auftrags hinreichend beweislich darthun müssen, da ihm sonst nichts darauf gut gethan werden können. Die beygebrachten Briefe könnten ohnehin aus einem doppelten Gesichtspunct in Betracht kommen; einmal als privat, und dann als solche die Kläger als Directeurs der Unternehmung geschrieben hätten. Diese gewiß richtige Bemerkung, könne nur den Sinn derselben berichtigen, und mache die specifische Aufgabe der Stellen, die dem Beklagten das Wort reden sollten, um so nothwendiger, da Kläger sonst sich nicht pertinent vertheidigen, und überhaupt Beklagter gebührend solcher-gestalt antworten könnten. Das Ausborgen brauche ihm nicht namentlich verboten zu seyn, um es nicht zu untergehen, da dies Verbot schon in seiner Vorschrift liege, für die verkauften Waaren Retouren einzukaufen, oder zu barattiren, wenn er aber den Werth der verkauften Waaren ausborgen wollen, natürlicher Weise keine Retouren für deren Provenüe verschaffen können. Immerhin hätten auch Kläger die aus der Anl. Nro. 25. angeführte Hoffnung äußern können ohne sich deshalb verantwortlich zu machen, da sie das um des Beklagten selbstwillen gethan hätten. Daß sie aber sein angebliches Ausborgen nicht genehmigt, erhelle schon daraus, daß sie ihm in allen Briefen und selbst in den Anl. Nro. 22. u. 25. nichts ernstlicher empfohlen hätten, als ja alles ins reine zu bringen ehe er zurück komme.

Das Monit. wegen der Pferde und
Chaise-Niethe.

Könnten Kläger nicht zurücknehmen, sondern würde in der Qualität, worin sie hier erschienen, wenigstens so lange sein Bestehen haben, bis Beklagter eidlich erhärtet, daß solche Ausgaben zum Besten der N. americanischen Unternehmung erforderlich gewesen und wirklich gemacht worden; sonst aber zumal Beklagte sich deshalb auf die Anl. Nro. 13. berufe, würde der Anspruch solches Postenhalber ad separatum gehören, und wollten deshalb Kläger sich competentia vorbehalten. Die Auerkennung des

Moniti pto. der Asscuranz auf Beklagten
Person für die Rückreise

werde von Kläger acceptiret und also dieser Post sowohl, als auch, da derselbe fol. 4. der Monitor. mit 358 Rthlr. 19 gr. nochmals vorkomme, aus der Rechnung wegfallen. Das

Monit. über zjährige Ausgaben ic.

könne wenigstens noch nicht ganz wegfallen: denn könne Bekl. gehörig darthun 1) daß sein Aufenthalt in N. America schlechterdings 3 Jahre zum Besten der von ihm vorgestandenen Unternehmung erforderlich gewesen; 2) daß solcher Aufenthalt das dafür in folle angelegte wirklich gekostet; und 3) dieses lauter nothwendig gewesene Ausgaben befasse, als weshalb eine Designation derselben bezubringen erforderlich sey; so müsse ihm freylich was solchergestalt justificiret werde, passiren. Bis dahin könne aber dieser Post angelegtermaßen nicht anerkannt werden. Es sey übrigens Verläumdung, daß Bekl. den Klägern zu früh zu Hause gekommen, und sie lieber gesehen, daß er ganz
aus

ausgeblieben wäre; denn weiter nichts, als nicht eher zu retourniren, bis sein unternommenes Geschäft beendigt sey, das sey ihm aufs dringendste empfohlen.

ad Monit. pto. des Assistenten ic.

Dies könnten Kläger nicht fallen lassen, da sich diese angebliche Ausgabe aus dem Contract Anl. Nro. 4. nicht rechtfertigen lasse; auch wenn er die Geschäfte nicht allein hätte wahrnehmen können, den Mitcarga Fredeking nicht dimittire und auf dessen Zurückreise, wie geschehen, selbst andringen müssen. Dem übrigen Vortrag auf dies Monitum betreffend, setzten Kläger ohne etwas einzuräumen, einen allgemeinen Widerspruch entgegen. Das

ad Monit. über die an Fredeking bezahlte

15 L. 15.

abgegebene Auerkenntniß habe die Weglassung dieses Postens zur Selbstfolge.

ad Monit. pto. L. 446. II. 18. Frachts
gelder der Carolina.

Dies sey ja durch das darauf erwiederte anerkannt; und bedürfe also hierüber keines Wortes weiter, zumal Befl. von solchem Frachtgelde weder einen Deut eingenommen noch ausgegeben habe, daher er auch solche weder in Einnahme noch Ausgabe stellen könne. Es sey aber bloß geschehen um den folgenden auch monirten Posten einen Anstrich zu geben; welcher jedoch schlechterdings wegfallen müsse, da doch niemand für das, was er weder eingehoben noch ausgegeben, sich eine Provision zurechnen könne; womit das

Monit. pto. der berechneten Provision

von L. 22. 6. 6.

zugleich völlig vertheidigt; und die deshalb angemaste Eidesdelation als unstatthast dargestellt sey. Darin

habe Befl. ganz recht, daß sein der Monitorum haß
ber dargelegtes Debet von L. 1295. 5. I. mit den
Zinsen wegfaile, wenn es wahr und rechtskräftig ent-
schieden sey, daß er die Monita erledigt habe. Allein
da dies gewiß nicht der Fall sey, somit vielmehr ein
jeder angefochtener und nicht jusficirter Post, so lan-
ge in Ausgabe wegfaile, bis er gerechtfertigt sey, so
müsse solches Debet des Befl. auch bis dahin stehen
bleiben.

Ob Kläger oder Beklagter pto. des Courses
recht hätten, werde hochrichterlich zu entscheiden seyn;
Klägern sey er so angegeben, wie er bey Aufstellung
der Monitorum gewesen, und da Beklagter sein sich
daraus ergebenes Debet damals zu tilgen gehabt, so
werde es bey ihrer Aufgabe wohl sein Bewenden be-
halten. Die weitere Erörterung des

Moniti pto. berechneter Zinsen

zu L. 329. 5. 5.

werde wohl seiner Natur nach, bis es entschieden sey,
ob Beklagter wirklich Vorschuß gethan, und derselbe
nothwendig gewesen, welches ihm den Monitis nach,
nicht eingeräumt werde, ausgesetzt bleiben müssen.
Das

Monit. pto. der 2 pr. C. vom Schadens

Ersatz ic.

behalte seine Kraft, denn von beyden Gegenständen
des Schadens Ersatzes, nemlich dem Schiff Carolina
und dessen Ladung, hätten Sulton und Comp. als
die Abmacher der Avary, bereits 2 pr. C. Provision
berechnet, wie sich aus deren Rechnung ergebe; dem
Beklagten könne also keine Provision dafür zu Theil
werden, da die Avary nicht durch ihn, sondern durch

Sut-

Sutton und Comp. abgemacht, ohnehin nur $\frac{1}{2}$ pr. C. höchstens in England 1 pr. C. für Abmachung einer Avary berechnet und vergütet werde. Uebrigens entkenneten Kläger, daß sich sein Engagement bey seiner Abreise aus N. America geschlossen habe; sondern bis zum Abschluß des ganzen Geschäfts daure solches fort. Für seine Bemühung in Portugal, habe er sich ohnehin reichlich angeeset; sein Vorwand, daß er unentgeltlich gedient habe, sey daher bloßer Undank.

ad Monit. fol. 5. lit. a.

Ehe Beklagter nicht bestimmter als bisher aufgebe, welche Specification, die gerühmte Erläuterung enthalten solle, könnten Kläger weder darin nachsehen, ob solche ediren. Das Netto provenue des Schiffs Carolina und dessen Ladung betrage allerdings, nach Beklagters eigenen Rechnungsstellung Rs. 8750. 679. und nicht wie Huttson und Harrison aufgegeben Rs. 8627. 058. Der vermeintliche Unterschied von Rs. entstehe also daher, bedürfe aber weiter keiner Erläuterung, außer der, warum sich Beklagter mit letzter Aufgabe begnügt habe.

ad Monit. daselbst lit. b.

wären diese L. 36. 10. 10. dem Beklagten um deswillen und das befugt zur Last gebracht, weil Kläger entkenneten, daß er Verpflichtung gehabt, den Posten, wofür diese Provision berechnet sey über London und nicht direct auf Bremen zu remittiren; denn letztem Falls wäre ja die Provision von selbst weggefallen. Was aber Beklagter ohne stattnehmige Ursache eingekührt habe, brauchten ja Kläger, als dritte, sich nicht gerichtlich wieder zu verschaffen.

ad

ad Monit. c. daselbst.

Dies könne bis es erhelle, ob der Vorschuß nöthig gewesen, welches davon abhänge, ob Beklagens Rechnungsstellung bestehen könne, oder nicht, ausgesetzt bleiben.

ad Monit. d. daselbst.

Wäre es des Beklagten Sache gewesen, sich diese 25 £., da Sutton und Comp. schon 2 pr. C. ohne hin berechnet hätten, nicht abziehen zu lassen.

ad Monit. e. daselbst.

Entkennten Kläger die gerühmte Widerlegung, da es selbstsprechend sey, daß alles dasjenige, was dieserhalb in dem Monito ausführlich angegeben sey, seinen guten Grund habe. Es acceptirten vielmehr Kläger hiebey, daß Beklagter in Ansehung des Casco zu wenig, und in Rücksicht der Frachtgelder gar nichts versichern lassen, dem folglich, daß er das fehlende für seinen Risiko übernommen, und er also solches zu vergüten habe. Was übrigens Beklagter damit wolle, daß er kein ehrlicher Mann bleiben können, wenn er das gethan, was ihm zu thun obgelegen, verstünden Kläger nicht. In Betreff der 40 £. Frachtgelder für fremd Guth, sey ja allerdings ein Monitum fol. 6. lit. d. vorhanden; es habe also das darüber in der Anl. Nro. 14. gesagte keinen Eindruck auf Kläger gemacht, noch machen können, da kein Assuradeur Frachtgelder bezahle, die er nicht versichert habe; und werde auch nochmals hiemit in keine Weise für Widerlegung anerkannt. Der Kläger Zinsberechnung werde nicht wegfallen; denn ihre Monita wären ja nicht gehoben. Uebrigens sey Beklagter nicht befugt die aus den sofort anerkannten 3 Monitis schuldige
£. 89.

L. 89. den Kläger länger vorzuenthalten, am wenigsten unter dem damit entkannten Vorgeben, daß Klägern noch etwas für ihn unter Händen hätten; er sey oder wäre vielmehr schuldig gewesen den Klägern solchen Belauf längst auszufehren. Sie hätten also denselben nicht allein dazu, sondern des ganzen übrigen Betrags der Monitorum, mit Ersatz der noch weiter laufenden unberechneten Zinsen bis zum Tage der Zahlung und aller Kosten in Ordnungsfrist anzuhalten.

Herrn Delius schließliche Gegenerklärung

Am 22. März 1793. verhandelte Beklagter seine schließliche Gegenerklärung dahin: Da nur das Gericht und nicht die Kläger es zu entscheiden hätten, ob ihre Monita durch des Beklagten Beantwortung erledigt wären, oder nicht: so werde es jetzt nicht auf ihre Meinung darüber, sondern auf die Gründe, womit sie ihre Monita aufrecht zu halten beflissen gewesen, ankommen. Diese schienen nun dem Beklagten nicht von dem Gewicht zu seyn, daß sie den beabsichtigten Zweck erlangen könnten; denn

ad Monit. I. fol. I. lit. a.

bleibe dieses Monitum in der vom Beklagten bemerkten Maasse immer unpassend, weil es nicht zu verkennen stehe, daß er bloß mit den Kläger contrahiret habe, und allein mit diesen sich berechnen müsse, mithin aus einer nothwendigen Folge ihm das nichts angehen könne, was die Interessenten den Kläger etwan moniren, oder nicht bezahlen wollten. Freylich sey der Beklagte verbunden das Monitum zu heben, wie er ohnehin auch gethan habe, so bald es Kläger zu ihrem eigenen machten, allein dann müßten sie nicht

den

den Willen der Interessenten zum Grunde ihres Moniti nehmen. Dieses wäre immer unpassend so lange es wahr sey, daß nur ein Contrahent dem andern, und nicht ein dritter, wie die Interessenten in Hinsicht auf ihn wären, eine bloß unter den Contrahenten Statt habende Rechnung moniren dürften. Auch der Ausdruck von Belohnung des Beklagten sey, vor wie nach, unpassend; da das keine Belohnung für ihn seyn könne, was er selbst einem andern bezahlt habe. Die Auslegung, welche die Kläger jetzt dieser Belohnung geben, stimme weder mit dem Wortverstand noch mit der Wahrheit überein, weil das, was Whiteside erhalten habe, niemals eine Belohnung noch eine doppelte Bezahlung für den Beklagten werden könne. Die Frage, ob Beklagter befugt gewesen das Berechnete an Whiteside zu bezahlen? enthalte nichts unbestimmtes, weil der Beklagte so wenig, als irgend jemand, unter seiner Befugniß, etwas anders verstehen könne, als dasjenige, wozu ihn sein Contract und das Beste des contrahirten Geschäfts authorisirte. Habe der Beklagte dies befolgt, so beantworte sich der Kläger, Statt jener, zu vermeintlicher mehreren Deutlichkeit aufgestellte Frage, ob sie verpflichtet wären den berechneten Posten gelten und dem Beklagten gut schreiben zu lassen? von selbst, und ihre Frage sey um nichts deutlicher oder bestimmter, als jene, weil sie ihrer Seits eben sowol an den eingegangenen Contract gebunden wären, als es der Beklagte sey. Ein leeres Verneinen dieser von ihnen selbst aufgeworfenen Frage könne also wohl keine ihnen vortheilhafte rechtliche Wirkung hervorbringen. Auch könnten die Kläger ihrem Verneinen aus dem
Con-

Contract keine Kraft geben. Der Contract fordere nirgend, daß der Beklagte alle Waaren selbst in Person verkaufen, und alle zum Verkauf nöthig gewesene Unkosten oder Verwendungen aus dem seinigen stehen und sie den Kläger nicht berechnen solle; sondern er verspreche auf jedem Fall, daß

„wenn das Schiff glücklich angekommen, die
„Waaren gelöst und verkauft worden,
„dem Beklagten 5 pr. C. Provision für den
„Verkauf der Ladung zugestanden werden solle.

Hier sey weder die Art des Verkaufs, noch daß nothwendig von dem Beklagten selbst der Verkauf vorgenommen worden, und daß er nur in diesem Falle die Provision berechnen solle, bestimmt worden. Hätte nun der Beklagte keine Gelegenheit gehabt die Waare selbst zu verkaufen, so sey ihm ja nichts über gelassen, als Mittel zu suchen sie durch andre zum Verkauf zu bringen. Ob er dazu die erforderlichen Kosten aus den seinigen hätte stehen sollen? Dies würde nicht nur gegen alle Billigkeit angehen, sondern auch mit dem Contract selbst streiten, der den Beklagten nirgend verpflichte, einige Kosten des Verkaufs aus dem seinigen zu stehen. Dann würde kein Commissionair außer seiner Provision für den Verkauf fremder Waaren an aufgewandten Unkosten etwas berechnen dürfen, dann müßte er selbst bey einem öffentlichen Verkauf die dazu nöthigen Kosten hergeben, und dann würden die Kläger überhaupt gar keine Kosten dem Beklagten zu vergüten brauchen, sondern mit eben dem Rechte alle übrige moniren können. Dergleichen Zumuthungen habe wohl bis jetzt nie ein Kaufmann dem andern gemacht, und es sey zu be-
wun-

wundern wie die Kläger, die sämtlich eine kaufmännische Erziehung genossen, es hätten gestatten können, daß so etwas in ihren Namen vorgetragen werde. Wenn die Kläger es nicht einräumen wollten, daß der Beklagte selbst die mitgenommene Waaren zum höchsten Preise nicht habe verkaufen, oder barattiren können; so würden sie einsehn müssen, daß sie dann den Beweis ihres bejahenden Satzes, nemlich, daß der Beklagte allerdings dazu im Stande gewesen sey, mithin der Hülfe des Whiteside nicht bedurft habe, zu übernehmen hätten. Nach dem Contract gebühre dem Beklagten die Provision für alle verkaufte Waaren, der Contract nehme nicht die Waaren davon aus, die der Beklagte nicht selbst in Person, sondern durch einen andern verkauft habe; und er verbiete nicht, daß der Verkauf durch einen dritten geschehen, noch daß dieser dritte auf Kosten der Unternehmung gelohnt werden solle. Wenn also der Beklagte zum Besten der Interessenten den Verkauf der mitgenommenen Waaren zum Theil durch einen andern veranstaltet habe, so könne nicht gesagt werden, daß der Beklagte das nicht ausgeführt habe, wofür ihm die Belohnung ausgelobt worden, wiewol die Kläger in diesem Monito auch nicht einmal des Beklagten Belohnung, sondern nur die des Whitesiden bestritten, mithin ihr jetziges Anführen zum gemachten Monito gar nicht passend sey, als welches nur allein die Belohnung des Whitesiden in Zweifel ziehe. Daß die Kläger bey der Vergütung der Provision an Whitesiden doppelt leiden würden, werde von ihnen sehr irrig vorgegeben, weil sie durch dessen Bemühung, wie in Anl. Nro. 14. ausführlich dargethan sey, anschnlich gewonnen hätten

hätten. Wollte man aber dem Beklagten diese Provision des Whitesiden zur Last bringen, so sey es eben so viel gesagt, als der Beklagte solle für seine in einem andern Welttheile unter so vielen Gefahren und Beschwerden übernommene Bemühung contractsmäßig gar nichts erhalten. Der beiläufigen Bemerkung der Kläger, daß der Beklagte an Morris nur Adresse und weiter nichts gehabt habe, wisse er keinen Namen zu geben; diese beiläufige Bemerkung der Kläger zeige bloß die übertriebene Neigung derselben alles zu widersprechen, was der Beklagte vortrage. Dieser habe nemlich gesagt: Whiteside sey ihm von dem Generalfinancier Herrn Robert Morris, an den Klägern ihn selbst adressiret hätten, empfohlen worden. Und nun machten Kläger um nichts ohne wirklichen oder wenigstens anscheinenden Widerspruch zu lassen, die beiläufige Bemerkung, daß der Beklagte an Morris nur Adresse und weiter nichts gehabt habe. Wie stimme ein solches Verfahren mit der Anl. Nro. 10. und dem darin von Kläger gethanen Versprechen überein? Mit ebengedachtem Actenstück sey es auch nicht vereinbarlich, wenn die Kläger es für keine Rechtfertigung des Beklagten wollten gehalten wissen, daß dieser auf Zurathen von Morris, an den Klägern ihn selbst adressiret hätten, und unter Zustimmung des Fredekings mit Whitesiden contrahiret habe, und dazu durch die damalige Lage der Sachen in America genöthigt worden sey; denn darin Versprächen die Kläger sehr feierlich und verbindlich:

„alles dasjenige, ohne Ausnahme, zu genehmigen, was der Beklagte und Fredeking für gut und nützlich befinden“

„finden würden zum Besten und Vortheil der
„Theilnehmer zu unternehmen.“

und jetzt, da Beklagter auf dieses Versprechen zu Werk
gegangen sey, auch, weil er einmal nicht anders könn
nen, mit Whitesiden contrahiret habe, wollten die
Kläger zurücktreten, oder wenigstens dem Beklagten
die Kosten zu tragen überlassen, deren Aufwand der
Contract mit Whitesiden unvermeidlich gemacht. Eine
vergebliche Bemühung der Kläger sey es, wenn sie
sich darauf berufen wollten, daß die Vergütung der
an Whitesiden bezahlten Provision dem Beklagten im
Contract nicht versprochen sey. Kläger räumten doch
einmal ein, und der Contract sowol, als die Voll
macht Nro. 10. ergeben es unwidersprechlich,
daß der Beklagte ihr Bevollmächtigter bey der in Frage
stehenden Expedition gewesen sey, und das Gesetz wolle,
daß die Machtgeber dem Bevollmächtigten die aufge
wandten Kosten, sogar mit den Zinsen, erstatten solle.
Es bedürfe demnach dieserhalb keines ausdrücklichen
Versprechens im Contract, sondern die Kosten-Verg
ütung habe sich von selbst verstanden, und wäre dies
ses nicht, so würden Kläger alle übrige Kosten, wo
gegen sie nicht moniret hätten, mit gleicher Befugniß
dem Beklagten zur Last bringen können. Daß Whi
teside am Ende der zuverlässige Mann nicht gewesen,
könne dem Beklagten nicht aufgebürdet werden, denn
zu der Zeit, als dieser mit ihm contrahiret, habe ihn
ein jeder und besonders der Herr Morris, an den Klä
ger dem Beklagten adressiret hätten, für den zuver
lässigen Mann, der er auch damals gewesen, gehal
ten, wiewohl, wie Kläger selbst einräumten, und in
der Natur der Sache liege, der Ausgang des Ges
chäfts

schäfts sich vorher mit Gewißheit nicht bestimmen lasse. Inhalts der Anl. Nro. 27. hätten die Kläger die Rechnung des Whitesiden in Empfang genommen. Was hätte ihnen aber diese angegangen, wenn des Beklagten Geschäfte mit Whitesiden und dessen gethane Ausrichtungen sie nicht concernirten. Ein eben so hinfalliger Vorwurf sey es, daß Beklagter dem Whitesiden die Provision nicht eher hatte bezahlen sollen, als bis dessen Risico völlig abgelaufen gewesen sey; denn Beklagter habe ihm doch nicht wehren können die Provision, wie er gethan, von den eincassirten Geldern zurück zu behalten. Und dasjenige, was noch ausstehe, rühre nicht von dem her, so durch Whitesiden, sondern vom Beklagten selbst verkauft worden sey, wobey mithin gar kein Risico des Whitesiden gedacht werden könne. Auf die Vollmacht Anl. Nro. 10. solle sich der Beklagte nach der Meinung der Kläger deswegen gar nicht berufen dürfen, weil er den Theilnehmern an der Expedition doppelte Provision, und noch dazu ohne allen Nutzen aus der Tasche bringen wolle, mithin gewiß nicht für das Beste und zum Vortheil derselben gesorgt habe. Das Gegentheil dieser klägerischen Behauptung glaube der Beklagte bereits genugsam dargethan und hinlänglich gezeigt zu haben, sowol, daß er keine doppelte Provision berechnet habe, sondern nur die an Whitesiden bezahlte erstattet zu haben verlange, als auch, daß die an Whitesiden bezahlte Provision zum wahren Besten der Interessenten verwendet sey, weil sonst die mitgenommenen Waaren weit unter dem Einkaufspreis hätten verkauft werden müssen. Mit der Kläger feierlichen in der Anl. Nro. 10. gethanen Ans

gelobung dem Beklagten und seinen Gehülffen als ehrlichen und rechtschaffenen Männern zu trauen u. s. w. stimme es gewiß nicht überein, wenn sie jetzt gegen den offenbaren Inhalt ihrer eigenhändigen ihnen im Original vor Augen gelegten Briefen so gar es für unwahr erklärten, daß der Beklagte von dem, was er mit Whitesiden unternommen, ihnen ausführliche Nachricht gegeben, und sie solches gut geheissen hätten. Zwar wagten sie bey dieser Gelegenheit auch den Empfang des Beklagten Briefs vom 6. Jul. 1783. schlechtthin abzuleugnen. Beklagter wolle jedoch eine Abschrift desselben in der Anl. Nro. 28. beifügen und gewärtigen, ob sie ihr gethanes Ableugnen über den Empfang des Originals mit dem Editionseide bekräftigen wollten; er gebe indessen anheim, ob sie sich zu diesem Eide mit gutem Gewissen würden verstehen können, da gleichwol ihre eigene in den Anl. Nro. 22. 23. 24. und 25. producirte Briefe auf den richtigen Empfang des abgeleugneten gar zu deutlich schließen ließen, weil sie darin der Unternehmung des Beklagten mit Whitesiden zu ausführlich erwehnten und solche zu deutlich genehmigten, als daß sich sollte glauben lassen, sie hätten jenen Brief des Beklagten nicht erhalten, und von seiner Unternehmung mit demselben nichts gewußt. So schrieben die Kläger z. B. f. Anl. Nro. 22. in ihrem Briefe vom 27. August 1783.

„auch muß es unsrer gemachten Expedition von
„großem Nutzen seyn ic., worunter auch die
„Bekanntschaft, so Sie mit Mr. Whitesiden
„erlangt u. s. w.

und in der Anl. Nro. 23. vom 25. Oct. ged. J.

„viel

„vielleicht findet sich solche noch in der Specifica-
„tion, so Sie von Whitesiden erwarten ic.
in der Anl. Nr. 24. vom 25. Nov. 1784.

„Sie sehen wie Morris ic. und wie Whiteside
„uns begegnet.

und weiter daselbst in eben diesem Briefe:

„es ist unangenehm, daß alle Remessen von Whi-
„teside mit Protest zurückkommen, hoffen doch,
„daß dieser sicher ist.

ferner heißt es darin:

„über die Begegnung von Whiteside haben Sie
„ganz recht zu klagen ic. Wir wünschen herz-
„lich, daß Sie erst mit dem Mann in Richtig-
„keit und aus einander wären, geben Sie lieber
„etwas nach und lassen unpartheyische entschei-
„den ic.

und

„wir konnten unmöglich riechen, daß sie mit
„Whiteside in Uneinigkeit lebten, und von dem-
„selben kein Geld zu erhalten im Stande wären.
In eben dieser Anl. Nro. 24. schrieben die Kläger un-
term 26. Jan. 1785. an den Beklagten:

„Bemerken auch mit Vergnügen, daß der Dif-
„ferenz, welchen Sie mit Whitesiden haben, zu-
„folge unsren Wünschen einer Arbitration von
„5 Kaufleuten vorgelegt ist, und welcher Urtheil
„sich beyde Partheyen gefallen lassen müssen, da
„wir nun nicht zweifeln, oder solches werden alle
„Männer von Einsicht ic. der Spruch wird ge-
„recht ausfallen, und, weil Sie mit uns
„nichts wie gerechte Sachen verlangen werden,
„zu unserer vollkommenen Zufriedenheit. Wir

„und unsre resp Herren Deputirten sind Feinde
„von allen Weitläufigkeiten ic.

und endlich in der Anl. Nro. 25. hätten die Kläger
in ihrem Briefe vom 12. May 1785. gesagt:

„daß Costy (d. i. in America) so schlechte Zei-
„ten und viele Bankerotten, ist unangenehm,
„und muß Whitesiden nicht behagen, an uns
„fern Gütern 3000 £. zu verlieren.
„Sie haben ja mit diesem Freunde Disput ge-
„habt, welche p. Arbiters entschieden sind.
„Wie sind Sie mit ihm aus einander gekom-
„men? Uns verlangt sehr hierüber
„Rechnung zu erhalten, und Sie schrei-
„ben uns kein Wort davon ic.

Beklagter glaube, daß das ausgezogene hinlänglich
seyn werde der Kläger vorgebliche Unbekanntschaft mit
seinem Anl. Nro. 28. angelegten Briefe und seiner
Unternehmung mit Whitesiden zu widerlegen, und zu
zeigen, daß sie allerdings diese Unternehmung gewußt
und solche gebilligt hätten. Des Beklagten Schreib-
ben vom 24. Decemb. 1783. in der Anl. Nro. 26.
aber, zeige, daß er ihnen von der Lage der Sache in
N. America überhaupt und besonders darüber, daß
die mitgenommene Waaren nicht zu verkaufen gewesen,
ausführliche Nachricht gegeben habe. In der Anl.
Nro. 27., welchen Brief die Kläger nicht erhalten
haben wollten, schreibe Beklagter an die Kläger:

„Ich weiß wohl, daß in 9 Monaten unsre Waar-
„ren noch nicht verkauft seyn werden, ich bitte
„daher mir zu melden, ob ich à tout prix
„verkaufen soll.

Hiers

Hierauf hätten sie geantwortet in der Anl. Nro. 22. unterm 27. Aug. 1783:

„auch bitten wir sehr sich künftighin vor allen
„Anfragen zu hüten, weil solches, wie Sie aus
„dem andern beykommenden Brief ersehen wer-
„den, zu vielen Mißverstand Anlaß giebt, dann
„sie kennen unsre Interessenten, und wie viele
„wunderliche Köpfe dazwischen sind. Sie haben
„werthester Fr. eine vollkommene Vollmacht
„(nemlich Anl. Nro. 10.) und müssen in allen
„Stücken nach Ihrem besten Wissen und Gewis-
„sen handeln, und um nichts anfragen,
„denn erstlich ist der Zeitraum zu groß, der zu
„einer Antwort auf dero Briefe erfordert wird,
„und dann können wir nicht von costigen (dort-
„tigen) Conjecturen urtheilen ic.

ferner in der Anl. Nro. 23. unterm 25. Oct. 1783:

„Wir beziehen uns auf unser jüngstes vom 27.
„August. Seitdem haben wir die Interessenten
„von der Unternehmung wieder zusammen ge-
„habt, und diese haben dahin gestimmt: daß es
„Ihnen im Verkauf alles anheim zu geben sey,
„indem man überzeugt deren Interesse in den
„besten Händen bey Ihnen wäre.

und weiter unten daselbst:

„Wir sind überzeugt, daß es an Ihrer Sorge
„falt auf keine Art fehlt allen möglichen Vor-
„theil heraus zu bringen.

So habe es damals geheißen, jetzt sprächen die Klä-
ger ganz anders, und es sey nicht mehr wahr, daß
Beklagter angefragt habe, ob er à tout prix verkauf-
fen solle, und daß die Interessenten überzeugt gewes-

fen, daß ihr Interesse bey dem Beklagten in den besten Händen sey, daß er um nichts anfragen solle u. s. w. Jetzt solle nur der Schade den Beklagten und der Vortheil allein die Kläger treffen. Es sey kein Vorgeben des Beklagten sondern seine Rechnung ergebe es, daß die Unternehmung durch Whitesiden ansehnlich gewonnen habe, und wo habe der Erfolg gezeigt, daß Whiteside den Beklagten angeführt habe? Jener habe ihn zwar bekürzen wollen, aber das Urtheil der Schiedsrichter habe es verhindert, und Whiteside durch das übernommene Delcredere mehr als 3000 L. verloren. Der dem Beklagten gemachte Vorwurf, es constire nicht, daß ein öffentlicher Verkauf und die dabey erforderliche Kosten nothwendig gewesen wären, passe nicht auf seinen Vortrag, er habe nur gesagt, daß bey einem öffentlichen Verkauf der Waaren eben so viel an Kosten als jetzt an Whitesiden hätte bezahlt werden müssen, mithin dadurch nichts erspart seyn würde. Wenn endlich die Kläger nur erst den Beweis führten, wie ihnen doch wohl immer obliege, daß der Beklagte vortheilhafter, als durch Whitesiden geschehen sey, die mitgenommene Waaren habe verkaufen oder barattiren können; so gebe er ihnen gern zu, daß dann die an Whitesiden bezahlte Provision unnütz gewesen, mithin dieselbe ihm zur Last fallen müsse. Könnten sie aber diesen Beweis nicht führen, und sey es im Gegentheil der ganzen Kaufmännischen Welt bekannt, daß damals, als Beklagter in America sich befunden habe, die europäischen Waaren größestens Theils kaum den Werth von $\frac{1}{3}$ tel oder gar $\frac{1}{4}$ tel des Einkaufspreises gehabt hätten; so müßten die Kläger entweder die zum offenbaren Besten der
Un-

Unternehmung dem Whitesiden bezahlte Provision sich anrechnen lassen, oder nur den Werth, den die Waare ohne des Whitesiden zuthun gehabt haben würde, annehmen, wobey sie immer ansehnlich verlieren und der Beklagte beträchtlich gewinnen würde. Es bleibe sonach unwidersprechlich wahr, daß der Kläger Ites Monitum von allem Grunde gänzlich entblößt sey.

ad Monit. 2. 3. 4. u. 5.

beziehe der Beklagte sich auf seine Beantwortung der Monitorum, und auf dasjenige, was oben zum Iten Monito vorgetragen sey, woraus überzeugend erhelle, daß er allerdings genöthigt gewesen die hier in Frage stehende Provision an Whitesiden zu bezahlen, und daß er keine Verpflichtung gehabt die an diesen bezahlte Provision sich von der seinigen kürzen zu lassen.

Was die Kläger am Schlusse ihrer Erklärung zu diesen Monitis gesagt, sey dem Beklagten nicht verständlich. Er glaube, daß in seiner Rechnung und daselbst in den Nummern 855. bis 957. die Rechnung des Whitesiden im Credit und Debet deutlich genug aufgestellt und daraus durch die Anl. Nro. 14. der Gewinn der £. 764. 7. II. hinlänglich dargethan sey.

ad Monit. b.

sey des Beklagten Erklärung zur Zufriedenheit der Kläger abgegeben.

ad Monit. c.

stelle Beklagter auch seiner Seits anheim, ob durch die Anl. Nro. 14. der Post justificiret worden sey.

ad Monit. d.

beziehe sich Beklagter bloß auf das darüber in seiner Beantwortung und in der Anl. Nro. 14. verhandelte,

und finde sich überzeugt, daß kein billiger Mann hierin den Kläger beypflichten werde.

ad Monit. a. Fol. 2.

Stimme das jetzt von Kläger vorgetragene mit dem Monito selbst nicht überein. Der in dem Monito angeführte Grund desselben sey allein der, das Geschäft sey außer den Gränzen des dem Beklagten gegebenen Auftrags gewesen, oder mit andern Worten, der Beklagte habe sein Mandat, seine Vollmacht überschritten. Freylich habe dabey den Klägern der nirgend geführte Beweis der angebrachten Beschuldigung obgelegen, Beklagter hätte also, wenn er nach der Kläger Weise verfahren wollen, diesen Beweis vorab gewärtigen können, bevor er verbunden gewesen wäre in eine fernere Widerlegung des Moniti hinein zu gehen. Nachdem aber die Kläger sähen, daß sie ihre Einwilligung zu dem in Frage stehenden Geschäft so bündig und wiederholt ertheilt hätten, mithin der angegebene Grund des Moniti hinwegfalle; so nehmen sie einen neuen an, und nunmehr solle es nur darauf ankommen, ob sie von einer conterbanden Ladung etwas gewußt und solche genehmigt hätten. Allein, da der Grund des Moniti, oder, welches einerley sey, der Grund dieses Stückes der Klage wegfalle, so brauche der Beklagte sich die Annehmung eines neuen Klagegrundes jetzt, nach so weit gediehenen gerichtlichen Verfahren und Prozesse, nicht mehr gefallen zu lassen, wenigstens nicht eher darauf zu antworten, bevor ihm nicht die bisherigen Kosten ordnungsmäßig erstattet wären. Es geschehe also mit feyerlichem Vorbehalt des Kostenersatzes, wenn der Beklagte bloß zur hochrichterlichen Information auf dieses Monitum
weir

weiter anführe, daß der nunmehrige Klägerische Vorwand, sie hätten von keiner conterbanden Ladung gewußt noch darin gewilligt, von gar keinem Werthe befunden werden könne, wenn erwogen werde, daß der Beklagte selbst die Ladung nicht für conterbande gehalten, noch eine conterbande Ladung nach Cap francois mit dem Schiff the Bremen Pacquet habe bringen lassen wollen, mithin es höchst irrelevant sey, daß die Kläger von keiner conterbanden Ladung gewußt noch darin gewilligt hätten. In der Anl. Nro 14. sey bereits angeführt, daß bloß die Rede gegangen sey, es möchte wohl nächstens die Einfuhr des americanischen Mehls verboten werden, und daß daher der Beklagte dem Capitain des Schiffs die Instruction ertheilt habe vor dem Haven zu Cap francois mit einem Signal zu kreuzen, und seine dortige Correspondenten zu erwarten, im Fall aber dann die Einfuhr verboten seyn würde, so fort nach einer britischen Insel zu segeln. Sollten die Kläger gut finden, nach ihrer Gewohnheit, die oben angeführte Instruction des Capitains abzuleugnen; so wolle ihnen der Beklagte darüber den Eid deferiren, und im Fall der Annahme dessen Leistung dahin gewärtigen:

„wie sie nicht wußten noch glaubten, daß der
„Beklagte dem Capitain des Schiffs the Bre-
„men Paket Thomas Parkins vor seiner Ab-
„reise nach Cap francois mit der in Frage ste-
„henden Ladung Mehl die ausdrückliche In-
„struction ertheilt habe vor dem Haven zu Cap
„francois mit einem Signal zu kreuzen und
„seine dortige Correspondenten zu erwarten, im
„Fall aber dann die Einfuhr des Mehls daselbst
„vers

„verboten seyn würde so fort nach einer britti-
schen Insel zu segeln.

So wenig die Kläger im Stande wären diesen ihnen deferirten Eid mit gutem Gewissen abzustatten, so vollkommen könne der Beklagte im Zurückschiebungsfall denselben als eine vollkommen richtige Wahrheit leisten. Hieraus werde dann wohl alle Beschuldigung eines Schleichhandels von selbst wegfallen. Daß hingegen von Kläger dem Beklagten ein Zwischenhandel überhaupt gut geheissen sey, darüber gäben ihre producirte Briefe fast auf jeder Blattsseite und die Zusammenhaltung ihrer Monitorium mit des Beklagten Rechnung mehr als überflüssige Auskunft. Nur der Zwischenhandel des Beklagten werde moniret und solle nicht gut gethan werden, wobey der Gewinn der Erwartung nicht entsprochen, aller übrige werde mit keinem Worte moniret. Den Ankauf des Schiffs in ihren producirten Briefen genehmigt zu haben, wollten Kläger nicht eher einräumen, als bis ihnen namentlich die Stellen in ihren Briefen, wo solches stehe, nachgewiesen würden. Sie wollten sich also nicht die Mühe nehmen ihre Briefe durchzulesen, oder wäre ihnen etwan deren Inhalt allenthalben so überzeugend zuwider, daß sie sich fürchteten hinein zu schauen? Sie könnten aber doch versichert seyn, daß die Herren Urtheilsfasser sich dieser Mühe gewiß nicht verdrießen lassen würden. Indessen wolle der Beklagte einige Stellen dieses Schiff betreffend in folgenden abschreiben und ihnen nochmals vorlegen. In der Anl. Nro. 24. schrieben die Kläger unterm 25. Nov. 1784:

„Sollte das Bremen Packet wohlfeil
„verkauft werden, so haben gute Nota genom-
„men

„men solchs für gemeinschaftliche Rechnung mit
„Sie an uns zu kaufen, dann es uns
„wahrscheinlich, daß solche kleine Jagers oder
„geschwind segelnde Schiffe den größten Nutz-
„zen uns aufbringen können.

und ferner daselbst:

„Das Bremen Packet ist auch nach
„Dero Vorschrift versichert worden und
„zwar alles nach Dero Willen.

noch daselbst:

„Gott gebe, daß das Bremen Packet mit 120
„à 150 Fäßer Toback kömmt, so erhalten doch
„etwas wieder in Händen.

auch in eben diesem Briefe:

„Es ist uns sehr angenehm, daß Sie von
„denen Ihnen geschehenen Vorschlägen auf dem
„Bremen Packet die Fracht a 300 Lstl. ange-
„nommen, da diese gewisser, wie die Ladung,
„und nehmen wir Nota darauf für Frachtgelder
„und Casco mit 1350 Lstl. 5½ pr. C. von
„Newborn nach der Mole (oder dem
„Haven auf Cap francois) und retour ver-
„sichert worden.

und weiter:

„Die Resolution das Bremen Packet auf hier
„mit Toback zu laden ist die beste, allein wenn
„Mr. Steinmetz darin für halbe Rechnung In-
„teressent ist, so werden Sie doch seine Hälfte
„separat merken, und separate Connoissements
„darüber senden, denn da das Schiff den
„Interessenten der americanischen Un-
„ternehmung gehört, so muß für das,
„was

„ein andrer ladet, doch Fracht bezahlt werden,
„sonst kommen mit den Interessenten in Uns
„einigkeit u. s. w.

ungleichen :

„Da sie in diesem Brief gar fürchten, daß das
„Bremen Packet bey dem Orcan verloren ges
„gangen, und auch Ihren Entschluß wenn es
„in Philadelphia ankömmt, mit Toback auf hier
„zu senden geändert haben, sondern es wieder
„verkaufen wollen, so werden da einmal die As
„securanz darauf gegen Restorno annulliret, nicht
„wieder besorgen, sondern erst das gewisse ab
„warten u. s. w.

und unterm 26. Jan. 1785. in derselben Anl. Nro.
24. schreiben die Kläger :

„aus allem, was Ihnen schon in unserm vori
„gen deutlich gemeldet, werden Sie genug erse
„hen, daß die Comp. keine Schiffe haben will,
„zu dem Ende Ihnen auch, wenn es immer
„möglich, das Bremen Packet und die Carolina
„ohne Schaden wieder zu verkaufen stünde so
„dringend empfohlen haben, und für die übr
„igen Retouren Schiffe zu miethen, und freuet
„es mich am Schlusse Dero Briefes vom 25.
„Sept. zu finden, wie Sie selbst diese Sache
„überlegt haben, und daß Sie das Bremen
„Packet, da Sie die Preisen der Schiffe in Eu
„ropa so niedrig finden, und es ohnehin im
„Winter für unser Revier nicht dienlich ist, wie
„der zu verkaufen gesonnen sind.

und eben daselbst ferner :

„Da Sie in diesem Brief bestimmt schreiben,
daß

„daß das Bremen Packet nach Maryland solt
„um Toback zu laden, so vermuthet, daß es
„von Westindien glücklich zurückgekommen ist,
„und wir es also auf hier bekommen, ohne nä-
„here Ordre zu erhalten, besorgen indeß die As-
„suranz darauf nicht, sondern sehen erst darüber
„bestimmte Nachrichten entgegen ic. Wir hof-
„fen indeß, Sie haben die Vorsicht gehabt da-
„von eine separate Connoissement zeichnen zu
„lassen, und darin Fracht dafür zu bestimmen,
„damit kein unangenehmes von denen Inte-
„ressenten der N. A. Unternehmung
„ausgesetzt sind, weil diesen das Bre-
„men Packet gehört.

In der Anl. Nro. 25. schrieben die Kläger unterm
12ten May 1785:

„Sie werden doch dafür gesorgt haben, daß,
„da das Bremen Paket der Unterneh-
„mung unter Ihrer Direction ge-
„hört, daß, um Disput zu vermeiden, für
„die 30 Fässer, so die Herrn W. & S. für ihre
„Rechnung senden, gehörige Fracht geschrieben
„ist, und separate Connoiff. gezeichnet worden.

Und in eben dieser Anl. Nro. 25. sey von Klägern
unterm 18. ged. M. an den Beklagten geschrieben:

„Hoffentlich wird das Bremen Paket auch schon
„von Cap. Francois retourniret seyn, und längst
„mit einer Ladung Toback auf hier unterwegs
„noch lieber aber würde es uns zu hören seyn,
„daß solches ohne vielen Schaden verkauft wor-
„den.

Da

Da die Kläger diese Briefe vor Augen gehabt und sie nothwendig einsehen müssen, weil der Beklagte sich darin begründet, so sey es wirklich unbegreiflich, wie sie in ihrer zuletzt übergebenen Erklärung es hätten wagen dürfen schlechterdings zu leugnen, daß ihnen etwas von solcher Reise des Schiffs bekannt geworden sey und sie solche genehmigt hätten. Dies sey wahrlich zu arg! Des höchststrafbaren Leugnens unerachtet bleibe es also unerschüttert wahr, daß das in Frage stehende Schiff mit der Kläger Genehmigung von dem Beklagten angekauft worden sey, daß Kläger selbst die Affecuranz des Schiffs zu der Reise nach Cap Francois besorgt hätten, mithin vollkommen davon unterrichtet gewesen wären, und des Beklagten Ausrichtungen genehmigt hätten, daß folglich, wenn die Kläger jetzt den aus dieser Unternehmung entstehenden Schaden dem Beklagten allein zur Last bringen wollten, der Contract in eine Löwen-Societät ausarten müsse, worin aller Vortheil allein zum Besten der Kläger und aller Schaden bloß für den Beklagten übrig bleibe. Das in der Anl. Nro. 29. enthaltene Billet des Beklagten an die Kläger vom 11. Jul. 1786. wovon er die Edition des Originals gewärtige, möge es beweisen, ob es wahr oder unwahr sey, daß Kläger Schriften und Documente über die gefragte Confiscation von dem Beklagten verlangt hätten. Sollte auch dieser Beweis noch nicht hinlänglich seyn, so wolle der Beklagte den Kläger den Eid darüber deferiren. Kläger hätten auch wirklich die Papiere damals erhalten, und sie zwar ohne Auftrag zur Reclame dem Beklagten zurück gesandt, allein nachher hätten sie dieselben abermals gefordert, und sie In-

halts

halts der Nota vom 3. May 1787. Anl. Nro. 30. nochmals in Empfang genommen, auch sie bis diese Stunde behalten. Hätten sie nun die Reclame des Schiffs verabsäumt, so komme solches natürlich zu ihrer Verantwortung.

ad Monit b. daselbst

müsse einem jeden die Unbilligkeit der Kläger einleuchten, wenn sie sagten, es wäre dem Beklagten im Contract zwar für den Ankauf von Waaren, aber nicht von Schiffen, eine Provision versprochen worden, und sey daraus ihr Monitum begründet. Allein, da die Kläger den Ankauf des Schiffs die Carolina genehmigt, und die Provision bey andern berechneten Posten, die ebenfalls keine eigentliche Waaren zum Gegenstand hätten, nicht monirten, der Beklagte auch keine Verbindlichkeit gehabt habe den Ankauf dieses Schiffs umsonst zu übernehmen, noch verbunden gewesen wäre, Leib und Leben in einem entfernten Welttheile für eine geringere Provision, die etwan ein Kaufmann in Bremen, ohne sein Comtoir zu verlassen, mit 2 pr C berechnen könne, zu wagen: so werde auch dieses Monitum damit gehoben, und dem Beklagten erlaubt seyn die in America bekanntermaßen landübliche 5 pr C. Provision zu berechnen. Vom Bariren bey der Aufgabe des Kaufpreises sey, wie Beklagter bloß zur Information, protestirend gegen alle Einlassung darauf, ihm nichts bekannt. Er kenne keine andre Aufgabe, als die er in seiner Rechnung, und darin Nro. 685. gethan habe, welche die Kläger dadurch, daß sie in ihren Monitis nichts dagegen moniret, stillschweigend anerkannt hätten. Auf ein neues Monitum, das jetzt erst darüber

ausgesonnen worden, brauche er sich keinesweges einzulassen.

ad Monit. über den Verlust an Mehl suchten sich die Kläger durch einen sehr sonderbaren Gedanken zu helfen, sie meinten nemlich dieser Post gehe der americanischen Unternehmung (solle wohl seyn den Interessenten derselben) nichts an. Allein wie viele Pöste enthalte des Beklagten Rechnung, wovon man eben das sagen könne und welche die Kläger weder aus diesem noch aus irgend einem andern Grunde moniret, mithin sie stillschweigend anerkannt hätten. Der Beklagte habe allein mit Kläger zu thun, diesen ausschließlich allein habe er seine Rechnung, und zwar von allen für sie oder in Verbindung mit ihnen in America ausgerichteten Geschäften abgelegt, und Kläger, nicht jene Interessenten, hätten darüber ihre Monita eingebracht, und der Beklagte habe solche ihnen, nicht jenen, beantwortet. Sie die Kläger, und nicht jene Interessenten, hätten die Klage erhoben und wären mit dem Beklagten in gerichtlichem Streit befangen. Noch ungefügter sey daher der Gedanke, daß die Kläger über ein zum Beweis für den Beklagten beygebrachtes und jetzt angezogenes Document, nemlich die Anl. Nro. 13. ad separatum provociren zu können vermeinten. Vergeblich entkennten übrigens die Kläger die Richtigkeit des in der Anl. Nro. 14. geschenehen Vortrags in Ansehung dieses Postts, da sich derselbe aus der Kläger Briefe in der Anl. Nro. 24. vom 25. Novemb. 1784. und dessen Zusammenhaltung mit des Beklagten Rechnung und daraus von den Kläger angenommenen ihnen bey diesen Pösten in den Nummern 593. und

und 595. gedachter Rechnung zu Gute berechneten Frachtgelder ic. allenthalben von selbst rechtfertige.

ad Monit. über die ausstehende Forderungen beziehe sich der Beklagte auch seiner Seits auf das über die Anl. Nro. 13. zu dem vorhergehendem Monito gesagte. Er sehe keinen Grund und die Kläger hätten davon keinen angegeben, warum ihr Ausdruck in der Anl. Nro. 22.

Sie haben vollkommene Vollmacht sich lediglich auf die Anl. Nro. 1. beziehen sollte. Die Nothwendigkeit der Ueberschreitung seiner Vollmacht brauche der Beklagte nicht zu beweisen. Er leugne seine Vollmacht überschritten zu haben, denn, wenn ihm gleich dieselbe die Waaren zu verkaufen oder damit zu barattiren anwiese, so verbiete sie ihm dabey das Ausborgen derselben in solchen Fällen nicht, worin er keine Gelegenheit gehabt sie gegen baar Geld zu verkaufen, oder damit zu barattiren, und auf solche Fälle hätten ihm der Kläger Briefe, die ihm sogar das Anfragen verboten, und die Anl. Nro. 10. eine unbeschränkte Macht gegeben. Wenn daher die Kläger es ihm jetzt zu einer Ueberschreitung seiner Vollmacht anrechnen wollten, daß er einige Waaren ausgeborgt habe; so liege ihnen natürlich ob zu erweisen, daß der Beklagte solche Waaren vortheilhaft habe verkaufen oder damit barattiren können. Den doppelten Gesichtspunct, woraus der Kläger beygebrachte Briefe in Betrachtung kommen sollten, verkenne er gänzlich. Die Kläger möchten ihre Briefe, in welcher Eigenschaft sie wollten, geschrieben haben, wiewohl er hier keine andre Eigenschaft derselben gelten lasse, als die Bezug auf die angebrachte Klage

und auf die zum Grunde derselben gelegte Monita seiner Rechnung hätten, immer dienten diese Briefe in jeder Rücksicht auf seine Rechnung, und auf deren Monirung zum vollständigsten Beweise, und der Beklagte habe dem Kläger, wie seine Rechnung enthalte, nicht bloß als Directeurs der N. americanischen Unternehmung, sondern überhaupt über alle für die Kläger in America ausgerichtete Geschäfte und was darauf Bezug haben könne, seine Rechnung abgelegt, welche sie klagend moniret, mithin alles das, was sie nicht moniret, stillschweigend als richtig anerkannt hätten. Der Beklagte brauche daher in keiner Hinsicht eine besondere Eigenschaft der Kläger, worin sie dieses oder jenes gethan oder geschrieben haben wollten, sich gefallen zu lassen. Wenn die Vorschrift gelautet hätte, der Beklagte solle sich bloß auf das verkaufen gegen baar Geld, oder auf barattiren einschränken, und wenn demselben eine so ausgedehnte und so unbeschränkte Vollmacht, als in der Aut. Nro. 10. und in der Kläger producirten Briefen enthalten sey, nicht gegeben wäre; so könnten sie sich vielleicht mit einigem Schein auf des Beklagten Vorschrift wegen des Ausborgens einiger Waaren berufen, in der Lage aber, wie die Sache sich jetzt befinde und aus den zu den Acten genommenen Documenten sich zeige, sey es ein vergebliches Bestreben aus der Vorschrift des Contracts das Verbot des Ausborgens erzwingen zu wollen. Um des Beklagten selbstwillen hätten die Kläger nie etwas gethan. Sie würden davon kein einziges Beyspiel anführen können. Sie hofen daher auch in ihren Briefen nicht des Beklagten, sondern ihres eigenen Vortheils wegen, daß derselbe in Carolina und Savannach die ausstehende Schulden bald

Bald eincaffiren werde. Sie hätten mithin durch ihre erklärte Hoffnung genugsam zu erkennen gegeben, daß ihnen sowohl das monirte Ausborgen einiger Waaren bekannt geworden sey, als auch, daß ihnen die ausborgten Summen etwas angehen. Aus der ernstlichen Empfehlung der Kläger, daß der Beklagte ja alles ins reine bringen solle, ehe er zurückkomme, erhelle nicht, daß sie sein Ausborgen nicht genehmigt, sondern es folge im Gegentheil vielmehr der Kläger Genehmigung daraus; denn wäre ihnen das Ausborgen nichts angegangen, wozu habe es denn der angezogenen ernstlichen Empfehlung bedurft?

ad Monit. wegen der Pferde- und Chaise-
Miethe.

Dieses Monitum bleibe immer eines der unbilligsten, weil der Beklagte weder verbunden gewesen die Reisen zu Fuße, wenn solches auch thunlich gewesen wäre, zu thun, noch die Unkosten derselben aus dem seinigen zu stehen. Die gethanen Reisen selbst hätten die Kläger in ihren Briefen genehmigt, die Frage sey also nicht mehr, ob das Beste der Unternehmung sie erfordert habe; denn Kläger würden diese Reisen nicht haben gut heißen können, wenn sie nicht nöthig oder erforderlich gewesen wären, sondern ob sie allenfalls so viele Kosten, als der Beklagte berechnet habe, verursacht hätten. Dieses habe nun zwar ihm nach der Anl. Nro. 10. geglaubt werden müssen, und wer einige Kenntniß von den Größen solcher Reisen und den damit verbundenen unendlichen Beschwerlichkeiten habe, werde eher die berechnete Summe zu gering, als zu hoch angesezt finden, indessen sey der Beklagte, falls es von hohen Gerichts wegen gefordert wer-

den sollte, erbötig eidlich zu erhärten, daß er wirklich die berechneten Pferde- und Chaisen-Miethe, dergestalt und zu dem Zwecke, als sie in seiner Rechnung aufgeführt worden sey, verwendet habe. Wie dieser Post in irgend einem Betracht jemals ad separatum gehören und den Klägern deshalb irgend eine Competenz vorbehalten werden könne, sey dem Beklagten unbegreiflich. Seine ganze Rechnung, so wie sie da sey, und sich in den Acten befinde, sey von den Klägern zur gerichtlichen Untersuchung gebracht worden; daraus könnten ja nunmehr keine einzelne Posten an noch ausgesetzt und zum besondern Verfahren gezogen werden: dann würde der Proceß ins unendliche gehen, daß wenigstens von Seiten des Hochlöbl. Gerichts nichts werde zugegeben werden.

ad Monit. wegen der Affecuranzprämie
von des Beklagten Person

wären die Partheyen einverstanden.

ad Monit. über die jährigen Ausgaben
für Tisch, Logis, Reisekosten ic.

Hätten die Kläger das nicht widerlegt, was der Beklagte in seiner Beantwortung dieses Moniti vorgebracht habe, er beziehe sich also der Kürze halber darauf und acceptire der Kläger Stillschweigen. Doch wundre es ihm dabey, daß die Kläger nicht auch diesen Post ad separatum verwiesen; da er nach ihren sonstigen Grundsätzen ebenfalls dahin gehören würde. Die nähere Designation dieser Kosten könne der Beklagte nicht geben. Er habe sich auf das ihm in der Anl. Nro. 10. gethane feyerliche Versprechen, daß man Klägerischer Seits seinen eidlich angelobten gewissenhaften Aufgaben vertrauen wolle, verlassen, und habe

habe daher diese Unkosten nicht so genau specificiret, daß er darüber nunmehr eine detaillirte Designation vorlegen könne. Da er aber sowohl über die Nothwendigkeit als über die Richtigkeit dieser Kosten den Kläger den Eid deferiret habe, so gewärtige er, daß dieselben, falls sie bey diesem Monito beharren sollten, den Eid entweder de scientia et credulitate annehmen, oder de veritate referirten.

ad Monit. wegen der für einen Assistenten und Rechnungsführer berechneten £. 100.

Sey es ungegründet, daß er den Mitcarga Fredeking dimittiret und auf dessen Zurückreise selbst angebrungen habe, sondern es verhalte sich damit so, wie in der Anl. Nro. 14. angeführt sey, und acceptire er daß die Kläger demselben und seiner Beantwortung der Monitorum in diesem Stück nichts weiter, als einen allgemeinen Widerspruch entgegengesetzt hätten.

ad Monit. über die an Fredeking bezahlte
£. 15. 15.

Dieser Post sey vom Beklagten anerkannt.

ad Monit. wegen des Netto|provenue
der Fracht des Schiffs Carolina
£. 446. II. 8.

Gesezt dieser Post müßte nach der Kläger Meinung aus des Becl. Rechnung sowohl im Credit als Debet ganz wegfallen, so könnten doch daher die Kläger denselben oder die daraus berechnete £. 446. II. 8. nichts als eine Schuld des Beklagten, wie sie gleichwohl gethan hätten, aufführen, und diese Summe von ihm fordern wollen, sondern dürfe sie in des Beklagten Rechnung weder im Credit noch Debet aufgeführt werden, so cessire sie ganz, werde aber auch keine Schuld des Beklagten,

und er acceptire es sachdienlichst, daß die Kläger dieses stillschweigend anerkannt hätten. Das Monitum und die daraus eingeklagte Summe falle mithin allein daher ganz hinweg, wiewohl Beklagter überdem an noch seiner Beantwortung in der Anl. Nro. 14. schlechterdings inhärire.

ad Monit. über die davon berechnete Provision von L. 22. 6. 6.

Beharre er lediglich bey seiner Beantwortung, und widerspreche der Kläger diese nicht widerlegenden Vortrag.

ad Monit. fol. 4. im Debet über den berechneten Geld-Cours

Stelle auch der Beklagte seiner Seits die Berechnung der Pfunde Sterling zu Reichsthalern um so viel lieber zur hochrichterlichen Entscheidung, als die Kläger nicht verkennten, daß der Cours, den der Beklagte erhalten habe, nicht höher als 605 Rthlr. gewesen sey, und es von selbst spreche, daß er nicht schuldig seyn könne mehr zur Einnahme zu berechnen als sein wirklicher Empfang ausgemacht, und es nicht darauf ankomme, wie der Cours zur Zeit der Aufstellung der Monitorum, sondern, wie er zu der Zeit gewesen sey, als der Beklagte die Summen ausbezahlt habe; sonst müsse es auch gelten, wenn die Kläger den jetzigen noch viel höheren Cours berechnen wollten.

Die im Credit daselbst monirte Zinsen

L. 329. 5. 5.

behielten bis auf die kleine Veränderung, welche aus den eingeräumten wenigen Monitis entstehe, ihre gute Richtigkeit, weil sich kein Grund gedenken lasse,
wors

woraus der Beklagte verbunden gewesen wäre seine
Vorschüsse Zinsen frey zu thun.

ad Monit. wegen der 2 pr. C. Provision
vom Schadenersatz zu L. 100. 13. 4.

beziehe Beklagter sich auf seine Beantwortung und
auf die Anl. Nro. 14. die durch das seltsame Argu-
ment der Kläger nicht entkräftet würden. Sie schloß-
sen nemlich so, weil Sutton und Comp. für die Ab-
machung der Havarie des Schiffs Carolina und dessen
Ladung bereits 2 pr. C. Provision sich berechnet hät-
ten, so müsse der Beklagte für seine 6monatliche Ar-
beit, wobey die Kläger mehr als 700 Pfund Ster-
ling gewonnen hätten, nichts erhalten. Kläger wür-
den bey Abfassung dieses Schlusses nicht daran gedacht
haben, daß der Beklagte mit Sutton und Comp. in
feiner Gütergemeinschaft lebe, die ihn etwan nöthi-
gen könnte es sich anrechnen zu lassen, was jene ge-
nossen hätten. Den seltsamen Satz, daß des Be-
klagten Engagement als Carga der N. americanischen
Unternehmung noch jetzt fortbaure, weil es Kläger
nicht gefalle von ihren ungegründeten Monitis abzu-
stehen und die Rechnung mit dem Beklagten zum
Abschluß zu bringen, werde zwar außer ihnen nie-
mand für richtig anerkennen. Wäre er jedoch gegrün-
det, so würden die Kläger statt der monirten 2 pr.
C. contractmäßig 5 pr. C. über den hier in Frage
stehenden Gegenstand sich anrechnen lassen und dem
Beklagten vergüten müssen.

Ad Monit. Fol. 5. Lit. a.

Dieses bloß sogenannte Monitum sey eigentlich eine
Forderung, welche die Kläger an den Beklagten mach-
ten. Kein Mensch könne sie so, wie sie da stehe,

verstehen, mithin könne kein Gericht darauf zu ihrem Vortheil entscheiden, wenn der Beklagte sie seiner Seits gleichmäßig im Dunkeln lassen wollte. Weil er aber weder überhaupt, noch bey diesem Posten besonders, das Licht zu scheuen brauche, so wolle er ihn näher aufklären als nemlich der Beklagte im Jahr 1786, mit dem entmasteten Brakschiffe, die Carolina, in S. Uebes an den Strand trieb (worauf er 32 Tage in unaufhörlicher Todesgefahr, entblößt von den unentbehrlichsten Bedürfnissen, bey bloß Reiß und Wasser, seine jammervolle Existenz unterhielt) habe er sich an die Herren Hudson und Harrison in Lissabon gewendet und bey ihnen um Vorschuss für sich und die Schiffsequipage angesucht. Diese Herren hätten nicht anders seinem Ansuchen Statt geben wollen, als gegen einen Revers, worin ihnen Schiff und Ladung so lange zur Sicherheit ihres Vorschusses übergeben würde, bis sie sich überzeugt hätten, daß beides versichert sey; diesen Revers hätten sie, wie die Anl. Nro. 31. unter des Herrn Hudsons Hand zeige, selbst vorgeschrieben, und der Beklagte habe ihnen denselben unter seiner Hand ausgestellt. Sie hätten darauf nach London geschrieben und von Sutton und Comp. die Antwort erhalten, daß sie die Affecuranz auf Schiff und Ladung zwar besorgt, aber auch schon ansehnlichen Vorschuss drauf gethan hätten, und sie hätten den Herren Hudson und Harrison Order ertheilt die Schiffequipage mit dem nöthigen zu versehen, zugleich aber hätten sie von denselben verlangt, daß sie ihnen das Netto provenue des Schiffs und der Ladung nach London remittiren, übrigens aber für das Beste der Affecuradeurs sorgen mögten. Natürlich hätte daher

daher der Beklagte weder verkaufen noch Gelder einzucassiren können, weil über beides Sutton und Comp. die ohnehin die Inhaber der Asscuranzpolicen gewesen wären, zu disponiren gehabt. Daß also der Beklagte in dieser Lage auch keine Gelder nach Bremen habe remittiren können, spreche von selbst. Sein Geschäft wäre gewesen zum Vortheil der Unternehmung gegen die Asscuradeurs zu arbeiten, wozu er einen 3monatlichen Aufenthalt in Lissabon verwenden mußten. Hudson und Harrison hätten indessen alles für des Asscuradeurs Rechnung verkauft und den Belauf an Sutton und Comp. berechnet. Daß dieser Belauf oder das Netto provenue nicht, wie die Kläger in ihrem Monito irrig aufgeben, nur in Rs. 6533. 577. sondern in Rs. 8627. 058. mithin von keinen Rs. 2217. 102. die Berechnung fehle ergebe die in der Anl. Nro. 32. im Original beigelegte Rechnung der Herrn Hudson und Harrison vom 9. Sept. 1786. Des Beklagten Rechnung könne also nicht mehr enthalten, als die Berechnung der Herrn Hudson und Harrison nachweise, oder es müßte ein offenerer Irrthum seyn; es könne mithin auch von keiner größern Summe die Berechnung fehlen, noch solche von dem Beklagten reclamiret werden. Daß übrigens die Kläger die Rechnung des Sutton und Comp. erhalten hätten ergebe die Anl. Nro. 27. und darin die Nummer 4. und wenn die Kläger solche zu den Acten edirten; so glaube Beklagter nicht, daß annoch der Erläuterung dieses Postens, welche eigentlich die Kläger hätten beschaffen müssen, etwas angehe; zugleich zeige sich aber auch, daß die Forderung dieses Moniti durchaus grundlos sey.

ad

ad Monit. b. daselbst.

Aus dem eben angeführten werde auch dieses Monitum hinfällig, und leuchte es nunmehr von selbst ein, warum der Post nicht direct hieher von dem Beklagten habe remittiret werden können, und daß er nichts eingerührt habe, das zu seiner Verantwortung kommen könne, mithin daß die Kläger schuldig wären entweder sich die berechnete Provision gefallen zu lassen, oder, wenn sie dieses nicht wollten, die Sache mit Sutton und Comp. selbst auszumachen.

ad Monit. c. daselbst

erkenntten die Kläger den Grund der Beantwortung des Beklagten an. Das Monitum werde mithin das durch gehoben.

ad Monit. d. daselbst

verlange der Beklagte den Beweis, daß es seine Sache gewesen den Abzug zu verhindern, und inhärire er übrigens wegen dieses Posts der Anl. Nro. 14. und seiner Beantwortung, wobey er acceptire, daß Kläger beyden nichts weiter entgegen gesetzt hätten.

ad Monit. e. Fol. 5. und 6.

scheine es, daß die Kläger sich nicht die Mühe genommen hätten die Anl. Nro. 14. einzusehen, sonst würden sie gefühlt haben, wie ganz und gar nichtig dies Monitum und wie unzureichend ihr leeres Werkennen der darin vorgetragenen Wahrheiten sey. Was der Beklagte damit wolle, daß er kein ehrlicher Mann hätte bleiben können, wenn er so hätte verfahren wollen, als das Monitum fordre, müsse den Kläger aus den Affecuranz-Rechten bekannt seyn, die den für einen Betrüger erklärten, welcher Schiff und Güter über ihren Werth versichern lasse. Uebrigens lege er noch
zum

zum Ueberfluß in der Anl. Nro. 33. der Kläger Brief vom Febr. 1786 bey, woraus sich ergebe, daß sie ihre Zufriedenheit über die ihnen von dem Beklagten angezeigte Affecuranz erklärt hätten.

Wegen der 40 L. Frachtgelder für fremd Guth habe das darüber in des Beklagten Beantwortung gesagte die volle Richtigkeit, und könnten Kläger nicht gegen den Augenschein streiten, da sich daraus ergebe, daß in der Anl. Nro. 18. der Post zwar aufgeführt, in den nachherigen Monitis Anl. Nro. 5. aber, wenigstens in der dem Beklagten von der Canzlei gegebenen Abschrift, weggelassen worden sey, folglich der Beklagte daraus befugt gewesen zu schliessen, daß die Kläger die über diesen Post in der Anl. Nro. 14. enthaltene Widerlegung genugthuend gefunden haben müssen. Sey ihnen aber solches jetzt nicht hinreichend; so würden sie sich gefallen lassen müssen darauf gebührend zu antworten und einen hinreichenden Grund anzugeben, woraus die Verbindlichkeit des Beklagten diesen Post zu bezahlen hervorgehn.

Die Zinsen = Rechnung stehe und falle mit den Monitis, könnten nun die Monita, wie der Beklagte glaube hinlänglich gezeigt zu haben, nicht bestehen, so müßten die von den in den Monitis geforderten Summen berechnete Zinsen von selbst wegfallen.

In Ansehung der von dem Beklagten anerkannten 3 Pöste sey der Kläger Leugnen, daß sie deren Werth überflüssig von ihm in Händen hätten dem offenkaren Augenschein widersprechend, da sie doch wenigstens nicht leugneten, daß Beklagter ein Mitinteressent der in Frage stehenden Unternehmung sey, mithin seinen Antheil an deren Activ = Vermögen unleugbar

bar habe, davon aber bisher nichts erhalten, und dieser Antheil allein doch wohl unwidersprechlich ungleich mehr betrage, als jene 3 Pöste ausmachten. Beklagter wiederhole übrigens seine Bitte mit Ersatz der Kosten.

Stillstand der Sache.

So weit war die Sache gediehen, als die Kläger auf keine Weise zu bewegen waren, die ihnen zugelassene Triplitzhandlung einzubringen. Sie zögerten damit fast ein ganzes Jahr bis auf wenige Tage. Sie nutzten aber während der Zeit eine andre Gelegenheit den Beklagten recht sehr wehe zu thun. Dieser hatte im Jahr 1793 ein neues sehr kostbares Lagerhaus zu bauen angefangen, und er war mit dem Bau meist fertig, als er zu Bestreitung eines kleinen Theils der Baukosten auf S. Thomae Apostoli am 18. December 1793. einige Handfesten (sind eine Art gerichtlicher Hypotheken) in dem neuerbauten Packhause willigte.

Arrest auf Herrn Delius Handfesten.

Nach den Stadtbremischen Gesetzen hätten ihm diese Handfesten innerhalb eines Monats verabfolgt werden müssen. Sie waren aber auf der Canzlei noch vorhanden, als dem Anwalde eines Spaniers Gelse, mit dem Herrn Delius einen unten vorkommenden Proceß führt, und den Klägern einfiel diese Handfesten nach meist doppelt verstrichenen gesetzlichen Frist außergerichtlich mit Beyspruch oder Arrest zu belegen. Herr Delius ward dadurch bewogen am 24. Febr. 1794. dem Hochweisen Rath eine Bittschrift dahin einzureichen: Es sey gefällig gewesen vor 8 Tagen am Hochlöbl. Obergericht auf angebliches Ansuchen des

Ste

Stephan Celse der Canzlei aufzugeben die erste von ihm S. Thomae Apostoli gewilligte Handfeste auf der Canzlei zu asserviren, und seit dem würden ihm auch die übrigen neugewilligten Handfesten auf Begehren der Kläger als Directeurs der N. americanischen Unternehmung, obgleich solche die geringste rechtmäßige Forderung an ihn zu haben nie erwiesen könnten von der Canzlei vorenthalten. Durch dieses Verfahren könne gleichwol den ältern von ihm gewilligten Handfesten, in deren Stellen die neuen zum Theil verpfändet werden sollten, nicht präjudiciret werden, und damit er und seine wirkliche Gläubiger dieserhalb völlig sicher gestellt würden; so bitte er den Hochw. Rath gehorsamst sämtliche von ihm S. Thomae Apostoli 1793. gewilligte Handfesten cassiren und ihm darüber eine beglaubte Bescheinigung ertheilen zu lassen. Es decretirte darauf der Hochw. Rath sofort desselben Tages durch die Anl. Nro. 34. a daß Supplicant mit diesem Antrage an das ordentliche Obergericht zu verweisen, übrigens die Bittschrift dem Anwalt des Stephan Celse, wie auch sel. Herrn Senator Hermann Heymanns Söhnen und Henrich Talla Wittwen verechlichte Suhlings abschriftlich zur Nachricht mitzutheilen. Da der Beklagte nicht einzusehen vermogte, was die Cassirung der Handfesten seinen Gegnern angehe, und er keine Lust hatte, mit diesen einen unnützen neuen Rechtsgang zu eröffnen; so befolgte er das Decret nicht, und die Handfesten ruhen immerhin bis jetzt auf der Canzlei. Es wird unten bey der Sache gegen Celsen mehr über dieses Verfahren vorkommen.

Der Kläger Tripliktschrift.

Am 10. März 1794. gefiel es endlich den Klägern den Tripliktsatz dahin zu verhandeln:

ad Monit. 1. Fol. 1. lit. a.

Unpassend sey und bleibe das Monitum nicht, wie schon in ihrer letzten Handlung dargelegt wäre, werde es auch am wenigsten dadurch, daß Beklagter allein mit Klägern contrahiret haben wolle, da das nicht zu verkennen stehe, daß sich diese nur in der rubricirten Qualität mit ihm eingelassen hätten. Ob die Auslegung, wie Beklagter es nenne, die Kläger dem am Schlusse dieses Moniti gebrauchte Ausdruck von Belohnung, jüngst gegeben hätten, hinreiche oder nicht, stellten sie zur hochrichterlichen Dijudicatur; und eben so das, welche Frage, die so Beklagter in seiner vermeinten Widerlegung, oder die, welche Kläger in ihrer Bertheidigung der Monitorum, zur Entscheidung dieses 1sten Moniti aufgestellt hätten, die zweckdienlichste sey. Sodann beharreten Kläger bey der Verneinung ihrer aufgeworfenen Frage, und glaubten allerdings dem Contract Anl. Nro. 1. S. 3. zufolge dazu berechtigt zu seyn. Beklagte wende zwar ein, der Contract fordre nirgends, daß er alle Waaren selbst in Person verkaufen, und alle zum Verkauf nöthig gewesene Unkosten oder Verwendung aus dem seinigen stehen und sie den Kläger nicht berechnen solle; allein das erste brauche der Contract auch nicht, komme hier auch nicht in Frage, sondern nur das: ob Beklagter von Waaren, die er nicht selbst, sondern durch einen andern verkauft haben wolle, sowol für den, der sie verkauft, als auch für sich also doppelt Provision in Rechnung bringen und vergütet erhalten

ten könne? Dies sey ihm gezeugnet, und darauf das Monitum gestützt. Und das letztere, daß Beklagter alle Unkosten aus dem seinigen stehen solle, sey und werde ihm ja nirgend zugemuthet. Daß ihm nach Löschung des Schiffs und Verkauf der Waaren 5 pr. C. Provision für den Verkauf derselben versprochen, sey wahr: aber stehe hier denn auch dabey, daß er solche Provision auch dann haben oder sich berechnen solle, wenn der Verkauf durch einen andern besorgt, und für dessen Bemühung schon 5 pr. C. Provision in Rechnung gebracht sey. Der Contract gestehe ihm für den Verkauf, wie er jetzt selbst anführe, 5 pr. C. Provision zu: heiße das nicht, oder man müsse nicht sehen wollen, wenn er den Verkauf selbst betreibe, und müsse es nicht so heißen, da Beklagter doch nicht zugleich behaupten könne, die und die Waaren habe der oder der verkauft, und dennoch habe er sie verkauft. Beklagter fahre fort: hier sey weder die Art des Verkaufs, noch daß nothwendig von ihm selbst der Verkauf vorgenommen worden, und daß er nur in diesem Falle die Provision berechnen solle, bestimmt worden. Kläger glaubten aber eben dadurch, daß solches nicht bestimmt sey, liege dem Beklagten die Verpflichtung auf, in dem Fall, daß er den Verkauf nicht besorgt habe, auch nichts für sich zu berechnen; oder wenn er das doch wolle, nichts für denjenigen zu berechnen, den er dazu gebraucht habe. Gern gäben Kläger dem Beklagten zu, daß wenn er keine Gelegenheit, die Waare selbst zu verkaufen gehabt, ihm ja nichts übergeblieben sey, als Mittel zu suchen sie durch andre zum Verkauf zu bringen; aber dann müsse Beklagter auch wiederum einräumen, daß, wenn

er das nicht ausführte, wofür ihm Belohnung versprochen sey, er auch darauf keinen Anspruch habe. Es passe hier gar nicht was er im Verfolg, von den Worten: „Solle er ic. bis moniren können“ erwehne: denn von Kostenvergütung sey hier nicht die Rede, sondern davon, ob Beklagter für den Verkauf der Waaren, den ein dritter besorgt haben solle, erst für diesen, und dann auch für sich, Provision berechnen könne? Es werde ihm also nicht bestritten, daß ein Commissionair gehabte Unkosten befugterweise vergütet verlangen dürfe; nur das werde nicht eingeräumt, daß derselbe, wenn er das Geschäft nicht selbst ausgerichtet habe, oder selbst nicht ausrichten können, dennoch für sich, und für den, der es ausgerichtet habe, Provision in Rechnung abziehen könne. Dies sey ja so auffallend, daß sich kaum eine Vertheidigung des Gegentheils denken lasse, und die Bewunderung, die Beklagter über die Kläger äußere, werde wohl eher über ihn zurückfallen, daß er sich, wenn er auch noch so sehr Kaufmann sey, zu vertheidigen getraue, der Committent müsse doppelt zahlen, der einem Commissionair in die Hände gefallen, der das übernommene Geschäfte nicht selbst, sondern durch einen andern ausgerichtet habe. Der Beweis, den Beklagten in der Periode: Wenn die Kläger ic. bis zu übernehmen hätten“ den Kläger aufbürden wolle, treffe diesen gewiß nie: denn Beklagter wolle sich ja exculpiren; und das, was er zu seiner Vertheidigung angeführt habe, sey ihm geleugnet: Er müsse also als der anfänglich behauptende Theil beweisen. Daß dem Beklagten nach dem Contract von allen verkauften Waaren Provision gebühre, sey offenbar irrig, und sei-

seinem eben bemerkten Anführen, daß ihm für den Verkauf dergleichen gebühre, schnur stracks entgegen; da das doch wohl niemand für einerley ausgeben könne, ob es heiße: für den Verkauf ist mir so viel ausgelobet; oder von den verkauften Waaren, soll ich so viel erhalten; denn ersters enthalte offenbar ein Versprechen einer Belohnung meiner Mühwaltung, daß ich den Verkauf besorgt habe; letzters aber erfordere meine Concurrenz dabey gar nicht. Der Beklagte habe beydes auch gewiß nie für einerley gehalten; denn sonst hätte er ja nur alles durch dritte verkaufen, diesen die Provision ziehen lassen, und sich mit der größten Bequemlichkeit auch die Provision zuschreiben können. Es komme also hier sehr auf den vorstehend gerügten Unterschied an, damit man sich nicht vom Beklagten irre leiten lasse. Dieser meine zwar, wenn er auch nicht alle Waaren selbst verkauft, so könne von ihm nicht behauptet werden, daß er das nicht ausgeführt habe, wofür ihm die Belohnung versprochen sey. Allein das sey doch wohl allerdings, wenigstens in der Maasse der Fall, daß ihm für die Waare, die er nicht selbst verkauft, sondern für welche er, dem, der ihren Verkauf besorgt haben solle, Provision berechnet habe, auch keine Provision gebühre; somit dies Monitum I. immer um deswillen begründet bliebe, daß Beklagter keine Provision für Whiteside in seine Rechnung bringen dürfe, da er auch sich aus demselben Grunde Provision dafür angerechnet habe. Passend sey und bleibe dies Monitum immer; denn eigentlich ziehe es ja nicht des Whiteside von Beklagten aufgeführte Belohnung in Zweifel, sondern es sage nur Beklagter könne dergleichen Pro-

vision für Whiteside nicht in seine Ausgabe, oder unter das, was er zu kürzen sich befugt halte, mit in Anschlag bringen, weil er sich für eben das, was Whiteside gethan haben solle, auch Provision zugescrieben habe; es überlasse also Beklagten die Wahl, ob er sich oder Whitesiden honoriren wolle; beydes gehe nur nicht an. Allerdings müßten Kläger bey Vergütung der Provision an Whiteside doppelt leiden, denn Beklagter fordre sie ja von den nemlichen Objecten, wie seine Rechnung in den dahin gehörigen Stellen nachweise, von ihm auch nicht entkannt worden sey, auch für sich. Wolle er sie aber nachgeben, so könne sie für Whiteside sowol hier, als bey den folgenden 4 Posten validiren. Ob und was die Unternehmung durch Whitesidens dazwischenkunft gewonnen, komme hier nicht in Betracht, wo nur die Frage sey, ob die Unternehmung den Whiteside und Beklagten für eins und dasselbe zu belohnen brauche? die Kläger monendo verneinet hätten. Die Aeußerung des Beklagten, wenn man ihm Whitesidens Provision zur Last bringe, so wolle man ihm nichts zustehen, widerlege sich durch Durchblättern seiner Rechnung und durch die Bemerkung, daß er überher sich von allen resp. auch Provision zugeschrieben habe, von selbst. Es thue ja wahrlich nichts zur Sache, wie Beklagter an Whiteside gekommen, ihm wäre die Ausführung der Expedition, die hier in Frage stehe, aufgetragen und er habe sie zum Besten und Vortheil der Theilnehmer auszuführen übernommen; hätte er das nun, seiner Ueberzeugung nach, ohne Whitesidens Dazwischenkunft nicht können; und könne er davon die Kläger überzeugen, sich also deshalb

legir

legitimiren, so müsse freylich das an Whitesiden bezahlte oder von diesem wirklich gekürzte, in Rechnung passiren; daraus könne aber doch nicht folgen, er, Beklagter, könne nun nochmal das nemliche, als wenn er das gethan, was durch Whitesiden geschehen seyn solle, auch für sich berechnen. Des Beklagten Vertheidigung, daß er Whitesiden mit gebrauchen müssen, weil das der Vortheil und das Beste der Unternehmung nothwendig gemacht ic. alles dies könne ihm also eigentlich darunter, worauf es bey diesem Monito ankomme, nicht das Wort reden. Daß Kläger der von Whitesiden berechneten Provision, keinen Grund aus dem Contract einräumten, sey nicht vergeblich, wohl aber das Berufen des Beklagten auf dasjenige, was der Mandatarius fordern könne, hier auf ihn nicht anwendbar: denn müsse gleich der Mandant dem Mandator alle Kosten vergüten, so lege ihm das Gesetz doch keine Verpflichtung auf, den Mandatarium und seinen Substituten, also doppelt, zu honoriren; glaubte der Mandatarius das fordern zu können, so müsse er diese Befugniß, anders woher begründen. Wende Beklagter dies auf sich an, so werde er den Ungrund solches Arguments handgreiflich fühlen, und einsehen, daß, wenn ihm auch alle aufgewendete Kosten, an und für sich passiren müssen, wie ihm denn auch dergleichen nicht moniret wären, er gleichwohl keine doppelte Provision, für Whitesiden und für sich, von denselben Gegenständen, dem Contract zufolge, aufführen dürfen. Daß Kläger nach Anl. Nro. 27. eine Rechnung des Whitesiden angenommen, präjudicire sie nicht, Beklagter hätte sein Anführen damit belegen wollen, deshalb

habe er sie ihnen gegeben: dergleichen Annahme, die
 ohnehin nichts weiter, als ein Hinnehmen derselben,
 also kein agnosciren sey, könne sie mithin nicht be-
 nachtheiligen. Allerdings sey das mit dem Besten
 und Vortheil der Interessenten nicht vereinbarlich, daß
 sie Whitesiden und Beklagten für eins und dasselbe
 lohnen sollten; dies würde aber offenbar der Fall
 seyn, wenn sie beydes, dem Beklagten, der doch nicht
 in Abrede stelle und stellen könne, daß auch er sich
 für das, was Whiteside gethan haben solle, und für
 diesen aufgeführt sey, am Ende auch Provision zuge-
 schrieben habe, passiren lassen wollten. Noch immer
 blieben Kläger bey dem Entkennen, daß Beklagter
 ihnen ausführliche Nachricht von dem, was er mit
 Whitesiden unternommen, ertheilt, und ihnen na-
 mentlich das, daß er demselben 5 pr. C. Provision
 dafür ausloben müssen, zur Wissenschaft gebracht ha-
 be. Sie wollten ihm erst auf das, was er aus sei-
 nen Briefen deshalb extrahiret habe, antworten, und
 dann, was ihnen wirklich davon zur Wissenschaft ge-
 kommen, offenlegen: Vorab aber noch bemerken, daß
 ob sie zwar aller angewandten Mühe ohnerachtet, den
 angeführten Brief vom 6. Jul. 1783. dessen Abschrift
 die Anl. Nro. 28. enthalten solle, noch zur Zeit nicht
 aufgefunden hätten; dennoch ihnen deshalb kein Edi-
 tionseid zuzumuthen stehe, weil der Inhalt desselben,
 wenn er so, wie solche Anlage gelautet, nicht von
 dem Betracht sey, daß er auf das, was Kläger da-
 von wissen sollen, wie sich Beklagter mit Whitesiden
 einverstanden haben wolle, den mindesten Einfluß ha-
 be. Ob die Anlagen Nro. 22. 23. 24. und 25. auf
 den Empfang desselben schließen lassen, sage wohl um
 des

deswillen nichts, weil jede dieffeits ertheilte Antwort mit namentlicher Anführung des Datums, des Briefes abgegeben sey, worauf sie Bezug habe, eines Datums vom 6. Jul. 1783. in solchen Anlagen aber gar nicht erwähnt worden, daher auch kein solcher Schluß aus ihnen zu erzwingen sey. Kläger hätten nirgend geäußert, daß sie von dem Verkehr des Beklagten mit Whiteside gar keine Wissenschaft erhalten, sondern nur bloß angeführt, sie hätten keine solche ausführliche Nachricht darüber, deren Beklagter sich in der vermeinten Widerlegung der Monitorum ihnen gegeben zu haben rühme; und davon, daß er ihm 5 pr. C. ausloben müssen empfangen. Es sage also nichts, wenn sie sich nach Anl. Nro. 22. von der Bekanntschaft mit Whitesiden großen Nutzen versprochen; das aus Anl. Nro. 23. darin geäußert; und in Anl. Nro. 24. sich über Morris und Whitesidens Betragen beschwert; Klagen über Whitesiden wegen der Rezmessen geführt, dem Beklagten angewünscht, daß er mit Whiteside in Richtigkeit und aus einander seyn möchte, ihm deswegen die Güte empfohlen, und ihm zu erkennen gegeben hätten, daß sie nicht wüßten wie er mit Whitesiden stehe: Ferner sich unter dem 6ten Januar 1786. Anl. Nro. 24. gefreuet, daß Beklagter ihr Anrathen, den Weg der Arbitrage einzuschlagen, angenommen habe ic. Was Kläger in Anl. Nro. 25. dem Beklagten geantwortet, habe er ihnen, wegen der 3000 £. selbst in den Mund gelegt; daß sie aber am Ende des Extracts aus dieser Anl. Nro. 25. sehr verlangten Rechenschaft darüber zu haben, wie die Sache mit Whitesiden ausgefallen sey, verstehe sich ja wohl von selbst, da Beklagter ihnen,

wie unten aus seinem eigenhändig bezubringenden Briefe erhellen werde, gemeldet habe, daß er den Whitesiden in ihr Interesse gezogen, und dieser ihm bey dem Verkauf zu assistiren versprochen habe. Freylich stehe in der Anl. Nro. 27. daß Beklagter geäußert, wie bey dem Verkaufe der Waaren wohl wenig herauskommen würde, und er für baar Geld à tout prix verkaufen müsse; allein, gesetzt auch solche Copey stimme mit dem angeblich an Kläger erlassenen buchstäblich überein, wo finde sich denn, daß sich Kläger darauf eingelassen, oder erklärt hätten, das könne er, Beklagter thun. Der angeführte Brief Anl. Nro. 22. vom 27. Aug. 1783. könne dergleichen nicht enthalten, weil er wegen Kürze der Zeit vom 6. Jul. bis zum 27. Aug. ohnmöglich eine Antwort auf die Anl. Nro. 27. seyn könne; übrigens finde sich auch in dieser Anl. Nro. 22. keine Spur, wie schon oben gedacht, daß er sich auf die Anl. Nro. 27. beziehe. Das Anfragen, welches Beklagter schon mehrmal gethan, wäre ja auch ohnehin schon so unnütz, wie möglich gewesen, weil Kläger hieselbst dem Beklagten ohnmöglich bestimmte Vorschriften über sein Benehmen in America anders geben können, als er sie schon in seinem Contracte erhalten gehabt, da er an Ort und Stelle sich befunden, Kläger hingegen in Bremen ohnmöglich wissen können, wie sich Beklagter am besten zum Vortheil der ganzen Unternehmung zu benehmen habe. Er hätte bey seiner Zurückkunft Rede und Antwort stehen müssen, ob er sich gleich dessen, wie der Anfang dieses Rechtsstreits zeige, widerrechtlich, jedoch vergeblich entziehen wollen, Er könne und brauche sich also nur zu rechtfertigen, so
3 eige

zeige es sich ja, daß er das Zutrauen verdienet und seiner Pflicht gemäß angewendet habe, was bey seiner Ernennung als Carga in ihm gesetzt gewesen. Sein Bezug auf Unt. Nro. 23. könne ihm also weiter zu nichts helfen, als darzulegen, man habe großes Zutrauen in ihn gesetzt gehabt und diese Sprache werde auch noch nicht zurückgenommen, wenn gleich den Kläger bisher noch keine Ueberzeugung geworden sey, daß Beklagter solchem Zutrauen entsprochen habe. Man wollte ihm nicht einen Pfennig Schaden aufbürden, wenn er sich nur in allem, was ihm monendo gestrichen sey, gehörig rechtfertige: Und könne er das nicht, so leide er ja keinen Schaden; sondern trage bloß die Folgen seines eigenen Verschuldens. Wenn er die an Whiteside in Ausgabe gebrachten Posten, damit rechtfertigen wolle, daß bey dem öffentlichen Verkauf, eben so viel als bey dem seinigen, aufgewandt werden müssen, so sey und bleibe das doch immer, wenigstens nicht eher eine Rechtfertigung, als bis er besser als durch sein Sagen und Schreiben, davon Ueberzeugung gebe, daß die beyden eben bemerkten alternativen nur die einzigen Auskunftswege gewesen: daß er aber, und nicht Kläger solches dathun müßten, sey gewiß schon in der Kläger ersten Aufrechthaltung der Monitorum, als icht oben hinlänglich dargelegt. Es sey auch das schon oben hofentlich deutlich genug aus einander gesetzt, daß man des Whitesiden Provision, nicht deswegen, weil sie unnütz gewesen gestrichen habe, sondern sie um deswillen nicht gelten lassen könne, weil Beklagter sich auch für das nemliche dergleichen zugeschrieben habe, und Kläger sie gleichwohl doch nur einmal gelten lassen dürften.

Nochmal wollten Kläger hier anführen, daß nur dem Beklagten für den Verkauf der Waaren d. h. wenn er ihn besorget, veranstaltet habe, 5 pr. C. Provision ausgelobet worden sey, es ihm allenfalls zur Wahl bleibe, ob die von ihm für Whiteside berechnete Provision, oder die seinige passiren solle. Daß sich Kläger in keinem Fall, bey Weigerung der für Whitesiden aufgeführten Provision gefallen zu lassen brauchen mit $\frac{1}{3}$ tel oder $\frac{1}{4}$ tel des Einkaufspreises abgespeiset zu werden, sey so selbstsprechend, daß sie jedes weitere Wort darüber für unnütz hielten. Damit endlich der künftige Herr Urthelsfasser überzeugt werde, was den Klägern eigentlich von demjenigen, was Beklagter mit Whitesiden abgeredet haben wolle, bekannt geworden sey, so legten sie Anl. Nro. 34. b. einen originalen Brief des Beklagten vom Jun. 1783. bey, aus welchem, in den unterstrichenen Zeilen erhelle, daß Beklagter bloß mit demselben verabredet und festgesetzt haben wolle: Er hätte ihm und Fredeking bey dem Verkaufe assistiren und die Leute angeben sollen, welchen allenfalls auf Credit etwas gegeben werden könne, und dann werde ausdrücklich hinzu gesetzt: der Herr Whiteside genießen für solche Bemühung $2\frac{1}{2}$ pr. C. Es wäre also dem Whiteside nicht 5 pr. C. wie Beklagter in seiner Rechnung aufführe, sondern wie oben erwähnt mit seinen eigenen Worten äußere $2\frac{1}{2}$ pr. C. von ihm zugestanden: In keinem Fall könne Beklagter daher 5 pr. C. aufführen; sondern solle er ja befugt seyn, etwas deshalb in Rechnung zu bringen, so wäre das $2\frac{1}{2}$ pr. C. und wenn er denn auch für das nemliche Object ebenmäßig Provision verlangen könne, und ihm solche zugestanden werden müsse, so

so dürfe das doch nur die noch fehlende $2\frac{1}{2}$ pr. C. seyn; und dann habe sich doch Beklagter gewiß über nichts zu beschweren. Eben diese Anlage rechtfertige dann nun auch wohl schließlich der Kläger mehrmals abgegebenes Leugnen, daß sie ausführliche Nachricht von dem, was Beklagter mit Whiteside verabredet, und daß er ihm 5 pr. C. ausloben müssen, erhalten hätten.

ad Monit. 2. 3. 4. und 5.

Könnten Kläger sich ebenmäßig um so zuverlässiger auf ihren vorhergehenden Vortrag beziehen, als das Monitum I. dadurch seine volle Vertheidigung erhalten, und Beklagter dasjenige nicht entkräftet habe, was ihm in der Kläger Vertheidigung des 2. 3. 4. und 5. Moniti jüngst entgegen gestellt wäre.

ad Monit. b. c. und d.

Referirten sich Kläger ad priora und widersprechen bloß der ad d. gerühmten Billigkeit.

ad Monit. a. Fol. 2.

Fänden Kläger keinen Widerspruch in dem von ihnen vorgetragenen, mit dem Monito selbst. Das Monitum gehe dahin im allgemeinen, daß der hier bezielte Posten den Klägern nichts angehe, weil er sich auf eine Unternehmung stütze, die weder aus dem Contracte, noch sonst: als den Kläger irgend concernirend, zu rechtfertigen stehe. Auf eine Ueberschreitung der Vollmacht für den Beklagten hätten sich also Kläger gar nicht berufen und zu berufen nöthig gehabt. Sie hätten ja im Monito deutlich genug gesagt, das Geschäft, wofür Beklagter ihnen L. 1967. 7. 6. in Rechnung bringe, sey außer den Grenzen seines Auftrags gewesen; Wolle also Beklagter der
doch

doch einen Grund angeben müsse, woher er solchen
 Posten den Klägern zuschreiben könne, jenes nicht an
 sich kommen lassen; so müsse er, als der behauptende
 Theil, irgend einen Grund dafür aufstellen und darles-
 gen. Nirgend hätten Kläger anerkannt, daß sie ihre
 Einwilligung zu solchem Geschäfte, so wenig über-
 haupt, als bündig, ertheilt hätten, sie brauchten also
 zu keinem neuen Grunde ihre Zuflucht zu nehmen;
 sondern bloß bestimmter und deutlicher hätten sie sich
 darüber in ihrer letzten Vertheidigung der Monitorum
 heraus gelassen: das Zumuthen des Kostenersatzes ver-
 diene daher keine Beantwortung. Wofür der Beklag-
 te die Ladung, die er mit dem Schiffe the Bremen
 Packet nach Cap Francois habe bringen lassen wol-
 len, gehalten habe, gehe Kläger ganz und gar nicht
 an, und so könne das am wenigsten irrelevant seyn,
 daß die Kläger von solcher Ladung nichts gewußt, noch
 darinn gewilliget hätten. Dieses müsse jedoch immer
 die Vorfrage seyn und bleiben, und ehe diese nicht
 wider die Kläger entschieden werden könne, könne und
 brauche es denklich nicht zu kümmern, was Beklagter
 für eine Instruction dem Capitain solchen Schiffs ge-
 geben, und wie er sich mit seine, den Klägern ohne-
 hin ganz unbekante, Correspondenten zu Cap. Fran-
 cois, vereinbaret gehabt haben wolle. Sie fänden
 es daher mehr als auffallend, wenn Beklagter sich
 jetzt wider sie wenigstens noch zur Zeit auf die angebe-
 lich dem Capitain ertheilte Instruction, und mit sei-
 nem Correspondenten vorgeblich getroffene Vereinbar-
 rung berufe, ja gar ihnen, als dritten, darüber einen
 Eid antrage. Denn wozu solle eigentlich solches An-
 führen dem Beklagten wider Kläger weiter nützen,
 als

als sich bloß dadurch wider diese zu rechtfertigen, daß bey solcher Entepriſe mit contrebände Waare, alle Vorſicht angewand ſey, die Ladung einzuschmuggeln. Kläger verlangten jedoch darüber keine Rechtfertigung, denn, wie geſagt, ihnen gehe ſolche Unternehmung ganz und gar nichts an: Und wenn Beklagter das fortwährend behaupten wolle, wie er ſolches dadurch, daß er ſie ihnen in Rechnung zu bringen verſuchet, ſchon gethan habe, ſo müſſe er vor allen der Kläger Intereſſe dabey erſt darlegen. Sie entkennten ſchlechterdings, daß ſie dem Beklagten irgend einen Zwiſchenhandel überhaupt gut geheißten, und daß ihre Briefe und ihre Monita in Zuſammenhaltung mit ſeiner Rechnung darüber Auskunft geben. Aller Zwiſchenhandel des Beklagten ſey moniret, es ſey alſo unwahr, daß nur der geſtrichen ſey, der keinen Gewinn geliefert habe. Die Mühe, die ſich der Beklagte gegeben die Kläger aus den producirten Briefen von der Genehmhaltung des Ankaufs des Schiffs the Bremen Packet zu überführen, hätte er wahrlich ſparen können; denn daß er daſſelbe zum Behuef Retouren nach Bremen zu bringen, angeſchaft, ſey ihm nirgend geleugnet; auch das werde ihm hiemit, jedoch nicht in der rubricirten Qualität, ſondern auſſer derſelben heiläufig eingeräumt, daß, da er den Klägern angezeigt, er würde das Schiff wieder verkaufen müſſen, ſie ihm zum Ankauf deſſelben für gemeinſchaftliche Rechnung Auftrag gegeben hätten. Daß ſie das Schiff hätten verſichern laſſen, ſey auch wahr, jedoch nur mit der Beſtimmung wahr, daß er ihnen angezeigt habe, er hätte das Schiff zu einer Ladung mit Holz nach der Mole ſeinem Haven auf

Cap Francois zur Fracht hergegeben, weil er es zu Retouren noch nicht brauchen können; und ihm frey gelassen sey, daß er entweder in die Ladung selbst interessiren, oder es bloß zum Fracht-Verdienst anbringen könne, er aber das letztere vorgezogen. Daß nun aber alles, was Kläger in der Anl. Nro. 24. in Beziehung auf das mehrgedachte Schiff äusserten, nur auf die vorerwehnte Reise desselben mit Holz, und daß Beklagter dafür die Fracht erhalte, Bezug habe, gehe ganz deutlich aus seinen eigenen unter dem 2ten und 7ten August 1784. geschrieben hier in der Anl. Nro. 35. und 36. enthaltenen Briefen, in den darin unterstrichenen Stellen hervor. Welche Briefe Kläger um so lieber producirten, als sie in Zusammenhang mit der Anl. Nro. 24. ergäben, daß ebengedachte Anlage eine Antwort auf jene sey; daher erstere auch, aus letztern, ihre gehörige Berichtigung, und zwar um so sachdienlicher für Kläger dahin erhielten, daß alles in der Anl. Nro. 24. wegen des Schiffs qu. vorkommende, bloßen Bezug auf die mit demselben vom Beklagten den Klägern angezeigte Reise mit Holz und die dafür zu erwartende den Klägern gebührende Frachtgelder habe. Es sey also offenbar ein Glück für Kläger, daß sie durch die Anl. 35. und 36. den künftigen Herrn Urtheilsfasser auf den gehörigen Standpunct setzen könnten, aus welchen er die Anl. Nro. 24. ohne sich vom Beklagten verleiten zu lassen, wie dieser so fein versucht, gehörig beurtheilen, und sich überzeugen könne, daß wirklich alles, was Beklagter bey diesem Monito herbey zu ziehen sich bemühet, ganz und gar nicht zu der Reise gehöre, auf welcher, seinen Angaben nach, Schiff
und

und Ladung confisciret worden. Selbst das, was Beklagter aus der Anl. Nro. 24. wegen besorgter Versicherung auf Frachtgelder und Casco, anführen lassen, rede der vorgeäußerten Behauptung der Kläger das Wort; denn offenbar beziehe sich solche Versicherung auf die von diesem Schiffe nach Beklagten Rechnung Fol. 16. unter dem 27. May 1784. aufgeführten ersten Reise, wie die unter Nro. 632. und 33. daselbst erwähnte Asscuranz-Summe von 1350 £. a 5 $\frac{1}{2}$ pr. C. welches die nemliche sey, die in Anl. Nro. 24. gedacht werde, deutlich ergebe. Die beyden zuletzt aus der Anl. Nro. 24. vom 25. Novbr. 1784. angeführten Stellen, enthielten eigentlich nichts hieher gehöriges, und wenn Kläger in der letzten, aus solcher Anlage angeführten Vermuthen, daß das bemerkte Schiff schon von Westindien zurückgekehrt sey, so habe solches, wie zur Vorbeugung von Misverständnis bemerkt werde, lediglich auf die vorgedachte den Klägern nur bekannt gewordene Reise mit Holz, bey dessen Fracht-Verdienst sie interessirten, Bezug. Eben das, was Kläger in Anl. Nro. 25. äußerten, die wie wohl gemerkt, schon resp. vom 12. und 18. May 1785. sey, beweise, daß ihnen bis dahin noch nichts von der Confiscation des Schiffs angezeigt gewesen, ohnerachtet das Schiff schon am letzten Tage des Jahrs 1784 wirklich arretiret worden sey, und Beklagter gewiß vor dem May 1785., wenn er wirklich überzeugt gewesen wäre, daß solches den Klägern interessire, schon damals solchen dem Schiffe betroffenen Unfall, ihnen angezeigt haben würde. Auch das zuletzt aus der Anl. Nro. 25. extrahirte, habe schlechterdings nur auf die mehrgedachte Reise des Schiffs mit Holz,
an

an deren Frachtgelder Kläger participiret, Bezug; da diese, nach wie vor, standhaft dabey beharrten, daß ihnen keine Silbe, auf irgend eine Weise, von der Reise, der Befrachtung und der Ladung, je zur Wissenschaft gekommen, auf welcher es confisciret worden; sie könnten daher auch selbige nicht genehmiget haben; oder man müßte ohnmögliche Dinge für möglich halten. Ihr desfallsiges Leugnen bleibe also begründet; und wenn Beklagter solches für zu arg verschreie; so könne man ihm weit befugter darauf antworten, daß es mehr als Bosheit sey, wenn er den Klägern eine solche Genehmigung, als er von der Reise qu. behauptete, andichten und sie in eine Sache verpflichten wolle, dabey sie auch nicht auf das entfernteste, weder activ noch passiv concurriret hätten. Zimmerhin möge also das Schiff qu. mit der Kläger Genehmigung von dem Beklagten angekauft und von ihnen selbst die Versicherung darauf, zu einer Reise nach Cap Francois besorgt seyn, so sey und bleibe es Lüge, daß solches zu der Reise gewesen, die den Anlaß dieses Moniti gegeben; oder man müßte annehmen, daß Beklagter die Bosheit so weit getrieben, den Klägern vorzuspiegeln, er habe das Schiff nach Cap. Francois zu einer Ladung mit Holz in Fracht gegeben, es sey aber dahin nicht mit solchen Waaren, sondern mit Mehl und zwar für Rechnung des Beklagten gegangen, welches dann wahrlich in eine Löwen-Societät ausgeartet seyn würde, da Beklagter, wenn ihm das Schmuggeln gelungen, sich bloß mit Kläger wegen der Fracht abgefunden, und den Verdienst auf die Ladung selbst, ganz im Stillen eingesäckelt haben würde. Am allerauffallendsten gehe aber
auch

auch der Umstand, daß Kläger von der Reise des Schiffes qu. nach Cap François mit der an Bord gehaltenen Ladung Contrebande nichts gewußt hätten, daraus hervor, daß aus Beklagten eigener Rechnung Fol. 16. Nro. 632. und 33. Verglichen mit Nro. 638. und 39. daselbst erhelle, daß das Schiff zwey Reisen nach Westindien gemacht habe: zu welcher erstern Kläger die Assurance obgedachtermaßen auf Schiff und Fracht-Geld besorgt hätten, und diejenige sey, deren Veranstaltung sie in der Anl. Nro. 24. erwähnet; daß aber nach Ausweise der Rechnung Fol. 16. Nro. 638. und 39. zu der letztern als der qu. die Versicherung NB. auf Schiff und Ladung durch Beklagten Commissionair Wienkoop und Siemen besorgt sey; dem folglich, wenn Beklagter sich zur Ueberführung dessen, daß Kläger von der Reise qu. Wissenschaft gehabt, darauf berufe, daß letztere dazu selbst die Assurance besorgt hätten, solches selbstsprechend lediglich Bezug auf die erste Reise habe, in keine Weise aber auf die qu. zwote zu ziehen möglich sey, ohne daß Beklagter sich selbst in seiner Rechnung, und zwar an den angeführten Stellen, wo er die Assurance auf die letzte Reise, ausdrücklich von andern, als von Kläger besorgt behauptete, widersprechen müsse. Die Anl. Nro. 29. könne für ihn nichts beweisen, da er sie selbst geschrieben; und wenn auch Kläger die darin designirten Papiere von dem Beklagten verlangt hätten, so folge daraus weiter nichts, als daß sie sich dadurch Wissenschaft verschaffen wollen, was es eigentlich mit der Confiscation des Schiffes, für einen Zusammenhang habe, der ihnen doch auch um desswillen interessiret, daß Beklagter darüber einen Vor-

D

sten

sten in Rechnung gestellt und den Ankauſspreis bereits in Ausgabe gebracht habe. Die Annahme oder Zurückſchiebung des offenbar überflüſſig deſerirten Eides, falle daher von ſelbſt weg. Die Anl. Nro. 30. ſey Klägern vollends unſchädlich; denn es heiſſe in ihr ausdrücklich am Ende, daß der Mittläger Hermann Heymann die darin aufgeführten Papiere zur Durchſicht erhalten; die Durchſehung von Papieren könne aber in keine Weiſe demjenigen, der ſich damit befaſſe, an und für ſich einigen Nachtheil bringen, wenn ſie nicht etwa vergiftet wären. Alles dies erwogen behalte daher das angeführte Monitum gewiß ſeine volle Kraft, und ſchloſſen hier Kläger nur noch mit der Bemerkung, daß Beklagter in ſeiner ſo eben beantworteten vermeintlichen Widerlegung darüber ganz im Stillen wegschleiche, wie ihm gleichwohl Kläger in der vorigen Vertheidigung dieſes Moniti namentlich vorgehalten ſey, daß Kläger nur von einer Reiſe des Schiffs qu. nach der Mole mit Holz beladen, weßhalb Beklagter den Frachtverdienſt zu berechnen gehabt, und von keiner andern Reiſe deſſelben, Wiſſenſchaft gehabt, und dazu ihre Genehmigung ertheilt, und ertheilt haben könnten. Die Paar Worte die Beklagter am Schluſſe, wegen der von Kläger angeblich verſäumten Reclame, fallen laſſen, bedürften keiner namentlichen Antwort, da von Kläger nach wie vor entſkannt werde, daß ſie zu dergleichen Reclame den mindereſten Beruf gehabt.

ad Monit. b. daſelbſt.
Auf Billigkeit, wenn die Rebe von 5 pr. C. ſey, und dieſe beynahe, wie hier, 1000 Rthlr. ausmachten, und das für den Ankauf eines einzigen Objects, könne
wohl

wohl hier nur der, der keinen Begriff von Billigkeit habe, Anspruch machen. Schlechter als damit könnte also die vermeinte Widerlegung dieses Moniti nicht eröffnet werden. Daß übrigens der Beklagte, wenn er sich eine Provision willkürlich ankreide, den Grund derselben beweisen müsse, leide wohl nicht den mindesten Zweifel; und daher thäten Kläger gewiß noch ein übriges, daß sie sich zur Begründung ihres Moniti, oder mit andern Worten ihres Leugnens, daß dem Beklagten für solchen Posten etwas gebühre, auf den Contract beriefen. Des Beklagten Sache sey es hier lediglich einen Grund für sein Begehren aufzustellen, woher? sey seine Sorge. Die Genehmigung des Ankaufs einer Sache, involvire zwar die Verbindlichkeit zur Bezahlung des Kaufpreises, mit nichts aber die einer Belohnung für den Ankauf: und gesetzt dafür spräche die Billigkeit, so brauche das doch nicht, zumal bey einem so beträchtlichen Kaufpreise, wie hier, der 20te Theil von Hundert zu seyn. Die angeblich landübliche Provision in America, die in 5 pr. C. bestehen solle, könne ja Beklagter dafür nicht in Anrede bringen; er wäre kein Eingefessener daselbst; sondern er habe dort so lange er da gewesen sey, auf Kosten und aus dem Beutel der Theilnehmer der Unternehmung gelebt. Daß Beklagter mit der Angabe des Einkaufspreises der Carolina variiret habe, zeige die Vergleichung der fol. 13. Nro. 566. mit fol. 19. Nro. 689. seiner Rechnung, da solcher Kaufpreis unter dem ersten Posten, mit £. 3462, 17, 3, und unter letztern, mit £. 3750. aufgeführt sey: Unter Nro. 685., wenn das kein Schreibfehler sey, komme aber nichts davon vor.

ad Monit. über den Verlust an Mehl
 sey das von Kläger in ihrer letzten Bertheidigung des
 Monitorum aufgestellte, gewiß kein sonderbarer, son-
 dern sehr richtiger Gedanke, daß nemlich Beklagter
 eben dadurch, daß er zur Bertheidigung seines An-
 massens den Posten sub Nris. 424. a. und 424. b.
 wider Kläger in rubricirter Qualität, geltend zu ma-
 chen, in seiner Beantwortung auf die Anl. Nro. 13.
 provocire, einleuchtend anerkannt habe, daß solcher
 Posten schlechterdings nicht zur gegenwärtigen Ber-
 handlung gehöre, indem diese lediglich nur solche Ge-
 genstände betreffe, die zwischen Beklagten als Carga
 und Kläger als Directoren der rubricirten Unterneh-
 mung, in Frage kämen: Daß aber die beyden hier
 qu. Posten, auf solche Qualität der Partheyen kei-
 nen Bezug hätten, könne wohl um so weniger ver-
 kannt werden, als die dafür angegebene causa deben-
 di zeige, daß die Rede weder von einer von hieraus
 verschiften, noch zur Retour gebrauchten, sondern
 von einer solchen Waare sey, die Beklagter, es sey
 aus welchem Grunde es wolle, in America ange-
 schaft, und damit seinen Verkehr von einem Ort zum
 andern daselbst getrieben habe. Daraus, daß des Bes-
 klagten Rechnung mehrere solche Posten enthalte, die
 dem ohuerachtet nicht moniret wären, folge noch gar
 nicht, wenn es auch sey, als wären solche anerkannt;
 denn die von Kläger eingebrachten Monita, wären
 von ihnen in der rubricirten Qualität abgegeben, sie
 hätten also keine Verpflichtung gehabt dasjenige mit
 in Anrede zu bringen, was auf solche Qualität keinen
 Bezug habe. Ad separatum gehörten jedoch die hier
 qu. Posten auf alle Fälle, wenn sie Beklagter ohne
 hin

hin nicht ganz aufgeben wolle; und wären sie dann nur wider Kläger, ohne die ihnen hier zugeschriebene Qualität in Anrede zu bringen, geltend zu machen. Daß Kläger die Fracht Nro. 593. der Rechnung für solche Waaren eingezogen werden solle, rede der Intention des Beklagten auch den angeblichen Verlust auf die Waaren, den Kläger aufzubürden, in keine Weise das Wort, indem die Fracht von dem den Interessenten gehörigen Schiffe verdient worden sey.

ad Monit. wegen der angeblich ausstehenden Forderungen.

Daß der Ausdruck vollkommene Vollmacht sich auf die Anl. Nro. 1. beziehe, da diese der Anstellungscontract des Beklagten sey, leide wohl keinen Zweifel; und eines weitern Geredes bedürfte es also deshalb nicht. Auf sein Leugnen der Ueberschreitung der Vollmacht, könne es hier gar nicht ankommen; denn indem er in seiner Ausgabe den Posten qu. einstweilig anführe, behaupte er seine Befugniß zum Ausborgen, alles was also auf deren Darlegung Bezug habe, müsse er beweisen, oder das dadurch veranlaßte Deficit beylegen. Der Kläger vom Beklagten beygebrachte Briefe, hätten allerdings den angeblich verkanteten doppelten Gesichtspunct, wie ihr Inhalt zeige, nemlich dahin, daß sie theils von Kläger in der hier in Betracht kommenden Qualität der Partheyen, theils mit Rücksicht auf die unter ihnen, nach geendigter hier in Frage stehender Unternehmung zu Stande zu bringende, vorläufig verabredete Privatunternehmung, geschrieben wären. Auf des Beklagten Entkennen dieses Umstandes könne es aber nicht ankommen, da sich dessen Wahrheit nur gar zu deutlich aus solchen

Briefen, vorzüglich aus der Anl. Nro. 24. fast in jeder Zeile jedem unbefangenen von selbst aufdringe. Selbst Beklagter erkenne solches implicite dadurch an, daß er seiner eigenen Behauptung zufolge, seine Rechnung nicht bloß als Directeur der gefragten Unternehmung, sondern über alle weitere angeblich für Kläger mit aus erteilten Geschäfte aufgestellt habe. Seine Vorschrift brauche sich nicht ausdrücklich auf Verkaufen gegen baar Geld zu beschränken, sondern solches habe wie schon von Kläger in der vorigen Aufrechthaltung der Monitorum bemerkt worden sey, in der Natur besjenigen Geschäfts gelegen, das ihm aufgetragen und von ihm auszurichten angenommen worden sey. Auf die Schlußbemerkung dieses Moniti, erwiderten Kläger nur noch das, daß zwar aus ihrer Empfehlung, Beklagter solle ja vor seiner Zurückkunft alles dorten ins Reine bringen, so viel folge, daß sie von seinen unternommenen Ausborgen Wissenschaft erhalten, mit nichten aber, daß sie solches genehmigt hätten.

ad Monit. pto. der Pferde- und Chaisen-

Miethe.

Auf die Weise, wie dieses Monitum in der Kläger letztern Vertheidigung modificiret worden sey, müsse es allerdings sein Bestehen behalten, und namentlich müsse daher Beklagter bey seiner es sey nun eidlich oder sonst abzugebenden Justification dieses Postens, darauf Rücksicht nehmen, daß solche Reisen lediglich das Beste und Vortheil der hier in Frage stehenden Unternehmung, wirklich bezweckt hätten. Unmöglich könne dieses aber aus der Kläger Briefen als bereits anerkannt, hergeleitet werden; denn diese wären ein-

lench:

leuchtend nur das Echo dessen, was Beklagter den Kläger wegen solcher Reisen geschrieben gehabt habe. Daß dieser Posten ad separatim in gewissen Rücksichten, gehören könne, lasse sich sehr wohl vertheidigen; denn könnte Beklagter z. B. die ihm deshalb ist abgeforderte Justification nicht von allen darunter begriffenen Summen beybringen, wohl aber etwa zeigen, daß eine oder andre Ausgabe durch die damals intendirte und künftig zur Ausführung zu bringende Privatunternehmung zwischen den Partheyen veranlaßt sey; so gehöre doch offenbar ein oder anderer solcher Posten nicht anhero, wo nur von dem die Rede sey, was auf die rubricirte Unternehmung Bezug habe.

ad Monit. über die jährigen Ausgaben etc. bezogen sich Kläger ebenmäßig auf ihre letzt eingereichte Vertheidigung, und insistirten ihrem vortrigen Besgehren, ehe sie sich auf den deferirten Eid im mindesten einließen.

ad Monit. pto. der für einen Assistenten berechneten 100. L. bleibe dies allerdings Wahrheit, daß Beklagter kein Freeding dimittiret habe. S. Akt. No. 14. pto. dieses Moniti, und dies factum allein zeige, daß er keine weitere Assistentz bedurft habe.

ad Monit. pto. der Frachtgelder des

Schiffs Carolina

sey es ganz irrig, daß sie dem Beklagten deshalb belastet hätten. Es wäre bemerkt, daß dieser Post im Debet und Credit wegfallt; wie lasse sich daher irgends denken, daß derselbe dem Beklagten zur Last gebracht sey?

ad Monit. über die davon berechnete Provision habe Beklagter nichts erwiedert, daher auch Kläger deshalb nichts weiter beizufügen hätten.

ad Monit. über den Geld-Cours bleibe es bey der Anheimstellung desselben zur hoch-richterlichen Disjudicatur.

Die monirten Zinsen betreffend müßten solche schlechterdings wegfallen; denn Beklagter habe ja in America mit dem seinigen gewirthschafftet: Wie wenigstens so lange für wahr angenommen werden müsse, bis er die monirten Posten, sämtlich rechtfertige, und zeige, daß er wirklich, wie er seine Rechnungsstellung formiret, zu viel remittiret habe. Zinsen von fremden ihm nicht gehöri- gen Gelde, könne sich aber niemand anrechnen.

ad Monit. pto. 2 pr. C. Provision bleibe der Kläger Schluß, daß Beklagter sich um dessen willen keine Provision von der hier in Frage kommenden Avari berechnen könne, weil nicht er sondern Sutton und Comp. solche abgemacht hätten, allerdings richtig, zumal Beklagter ist selbst anerkennend, daß letzters Wahrheit sey. Daß aber durch seine Bemühung 700 £. gewonnen sey, werde schlechterdings, so wie überhaupt, daß er Mühwaltung deshalb gehabt, hiemit entkannt.

ad Monit. fol. 5. lit. a.

Was Kläger hier wollten, sey so deutlich, wie möglich, angegeben: Sie hätten angeführt, daß, nach des Beklagten Aufgabe 8750,679 Schadenersatz wegen der Carolina und ihrer Ladung herausgekomen seyn sollten, und diese wären also auch von Ris-

fabon

fabon nach London zu remittiren gewesen, gleichwohl würden von Sutton und Comp. nur 6533,577 als remittiret anerkannt; es bleibe daher ein Deficit von 2217,102 über dessen Anlaß, oder was es damit für eine Bewandniß habe, Rechenschaft vom Beklagten anverlangt worden sey. Durch das, was Beklagter aber ist wiederum in Rücksicht dieses Moniti erwidern lassen, wären Kläger noch keinen Schritt weiter, außer, daß freylich aus Anl. Nro. 32., worin jedoch verschiedenes durchstrichen sey, so viel erhelle, daß nicht 8750,679 wie Kläger zu diesem Monito angegeben, sondern nur 8627,058 in Lissabon zu remittiren gewesen. Daß, was von daher nach London zu remittiren gewesen, sey also, wenn man die Anl. Nro. 32. bona fide für richtig gelten lassen wolle, durch ihr dargelegt, daß aber das warum dem ohnerachtet nur 6533,577 remittiret wären, also nunmehr noch über 2099,481 statt vorher über 2217,102 die Auskunft, wo diese geblieben wären, fehle, sey von selbst auffallend, und daher noch in keine Weise dieses Monitum gehoben.

ad Monit. b. daselbst.

Dies werde sich so wie

ad Monit. c. daselbst

ob Kläger den Grund des Beklagten Beantwortung dieses Moniti anerkannt hätten, zur hochrichterlichen Dijudicatur verstellt.

ad Monit. d. daselbst

wäre ja Beklagter zu London bey der Abrechnung mit Sutton und Comp. gegenwärtig gewesen, er hätte sich also dem hier qu. Abzug widersetzen können und

müssen, und diesen das grundlose einer solchen extra Belohnung bedeuten. *ad Monit. e fol. 5. und 6.*
 Hier komme es nicht auf das leere Gerede und die willkührliche Stellung in der *Utl. Nro. 14.* sondern darauf an, ob Beklagter wirklich das Casco der Carolina in dem Werthe, als er es selbst in seiner Rechnung fol. 19. *Nro. 705.* aufgeführt habe, so wie auf die Frachtgelder des Schiffs, versichern lassen. Beydes habe er geständigermaßen nicht gethan, und doch sey beydes selbstsprechend seine Schuldigkeit gewesen, wenn er nicht, was er darunter vernachlässiget habe, ist selbst büßen wolle. Daß er es aber dann über den Werth hätte versichern lassen, sey ja eine leere Ausflucht, denn dann müsse er auch zugestehen, daß er es über den Werth eingekauft habe, und das sey doch wohl kein rühmliches Geständniß für ihn, und daß jeder Assuradeur sich die Versicherung des Casco, so wie es zu Buche stehe, gefallen lassen müsse, verstehe sich von selbst. Die *Utl. Nro. 33.* könne Kläger nicht beschaden, sie hätten nicht gewußt, wenigsten leugneten sie es damals gewußt zu haben, wie hoch das Schiff zu Buche stehe.

Wegen der *L. 40.* Frachtgelder für fremd Guth, sey es, wie sich ist, nach nochmaliger Einblick der *Monitorium* gefunden ein Fehler des gegenseitigen Abschreibers, daß dieser solches *Monitorium* in der *Utl. Nro. 5.* ausgelassen habe; es sey also in keine Weise aufgegeben, sondern Beklagter habe sich darüber an sich zu rechtfertigen, indem man sich durch das, was darüber in der *Utl. Nro. 14.* gesagt sey, in keine Weise überzeugen könne, daß solcher Posten dem Be-

Flag

Klagen nachzulassen sey. Wegen der Zinsberechnung
komme alles auf die ikt zu erwartende Entscheidung
über den Grund oder Ungrund der Monitorum an.
Der Weigerungsgrund zur Herauskehrung der offenbar
liquiden L. 89. sage nichts; denn gesetzt dem Beklag-
ten käme als Interessenten noch was zu, so könne er
das doch nicht als Carga deshalb zurückhalten, was
er als dieser herauskehren schuldig sey. Kläger, die
nur noch die Schlussbemerkung beyfügen wollten, daß
da überhaupt der Gesichtspunct bey dieser Sache, vor
allen in Betracht komme, daß nemlich alle monirte
Posten, außer die von Beklagten sub rubro Boni-
ficationen anperlangten Summen von der Art wä-
ren, daß Beklagter damit seine Ausgabe zu vergröß-
fern versucht habe, dem folglich auch wenn sie ihm
passiren sollten, lediglich von ihm zu justificiren, wi-
drigenfalls aber und bis dahin als unbefugte Kürzun-
gen seiner geständigen Einnahme ihm durchaus nicht,
als nur durch die strengste Rechtfertigung dessen, was
er zur Begründung solcher Posten anführe, zuzustes-
hen wären, hofen ikt sicher, da es schlechterdings
an dergleichen Rechtfertigung des Beklagten von al-
len Seiten ermangle, alle ihre Monita nochmalen
hinlänglich vertheidigt zu haben, und wiederholten
daher lediglich ihre vorige Bitte.

Herrn Delius vorgehabte Reise nach Frank-
reich und deren Hinderung.

So weit war die Sache gediehen, als am 2ten
April gedachten 1794ten Jahrs Herr Delius dem Hoch-
weisen Rath zu Bremen ein von ihm selbst aufgesetz-
tes Memorial folgenden Inhalts überreichte: Es sey
seiner Magnificenz dem Herrn Präsidenten bekannt,

um

daß

daß ihm (Herrn Delius) die Franzosen am 16ten Januar ein reich beladenes neutrales Schiff genommen, das zwar für americanische Rechnung gehe, auf dessen Ladung er aber ansehnliche Summen acceptirt, und alles, was seine Kräfte vermöchten und erlaubten darauf bereits bezahlt habe. Er sey seitdem die beschwornen Reclamationspapiere nach Frankreich gesandt wären, zwar unermüdet gewesen, die aufgebracht Güter wieder frey zu machen, aber bis jetzt ohne allen Effect, und es scheine ihm nach den mit letzter Post erhaltenen Briefen aus Morlair, daß die Sache, die mehr als sein ganzes Vermögen betrage, gefährlich werde, da man ihm schreibe, die Ladung sey beschädigt, und müsse zur Conservation ausgeladen werden: wahrscheinlich eine List, den Raper zu befreien, und ihn (Herrn Delius) für allen Schaden verantwortlich zu machen. — So sehr er immer in allen Gefahren gegen seinen Untergang gewacht habe, so sehr sey er noch jetzt darauf bedacht, weil er den Commissionair in Morlair und seinen Charakter nicht kenne; Er habe sich daher entschlossen selbst zur Reclamation dieses Schiffes und dessen Ladung nach Paris und von da nach Morlair zu reisen. Da man ihn aber wegen einer unerwiesenen Schuldforderung seit 1787. im Stadtarrest gehalten, und er bis Heute nicht losgesprochen sey, auch ihm noch neulich seine Güter (die obengedachte Handfesten) mit Arrest bestümmert wären; so sehe er sich genöthiget bey dem Hochweisen Rath anzufragen, ob es ihm aus oben angeführten dringenden Gründen, nicht erlaubt sey nach Paris und Morlair oder wo es sonst sein Interesse wegen obgedachter Ladung erfordere, abzureisen, und

und ob er des Ends für sich und einen Bedienten die nöthigen Beglaubigungs- Zeugnisse und Pässeport erbiten dürfe, damit er nicht unter dem Vorwande er sey gegen obrigkeitliches Verbot weggelaufen, etwan auswärts aufgehalten, oder in seinen Geschäften gehindert werde. Er bitte wegen der dringenden Gefahr, die stündlich größer werde, um eine schleunige Resolution, ob er gehen dürfe oder bleiben müsse?

Auf diese Bittschrift eefolgte das in der Nul. Nro. 37. enthaltene Raths- Decret vom nemlichen Tage, worin zur Untersuchung der Umstände, Vernehmung derer, so das Mandatum de non abeundo gegen den Supplicanten ausgewirkt, und demnächst zu erstattender Relation, ob? und welchergestalt Supplicantis petito willfahret werden könne eine Commission auf zwey Herren des Raths angeordnet wurde.

Einer der Herren Commissarien eröffnete am 7ten darauf, in Abwesenheit des andern, die Commission dahin: es wäre diese Stunde angesetzt, um einer Seits vom Supplicanten, ob und was er etwa zur Erläuterung annoch anführen könne, anderer Seits aber von denen, welche das Mandat wider ihn ausgewirkt, welche testantibus actis sel. Herrn Senator Heymanns Söhne und Henrich Talla modo dessen Wittve wären, ob sie den Wunsch des Supplicanten gewähren könnten, oder was sie dagegen einzuwenden haben möchten, zu vernehmen. Namens des Herrn Delius ward hierauf durch dessen Advocaten vorgetragen: Er dürfe voraussetzen, daß der hohen Commission der Inhalt jener Acten, welche des Herrn Senator Heymanns Söhne und Consorten gegen seinen Mandanten verhandelten, bekannt sey, Inhalts

dieser Acten sehe weder den genannten Personen, noch irgend jemand sonst die Befugniß zu der Intention seines Mandanten zu widerstreiten. Er habe bloß zum Zweck von dem Hochweisen Rathe zu vernehmen, ob er gleich andern hiesigen Kaufleuten sich der erworbenen Handlungsfreyheit bedienen, derselben gemäß seine Geschäfte ausrichten und die dazu nöthige Reisen vornehmen dürfe oder nicht. Hierüber erbitte er sich eine schleunige hochgewogene Resolution des Hochweisen Rathes um darnach weiter seine Maßregeln nehmen zu können. Noch bitte er um baldige hochgeneigte Relation, und um Abschrift des heutigen Protocolls. Des Herrn Senator Heymanns Söhne und Consorten als Directoren der Nordamericanischen Unternehmung trugen durch ihren Anwalt dahin an: Nach der so eben Namens des Supplicanten abgegebenen Aeußerung, Inhalts welcher es seiner Prinzipalen Erklärung über dessen Wunsch gar nicht bedürfe, vielmehr er sich bloß dessen Gewährung vom Hochweisen Rath allein verspreche, passe die ihm (dem Anwalde) auf Heute gewordene Instruction dessen, was er ad protocollum geben sollen, nicht. Er müsse daher entweder von Supplicanten, ob er eine Erklärung seiner Prinzipalen über seinen Wunsch verlange, oder von dem Herrn Commissario die Auflage erwarten, ob er sich erklären solle. Eventualiter wolle er in honorem des Herrn Commissarii sich dahin erklären: Wenn der Supplicant 1) einen gehörig instruirten Bevollmächtigten ad acta cum clausula rati bestelle, und dieser sich verpflichte von der ist intendirten Abwesenheit des Supplicanten in Verzögerung der Sache keinen Gebrauch zu machen, sodann 2) Suppli-

cans

cans eidlich angelobe nach Endigung des in Supplicia
berregten Geschäfts wieder anhero zu kommen, und
3) die Interessenten der Nordamericanischen Unter-
nehmung, deren Anwald er deshalb anher habe ver-
laden lassen, wider des Supplicanten intendirten Ab-
reise nichts erinnerten; als welche Erklärung dersel-
ben um so nothwendiger sey, da in Sachen der ge-
dachten Interessenten wider seine Principalschaft bereits
erkannt worden, daß letztere von der Verantwortung
des Delius frey, und gedachten Interessenten die Inter-
vention ad causam Principalium wider Delius ledig-
lich verbleibe: so hätte sie gegen des Supplicanten
Wunsch nichts zu erionern. Widrigensfalls aber und
wenn diese Punkte nicht erlediget würden, könnten
sie denselben in angeregter Qualität nicht gewähren.
Da jedoch unter Comparentens nahmhafft gemachten
Principalen Hermann Heymann auf 68 $\frac{1}{2}$ Actie und
weyl. Henrich Talla Witwe auf 28 $\frac{1}{2}$ Actie bey gedach-
ter Unternehmung interessirten, so hätten diese bloß
gegen Erfüllung des 1ten und 2ten Bedinges wider
des Supplicanten Intention nichts einzuwenden. Der
Anwald der Interessenten bat copiam protocolli um
sich in proximo erklären zu können. Des Herrn De-
lius Consulent aber repetirte bloß priora, widersprach
aller Zeitverzögerung, da die Gefahr des Verzugs von
jeder Stunde einleuchte. Der Herr Commissarius er-
theilte zur Resolution: Es sey die gebetene Ab-
schrift zu gestatten, und die vom Anwalde der Inter-
essenten offerirte Erklärung innerhab 24 Stunden zur
Canzellen zu stellen, da sodann Herren Commissarii
Ampl. Senatui zu referiren nicht verfehlen würden.
Am 9ten desselben Monats ergienß das in der Anh.
Nro.

Nro. 38. enthaltene Rath's-Decret, wodurch verabschiedet ward: daß dem Supplicanten, wenn selbiger vorab, dem Begehren derer, welche das Mandatum de non abeundo gegen ihn ausgewirkt, gemäß 1) in der zwischen selbigen, und ihn rechtshängigen Sache cum clausula rati einen dergestalt gehörig instruirten Bevollmächtigten ad acta bestellet, daß die intendirte Abwesenheit die Endschafft dieser Rechtsache nicht verzögere, und 2) eidlich angelobet haben würde, nach Endigung des in Supplicis beregten Geschäfts wieder anhero zu kommen, als zu welcher Bedinge Erfüllung die Sache ad Commissionem zu remittiren, sodann die gedachte Erlaubniß, Beglaubigungs-Zeugnisse, und Passeporte zu ertheilen seyen. Am 13ten desselben Monats überreichte Herr Delius eine Bittschrift, worin er sich die Erlaubniß bat, daß er über den Inhalt des eben Nro. 38. angelegten Decrets folgende Vorstellung freymüthig aber doch mit gebührendem Respekt thun dürfe: Des Herrn Senator Heymanns Söhne und weyl. H. Dalla hätten zwar vor ungefähr 6 Jahren ein interimistisches Mandatum de non abeundo in ihrer Rechtsache gegen ihn impetret, sie nannten auch solches in einer im Jahr 1791. von ihnen öffentlich distribuirten Druckschrift einen Arrest; allein in den Obergerichts-Acten dieser Rechtsache und darin Nro. Act. [79.] erklärten sie selbst: daß das von ihnen impetrirte und interimistisch erlassene Mandat ihm bloß den Weg nach America versperre. S. oben Seite 89. Er ziehe daraus die natürliche Folge, daß ihnen seine Reise nach Frankreich so lange nichts angehe, und er ihrer Einwilligung dazu bis dahin nicht bedurft habe, bis sie von dem

Dem Hochw. Rathe durch das Decret vom 2ten des
selben Monats Anl. Nro. 37. aufgefordert worden
sich darüber zu erklären. Dieses habe ihnen die Ver-
anlassung und den Rath gegeben seiner Reise zu wi-
dersprechen und ihm Bedinge zu machen, welche des
Hochweisen Raths Decret vom 9ten Anl. Nro. 38.
genehmiget und ihm deren Erfüllung, ihrem nunmehr-
rigen nie vorher gewagten Begehren gemäß, vor-
schreibe. Gründe ihrer Prätension hätten des Herrn
Senator Heymanns Söhne und Consorten keine vor-
getragen, sie könnten es auch nicht, weil ihr Begeh-
ren durchaus widerrechtlich und den Acten widerspre-
chend sey. Sie machten es zum Bedinge seiner ihnen
nichts angehenden Reise, daß er 1) in der zwischen
ihnen rechtshängigen Sache einen Bevollmächtigten
ad acta bestellen solle; die Acten hingegen bewiesen,
daß solches längst geschehen sey und die Gerichtsord-
nung schreibe vor, daß der Anwalt deswegen, weil
sein Mandat während des Processus verreiset sey, die
Sache aus Mangel der Instruction nicht verzögern
dürfe. Er solle den Bevollmächtigten bestellen, da-
mit seine Abwesenheit die Endschaft jener Rechtsache
nicht verzögere, und die Acten, vorzüglich die Com-
missionsprotocelle, ergeben, daß die Kläger so oft die
Handlung an ihnen gewesen sey, sich viele Monate
Zeit zu derselben genommen, und daß sie mit der
Exhibition ihrer letzten Tripliktschrift vom Monat
März 1793. bis zum März 1794. gezügert hätten.
Eine Zeit, worin er dreyimal nach America hin und
her hätte reisen können. Wahrscheinlich würden sie
diese Tripliktschrift noch jetzt nicht eingebracht haben,
wenn nicht der böse Streich, den sie ihm mit gesetz-

widriger Arrestirung seiner Handfesten hätten spielen wollen, ihnen die Beybringung derselben abgedrängt hätte. Es sey also sichtlich keine Furcht für Verzögerung jenes Processus die Ursache ihres eingelegten Widerspruchs seiner Reise, sondern böshafter Vorsatz ihn durch Aufhaltung oder gar durch gänzliche Hintertreibung derselben in unersehblichen Schaden zu bringen. Ein Vorhaben, das unmöglich den Beyfall des Hochweisen Rathes und noch weniger desselben Unterstützung erlangen könne. Außerdem forderten seine Widersacher 2) von ihm, seine eibliche Angelobung nach Endigung seines in Frankreich habenden Geschäfts wieder nach Bremen zu kommen. Von dieser Prätension sey gar kein Nutzen für sie zu gedenken. Verhoffentlich werde doch wohl am Ende des Processus kein Gefängniß, keine körperliche Züchtigung seiner erwarten, an der sie sich weiden könnten; und wenn dieses nicht sey, sondern bloß sein Vermögen im allerunglücklichsten Fall angegriffen werden müßte, so könne solches in seiner Abwesenheit auch geschehen, und er könne wenigstens seine vier unbewegliche Güter, die theils gar nicht, theils bey weitem nicht auf die Hälfte ihres Werths mit Handfesten beschweret wären, nicht mitnehmen. Aber auch für irgend einen aus seiner Abwesenheit entstehenden Verlust wären sie gesichert, weil die Acten zeigten, daß sie in allen 6 Processjahren keine begründete Forderung gegen ihn dargethan hätten, noch je dergleichen erweisen würden. Ihr Zweck aller bisher gegen ihn ausgeübten Drangsale sey sichtlich der, ihn durch alle ersinnliche Qualen und Kränkungen zu einem seiner Ehre und Vermögen gleich nachtheiligen Vergleich gewaltsam

Sam zu zwingen. Es sey aber auch nicht einmal der geringste Grad der Wahrscheinlichkeit da, der irgend eine Vermuthung veranlassen könnte, daß er die Absicht habe, nach Beendigung seiner Geschäfte in Frankreich, nicht wieder nach Bremen zurück kommen zu wollen. Ob es wohl glaublich sey, daß er nach unternommenen noch nicht einst völlig geendigten Bau seines Lagerhauses, der ihm 15000 Rthlr. koste, seine Frau und Kind und eine etablierte bisher gottlob mit Segen, aller Verfolgung ungeachtet, verbundene Handlung im Stiche lassen, und bloß, um seinen Proceß, der offenbar nicht gefährlich für ihn stehe, nicht auszumachen, davon laufen wolle? Und wodurch sey er dann der Flucht verdächtig? Wahrhaftig nicht des Processus wegen; denn darüber könne eine auch nur flüchtige Einsicht der Acten stündlich das Gegentheil zeigen. Er sey ein freyer Bürger, ein mit der großen Handlungsfreyheit versehenen mit vier Immobilien angefassener Kaufmann, er könne jeden, der eine rechtmäßige Forderung an ihn habe, zum vollen bezahlen, und er sey nicht willens Bankerott, vielweniger einen so schändlichen Bankerott zu machen, als Hermann Heymann von nahe an Hunderttausend Rthlr. während des Processus gemacht habe, er habe sich seines Wissens nie in seinem Leben gegen seine ihm vorgesezte hohe Obrigkeit, noch gegen seine Mitbürger vergangen, er dürfe sich also des obrigkeitlichen Schutzes und der Achtung seiner Mitbürger getrösten, es werde ihm keiner aus diesen, der ihn kenne, das Zeugniß eines fleißigen Mannes versagen, seine vorhabende Reise nach Frankreich habe den erklärten Zweck unaufschiebliche dringende Geschäfte

auszurichten; sie sey weder eine Lustreise noch eine Flucht; er habe durch sein gehorsamstes Memorial vom 2ten d. M. bloß deswegen angefragt: ob er die obrigkeitliche Erlaubniß zur Reise und die dazu nöthige Zeugnisse erhalten könne, damit er dadurch auswärts gegen die Verfolgung seiner Widersacher, die bekanntlich gegen ihn alles und das äußerste sich erlaubten, und gegen die Gefahren des Krieges gesichert seyn möchte. Der Erlaubniß des Herrn Senator Heymanns Söhne und Consorten bedürfe er dazu nicht, diese habe er weder gewünscht noch erbeten, und nie werde er sich bis dahin erniedrigen. Jene hätten gar keine Befugniß ihm Bedinge seiner Reise vorzuschreiben, und am wenigsten ihm einen Eid darüber abnehmen zu lassen, daß er nicht entlaufen wolle; denn etwas anders sey doch die von ihnen geforderte eidliche Angelobung nicht, und wie sehr würden sie solche zu seiner Beschimpfung und Schaden durch die ganze handelnde Welt ausschreyen lassen. — Nicht aus Ueberzeugung der geringsten Verpflichtung in Hinsicht auf das Begehren der Heymannischen Söhne und Consorten, sondern bloß aus hegenden Respect gegen den Hochw. Rath und um seine so sehr dringende Reise dadurch zu befördern, und den bey deren längern Verzug ihn bedrohenden großen Schaden abzuwenden, sey er dennoch erbötig die geforderte eidliche Angelobung zu leisten, jedoch nur unter dem Bedinge, wenn der Postmeister Heymann und sein Bruder der Mäkler, auch die Tallaische Wittwe, jetzt Suhlings Ehefrau, dagegen eidlich angelobten, daß sie nicht allein allen aus der ihm bisher erregten Verzögerung seiner Reise bereits entstandenen Schaden ersetzen;

sehen; sondern auch, daß sie weder direct noch indirect und auf keinerley Weise ihn weder in Bremen noch auswärts Hinderungen und Nachtheil in seinen Geschäften erregen und sich alles Blamirens gegen ihn, es sey öffentlich oder heimlich, enthalten wollten. Da die Rechte unter den Partheyen reciproc wären, und die Vermögensumstände seiner Gegner, besonders jetzt, gewiß nicht besser als die seinigen geachtet werden könnten; so werde der von ihm gemachte Beding nicht unbillig seyn. Er bitte daher gehorsamst den Hochw. Rath die decretirte eidliche Angelobung unter dem angeführten Bedinge und gegen gleichmäßiger eidlichen Cautionsleistung der Heymannschen Brüder und Suhlingschen Ehefrauen unverzüglich von ihm und diesen aufnehmen zu lassen. Sollte aber der Hochw. Rath diesem Gesuch keine Statt geben können, so interponire er damit, unter Vorbehalt des schuldigsten Respects, gegen das Decret vom 9ten Jul. Nro. 38. die Appellation an Kaiserl. Majestät und die allerhöchsten Reichsgerichte, mit Vorbehalt der Wahl, requirire die Acten, erbiere sich zu den Solemnien, bitte um Ertheilung der Reverentia laposteli, leiste bey Verband seiner Haab und Güter, nach Inhalt des Kaiserl. Privilegiums, Cautions nicht freventlich appelliren zu wollen, protestire geziemend gegen alle Attentaten, und gegen den aus der Versagung seiner Bitte, ihm erwachsenden Schaden und Nachtheil, und bitte um ein beglaubtes Document der gebührend eingewandten Appellation und beobachteten Solemnien.

Auf diese Wittschrift ist zwar das in der Jul. Nro. 39. enthaltene Raths- Decret vom 17ten er-

gangen, solches aber erst am 19ten April Abends vor Ostern dem Herrn Delius insinuiret worden. Durch dasselbe erhielt er zum Bescheid, daß er mit seinem Vorschlage an die verordnete Commission zu verweisen, damit Herren Commissarii des fordersamsten die zwischen Supplicanten und den in dem Memorial benannten Supplicanten vorwaltende Differenzien über jenes vorhabende Reise in Güte zu vermitteln suchen. In Entstehung der Güte aber solle auf davon abgestatteter Commissarischen Relation, über den supplicantischen Vortrag was Rechtens erkannt werden.

Am 16ten April eröffnete nunmehr der andre Herr Commissarius in Abwesenheit des erstern dahin die Commission, daß er mit Bezug auf das Memorial und Decret beyder Theile Erklärung darüber gewärtigte. Herr Delius ließ solche dahin abgeben: Er könne sich mit des Herrn Senator Heymanns Ehe-
 nen und Consorten in keine Controvers über seine Reise nach Frankreich einlassen. Und da er sie für seine Gegner über diesen Gegenstand nicht annehme, so würde er auch wohl, ohne sich gewissermaßen zu widersprechen, nicht gut gütliche Handlungen mit ihnen pflegen können. Gleichwohl wolle er aus submissen Respect gegen den Hochw. Rath und die hohe Commission vernehmen: ob die Heymannische Brüder und Sublingische Ehefrau ihres Orts gütliche Vorschläge so fort zu thun vermöchten, wo nicht so in-
 häre er lediglich dem Memorial vom 13ten d. M. und der eventualiter darin interponirten Appellation ad Caesarem. Der Anwalt der Heymanns und Consorten erklärte sich: Ihm sey außer zufällig noch in keine Weise zur Wissenschaft gekommen, daß Ampl.

Senatus auf seiner Principalen jüngste Erklärung bereits decretiret habe. Er würde daher sich izt ungesäumt mit dessen Inhalt und dem, was Supplicant weiter vorstellig gemacht und Heute vorgekommen bekannt machen, bat des Ends copiam protocolli und offerirte seine Erklärung baldmöglichst. Herrn Delius Sachführer versetzte: Er habe ausdrücklich in Commissis auf schleunige Resolution des Hochw. Raths zu dringen: ob der Supplicant reisen könne, oder bleiben solle? Dieser glaube nicht, daß ihm die Nordamericanische Unternehmung zum Leib eigenen der Söhne des Herrn Senator Heymann und Consorten gemacht habe. Er halte sich für einen freyen Kaufmann, der seine Handlung ungehindert und frey müsse treiben, und die dazu erforderliche Reisen unternehmen können, und er protestire nochmals gegen einen jeden, der ihm daran hinderlich wäre, wegen allen aus der Hinderung entstehenden Schaden und Verlust. Von Commissionswegen wurde Behuf eines gütlichen Austrags anheim gestellt: Ob sich nicht die Sache wegen der von Supplicanten verlangten Abreise dadurch verebnen lasse, wenn die im Memorial benannten Supplicaten ihres Orts in der Bestellung eines weitem Mandatarii ad acta, Er Supplicant dagegen von der von seiner Gegenparthey gewärtigten eidlichen Zusage abstehen wollte, und sie sich bey seiner im Memorial erbotenen eidlichen Ange lobung beruhigen würden. Herrn Delius Advocat äußerte hierauf: Er wisse sicher, daß sein Mandant die von der hohen Commission gethanen gütlichen Vorschläge nicht annehme: Er beharre daher auf seine in Supplica und oben gethane Erklärung. Der Hey-

mannische Anwalt schloß damit: Bey dem Beharren des Supplicanten, daß er mit seinen Principalen nichts zu schaffen habe, gäbe er anheim, ob er noch sein Oblatum zu erfüllen nöthig habe, bemerke jedoch das, daß es ja selbstsprechende Unmöglichkeit sey sich auf der Stelle über eine Sache zu erklären, von der man gar keine Wissenschaft gehabt. Des Herrn Commissarii Resolution war: Es sey die anerbundene Erklärung den Supplicaten innerhalb der Dweernacht ad protocollum sub praejudicio aufgerufener Güte zu injungiren; und würde dem Befinden nach Ampl. Senatui Bericht eingebracht werden. Was die Kläger etwan zum Protocoll erklärt haben mögen, weiß man dießseits nicht, es erfolgte aber das in der Anl. Nro. 40. enthaltene Decret vom 17ten welches dem Herrn Delius zugleich mit der Anl. Nro. 39. am 19ten April Abends vor Ostern insinuiert ward. Des Inhalts: Daß des Supplicanten Bittschrift vom 13ten nunmehr den (vermeintlichen) Supplicaten abschriftlich zur Nachricht mitzutheilen, und wenn der Supplicant dem in Gemäßheit ihrer gütlichen Erbietungen ihm am 9ten gewordenen Decrete Anl. Nro. 38. zu geleben nicht gewillet, derselbe mit seinem wider das vorbemeldete Mandat des Obergerichts habenden oder vermeinten Gerechtsamen zur ordnungsmäßigen gerichtlichen Ein- und Ausführung derselben in seiner daselbst wider die Supplicaten rechtshängigen Sache anzuweisen; im übrigen aber die gegen das Decret vom 9ten eventualiter in mehrgedachter Bittschrift eingewendete Appellation zum Protocoll zu nehmen, ihm die Abschrift der vorbemeldeten Memorialien und Commissionsprotocolle zu verwilligen, auch

das

Das gegenwärtige Decret pro documento interpolatae appellationis et requisitionis actorum zu ertheilen, und mit Erkennung apostolorum reverentialium ihm aufzugeben, die ergriffene Appellation weiter in der nächsten Juridica zu notificiren und die Solemnien abzuleisten.

Da hierüber die Zeit zur Reise nach Frankreich längst verstrichen war, so konnte dem Herrn Delius die Fortsetzung der Appellation von keinem Nutzen weiter seyn.

Herrn Delius Einrede des Spolii statt der Quadruplirhandlung.

Statt deren exhibirte er in der Hauptsache vor der Commission am 18ten Jun. 1784. in die Stelle des Quadruplirsatzes die Einrede des begangenen Spolii auf folgende Weise: So leicht es ihm auch falle den Ungrund der gegenseitigen Triplirhandlung seinem gesammten Inhalte nach darzuthun, und so sehnlich er auch auf das Ende des Processes, das mit Beybehaltung der Gerechtigkeit nicht anders, als glücklich für ihn seyn könne, wünsche: so müsse er doch jetzt, da die Bosheit der Kläger keine Grenzen mehr zu kennen scheine, da sie sich alles gegen ihn erlaubten, wenn nur ihr Zweck erreicht werde, ihn zur Insolvenz zu treiben, um dadurch mit Ehren aus dem Spiel zu kommen, vielleicht gar gewinnsüchtige Absichten, an deren Erlangung sie sonst verzweifelten, geltend zu machen, dies so sehr gewünschte Ende des jetzigen Rechtsstreits seiner Seits noch aussetzen, und verlangen, daß die Kläger in der Hauptsache nicht weiter gehört werden, bis sie vorab die begangene Spolia restituiret hätten. Es sey nemlich der hohen Com-

mission bekannt, daß die Kläger am 24. Febr. d. J. auf die gesetzwidrigste Weise des Beklagten in seinem neuerbauten Hause gewilligte Handfesten von 15000 Rthlr. mit Beyspruch oder Arrest belegt hätten. Eben so bekannt sey, daß sie am 7ten April d. J. den Beklagten von einer unumgänglich nöthigen Reise nach Frankreich in dringenden und sehr wichtigen Handlungsangelegenheiten durch ihren eingelegten Widerspruch auf gleichmäßige höchst widerrechtliche Art zurückgehalten hätten. Durch beyde strafwürdige Unternehmungen aber hätten die Kläger den Beklagten an der freyen Disposition über sein Eigenthum höchst unbefugt gehindert, und ihm einen unersehblichen unabschlichen Schaden zugefügt, mithin ein offenes Spolium durch solche gesetzwidrige Handlungen wiederholet begangen. Er opponire ihnen daher exceptionem spolii und versage Kraft derselben alle fernere Antwort und Einlassung in der Hauptsache. Diese Einrede sey, wie bekannt, von der Art, daß sie in jeder Lage des Processus eingewendet werden könne, und sie habe die Eigenschaft, daß sie die Kläger vom weitem Verfahren abhalte, und den Beklagten von aller Antwort oder Einlassung befreye, bis er restituiret worden sey. Er bitte daher die Kläger zu Fortsetzung der gegenwärtigen Sache nicht zuzulassen, ihn selbst aber von der fernern Einlassung oder Antwort bis die Kläger das wiederholet begangene Spolium mit allen daraus entstandenen Schäden, Schimpf und Kosten restituiret haben würden, freyzusprechen.

Von dieser Einrede referirten die Herrn Commissarien dem Hochw. Rathe, und es erfolgte am 20.

Sep:

September 1794. das in der Anl. Nro. 41. enthaltene Decret, wodurch verabschiedet ward; daß diese Sache, bewandten Umständen nach, zur Vernehmung d. Kläger über gedachte Einwendung, und zur weitem Verhandlung darüber an das Obergericht zurückzuweisen, und die coram Commissione verhandelte Acten den Actis judicialibus beyzufügen sey. Hiebey haben sich die Kläger nun beynabe 2 Jahr beruhiget, und ihre große Forderung von einizgen sechszigtausend Rthln. bis auf 7500 Rthlr. herabgesetzt. S. die kurze Darstellung der Schicksale, die den Kaufmann Hrn. Arn. Delius in Bremen, als Folgen seiner Nordamericanischen Handlungs-Unternehmungen betroffen haben. Gedruckt 1795.

II.

Beschwerde des Herrn Arnolds Delius über den Kaufmann von der Horst und dessen Handlungsbedienten Johann Daniel Schepler in Bremen.

Am 20. November 1790. überreichte der Herr Delius dem Hochweisen Rath eine Bittschrift des Inhalts: Eine unbedeutende Handlungs-Differenz von 14 Rthlr. 61 gr. nicht schuldiger Zinsen, die der Kaufmann von der Horst von ihm (Supplicanten) durch seinen Handlungsbedienten Schepler fordern lassen, und darentwegen letzterer ihn mit vielen beleidigenden Worten, Fluchen und Pöchen, auf den Holländischen Posttag am 17. d. Mon. gegen allen Kaufmanns-Gebrauch gemahnet, und worauf er geant-

wor-

wortet habe, daß er ihn am Posttage in Ruhe lassen solle, und daß er die Sache mit seinem Herrn selbst abmachen würde, habe die unglückliche Folge gehabt, daß ungefähr eine Stunde nachher beyde genannte Leute zu ihm in sein Haus gekommen, und der von der Horst auf seiner Hausdiele ihn drohend angeredet habe: Herr was haben Sie mir für grobe Complimente sagen lassen? Supplicant habe darauf die Stubenthür seines Comtoirs eröffnet, und den von der Horst ersucht hinein zu treten, dessen Bedienter Schepler sich zugleich mit ihm, gegen Supplicantens Willen, mit ins Comtoir gedrungen, in welchem sich niemand, außer seines Bruders 13jähriger Sohn befunden habe. Hier habe von der Horst seinen Stock über Supplicantens Kopf haltend und mit den Zähnen knirschend, seine Frage: Was für Complimente er ihm habe sagen lassen? wiederholet. Supplicant habe geantwortet: Er, von der Horst, behandle ihn sehr impoli, dieser hingegen habe versetzt: Politesse verstehe er besser, als Supplicant, und es wären oxsen (oder esel) mäßige Complimente, die er mache; Supplicant habe darauf erwidert: Stille, Stille! Herr Horst, dies auszumachen wollen wir ein Paar Zeugen rufen, und er habe des Ends seines Bruders Sohn aus der Stube zu gehen geheissen. Nun hätten die beyden Supplicaten ihn, der sich in seinem Nachtkleide befunden, gewaltsam und menschenmörderisch angefallen, hätten ihn zu Boden geworfen, mit Füßen getreten, sich mit Schlägen und Stößen über ihn her gestürzt, und am Fuße verwundet. Seine Ehefrau hätte den Lärm gehört, beyde Frevler mit den Knien auf ihn liegend gefunden, und

und wäre, indem sie zu seiner Rettung den von der Horst am Arm herunter zu ziehen sich befreht, von dem Schepler dermaßen ins Gesicht geschlagen, daß das Blut davon geflossen sey. Auch eine Magd in seinem Dienst sey herzugelaufen und habe geschrien: sie sollten doch ihren Herrn nicht todt schlagen; aber auch diese hätte weiter nichts ausrichten können, als, daß sie endlich mit vieler Mühe den Schepler von Supplicanten gerissen; welches doch eben so wenig gefruchtet haben würde, wenn nicht die in den anliegenden Beweis-Artikeln S. Anl. Nro. 42. zu Zeugen vorgeschlagene Männer des Supplicanten Haus passiret, und, bey Vernehmung der Gewaltthat, ihn zu erretten, sich menschenfreundlich entschlossen hätten. Befreyet von seinen Mördern hätte er jetzt die Wache holen lassen wollen; allein nun wären die Supplicaten mit Wegnehmung seines nachher zurückgesandten Huths und Hinterlassung der ihrigen und ihres Stocks aus seinem Hause weggeeilt. Die Wahrheit dieser Geschichtserzählung stelle er jedem der Supplicaten, so weit es ihn angehe, zur Eides Hand, und die etwan noch abgehende Vollständigkeit des Beweises werde sich nach aufgenommenen Zeugenverhör von selbst darstellen. Die Handlung an sich sey so ehrlos und beschimpfe die Supplicaten so sehr, daß er aller Privatgenugthuung entsagen könnte, wenn nicht theils dieselben ihr an ihn begangenes Verbrechen dadurch gehäuft hätten, daß sie die Geschichte selbst, in Gesellschaft der schwärzesten Erdichtungen, zu seinem Nachtheile rüchbar gemacht hätten, andern theils aber die öffentliche Ruhe und Sicherheit erforderte, daß, da der Herr Camerarius (ist in Bremen der Po-
 lizey-

lizen Richter) ein durch das allgemeine Gerücht kund
gewordenes Verbrechen, welches eine Leibesstrafe und
die Infamie nach sich ziehet, von Amtswegen bis da-
hin ununtersucht gelassen hätte, der Reiz zur Nach-
folge andre Frevler, in gleicher Erwartung ungestraft
zu bleiben, verleiten könnte Supplicanten und andre
in ihren Häusern zu überfallen und gar zu morden.
Diese Betrachtungen wären es dann, die ihn nöthiga-
ten, die förmliche Anzeige der Frevelthat dem Hochw.
Rathe vorzulegen, und Hochdemselben die Untersu-
chung und Befrafung des Verbrechens *fractae pacis*
domesticae, nach Anleitung der Stadt-Bremischen
Gerichtsordnung, so wie die Erhaltung des öffentli-
chen Ruhestandes gehorsamst anheim zu geben, zu sei-
ner Privatgenugthuung aber, nach geführten Beweise,
von beyden Supplicaten eine öffentliche durch den
Druck bekannt zu machende angemessene Abbitte des
ihm angethanen Unrechts und Ehrenerklärung mit der
Kostenerstattung zu begehren.

Der Hochw. Rath communicirte das Memorial
durch das Decret vom 22ten November in der Anl.
Nro. 43. den Supplicaten zur Nachricht, und com-
mittirte den Herrn Camerarius zu Untersuchung des
angeführten eventualiter davon zu erstattender Re-
lation.

Worin die Untersuchung des Herrn Camerarii und
die davon abgestattete Relation bestanden hat, weiß
Herr Delius nicht, es erfolgte aber am 5ten April
1791. das in der Anl. Nro. 44. enthaltene Rathes-
Decret, wodurch der Supplicant, befundenen Um-
ständen nach, mit dieser Sache *ad iudicium ordi-*
nariarum verwiesen, mithin dieselbe für eine bloße *In-*
jurient

jurienfache angenommen wurde. Herr Delius konnte freylich keine Neigung haben dem Winke zu folgen, er ließ es mithin dabey bewenden.

III.

Streit des Herrn Delius mit der Rath's Buchdruckerey in Bremen.

Am 17ten Januar 1792. ließ der Herr Delius auf gedachter Buchdruckerey vermöge der Anl. Nro. 44. ersuchen nachstehendes Avertissement den wöchentlichen Nachrichten zu inseriren:

„Aus America habe ich die sichere Nachricht erhalten, daß einige hiesige angesehene Kaufleute, die ich für meine Freunde hielt, sich bemühen, mir dort Ehre, Credit und Verdienst zu rauben, Einige schickten Rechtfertigungsschriften meines Gegners dahin, andre behaupteten, daß ich wegen des stets fortdauernden Stadtarrests nothwendig brechen müßte, ja einer schrieb sogar, ich sey Bankerott. Ich überlasse es jedem Menschen von Gefühl zu beurtheilen, ob ein Christ, ein Freund, oder nur ein guter Bürger so handeln dürfe. Ich fordre einem jeden auf, der liquide Forderungen ohne genugthuende Sicherheit an mich macht, deren Bezahlung jeden Tag, woran es ihm gefällt, von mir in Empfang zu nehmen. Ich hoffe, daß dieses hinlänglich seyn wird, meine Solvenz zu beweisen.

Arnold Delius.

Er

Er erhielt zur vorläufigen Antwort: es sollte bey der Censur angefragt werden, und hernach: das Avertissement könne so nicht eingerückt werden, mit nachfolgenden Worten aber wolle man es geschehen lassen:

„Aus America bin ich benachrichtiget, daß durch
„hiefige Correspondenten mir daselbst der Credit
„und Verdienst geschwächt werden wollen. Ich
„finde daher zu Rettung meines guten Namens
„mich gemüßiget einen jeden aufzufordern, der
„ohne Sicherheit liquide Forderungen an mich
„machen kann, daß er jeden Tag, wann es ihm
„gefällt, deren Bezahlung bey mir in Empfang
„nehmen könne, welches hinlänglich seyn wird
„meine Solvenz zu beweisen.

Nun übergab Herr Delius am 23. d. M. dem Hochw. Rath eine Bittschrift, worin er sagte: die Nul. Nro. 44. zeige, wie unbillig ihm auf der Druckerey die Inserirung eines niemand schädlichen Avertissements in den wöchentlichen Nachrichten versagt werde. Der Hochw. Rath sey zu gerecht, als daß Höchderselbe diese Wegerung und das Verfahren auf der Buchdruckerey gut heißen, oder ihm die Gewährung der Bitte versagen sollte, die er dahin gehorsamst erlasse der Raths-Buchdruckerey aufzugeben, daß sie sein Avertissement so, wie er es in der Nul. Nro. 44. begehrt habe, im nächsten Wochenblatt einrücken, und ihm alle durch ihre Wegerung verursachte Kosten erstatten solle. Er erhielt darauf am 27ten d. M. durch das Conclusum Nul. Nro. 45. zur Resolution, daß ihm freigestellt bleibe, sein Avertissement entweder

der so, wie er es verfaßt habe, separat abdrucken zu lassen; oder aber in gemäßigten Ausdrücken ohne Anzüglichkeiten den wöchentlichen Nachrichten zu inseriren. Hierauf gab Herr Delius unterm 9. Febr. 1792. ein nochmalige Bittschrift ein, worin er vorstellte: Es habe der Hochw. Rath durch die Anl. Nro. 45. ihm zwar frey gestellt, das gehorsamst überreichte Advertissement entweder so, wie er es verfaßt habe, separat abdrucken zu lassen, oder es in gemäßigten Ausdrücken ohne Anzüglichkeiten den wöchentlichen Nachrichten zu inseriren. Er bitte um Erlaubniß dieferhalb noch eine Vorstellung wagen zu dürfen. Sein Zweck sey wahrhaftig nicht irgend jemand zu kränken. Er suche nur diejenigen, die ihn so hinterlistig und schändlich beleidigten, und den ihm so nöthigen Credit bey seinen auswärtigen Correspondenten sowol als in Bremen heimtückisch untergraben, vor den Richtersstuhl ihres eigenen Gewissens zu ziehen und zugleich den Ungrund ihrer Verläumdungen zu zeigen. Ein besonderer Abdruck seines Advertissements würde ihm unnöthig ungleich mehrere Kosten verursachen, und doch die Publicität nicht erreichen, welche die zu jedermanns Händen gelangende wöchentliche Nachrichten hätten, und jener dürfe ja eben so wenig als diese ungemäßigte Ausdrücke und Anzüglichkeiten enthalten, noch würde der Hochweise Rath dergleichen auf irgend eine Weise gestatten. Er wiederhole daher seine ehrfurchtsvolle Bitte vom 23. Jan. d. J. und hoffe deren gerechte Genehmigung.

Nachdem eine Commission den Gegenstand untersucht hatte, erfolgte das gewährende Conclufum

A

vom

vom 24ten Februar Anl. Nro. 46. dahin, daß nunmehr dem Gesuch des Supplicanten zu beserren sey.

IV.

Rechtshandel des Herrn Arnold Delius und Comp. mit dem Spanier Stephan Eelse.

Dieser bestritt jenen fast zu gleicher Zeit, nemlich am 17ten May und am 7ten Jun. 1790. mit zween verschiedenen Klagen. Da aber letztere bald abgethan, jene hingegen noch jetzt fortdauert, so wird es gefügter seyn der entschiedenen Sache hier mit wenigen zuerst zu erwehnen. Sie war gegen Herrn Delius und dessen damaligen Handlungscompagnon Francois de Bloek gerichtet, und enthielt: Er, Kläger, sey schon seit langen Jahren bey Casas und Comp., einem der ersten Handlungshäuser in Amsterdam, mit dem aussehnlichen Gehalt von 1500 fl. jährlich engagiret, als er zuerst den Mitbeklagten Fr. de Bloek, der gegen das Ende des Jahrs 1788. in Holland sich aufgehalten, kennen gelernt hätte. Dieser habe ihm die vortheilhaftesten Vorstellungen von seiner in Bremen mit A. Delius etablirten Handlung gemacht, und ihm den Vorschlag gethan, solcher Handlungs-Societät als Mitglied beizutreten. Nach de Bloeks Zurückkunft in Bremen hätten die Beklagten in Briefen ihre schon vorhin gemachte Vorschläge wiederholet, und es endlich, durch ihre viele Ueberredungen, und durch die ihm gemachte Zusicherung, daß sein jährlicher

licher

licher Nutzen wenigstens ein Jahr ins andre gerechnet 1000 Ducaten Holl. betragen würde, soweit gebracht, daß er sich mit ihnen hierüber in Unterhandlung eingelassen. Nach einigen von beyden Seiten geschehenen Vorschlägen sey ausgemacht worden, daß Kläger nach Bremen kommen sollen, um der Beklagten Handlungssocietät beyzutreten. Einige Wochen nach seiner Ankunft in Bremen hätte dann ein schriftlicher Contract aufgesetzt und unterschrieben werden, folgendes aber die Bedingungen des Contracts seyn sollen: 1) Der Kläger solle $\frac{1}{3}$ Antheil an den Gewinn oder Verlust der gemeinschaftlichen Handlung haben, von der Zeit der zuletzt gezogenen Bilanz angerechnet. 2) Er solle so bald, wie möglich, nachdem die Unterzeichnung des Contracts geschehen, zum Besten der Societät eine Reise nach Spanien unternehmen, wogegen der Mitbeklagte, A. Delius, eine Reise nach America machen wolle. 3) Der Contract solle 10 Jahr wenigstens dauern. Er habe nun hierauf seine bisherige Condition verlassen, und sey den 1. April 1789. auf wiederholtes Ansuchen der Beklagten, damit er die Reise nach Spanien bald antreten könnte, nach Bremen gereiset, habe hier von Zeit zu Zeit darum angehalten, daß ihm übereingekommenermaßen der Contract möchte zur Unterzeichnung vorgelegt werden, habe aber aller seiner Bemühungen ungeachtet dies von den Beklagten nicht erhalten können. Im Anfange des laufenden Jahrs hätten sie ihm endlich die Erklärung gegeben, daß sie ihre bisherige Societät getrennt hätten. Er, der auf diese Art von den Beklagten hintergangen, und seine bisherige vortheilhafte Condition zu verlassen verleitet worden sey, der

im Vertrauen auf ihre Worte sich auf ihr Ansuchen nach Bremen begeben habe, daselbst aber von ihnen von einer Zeit zur andern hingehalten, und dadurch in viele Kosten versetzt worden sey, glaube sich berechtigt eine Vergütung dafür zu fodern. Wenn er diese nach dem Vortheil, der ihm in Amsterdam entgangen sey, schätzen wolle, so würde sie gewiß überaus ansehnlich seyn müssen, und nicht leicht bestimmt werden können, indem er, wenn er bey dem dortigen Hause geblieben, jetzt schon ein Associirter desselben geworden seyn würde, und alsdann leicht einen jährlichen Gewinn von 10,000 und mehreren Gulden hätte machen können. Wenn er aber auch nur dasjenige, darum er seine bisherige glückliche Lage verlassen, nemlich die 1000 Ducaten, welche jährlich zu gewinnen ihm die Beklagten so gewisse Hoffnung gemacht, zur Vergütung fodern wolle; so betrage dieses doch auf 10 Jahr, so lange der Contract habe dauern sollen, 10,000 Ducaten. Diese Summe von 10,000 Ducaten Holländisch verlange er von den Beklagten, und bitte das hochlöbl. Gericht gehorsamst sie zu Bezahlung dieser Summe mit Erstattung der Kosten schuldig zu erkennen.

Am 20. Jun. 1791. absolvirte das Obergericht die Beklagten durch die Anl. Nro. 47. von der Instanz, und dabey hat der Kläger sich bisher beruhiget.

Die zuerst gedachte Klage ward dahin angestellt; das Beklagte Handlungshaus (Delius und Comp.) habe von Klägern gekauft und sich im abgewichenen Sommer von ihm crediren lassen einen auf Mainwaaving und Kussel in London ausgestellten Wechsel von £. 275. 13. 10. Strl., dasselbe habe auch gleichfalls von ihm

Ihm gekauft 50 Duzend Barcellona seidene Schnupf-
tücher zu 414 Rthlr., die Bezahlung dieser beyden
Summen habe der Kläger aller seiner Bemühung un-
geachtet bis jetzt noch nicht erhalten können. Da nun,
wie sich aus dem gedruckten von den ehemaligen Assoc-
ciirten selbst unterschriebenen in der Anl. Nro. 48.
beygefügtten Briefen ergebe, daß der eine der Associiir-
ten Fr. de Block, aus der Handlungsfocietät entlas-
sen worden sey, der andre, A. Delius, aber in una-
veränderter Firma sämtliche Activa und Passiva bis-
her gemeinschaftlicher Handlung, zu verantworten über-
nommen habe, so wolle der Kläger das hochlöbl. Ge-
richt gehorsamst bitten, den Beklagten, A. Delius,
zu Bezahlung der resp. L. 275. 13. 10. Strl. und
414 Rthlr. mit den Kosten schuldig zu erkennen.

Herrn Delius und Comp. Exceptionen.
Beklagter leugnete excipirend den Grund der Klage,
nemlich daß sein Handlungshaus den in der Klage
genannten Wechsel und die darin gedachte 50 Duzend
seidene Schnupftücher von Klägern gekauft, und daß
Beklagter durch die Anl. Nro. 48. sich verbindlich ge-
macht habe, sämtliche Schulden der Compagnie al-
lein zu bezahlen. Auf letztern Umstand werde es
zwar noch nicht ankommen, weil der libellirte Kauf
unwahr sey, mithin keine Frage von der Bezahlung
seyn könne, sonst es auch von selbst als zweyerley in
die Augen fallen würde, daß Verantw orten ge-
meinschaftlicher Handlungsunternehmungen, wovon
die Anl. Nro. 48. rede, und bezahlen gemeinschaft-
licher Schulden, zwey ganz verschiedene Dinge wären,
daß also Beklagter, A. Delius, durch gedachte An-
lage zwar zu jenem sich allein anpflichtig gemacht ha-

Se, zu letztern aber nicht anders als gemeinschaftlich mit seinem gewesenen Handlungsgefährten gehalten seyn könne. Doch, wie gesagt, davon sey hier die Frage noch nicht. Würde aber Kläger den ihm abgeleugneten Grund der Klage, den Kauf des libellirten Wechsels und der seidenen Schnupftücher, wie ihm obliege, zu erweisen sich bemühen; so werde Beklagter, welches er bis dahin bloß zur hochrichterlichen Information anführe, durch den Gegenbeweis darthun, daß Kläger gegen Erlangung $\frac{1}{3}$ tel Interesse an des Beklagten Handlung sich anpflichtig gemacht habe zehntausend Gulden Holl. Einschuß in diese Handlung zu thun, und zum Besten derselben eine Reise durch Frankreich, Italien und Spanien zu unternehmen, daß Kläger statt dessen, zum Fond der Handlung nichts weiter als den libellirten Wechsel und die seidene Tücher hergegeben, wogegen er nicht nur, ohne die schuldige Zehrungskosten *ic.* einige hundert Rthlr. baar Geld aus Beklagten Comtoir empfangen, sondern daß auch die in Frage stehende Tücher von Klägern selbst und gegen des Beklagten erklärten Willen größesten Theils nach Charleston gesandt und davon weder Verkaufrechnung noch weniger aber Bezahlung eingegangen sey, daß ferner Kläger für mehr als zehntausend Rthlr. von des Beklagten Waaren nach Spanien an unbekante Leute gesandt und ausgeborgt, und sich ausdrücklich gewegert habe, sowol überhaupt die versprochenen Reisen, als eine derselben nach Spanien zu Veytreibung der Bezahlung zu thun. Weiter, daß Kläger sich ausdrücklich entlegt habe seinen $\frac{1}{3}$ tel Antheil an dem nach America abgegangen gemeinschaftlichen Schiffe, die Anna, und dessen Ladung

dung versichern zu lassen, vielmehr durchaus seine ei-
 gene Gefahr davon stehen wollen, ohnerachtet er von
 dem versprochenen Einschuss der 10,000 fl. nichts wei-
 ter, als die libellirten Pöste in die gemeinschaftliche
 Handlung gebracht habe. Noch mehr, daß Kläger
 nicht nur intempestive, nachdem er in $\frac{1}{4}$ Jahren die
 Vortheile des Beklagten Handlung gesehen und er-
 lernt habe, die Gemeinschaft aufgekündigt, und die
 Copien der Correspondenz, die er für des Beklagten
 Haus geführt, heimlich sammt den Rest der seidener
 Tücher mit sich hinweg geschleppt habe, daß diese in
 Frage stehende seidene Tücher den Kläger nur für Spa-
 nische Rechnung, worauf überdem Beklagten Haus
 Vorschuss gethan, gehörten, und endlich hauptsäch-
 lich, daß Kläger ungefähr 15000 Rthlr. mehr für
 des Beklagten Haus ausgeborgt, als Beklagter zur
 Handlung herzugeben contractmäßig sich verbunden
 habe. Bey diesen Umständen und da Kläger ein frem-
 der Spanier sey, Beklagter aber nicht auf den zwanz-
 zigsten Theil für die von Kläger ausgeborgte Capitalien
 Sicherheit wisse, könne Beklagter nicht anders als
 von Kläger eine Caution für die Gegenklage von we-
 nigstens 15000 Rthlr. fordern. Er bitte daher ihn
 nicht nur von angestellter grundlosen Klage mit Er-
 stattung der Kosten zu entbinden, sondern den Kläger
 auch zur hinlänglichen Sicherheitsleistung von 15000
 Rthlr. für die Gegenklage anzuhalten, und des Endes
 vorläufig einen Arrest sowohl auf 40 St. Linnen,
 welche Kläger in der Witwen Dauelsbergs Bleiche für
 seine Rechnung liegen habe, als auch auf seine übrige
 Effecten, und mitgenommenen seidener Tücher auch
 Abschrift der geführten Correspondenz bey dem Bür-

ger J. A. Zanzen, und endlich auf die täglich erwartete mit Schiffer Jürgens von Montpellier ankommende Güter anzulegen, schließlich aber dem Kläger bey Strafe persönlicher Haft anzubefehlen, vor Austrag der Sache sich nicht zu entfernen.

Cellens Replikhandlung.

Replicirend trug der Kläger vor; Er acceptire sachdienlichst des Beklagten Geständniß, daß sein Handlungshaus den genannten Wechsel und die gedachten seidene Schnupftücher von dem Kläger empfangen habe. Zwar behauptete Beklagter daß Kläger ihr Handlungsgefesellschaftler geworden sey, und daß er zum Fond der gemeinschaftlichen Handlung 10000 fl. Holl. herzugeben versprochen habe, und glaube aus diesem Grunde berechtigt zu seyn, die Bezahlung dieses Wechsels und dieser Schnupftücher zu weigern: allein unwahr sey es, daß ein solcher Gesellschafters Contract gemacht worden, und noch weit wahrheitswidriger sey es, daß Kläger sich zu den erwehnten Einschuß von 10000 fl. verbindlich gemacht habe. Die wahre Beschaffenheit der Sache sey folgende: Dem Kläger sey von Fr. de Bloek, welcher ihn in Amsterdarn habe kennen gelernt, der Antrag gethan worden, der Compagnon des Beklagten Handlungshauses zu werden. Mehrere Briefe wären hierüber zwischen dem gedachten Handlungshause und Klägern gewechselt, von beyden Seiten verschiedene Vorschläge gethan, und endlich dann vorläufig folgendes ausgemacht worden: 1) Kläger solle nach Bremen kommen, um mit dem A. Delius und de Bloek zu $\frac{1}{3}$ tel Antheil sich zu associiren, 2) gleich nach dem in Bremen gemachten Contract sollte Kläger zum Besten der Compagnie

pagnie eine Reise nach Spanien und Frankreich, Beklagter aber eine Reise nach Nordamerica unternehmen, 3) der Contract sollte auf eine Zeit von wenigstens 10 — 12 Jahren gemacht werden. Dieses wären die Präliminarien des zu schließenden Contracts gewesen. Der Contract selbst habe aber erst in Bremen geschlossen werden sollen. Auf des Beklagten Handlungshauses wiederholtes Verlangen sey Kläger nach Bremen gekommen. Er habe hieselbst von Zeit zu Zeit darum angehalten, daß dasjenige, warum er gekommen sey, die Schließung des Gesellschafts-Contracts nemlich, mögte bewerkstelliget werden, er sey aber von einem Monat, von einem Tage zum andern, mit leeren Worten und Versprechungen hingehalten, bis er endlich erfahren, daß sich Beklagter ohne sein Wissen von de Blocc getrennt habe, der erwähnte Gesellschafts-Contract sey also nie zu Stande gekommen, der Kläger sey auch nie als ein wirklicher Compagnon des Hauses angesehen worden, und die Handlungsunternehmungen des Hauses, vornemlich die nach America, wären ohne sein Wissen und seinen Willen und ohne daß man ihn einmal zu Rathe gezogen habe, geschehen. Da er auch weder das Bremische Bürgerrecht erworben, noch als ein Mitglied der römischcatholischen Kirche die Befugniß gehabt in Bremen Handel zu treiben, und an Handlungsunternehmungen Theil zu nehmen; so könne er um deswillen schon nicht damals ein Handlungsgesellschafter des Beklagten Hauses geworden seyn. Wenn nun der gedachte Contract nicht gemacht worden; so müßten die ihm gemachten ganz ungerechte Beschuldigungen, daß er die qu. Lächer wider des Beklagten Willen nach

Charleston geschickt, daß er für mehr als 10000 Rthl.
 von des Beklagten Waaren an unbekante Leute aus-
 gebracht, daß er von des Beklagten Sachen etwas
 mitgenommen u. s. w. von selbst wegfallen. In An-
 sehung der nach Spanien geschickten Waaren müsse
 Kläger indessen noch bemerklich machen, daß das Haus
 zwar in Rücksicht, daß er, nach zu Stande gebrachten
 Contract, eine Reise nach Spanien unternehmen wür-
 de, einige Ladungen Linnen (jedoch bey weitem so viel
 nicht, wie Beklagter vorgebe) dorthin gesandt habe,
 daß aber von diesem Linnen schon ein beträchtliches mit
 Nutzen verkauft worden sey, wovon sich das Haus
 auch die Bezahlung durch Tratten, die sie auf Casas
 und Comp. in Amsterdam gezogen, schon verschafft,
 und daß das übrige wenige bey ganz sichern Leuten
 stehe, daß auch endlich er nicht Schuld daran sey, daß
 das Haus das Linnen dorthin geschickt habe, noch we-
 niger daß der zuschliessende Contract nicht zu Stande
 gekommen, und er dadurch abgehalten worden sey, die
 versprochene Reise, die er sich nie zu machen geweis-
 gert, zu unternehmen. Wenn also der gerühmte Con-
 tract nicht zu Stande gekommen sey, so könne ihn der
 Beklagte auch nicht zum Vorwand benützen, um die
 Bezahlung des Wechsels und der Schnupftücher zu
 weigern, den erwähnten Wechsel der auf 3 Monat a
 dato zahlbar gewesen, habe er im Julius 1789. dem
 Beklagten Handlungshause auf dessen Ersuchen cediret,
 und ihn auf die Ordre desselben indossiret. Der
 Preis der 50 Duzend Schnupftücher, die der Kläger
 dem Hause ebenfalls im Jul. 1789. geliefert, betrage
 414 Rthlr. 54 gr. außer diesen habe er denselben noch
 4 Duzend geliefert mache 40 Rthlr. zusammen 454
 Rthlr.

Rthlr. 54 gr. hierauf sey bezahlt 57 Rthlr. 27 gr. bleibe 397 Rthlr. 27 gr. Diese beyden Posten sey der Beklagte um deswillen allein zu bezahlen schuldig, da er durch die Anl. Nro. 48. bekannt gemacht habe, daß er die Schulden der bisher gemeinschaftlich mit Fr. de Bloch geführten Handlung allein bezahlen wolle. Er wolle zwar behaupten, daß er durch die Erklärung, er bleibe in Ansehung der Activorum und Passivorum der bisher gemeinschaftlich geführten Handlung verantwortlich, sich keinesweges verbunden habe die Schulden der Compagnie zu bezahlen, und daß wegen einer Sache verantwortlich seyn, und etwas bezahlen ganz verschiedne Dinge wären; allein jeder Unpartheyische werde nicht anders urtheilen können, als daß Beklagter durch die Erklärung wegen der Schulden der Handlung verantwortlich seyn zu wollen, sich allerdings verbindlich gemacht habe, dieselben zu bezahlen, und daß er, wenn er etwas anders unter dieser Erklärung verstanden hätte, schuldig gewesen wäre sich deutlicher und bestimmter auszudrücken. Wenn es wirklich seine Absicht nicht gewesen wäre sich zur Bezahlung der gemeinschaftlichen Schulden verbindlich zu machen; so könnte er und sein gewesener Compagnon unmöglich den Verdacht ausweichen, daß sie alle ihre Handlungsfreunde hätten hintergehen wollen. Der Umstand indessen, daß der gewesene Associirte, Fr. de Bloch, bekanntlich ohne das geringste Vermögen und so daß er kaum im Stande gewesen sey seine kleinen Privat-Schulden zu bezahlen, von hier gegangen sey, lasse um so weniger daran zweifeln, daß Beklagter die gemeinschaftlichen Schulden zu bezahlen übernommen habe, indem derselbe sonst seinen Schwie-

gerfohn so von Gelde entblößt gewiß nicht würde haben wegreisen lassen können. Beklagter wolle nun zwar dem Kläger dadurch die Verfolgung seines Rechts erschweren, daß er eine Caution für die Widerklage von ihm verlange und um einen Arrest auf Güter, die ihm nicht einmal zugehörig wären, nachsuche; allein das hochlöbl. Gericht werde gewiß niemand zu Bestellung einer Caution für die Widerklage schuldig erkennen, wenn, wie es hier der Fall sey, der Grund der Widerklage mit nichts bescheiniget wäre, indem sonst jeder Beklagter eine Reconvention vorschützen, auch vielleicht einen Grund dazu erdichten könnte, um dadurch den Kläger zu Bestellung einer unnöthigen Caution von vielen 1000 Rthln. zu nöthigen, oder ihn gar von Fortsetzung seiner rechtmäßig angestellten Klage abzuhalten. Da nun Beklagter den Empfang des quäst. Wechsels und der seidenen Tücher eingestanden, diejenige Einrede aber, die er vorgeschützt um die Bezahlung weigern zu können, daß nemlich der vorgedachte Contract gemacht, und daß Kläger dadurch noch Verbindlichkeiten gegen ihn habe, geleugnet worden, also unerwiesen sey, so bitte Kläger den Beklagten nunmehr der Gerichtsordnung gemäß zu Bezahlung der obenerwehnten Posten mit Verzugszinsen und Erstattung der Kosten schuldig zu erkennen.

Duplikhandlung des Herrn Delius
und Comp.

Die Duplik befaßte: Es habe der Kläger ausdrücklich den Grund seiner Klage in einen unter den Partheyen getroffenen Kauf gestellt. Dieses Fundament der Klage, den vorgeblichen Kauf, habe Beklagter eben so ausdrücklich geleugnet, und er accep-
tire

tire jetzt, daß Kläger denselben durchaus unerwiesen
 gelassen habe. So lange es zwey verschiedne Dinge
 wären, etwas einem Fremden verkaufen, oder es sei-
 nem Handlungsgefährten in die gemeinschaftliche Hand-
 lung einbringen, so lange könne Kläger der in jenem
 allein den abgeleugneten Grund seiner Klage gelegt
 habe, davon nicht befreyet werden, daß er denselben
 gehörig beweise. Zu des Beklagten Einreden, folge-
 lich zum Gegenbeweise, gehöre es allein, daß der in
 Frage stehende Wechsel und Baaren in die gemein-
 schaftliche Handlung eingebracht worden. Bekannt-
 lich aber gehe der Beweis dem Gegenbeweis voraus,
 diese Ordnung könne nicht umgekehrt werden, und so
 lange Kläger den Grund seiner Klage unerwiesen lasse,
 so lange sey Beklagter zum Beweise seiner Einreden
 nicht verbunden, sondern er dürfe rechtlich hoffen von
 der Klage ohne allen Beweis freygesprochen zu wer-
 den. Vergeblich suche der Kläger ein Geständniß zu
 acceptiren, daß Beklagter den Wechsel und die Zü-
 cher von ihm empfangen habe. Er habe ja nicht
 aus einem Empfang, sondern aus einem Kauf ge-
 klagt, wäre jenes geschehen, so möchte ihm vielleicht
 das Geständniß nützen und er des Beweises überhos-
 ben seyn können. Seine Klage sey also auch nicht
 liquide, weil ihm die Hauptstütze derselben, der vor-
 gegebene Kauf, abgeleugnet und unerwiesen geblieben
 sey, Beklagter könne daher auch mit seinen illiquiden
 Einreden nicht zur Reconvention verwiesen werden,
 und er habe gar keine Verbindlichkeit auf sich jetzt dar-
 über zu streiten, wie fern der Compagnie-Contract
 mit Kläger zum Stande gekommen, oder bey bloßen
 Tractaten stehengeblieben sey, ob Kläger einen solchen

als ein Katholik habe eingehen können, ob das der Klage angelegte gedruckte Avertissement Anl. Nro. 48. einer andern Auslegung fähig sey, als die Worte enthalten, ob Beklagter dadurch seine Handlungsfreunde habe hintergehen wollen, ob Fr. de Bloch ohne Vermögen abgereiset sey, u. w. d. M. denen er insgesammt mit einem generalen Widerspruch sattfam begegne; da alles dieses nur dann zur Sprache gekommen seyn würde, wenn Kläger den Grund seiner Klage erwiesen hätte, und Beklagter zum Beweis seiner Einreden hätte schreiten müssen. Der Grund der Widerklage sey freylich bey Forderung der Caution für dieselbe mit nichts bescheinigt, weil Beklagter nicht geglaubt habe, daß sich Kläger so gut aufs Leugnen verstünde, nunmehr aber, da er hievon aus der Replikhandlung eine unvermuthete Erfahrung gemacht habe, müsse er dann der Sache schon näher treten. Kläger gestehe doch allemal wenigstens so viel, daß er auf die ihm gethane Vorschläge einer mit ihm einzugehenden Societätshandlung nach Bremen gekommen sey und sich in Beklagters Haus und Con-
toir aufgehalten habe, auch wirklich das ausgemacht sey, daß er $\frac{1}{3}$ Antheil an des Beklagten Handlung haben solle, er leugne nur die völlige Bestimmung der Compagnie daher, weil kein schriftlicher Contract zum Stande gebracht sey. Wäre aber jede Vereinbarung rechtsbe-
ständig, wenn gleich keine schriftliche Bestätigung derselben erfolgt sey, habe ferner der Kläger durch seine Hi-
erfunft und durch Annnehmung $\frac{1}{3}$ Antheils an Beklagten Handlung auch durch seine ausgerichtete Geschäfte, bes-
sonders durch die von ihm nach Spanien an ihm nur be-
kannte Leute gesandte Linnen, durch die Annnehmung
1/3tel

Antheil an dem Schiffe Anna und dessen Ladung, durch die davon nicht besorgte Affecuranz, und durch mehrere Handlungsgeschäfte, deren sich nur ein Compagnon anmaßen dürfen; die stillschweigende Annahme der ihm angetragenen Compagnie eingeräumt, könne er auch im Abläugnungsfall nicht angeben, in welcher Eigenschaft er sich dann sonst des Beklagten Handlung angemast und die gethane Unternehmungen ausgeführt habe; so leide es wohl keinen Zweifel, der doch auch, wäre es nicht jetzt zu weitläufig, durch Zeugen und Briefe zu haben wäre, daß der Kläger ein wirklicher Handlungscompagnon des Beklagten gewesen sey, wäre er aber dieses gewesen, so sey es eine nothwendige Folge davon, daß er auch daher verantwortlich seyn, mithin dem Beklagten zur Resconvention stehen, folglich auch als ein Fremder dafür Caution leisten müsse, und zwar dieses um so viel mehr, als das Hochlöbl. Gericht den in der Session vom 7ten Jun. d. J. nachgesuchten Arrest auf seine Effecten nicht erkannt, noch den gebetenen Befehl nicht von Bremen zu gehen ertheilt habe, so mit dem Beklagten alle Aussicht benommen sey jemals den Kläger zur Ausmahlung der Widerklage, vielweniger dann zur Leistung dessen, was darin erkannt werden möchte, anhalten zu lassen. — So wenig aber solches die Intention des Hochlöbl. Gerichts seyn könne; so wenig dürfe Beklagter zweifeln, daß nicht nunmehr nach dem Kläger den Grund der Klage unerwiesen gelassen habe, seinen schriftlichen und mündlichen Gesuch gemäß werde verfahren werden. Er wiederhole daher dasselbe nochmals u. s. w.

Gellens Triplicirhandlung.

Kläger triplicirte dahin: Da der Beklagte in Duplicis verschiedene Nova angeführt, insonderheit seine eingewandte exceptionem Cautionis pro Reconventionem nunmehr erst zu bescheinigen sich bemühet, und Kläger dasjenige, was zu diesem Ende angeführt, doch zu widerlegen genöthiget sey, so habe er sich gemüßiget gesehen um Aufhebung des Actenschlusses und um Zulassung zur Triplicirhandlung zu bitten. Nachdem nun solches gestattet worden, so wolle er auf den duplicirenden Vortrag des Beklagten folgendes erwidern. Dasjenige, was der Beklagte bisher zum Vorwand, die Bezahlung des Wechsels und der qu. Schuupfächer weigern zu können gebraucht, und womit er seine eingewandte Exception Cautionis pro reconventionem zu bescheinigen, und sein Gesuch pro decernendo arreкто et Mandato de non abeundo zu begründen sich bemühet habe, daß nemlich der Kläger schon wirklich Handlungsgesellschafter gewesen und $\frac{1}{3}$ tel Antheil in der Handlung gehabt habe, werde noch fortwährend von diesem geleugnet. Ganz verschiedene Dinge wären es, sich über einen zu schließenden Contract verabreden, und ihn wirklich zu schließen: und eben so verschieden sey es, den Contract wirklich schon geschlossen zu haben — oder nach einem Ort reisen, um ihn daselbst noch erst zu schließen. Der Kläger habe freylich mit des Beklagten Handlungshause die Verabredung getroffen einen Gesellschaftscontract zu schließen, wobey gewisse Punkte zum Grunde gelegt werden sollten, sey auch zu diesem Ende auf des Hauses Verlangen nach Bremen gekommen, der Contract sey aber dennoch nicht geschlossen worden. Es
sey

sey zwar nicht zu leugnen, obgleich es bey einer so wichtigen Sache etwas sehr ungewöhnliches sey, daß ein Contract auch ohne Schrift gemacht werden könne; allein daraus folge noch nicht, daß jede Verabredung um einen gewissen Contract zu schließen, schon gleich so verbinden und solche Rechte geben müsse, als wenn der Contract selbst, worüber die Verabredung getroffen, schon wirklich geschlossen worden — und das bey jedem Contract die daraus entspringenden Rechte und Verbindlichkeiten schon gleich von der Zeit der ersten Vereinbarung existiren, und nie erst von der Zeit des wirklich unterschriebenen Contracts anfangen könnten. Das Vorgeben des Beklagten daß der Kläger an unbekannte Leute in Spanien Waaren geschickt und daß er $\frac{1}{3}$ Antheil an dem Schiffe Anna und dessen Ladung gehabt habe, sey gänzlich erdichtet. Nie habe auch der Kläger als Compagnon Geschäfte des Hauses besorgt; und wenn er gleich, welches jedoch im geringsten nicht eingestanden werde, einige Geschäfte auf des Beklagten Comtoir verrichtet hätte, so wäre es deswegen doch noch keine nothwendige Folge, daß er Compagnon des Hauses gewesen; indem er auch ohne mit Beklagten wirklich in Societät zu seyn, als ein Freund und künftiger Compagnon desselben diese Geschäfte habe verrichten können. Es würde ihm sehr leicht seyn zu zeigen, daß die Societät noch nicht Platz gehabt, wenn er sich mit einem Beweis beschweren wollte, den der Beklagte zu führen habe. Er wolle jetzt nur das bemerklich machen, daß selbst aus der Anl. Nro. 48. erhelle, daß er noch kein Handlungsgesellschafter gewesen. In derselben werde seiner im geringsten nicht gedacht, son-

dem es sey hier bloß die Rede von A. Delius und Fr. de Bloek und einer Societät, die unter diesen beyden bestanden habe. Sie sey auch nur von A. Delius und Fr. de Bloek nicht aber von Kläger unterzeichnet. Es heiße auch darin, daß jetzt, nachdem der Schwiegersohn Fr. de Bloek aus der bisher mit A. Delius gemeinschaftlich geführten Handlung getreten, A. Delius dieselbe allein fortsetzen wolle. In keiner einzigen Zeile werde des Klägers gedacht, welches doch, wenn er wirklich Compagnon gewesen, nicht hätte unterlassen werden dürfen. Wenn nun der Kläger noch kein Associirter gewesen, so könne auch für die vorgewandte Reconvention keine Sicherheitsleistung von ihm gefordert werden; und noch weniger könne der gesuchte Arrest Statt finden. Es müsse auch nunmehr der Beklagte zu Bezahlung des Wechsels und der Schnupftücher schuldig erkannt werden, indem diese unmöglich in die Societät hätten gebracht werden können, wenn dieselbe noch nicht existiret habe, und der Beklagte doch nur aus diesem einzigen Grunde die Bezahlung geweigert, und, wenn er zugeben müsse, daß sie nicht in die gemeinschaftliche Handlung gebracht worden, gewiß keinen Titel, wenn es nicht der Kauf sey anzugeben wisse, durch welchen er sie bekommen. Auch selbst dann noch, wenn Kläger wirklich schon associirt gewesen, würde das in Betreff des qu. Wechsels und der Schnupftücher vorgekommene Geschäfte Kauf und Verkauf seyn. Der Kläger wurde auch dann noch den Wechsel und die Schnupftücher der Societät verkauft haben; denn, wenn ein Handlungsgefährte der Compagnie einen ihm private zustehenden Wechsel cedire,

oder

oder ihm private zugehörige Waaren zu einem gewissen Preise überlasse, so sey dies in der That Kauf und Verkauf. Das fundamentum agendi sey also erwiesen, die vorgeschützte Einrede, wo nicht schon gänzlich widerlegt, doch wenigstens illiquide und unerwiesen; Kläger könne also mit Recht seinen Bitten inhäriren, und mit generalem Widerspruche zum Urtheile submittiren.

Herrn Delius und Comp. Quadruplik-
handlung.

In der Quadruplikhschrift glaubte der Beklagte am kürzesten zu verfahren, wenn er den Kläger selbst entscheiden lasse in wie fern er Antheil an seiner Handlung genommen habe, oder nicht. Das gemeinschaftliche Copeybuch, worin die Handlungsbrieife der Societät eingetragen wären, habe dem Beklagten von ungefähr dazu die Anleitung gegeben. In diesem Buche finde sich ein von dem Kläger eigenhändig geschriebener, von dem Beklagten der der französischen Sprache unkundig sey, nicht entworfen, an Casas und Comp. in Amsterdam unterm 17ten März des laufenden 1790ten Jahrs abgelassener Brief, in welchem der Kläger sich beschwere, daß Casas und Comp. des A. Delius und Comp. Wechsel nicht hätten honoriren wollen, und darüber unter andern schreibe:

„Enfin c'est d'elle (nemlich der von Casas
„und Comp. versagten Honorirung der Tratten)
„qu'en grande partie, s'est suivi que notre
„Contract de Societé n'aye pas lieu avec
„Mr. Celse, et que par la memeraison notre
„beau fils, Mr. de Block s'eu aille à Bal-
N 2 „timo-

„timore. Pour cela Mr. Celse n'au-
„ra pas moins son tiers d'interêt,
„depuis notre précédente balan-
„ce: nous le lui avons dit à son arri-
„vée ici, et nous regardons comme la
„chose la plus sacrée de remplir nos en-
„gagemens.

Diese Worte habe er sich übersezen lassen, und
sie lauteten im Teutschen:

„Kurz sie (die verwegerte Honorirung der Trats-
„ten) war es, die es großen Theils verursachte,
„daß unser Societäts-Contract mit Herrn Celse
„keine Statt gehabt hat, und eben deswegen
„gehet unser Schwiegersohn Herr de Bloek nach
„Baltimore. Dem ohnerachtet wird
„Herr Celse nichts destoweniger sei-
„nen dritten Theil Interesse nach
„vorabgelassener Schlußrechnung
„behalten: wir haben ihm dieses bey seiner
„Herkunft gesagt, und wir sehen es als die heil-
„ligste Sache an unsere Verbindlichkeit zu er-
„füllen.

Beklagter erbiethete sich dabey dem Kläger diesen von
ihm eigenhändig geschriebenen Brief, so, wie er sich
von Klägers Hand im Copiebuche befinde, zu Auer-
kennung seiner Handschrift vorzulegen. Habe aber
der Kläger nach diesem Briefe noch am 17ten März
d. J. seinen dritten Theil Interesse an Beklagten
Handlung unwidersprechlich gehabt, so könne es ihm
wohl keinen Vortheil schaffen, daß der förmliche Ge-
sellschafts-Contract nicht zum schriftlichen Abschlusse
gekommen sey; genug Kläger habe allemal zum drit-
ten

ten Theil wenigstens bis zum 17ten März d. J. in
des Beklagten Handlung interessiret, und ein Mann,
der zum dritten Theil, mithin nicht etwa bloß auf
eine gewisse bestimmte Speculation, in eines andern
Handlung interessire, sey wohl unleugbar desselben
Handlungs-Compagnon, es möge ein förmlicher So-
cietäts-Contract in Schriften abgeschlossen seyn, oder
nicht. Denn, daß eine Societät durch die bloße Ein-
willigung eingegangen werden könne, und daß zur
Vollkommenheit derselben kein schriftlicher Contract
erforderlich sey, sondern, daß sie eben sowohl und
eben so bündig durch einen stillschweigenden Consens
und durch die That (ipso facto) vollzogen würden,
sey unbestrittenen Rechts.

L. 4. pr. L. 32. D. pro Socio. Voet ad
Pand. Tit. pro Soc. §. 2.

Hert. Diff. de Societ. facto constit. §. 2.

Hellfeld Jurispr. for. §. 964.

Wären ferner die Handlungsgesellschafter sich einan-
der wechselseitig zu Rechnungsablegung verpflichtet,
und könne selbst während des Bestehens der Societät
ein Handlungsgenosse von dem andern Caution für
die zu befürchtende Gefahr und für den zu hoffenden
Gewinn fordern. Voet l. c. §. II. 12. sey er end-
lich selbst nach aufgehobener Societät rechtlich befugt
von seinem Compagnon zu fordern, daß er dasjenige,
wozu er aus der eingegangenen Compagnie verbind-
lich bleibe, leisten wolle,

L. 27. 28. D. pro Socio. Boehmer de
Action. S. 2. c. 8. §. 122.

so werde der Kläger, wenn alles das, was er so li-
beral ablenque, auch nicht wahr wäre, dennoch aus

der Natur des Societäts-Contracts, und nach der klaren Vorschrift der Gesetze, zur Cautionsleistung für die Gegenklage gehalten seyn. Es bedürfe also jetzt des zwar vollkommen, aber doch mühsam und weitläufig zu führenden Beweises nicht, daß der Kläger für einige tausend Rthlr. von Beklagten Waare an unbekante Leute in Spanien ausgeborgt, daß er zehntausend Gulden Holl. Einschuß in die Handlung zu thun versprochen, daß er sich gewegert habe die angelobte Reise durch Frankreich, Italien und Spanien zum Besten der gemeinschaftlichen Handlung zu vollziehen, daß er ohne die schuldige Zehrungskosten *ic.* einige hundert Rthlr. baar Geld aus Beklagten Comtoir zu seinem Privatgebrauch erhalten, daß er ganz urplötzlich, nachdem er in $\frac{1}{4}$ Jahren die Vortheile des Beklagten Handlung gesehen, diesen in unabsehlichen Schaden gesetzt und dessen Handlungskunden zum eigenen künftigen Genuß an sich gezogen gehabt, (von welchem letztern Beklagter noch erst jetzt einen empfindlichen Beweis aus Sevilla erhalten habe) die Societät aufgekündigt und überhaupt den Beklagten in ganz unersehliche Verluste und Nachtheil gestürzt habe. Alles dieses sey, wie gesagt, zwar wohl und leider überflüssig zu erweisen, allein der Beweis würde weitläufig und mühsam geführt werden müssen. Einen dergleichen ausführlichen und langsamen Beweis aber fordere der Geist der Bremischen Gerichtsordnung bey dem Vergehren der Bestellung einer Cautionsleistung für die Gegenklage nicht. Sie gebiete im 2. Th. 15. Tit. 8. hauptsächlich nur, daß der Grund der Widerklage bey Forderung der Cautionsleistung deutlich angezeigt werden solle,

dies

dieses sey hier überflüssig geschehen. Und, wenn sie zwar auch die Production der Documente, oder Rechnungen, woraus die Widerklage herrühre, vorschreibe, so sey doch dieses nur von den Fällen zu verstehen, wenn sich die Reconvention auf Documente oder Rechnungen gründe, sie schlage also demjenigen die Forderung der Caution für die Widerklage nicht ab, der solche entweder in den Gesetzen, und als eine Folge einer eingegangenen Societät fundire, oder den Grund der Widerklage nur durch mühsamen weitläufigen Beweis, durch Production von Zeugen, Handlungsbücher, Correspondenz u. s. w. darstellen könne. Sonst müste sie auch die Verhandlung der Reconvention mit der Klage zugleich verstatten, wie sie doch ausdrücklich im §. 9. verbiete, dann müste allen, die ihre Widerklage nicht durch Documente und Rechnungen so fort beweisen könnten, die Forderung der Caution für die Gegenklage, namentlich untersagt seyn, welches doch von den weisen Urhebern der Gerichtsordnung nicht zu erwarten gewesen. Eben die vorgeschriebene Production der Rechnungen bey Forderung dieser Caution beweise schon, daß kein vollständiger Beweis die Absicht der Gesetzgebung gewesen: denn eine Rechnung, die der Gegentheil nicht anerkannt habe und die oft sehr willkürlich und unsicher aufgestellt werde, gebe gewiß keinen Vollständigen Beweis ab. Zu Ablehnung dieser Caution sey das Leugnen des Klägers, daß er $\frac{1}{3}$ Antheil an dem Schiffe Anna und dessen Ladung gehabt habe, gewiß sehr vergeblich; denn da er in obigem Briefe an Casas und Comp. selbst schreibe, daß er $\frac{1}{3}$ Theil Interesse an des Beklagten Handlung habe, so habe er durch eine unver-

meidliche Folge auch $\frac{1}{3}$ Antheil an das erwähnte zu
 dieser gemeinschaftlichen Handlung gehörige Schiff und
 dessen Ladung; und da dieses Schiff mehr Havarie
 oder Schaden in See gehabt habe, als dasjenige be-
 trage, was dem Kläger auf sein $\frac{1}{3}$ Interesse aus Bes-
 klagten Handlung zu gute kommen könne, so vermehre
 solches auch in dieser Hinsicht seine Verpflichtung zur
 Cautionsbestellung. Es sey fast nicht zu glauben,
 daß der Kläger sollte eingewilligt haben leugnen zu
 lassen, nie einige Geschäfte auf Besklagten Comtoir
 verrichtet zu haben, da der geringste Blick in dieses
 Comtoir einem jeden das Gegentheil vor Augen lege,
 und obiger Brief, der von Kläger eigenhändig in Bes-
 klagten Copie getragen sey, davon nur einen geringen
 Schatten abwerfe. Mehrere Schaam würde bey die-
 sem Leugnen beybehalten seyn, wenn Kläger bloß
 verkannt hätte die Geschäfte in der Eigenschaft eines
 Compagnons geführt zu haben, wiewohl ihm dann
 auch vorläufig sein eignes in mehr gedachtem Briefe
 unbewunden gethanes Anführen des habenden $\frac{1}{3}$ In-
 teresse in Besklagten Handlung und sein in den Acten
 mehrmals vorgetragenes Geständniß, daß er, in der
 Erwartung ein Compagnon des Besklagten zu werden,
 hier gekommen sey, entgegen stehen, wenigstens die
 rechtliche Vermuthung gegen ihn erregen würde, daß
 er die Geschäfte nicht aus bloßer Freundschaft, son-
 als wirklicher Theilnehmer in des Besklagten Hand-
 lung ausgerichtet habe. Welche Vermuthung eine
 desto stärkere Kraft daher erhalte, je weniger der Klä-
 ger derselben das geringste entgegen zu stellen, noch
 eine andre Eigenschaft, worin er die Geschäfte geführt
 habe, als die eines Compagnons, nur einigermaßen
 an

anscheinend zu machen, vermocht habe. Aus der Anl. Nro. 48. erhelle weder, daß Kläger ein Handlungscompagnon des Beklagten gewesen, noch daß er es nicht gewesen sey, sie beweiße also bey dieser Sache gar nichts. Solle sie ja etwas wirken, so werde sie vielmehr gegen Kläger, als für ihn dienen. Beklagter, A. Delius, spreche nemlich in derselben nicht allein, sondern es werde in der mehrern Zahl darin geredet, es heiße darin: wir haben unsern bisherigen Associe Fr. de Block aus unserer Handlungssocietät entlassen, dieser werde sowohl unsere, als sonstiger Freunde Commissiones in America wahrnehmen ic. Da Beklagter, A. Delius, keinen andern Compagnon als den entlassenen Fr. de Block, und den Kläger gehabt, so hätte er dieses nicht in der mehrern Zahl schreiben können; sondern wenn gar keine Rücksicht auf des Klägers Compagnieschaft genommen wäre, so hätte es nothwendig in der gedachten Anl. Nro. 48. heißen müssen: ich habe meinen bisherigen Associe Fr. de Block aus meiner Handlungssocietät entlassen; dieser wird sowohl meine, als sonstiger Freunde Commissiones in America wahrnehmen ic. Habe nun Kläger in den Acten mehrfältig eingestanden in der Erwartung ein Compagnon des Beklagten zu werden, nach Bremen gekommen zu seyn; erkläre er ferner ausdrücklich und eigenhändig in mehr gedachtem Briefe an Casas und Comp. kurz vor Aufhebung der Societät einen dritten Theil Interesse in des Beklagten Handlung zu behalten, sey auch nach den angeführten Gesetzen zum Bestehen einer Societät kein schriftlicher Contract nothwendig, müsse endlich der Kläger dem Beklagten nach

unbeskränkten Rechten als gewesener Compagnon wenigstens zur Verantwortung stehen, und ihm dieserhalb, zumal bey sonst gänzlich mangelnder Sicherheit nach Vorschrift klarer Gesetze, Caution bestellen; so werde es wol eines mehrern zu Begründung der geforderten Caution für die Gegenklage und des nachgesuchten Arrests nicht bedürfen, sondern beide in den Gesetzen und dem bisher vorgetragenen genugsam fundiret seyn. Und da übrigens der Kläger den zum Fundament der Klage genommenen Kauf durchaus unerwiesen gelassen habe, derselbe auch, als eine Thatfache, eines ausdrücklichen Beweises bedürfe und nicht vermuthet werde; so glaube Beklagter best befugt zu seyn eine Einlassung auf diese unerwiesene Klage, vor, wie nach, zu versagen, und, unter generalem Widerspruche alles etwan stillschweigend übergangen, seine vorherige Gesuche wiederholen zu dürfen ic.

Am 6. Decbr. 1790. ward das in der Anl. Nro. 49. enthaltene Decret dahin eröffnet:

„Es habe der Beklagte Forderung, eines vom
„Kläger für eine Widerklage auf 15000 Rthlr.
„zu leistenden Vorstandes und deshalb zu ver-
„hängenden Arrestes nicht Statt; und werde das
„Beklagter Handlungshaus den Belauf des li-
„bellirten Wechsels zu 275 L. 13 s. 10 pf.
„Sterl. samt den Zinsen des Verzugs von Zeit
„erhobener Klage an, dem Kläger zu bezahlen;
„der Beklagte A. Delius auch, auf die, wegen
„54 Duzend Barcellona seidener Tücher [14]
„emendirte Klage sich einzulassen und rechtsbe-
„ständig zu erklären schuldig verurtheilt. Wür-
„den jedoch Beklagter in ordnungsfrist beweisen,
„daß

„daß Kläger statt des angeblich gegen Erlan-
„gung $\frac{1}{3}$ tel Interesse an der Handlung des Be-
„klagten Handlungshauses versprochenen Ein-
„schusses zum Fond der Handlung, den libellir-
„ten Wechsel, und die [14] angeführten seide-
„nen Tücher hergegeben habe, so solle der Haupt-
„sache halber; — wie auch, wenn Beklagter
„ein oder anders der zur Begründung der Wi-
„derklage angeführten Thatsachen (welche jedoch
„auch in separato, und dabey das [9] ange-
„hängte Arrestgesuch, falls sie damit durchzukom-
„men vermeinen, einzuführen ihnen unbenom-
„men sey;) rechtsbehörig bescheinigen; nemlich
„a) daß Kläger $\frac{1}{3}$ tel Interesse an der Handlung
„A. Delius und Comp. genommen und erlangt,
„auch b) Zehntausend Gulden Holl. Einschuss
„in diese Handlung zu thun sich verpflichtet,
„demnächst aber c) die Gemeinschaft intempe-
„stive aufgekündigt; dennoch d) ohne die Zeh-
„nungskosten einige hundert Rthlr. baares Geld
„aus der Beklagter Comtoir empfangen, e) die
„libellirten Tücher, wider Willen größtentheils
„nach Charlestown gesandt; ferner f) für mehr
„als 10,000 Rthlr. von der Beklagten Waaren
„nach Spanien an unbekante Leute ausgeborgt,
„und g) die Copien der für das Beklagte Hand-
„lungshaus geführten Correspondenz heimlich,
„so wie auch h) den Rest der seidenen Tücher
„mit sich hinweg geschleppt, endlich i) für das
„Beklagte Handlungshaus ohngefehr 15,000
„Rthlr. mehr ausgeborget habe, als Kläger zur
„Handlung herzugeben sich verbunden; — wes-
gen

„gen des von dem Kläger für die Widerklage zu
„leistenden Vorstandes, weiter und andergestalt
„was Rechtens sey erkannt worden.

Herrn Delius und Comp. Restitutions- Gesuch
und resp. Partitions- Handlung.

Zu Bewirkung der Restitution gegen die in eben
extrahirten Erkenntnisse enthaltene Verurtheilung der
Beklagte in Ansehung des libellirten Wechsels von
275 L. 13 ß. 10 pf. Sterl. samt Zinsen sowol, als
zu Führung des vorbehaltenen Beweises und zu Be-
gründung der wegen der Widerklage geforderten Bes-
cheinigung producirten die Beklagten 1) den in der
Anl. Nro. 50. enthaltenen Brief des Fr. de Bloch
an den Kläger vom 3. Jan. 1789. samt dessen teuts-
schen Uebersetzung in der Anl. Nro 51. In diesem
Brieße geschehe dem Kläger der Vorschlag sich mit den
Beklagten unter der Firma von A. Delius und Comp.
in ihre Handlungsgesellschaft auf einen dritten Theil
des Gewinns oder Verlusts zu begeben, und zum bes-
sten dieser gemeinschaftlichen Handlung eine Reise
durch Spanien zu übernehmen. Diesen Vorschlag
habe der Kläger in seinem in der Anl. Nro. 52. und
dessen Uebersetzung Anl. Nro. 53. befindlichen Brief
vom 3. Febr. 1789. angenommen; er schreibe darin
unter andern:

„Die gute Meinung, die Sie von meinen Tal-
„enten und von meiner Bekanntschaft mit den
„spanischen Geschäften deswegen gefaßt haben,
„weil ich schon zwey Reisen für ein so ansehnli-
„ches Haus darin gethan habe, und die Sie mit
„Grunde hoffen läßt, daß eine dergleichen von
„mir als ihren Associirten zu machende Reise
„nicht

„nicht anders als glücklich seyn werde, ist auch
„meine Erwartung, und, wenn die Umstände
„meinen Fleiß begleiten, so werden unsere Wün-
„sche erfüllt seyn. Wenn ich von meiner Seite
„nicht alles Vertrauen zu Ihnen, meine Herren,
„und zu ihrem Hause hätte, so würde ich nicht
„ohne Noth Amsterdam für Bremen verlassen,
„und, nachdem ich so viel gethan habe mich da-
„zu zu entschließen, wünsche ich nichts mehr,
„als mich stets ihrer Achtung würdiger zu ma-
„chen, und es zu verdienen, daß Sie noch nach
„dem Ablaufe unsers Contracts verlangen mö-
„gen denselben weiter fortzusetzen. In dieser
„Hofnung, meine Herren, genehmige ich
„es, daß Sie vom reinen Gewinn
„vorher abziehen 800 Rthlr. u. s. w. und
„den Ueberrest in drey Theilen ver-
„theilen. Ich füge mich auch darin,
„daß unser Gesellschafts-Contract
„auf 10 oder 12 Jahr sich erstrecke.
„In Ansehung dessen aber, wenn
„Sie verlangen, daß ich auf keine
„Weise den Handel in ihrer Stadt
„fortsetzen soll, als bloß in ihrem
„Hause; so schmeichle ich mir, daß Sie
„sich nicht widersehen werden mir die
„Freiheit zu lassen mich das 4. und 8.
„Jahr zu separiren, wenn ich ein
„Jahr vorher Sie davon benachrich-
„tige, und ich dazu entweder wegen
„meiner Gesundheit, Heurath, oder
„aus andern erheblichen Gründen
„be

„Bewogen würde. Ich glaube aber gern,
 „bey Ihnen so zufrieden zu seyn, daß ich nichts
 „mehr wünschen werde, als daselbst zu bleiben ic.
 Die Anl. Nro. 54. und deren Uebersetzung Anl. Nro.
 55. sey ein Brief aus Sevillen des Antonio Sanchez
 de Villar vom 4. Jul. 1789. an den Kläger, worin
 jener diesem auf seine gegebene Nachricht, daß er
 Handlungs-Compagnon der Beklagten geworden sey,
 Glück wünsche und ihn ersuche seine und seines Va-
 ters Dienste den Beklagten anzubietzen. Die origi-
 nalen Briefe in den Anlagen Nro. 56. 57. 58. 59.
 und deren Uebersetzungen in den Anlagen Nro. 60.
 61. 62. 63. wären Antworten an den Kläger auf
 seine diesen spanischen Handelsleuten ertheilte Nach-
 richten, daß er ein Compagnon der Beklagten sey,
 und sie enthielten es ausdrücklich, daß Kläger ihnen
 diese Association mit den Beklagten gemeldet habe.
 Die Anl. Nro. 64. enthalte denjenigen Auszug eines
 von Kläger an Casas und Comp. unterm 17. März
 1790. geschriebenen und von ihm selbst in der Beklag-
 ten Copiebuche mit eigener Hand eingetragenen Brie-
 fes, dessen die Beklagten oben S. 259. 260. erwähnen
 haben sammt desselben deutschen Uebersetzung von dem
 Notario Engelbrecht beglaubigt. Es zeige sich daraus
 das Geständniß des Klägers, daß er zum dritten
 Theil an der Beklagten Handlung interessiret gewesen
 sey. Beklagte wiederholten dabey ihr S. 260. ge-
 thanes Erbieten dem Kläger seine Original-Hand-
 schrift in ihrem Copiebuche zur Anerkennung oder eid-
 lichen Diffession vorzulegen. Einen gleichen Auszug
 aus der Beklagten Copiebuche enthalte die Anl. Nro.
 65. Es sey dieser spanische von Kläger selbst (dann
 B

Beklagte verstünden die spanische Sprache nicht) ge-
 schriebene an Pablo Sagrista und Comp. in Mauresa
 gerichtete von dem Kläger am 20. Jul. 1789. abge-
 lassene Brief, (darüber Beklagte gleichmäßig sich er-
 böten ihr Copiebuch dem Kläger zur Recognition vor-
 zulegen) nicht nur ein abermaliger Beweis der Theil-
 nahme des Klägers an der Beklagten Handlung, denn
 er nenne sich darin ausdrücklich mit Vor- und Zun-
 namen ihren Compagnon, (im Spanischen nuestro
 Socio) sondern es kläre sich auch dadurch auf, wie
 es mit den mit eingeklagten seidnen Tüchern eigent-
 lich beschaffen sey, nemlich, daß diese nebst mehrern
 andern überhaupt 188 Dofin von dem P. Sagrista
 und Comp. den Beklagten in Commission zum Ver-
 kauf gesandt, diese darauf 57 Rthlr. 27 gr. an Un-
 kosten verwandt und einen Theil davon für ihre Rech-
 nung nach Charlestown versandt hätten, und dem
 wahren Eigenthümer dafür verantwortlich seyn müß-
 ten, mithin Kläger daran weiter keinen Antheil habe,
 als nur in so fern er der Compagnon der Beklagten
 gewesen sey, woher er aber weder ein Recht erlangt
 habe die Bezahlung der Tücher von Beklagten zu
 fordern, noch den noch unverkauft gewesenen Rest ders-
 selben von 164 Dofin mit sich hinweg zu schleppen.
 Die gesammte Compagnie sey für die sämtliche Tü-
 cher dem Eigenthümer Sagrista verantwortlich, und
 Kläger habe daran weder ein vorzügliches noch weni-
 ger ein ausschließliches Recht. Durch die Abhörnung
 der in der Anl. Nro. 66. angelegten Beweisartikeln
 vorgeschlagenen Zeugen werde noch näher dargethan
 werden, daß Kläger den libellirten Wechsel von 275 L.
 13 s. 10 pf. Sterl. zum Fond der Handlung hergege-
 ben

ben habe, daß die in Frage stehende seidene Tücher niemals sein Eigenthum gewesen, sondern der Compagnie zum Verkauf in Commission gesandt wären; ferner daß Kläger $\frac{1}{3}$ Interesse an der Handlung A. Delius und Comp. genommen und erlangt; daß derselbe die Gemeinschaft intempestive aufgekündigt; daß er, ohne die Zehrungskosten, einige hundert Rthlr. baares Geld aus der Compagnie-Casse erhalten, und den größten Theil der in Frage stehenden seidenen Tücher, wofür doch gesammte Compagnie dem Eigenthümer verantwortlich sey, mit sich hinweggeschleppt; auch der Compagnie Schiff und Waaren, ohne solche für seinen dritten Theil versichern zu lassen, muthwillig in Gefahr gesetzt; daß er für einige tausend Rthlr. von der Compagnie Waaren an unbekante Spanier ausgeborgt; und endlich durch unzeitige Verlassung der Compagnie die beste Handlung derselben, nachdem er solche in $\frac{1}{4}$ Jahr auf der Beklagten Comtoir genau kennen gelernt, weg und an sich gezogen habe. Außer diesen Beweismitteln werde es auch erlaubt seyn auf die vorhergehenden Actenstücke zurück zu sehen. Es gestehe aber der Kläger darin ausdrücklich (oben S. 250.) daß für das Beklagten Haus einige Ladungen Linnen nach Spanien in Hinsicht auf seine, Klägers, dahin zu machende Reise gesandt worden wären. Da nun die Beklagten weder Spanisch verstünden, noch die Leute in Spanien, woran diese verschiedene Ladungen Linnen gesandt worden, künnten; so folge aus diesem Geständnisse des Klägers unvermeidlich, nicht nur, daß die Ladungen Linnen auf den alleinigen Betrieb des Klägers nach Spanien abgegangen sind, sondern daß er
auch,

auch, außer seiner Verbindlichkeit als Handlungsge-
nosse der Beklagten besonders für die Sicherheit dieser
Absendungen und für den richtigen Eingang der Bes-
zahlung haften müsse. Daß aber einige Schiffslas-
dungen Linnen von beträchtlichem Werthe sind, werde
bey einem Gerichte, das in einer Handelsstadt seine
Existenz habe, wohl keines Beweises bedürfen. Wenn
nun gleich Beklagte nicht zu beweisen vermöchten, daß
Kläger ausdrücklich sich verpflichtet habe 10,000 Gul-
den Holl. Einschuß in die Handlung zu thun, weil
sie Bedenken trügen ihm dieses zur Eides Hand zu
stellen; so zeige doch sein Original-Brief in der Nul.
Nro. 67. an de Block, daß er darin seine Baarschaft
auf 8 bis 9000 fl. anschlage, und da die Beklagten
hieraus urtheilen müßten, daß er verhältnißmäßig
leicht für einige tausend Gulden Waaren besitze, so
sey es gewiß nicht zu viel avanciret gewesen, wenn
sie seinen Einschuß zu 10,000 fl. Holl. angenommen
hätten. Bey obigen Beweisthümern werde es nicht
mehr darauf ankommen, ob die libellirten Bücher zum
Theil mit oder ohne Bewilligung der Beklagten nach
Charlestown gesandt wären, da, bey dem Abgang der
Bescheinigung hierüber, daraus nichts zum Nachtheile
der Beklagten hergeleitet werden könne. Daß Klä-
ger einen Theil der Copien seiner für das Beklagte
Handlungshaus geführten Correspondenz heimlich mit
sich hinweg genommen habe, darüber werde ihm dar-
mit der Eid beseriret, und seine Erklärung über die
Annahme oder Zurückziehung desselben gewärtigt.
Wie viel Kläger für das Beklagte Handlungshaus
ausgeborgt habe lasse sich nicht anders als durch Pro-
duction der Handlungsbücher, und der gesammten

darüber von ihm geführten Correspondenz, die Be-
klagte nicht einmal ganz besäßen, sondern zum Theil
von Kläger weggeschleppt sey, und durch mehrere bes-
chwerliche jetzt nicht anwendbare Beweismittel dar-
thun, daher Beklagte davon abstehen müßten, auch
dieses um so viel unschädlicher thun könnten, als das
Decret vom 6. Dec. Anl. Nro. 49. zu Begründung
der Widerklage und der des Ends geforderten Caution
nichts weiter als nur die Bescheinigung de s e i n e n
o d e r a n d e r n, mithin nicht der sämtlichen unter
den Buchstaben a. b. c. d. e. f. g. h. i. bemerkten
Gegenstände auflege. Indessen zeige doch das oben
S. 250. angeführte Geständniß des Klägers, daß es
unter andern in einigen Ladungen Linnen, die doch
bekanntlich einen großen Werth in sich faßten, bestan-
den habe. Werde nun hiebey in Erwägung gezogen,
daß die Beklagten sich bereits in ihrer Quadruplit er-
boten hätten dem Kläger seine eigne Hand in ihrem
Copiebuch zur Anerkennung vorzulegen, wodurch er
noch im Märzmonat des lezt abgewichenen Jahrs,
also kurz vor der Klage, gegen Casas und Comp.
eingestehet einen dritten Theil Interesse an der Beklag-
ten Handlung zu behalten, mithin dem vollständigen
Beweise durch eine aufzugebende Production des Co-
piebuchs zur Recognition des Klägers Hand sehr kurz
und leicht hätte abgeholfen werden können; so könne
es dem Beklagten nicht anders als hart scheinen, wenn
dessen allen unerachtet sie zu Erlangung einer Caution
für die Widerklage und zu Abwendung der Ausfüh-
rung einer auf nicht erwiesene Klage wirklich erkann-
ten Condemnation, mit einem weitläufigen, dem
Geist der Gerichtsordnung, wie oben S. 262. dar-
gethan

gethan sey, widersprechenden Beweise belastet wären, und Kläger während der Zeit Gelegenheit genommen sich zu entfernen und den Beklagten das leere Nachsehen zu lassen. Die Auflage des Decrets, daß Beklagte sich wegen den seidenen Tüchern auf die emendirte Klage einlassen sollten, werde zwar nachdem, was über das Verhältniß mit diesen Tüchern oben erwiesen sey, jetzt wegfallen; allein, ohne sich darauf zu berufen, daß andre Beklagte nach der Gerichtsordnung Th. 2. Tit. 6. §. 6. nicht schuldig wären auf eine emendirte Klage sich einzulassen, bevor ihnen die Kosten erstattet worden; so könnten doch Beklagte in dem [14] keine Emendirung der Klage finden, Kläger habe bloß darin wegen der seidenen Tücher seine Prätension näher specificiret. Der Grund der Klage habe in dem vorgegebenen Verkauf bestanden und dabey sey Kläger bis zum Ende und noch in seiner Tripliktschrift sowohl in Hinsicht auf den Wechsel als auf die seidne Tücher ausdrücklich beharrt; daß aber dieser zum Grunde der Klage gelegte Verkauf mit gar nichts erwiesen worden sey, liege in den Acten vor Augen. Wenn auch das Decret Anl. Nro. 49. den Beklagten frey lasse ihre zu Begründung der Widerklage und des angehängten Arrestgesuchs angeführte Thatsache in separato, falls sie damit durchzukommen vermeinen sollten, einzuführen; so könnten zwar Beklagte von dieser Erlaubniß, weil sich Kläger entfernt habe und ihm in der Fremde schwer anzukommen seyn möchte, keinen Gebrauch machen, noch daselbst damit durchzukommen vermeinen, sie hofften aber von der Gerechtigkeitsliebe des hochlöbl. Gerichts, daß ihnen Hochdasselbe auf andre Weise

die nöthige Sicherheit um so mehr verschaffen werde, als sie gleich bey Uebergabung der Exceptionen auf ein Mandatum de non abeundo gegen den Kläger hätten antragen lassen, dergleichen Mandat aber von dem hochlöbl. Gerichte gegen den Mitbeklagten, N. Delius, als einen mit Immobilien angesehenen Bürger und Kaufmann, wie die Anlagen Nro. 68. und 69. zeigten, ohne diesen vorher zu hören, wenigstens interimistisch so fort auf der Stelle erkannt wären, und ihn noch jetzt zu seinem unerseßlichen Schaden in Bremen zu bleiben nöthige, mithin Beklagte gegen einen fremden in Bremen mit gar nichts angeesehenen Manne die Erlangung dergleichen Befehls bey weit weniger dem Fremden günstigen Umständen gar nicht in Zweifel ziehen können. Diese Sicherheitsverschaffung hofften auch die Beklagten daher um so viel zuversichtlicher von dem hochlöbl. Gerichte, und reservirten sich dieserhalb alle rechtliche Competenz, dahier eben sowohl die Frage von Ablegung und Rechtfertigung einer Rechnung über Handelsgegenstände sey, als sie es in jener Rechtsfache, wovon die Anlagen Nro. 68. und 69. handelten, gewesen, und als Kläger, wie die Anl. Nro. 70. zeige, die Correspondenz und Handlung der Beklagten an sich ziehe, davon nöthigenfalls mehrere traurige Erfahrungen angezogen werden könnten, und darüber schon vorläufig in den verhandelten Acten von den Beklagten vergebliche Beschwerden geführt wären. Und ferner bewiesen die Anlagen Nro. 50. und 52. daß Kläger auf wenigstens 10 Jahr sich in Handlungsverbindung mit Beklagten eingelassen habe; wenigstens solche nicht anders in kürzerer Zeit verlassen dürfen, als wenn

er zuvor ein Jahr vorher eine Aufkündigung vorge-
nommen gehabt hätte. Außerdem die Unt. Nro. 64.,
wenn gleich solche bloß von Kläger aufgestellt, den
noch das an Casas abgelassene Original von dem
Mitbeklagten Fr. de Block mit der Firma der Be-
klagten unterzeichnet worden sey, mithin Kläger noch
allezeit, wenn es ihm vortheilhaft dünke, auch aus-
wärts sich das Recht anmaßen könne daraus als ein
Handelsgefährte der Beklagten zu seinem Vortheil und
diesen zum Nachtheil zu agiren, vorzüglich da er mit
dem Casaischen Hause in genauer Verbindung stehe,
und es ihm ein leichtes seyn werde von diesem den
Originalen mit der Beklagten Firma unterzeichneten
Brief in seinen Besitz zu überkommen. Von der an-
dern Seite auch die Beklagten nicht nur wegen den
nach America gesandten, sondern auch wegen des größ-
sten Theils derer von dem Kläger mitgenommenen
seidenen Tücher dem Eigenthümer und Committenten
verantwortlich wären und dieser die Bezahlung oder
Restitution derselben über kurz oder lang von ihnen
begehren werde. Und Kläger sowohl wegen des Schiffs
Anna und dessen Ladung, als auch überhaupt wegen
allen und jeden bey der gemeinschaftlichen Handlung
bereits eingetretenen und noch ferner zu befürchtenden
Schadens für seinen dritten Antheil die Beklagten
sicher stellen müsse. So hofften und bäten dann Be-
klagte, wie sie glaubten rechts befugt, das hochlöb-
liche Gericht werde geruhen, ihnen nicht nur wegen der
Widerklage hinlängliche Sicherheit zu verschaffen, son-
dern auch rechtlich zu erkennen und auszusprechen:
daß Beklagte und Imploranten gegen das Decret Unt.
Nro. 49. in integrum zu restituiren, und nunmehr

den Acten so viel zu befinden, daß die Beklagten von erhobener und unbegründeten Klage mit Erstattung der Kosten freyzusprechen seyn.

Celfens Exceptionshandlung in der Restitutions- und Partitions-Instanz.

Celfens Anwalt erklärte in dieser Schrift: Es lasse sich so wenig aus der Rubrik als aus dem Inhalte der Schrift der Beklagten mit Gewißheit bestimmen, ob es eine imploratio pro restitutione in integrum, oder eine paritio decreti seyn solle, ob der Beklagte gesonnen sey, den ihm im Decret vorbehaltenen Beweis anzutreten, oder ob er die Absicht habe, durch Beibringung neuer erheblicher, in den bisher verhandelten Acten noch nicht vorgekommener und in Thatsachen bestehender Umstände so viel zu bewirken, daß auch ohne Führung des vorbehaltenen Beweises eine Abänderung des Decrets erfolge, und ihm auf die Art die Last des erwähnten Beweises abgenommen werde. Am wahrscheinlichsten sey es wol, daß er wirklich den ihm vorbehaltenen Beweis antreten wollen. Denn alles das, was er in seiner Schrift anführe, habe entweder den ihm in der Hauptsache, oder den zu Begründung der Widerklage vorbehaltenen Beweis zum Zweck. Nun könne aber doch wol dasjenige, was zu beweisen in einem Decret aufgegeben worden, nicht als eine Beschwerde zu Begründung eines Restitutionsgesuchs gegen dieses Decret gebraucht werden. Es würde ein offener Widerspruch seyn, Ursachen anführen zu wollen, warum das Decret abgeändert werden müsse, und dennoch zugleich diesem Decret wirklich zu pariren. In Beklagten Schrift wären auch keine zu Begründung eines

Restitutionsgesuchs erforderliche nova in facto angeführt. Die beygebrachten Briefe, Beweisartikel, desferirten Eide ic. wären nur Beweismittel um facta, die in den vorigen Acten schon verhandelt worden, zu beweisen, und enthielten im geringsten nichts neues. Schon in voriger Instanz habe der Beklagte zum öftern behauptet, daß Kläger wirklich in der Societät gewesen, und $\frac{1}{3}$ tel Antheil an der Handlung gehabt habe, daß er ferner den libellirten Wechsel und die Schnupftücher in die gemeinschaftliche Handlung als einen Einfluß gegeben, daß er viele des Beklagten Sachen mit sich hinweg geschleppt u. s. w. und daß er von allen dem durch mehrere, sowol von ihm selbst als von andern geschriebene Briefe und durch Zeugen könne überführt werden. Wenn man nun die Briefe, Artikel u. s. w. die Beklagten als hinlängliche Beweismittel geltend zu machen glaube, der Reihe nach untersuche, so werde man finden, daß sie ganz unmerklich wären, und nicht das bewiesen, was sie ihrer Bestimmung nach beweisen sollten. Schon gleich aus dem ersten Briefe Nro. 50. 51. erhelle, daß Kläger damals mit dem Beklagten Handlungshause nur in bloßen Tractaten gestanden, daß selbige sich nur vorläufig über einige Hauptpuncte hätten einig werden wollen, damit der Kläger der um den Contract zu schließen nach Bremen kommen müssen, mit mehrerer Sicherheit seine Reise habe antreten können, daß aber der Societätscontract noch gar nicht völlig geschlossen worden. Das Beklagter Handlungshaus habe dem Kläger gewisse Vorschläge gemacht, dieser habe darauf geantwortet, und sich erklärt, daß er sich die Vorschläge wol zum Theil gefallen lassen könne,

setze aber ein und anders, als z. B. daß er nach einem Zeitraum von 4 oder 8 Jahren sich separiren könne, hinzu, das er dem zuschliessenden Contract als eine Bedingung beyzufügen wüßte. Dergleichen sich gegenseitig gemachte Vorschläge wären nichts weiter als Tractaten, die freilich zu einem wirklich zu schließenden Contract den Weg bahnten, jedoch im geringsten nicht als ein wirklich schon geschlossener Contract betrachtet werden müßten. Die Nul. Nro. 54. 56. 57. 58. 59. wären Briefe spanischer Kaufleute an den Kläger, worin sie ihm bloß wegen seiner Association mit dem Delius'schen Hause Glück wünschten. Dies beweise aber nichts für den Beklagten. Die Sache lasse sich sehr leicht erklären: der Kläger der der Abrede gemäß gleich nach geschlossenem Contract seine Reise nach Spanien antreten wollen, habe seinen dasigen Freunden sowol von der vorhabenden Reise, als dem in kurzer Zeit zu schließenden Societätscontract Nachricht gegeben. Diese, die nicht anders vermuthen können, als daß der Contract, dessen Schluß nur bis auf eine sehr kurze Zeit hinaus gesetzt wäre, schon längst zu Stande gekommen seyn müsse, hätten den Kläger als einen Associirten des Beklagten Handlungshauses und den vorhabenden Societätscontract als geschlossen angesehen. Der in der Nul. Nro. 64. enthaltene Brief, der ohne Zweifel von dem Fr. de Block, welcher die französische Correspondenz für das Beklagte Handlungshaus geführt, geschrieben worden, beweise gar nicht, daß Kläger schon wirklich associirt gewesen. Es erhelle vielmehr das Gegentheil aus diesem Briefe. Die Stelle: ist größtentheils die Ursache, daß unser Societätscontract

tract mit dem Herrn Celse nicht Statt hat, sey zu deutlich, als daß man noch im geringsten vermuthen könne, daß der intendirte Contract zu Stande gekommen. Das Versprechen, daß der Kläger dem ungeachtet $\frac{1}{3}$ tel Antheil an der Handlung haben solle, könne ihm nicht verbinden, indem er solches nicht angenommen habe. Dem Beklagten würde es gewiß sehr lieb gewesen seyn, wenn dieser Vertrag zu Stande gekommen wäre, denn alsdann hätte er mit mehreren Schein Rechtens, unter dem Vorwande, daß er noch ungewiß sey, ob sich nicht bey Abschließung der Bücher ein beträchtlicher Verlust ergeben würde, dem Kläger sein Geld vorenthalten können. Kurz nachdem er sich von de Bloek getrennt und dem Kläger angekündigt habe, daß ihr intendirter Societätscontract nicht zu Stande kommen könne, habe er versucht den Kläger auf diese Art zu überlisten, er habe ihn den Revers in der Anl. Nro. 71. zur Unterschrift vorgelegt, dessen Inhalt hauptsächlich darin bestanden, daß, obgleich der intendirte Societätscontract nicht zu Stande kommen können, der Kläger dennoch während 15 Monaten $\frac{1}{3}$ tel Antheil an dem Gewinn und Verlust der Handlung haben, dagegen aber alle seine übrigen Ansprüche aufgeben sollen. Der Kläger habe dieses aber nicht angenommen, sondern nach genomener Abschrift den Revers zurück gegeben. In diesem Aufsatze werde nun wiederum verschiedentlich geäußert, daß der Contract noch nicht zu Stande gekommen. Die Anl. Nro. 65. brauche eben nicht nothwendig von dem Kläger geschrieben zu seyn. Fr. de Bloek habe ebenfalls die spanische Sprache verstanden, welches allenfalls durch mehrere von ihm ei-

genhändig geschriebene Briefe zu erweisen sey. Es sey auch weit eher zu vermuthen, daß dieser ihn geschrieben, als daß es der Kläger sollte gethan haben; denn es werde darin eines andern beigehenden von dem Kläger geschriebenen Briefes gedacht. Es hätten nemlich der Kläger und das Beklagten Handlungshaus an einem Posttage jeder einen besondern Brief an den N. Sagrista und Comp. abgeschickt. Gesetzt aber auch, welches jedoch nicht eingestanden sondern geleugnet werde, der Kläger hätte wirklich den erwähnten Brief geschrieben, und hätte sich darin einen Associirten des Beklagten Handlungshauses genannt, so würde dies noch keinen Beweis abgeben, daß er wirklich schon in Societät gewesen sey. Denn dann würde er sich nur in Hoffnung, daß der intendirte Contract zu Stande kommen würde, und in der Absicht um durch seinen Namen dem Hause, für welches er bald eine Reise nach Spanien unternehmen solle, daselbst Credit und Ansehn zu verschaffen, so genannt haben. Aus allen den von Beklagten beygebrachten Briefen könne also im geringsten nicht erwiesen werden, daß Kläger schon wirklich Associirter des Hauses gewesen sey. Das Gegentheil davon werde vielmehr daraus höchst wahrscheinlich. Diese Wahrscheinlichkeit werde zur größten Gewißheit, wenn man nur erwäge, daß der Kläger noch nicht das Fremische Bürgerrecht und die Handlungsfreiheit erlangt, auch als ein der Römisch-catholischen Religion ergebener nicht erlangen können. In der Anl. Nro. 48. werde ja auch im geringsten nicht des Klägers gedacht. Es heiße darin, weil de Block aus der Compagnie und nach America gehe, so würde A. Delius allein unter der bisherigen Firma die

die Handlung fortsetzen. Es hätte doch entweder gesagt werden müssen, daß N. Delius mit dem Kläger gemeinschaftlich die Handlung fortsetzen würde, oder doch, daß Kläger auch wie de Bloek aus der Societät getreten sey. Dies alles aber nun einmal aus den Augen gesetzt und angenommen, der erwähnte Contract wäre wirklich völlig zu Stande gekommen, so könne dennoch der Beklagte nicht von dem Kläger die Erfüllung desselben verlangen. Bey Contracten, wo von beyden Seiten etwas geleistet werden müsse, wie hier bey dem Societätscontract, könne nur derjenige von dem andern die Erfüllung des Contracts fordern, der schon von seiner Seite das ihm obliegende geleistet habe. Dies sey aber von dem Beklagten Handlungs- hause und insonderheit von dem Beklagten N. Delius gar nicht geschehen. Der Contract habe wenigstens 10 bis 12 Jahr dauern sollen, der Beklagte N. Delius habe gleich nach Schließung desselben eine Reise nach America machen sollen; aber weder das eine noch das andre sey gehalten worden. N. Delius habe die versprochene Reise nicht gemacht, und sich auch bald von seinem Associirten Fr. de Bloek getrennt, und auf die Art die intendirte Societät zwischen sich, Fr. de Bloek und dem Kläger unmöglich gemacht. Durch die Beweise Artikel Anl. Nro. 66. und darin vorgeschlagene Zeugen glaube Beklagter verschiedene von dem Kläger geleugnete Thatsachen erweisen zu können. Allein wenn man auch die beygebrachten Artikel für zulässig und erheblich achten wolle; so wäre doch noch nichts zur Hälfte bewiesen. Die beyden vorgeschlagenen Zeugen, die jeder über besondere Artikel verhört werden sollten, wären testes domesticci, also verdäch-
tig.

tig. Zum halben Beweise würden aber wenigstens
 zwey minder glaubwürdige Zeugen erfordert. Ein
 einziger beweise nichts. Die Artikel selbst wären zum
 Theil unerheblich, zum Theil auch unzulässig. Ohne
 deswegen den Inhalt der Artikel als wahr anzuneh-
 men, sehe der Kläger folgenden die Einrede der Uner-
 heblichkeit entgegen, nemlich den Art. 3. 7. 8. 9. 10.
 11. 12. 14. u. s. w. denn so wahrheitswidrig der In-
 halt derselben sey, so unerheblich sey er auch. Der
 Kläger könnte immerhin den Buchhalter gemeinschaft-
 lich mit A. Delius und de Bloek angenommen haben,
 da er damals nicht anders gewußt, als daß er in kur-
 zer Zeit ein wirklicher Associirter seyn würde; er könn-
 te immerhin in den Büchern der Compagnie als ein
 Compagnon aufgeführt und ihm $\frac{1}{3}$ tel Gewinn und
 Verlust zugeschrieben worden seyn, da verabredet wä-
 re, daß er, wenn der intendirte Contract zu Stande
 kommen würde, seit dem letzten Abschluß der Bücher
 seinen $\frac{1}{3}$ tel Antheil an der Handlung haben solle, und
 es also wol hätte geschehen können, daß ihm noch vor
 der völligen Schließung des Contracts, und ehe er
 sich wirklich associiret, wenn der Abschluß der Bücher
 schon eher gemacht worden wäre; ohne deswegen schon
 wirklich associiret gewesen zu seyn. Aus eben dem
 Grunde, weil er nemlich für gewiß geglaubt, daß der
 Societätscontract in kurzer Zeit zu Stande kommen
 würde, habe er sich auch immerhin gefallen lassen
 können, daß ihm die 275 L. 13 s. 10 pf. Sterl. gut
 geschrieben, und ihm Zinsen dafür berechnet würden,
 ohne deswegen den Wechsel als einen Einschuß in die
 Compagnie zu geben. Und auf eben die Art hätte er
 auch wol seinen zu hoffenden Gewinn calculiren und
 nach-

nachrechnen können. Eben so unerheblich wären auch die Artikel 21. 22. 23. 24. denn da der intendirte Societätscontract mit A. Delius und de Bloet geschlossen werden sollen, so habe der Kläger es sich nicht brauchen gefallen zu lassen, nachdem de Bloet aus der Compagnie getreten gewesen wäre, den Contract mit A. Delius allein zu schließen. Es werde durch diese Artikel gar nicht erwiesen, daß er schon in Compagnie gewesen, und die Gemeinschaft intempestive aufgesündigt habe. Der Artikel 25. sey nicht weniger unerheblich. Der Kläger könne ohnen seinen Nachtheil einräumen, daß er Gelegenheit gehabt habe, die beste Handlung des Delius an sich zu ziehen, obgleich dieses ganz wahrheitswidrig sey, und Delius im Gegentheile durch die vielen Connerxionen des Klägers in Spanien und Holland einen ungemeinen Vortheil erlangt habe. Die Artikel 27. und 28. wären wiederum ganz unerheblich. Der Kläger habe ja das Recht gehabt, das seinige mit sich zu nehmen und hinbringen zu lassen, wo er gewolt. Es sey aus diesen Artikeln auch gar nicht zu ersehen, was für Lächer er weggeschleppt haben solle. Einige der Artikel wären auch ganz unzulässig. So solle nach dem Art. I., 4. u. f. der Zeuge darüber verhört werden, ob Kläger nicht Handlungs-Compagnon von A. Delius und de Bloet gewesen. Dies könne der vorgeschlagene Zeuge aber gar nicht entscheiden. Die Beantwortung der Frage, ob ein Contract schon wirklich zu Stande gekommen sey, oder nicht, bey der so viele Umstände erwogen werden müßten, und wo es so sehr auf Kenntniß der Rechte und ein richtiges Urtheil ankomme, mache einem Sachverständigen Schwierigkeiten.

Sic

Sie könne also noch weniger von einem Buchhalter, der sich mit Führung der Bücher, aber nicht mit Auflösung und Entscheidung streitiger Rechtsfragen abgebe, verlangt werden. Ueberhaupt dürfe man keinen Zeugen um Urtheile, Muthmaßungen oder Folgerungen fragen. Außer diesen so eben angeführten Fehlern könne man den Beweisartikeln noch mehrere andre, als der Unbestimmtheit, daß sie verhänglich wären, mehr als einen Satz enthielten, entgegen setzen, wenn man es nicht für unnöthig achte das hochlöbl. Gericht länger dadurch zu ermüden. Der intendirte Beweis könne also dadurch gar nicht geführt werden. Außer diesen Beweisartikeln wolle der Beklagte nun auch auf die vorhergehenden Actenstücke zurück gehen. Er führe an, der Kläger habe ausdrücklich eingestanden, daß für das Beklagten Haus in Hinsicht auf seine dahin zu machende Reise einige Ladungen Linnen nach Spanien gesandt worden, daß dieses auf seinen alleinigen Betrieb geschehen seyn müsse, und daß er also für die Sicherheit dieser Absendungen und richtigen Eingang der Bezahlung haften müsse. So viel sey nun richtig, daß gesagt worden, daß das beklagte Haus in Hinsicht auf die dahin zu machende Reise, daß Kläger einige Versendungen (wenn es Ladungen genannt worden; so sey dies ein Irrthum; denn ganze Ladungen Linnen abzuschicken sey das Haus nie im Stande gewesen) Linnen nach Spanien gemacht habe. Allein daraus folge noch nicht, daß Kläger verbindlich sey, für die Sicherheit und richtigen Eingang der Bezahlung zu haften. Das beklagte Haus habe die Versendungen gemacht, nicht er; daß aus der intendirten Societät und folglich eben

eben so wenig aus seiner Reise etwas geworden sey, sey ja auch seine Schuld nicht. Wenn aber nun auch gleich die Versendungen auf seinen alleinigen Betrieb geschehen wären, und er auch schon wirklich Associirter gewesen, so folge daraus doch noch nicht, daß er allein für die Sicherheit und den richtigen Eingang der Bezahlung stehen müsse. Die Waaren wären übrigens auch an solche sichere Leute gesandt worden, daß Kläger, wenn ihm Beklagter gleich anfangs solches angeboten hätte, sich nicht gewegert haben würde sie für seine Gefahr und Rechnung zu übernehmen. Dieser und noch einige andre Punkte, die Beklagter aus den vorigen Actenstücken aushebe, brauche man eigentlich nicht einmal zu widerlegen, da bey Abfassung des Decrets Anl. Nro. 49. keine Rücksicht darauf genommen wäre, und sie also damals schon als unerheblich geachtet worden seyn müßten. Daß Kläger die Copien der für das beklagte Handlungshaus geführten Correspondenz heimlich mit sich hinweg genommen habe, sey eine Unwahrheit, und Kläger könne den ihm darüber defedirten Eid mit gutem Gewissen schwören, wenn er sich verbunden hielte, sich darauf einzulassen. Da Beklagter behauptete, daß Kläger einen Theil der Copien mit sich genommen habe, so müsse er nothwendig vorher bestimmen, welche Stücke mitgenommen wären. In Ansehung der seidenen Bücher erkläre sich der Beklagte jetzt so, daß sie von V. Sagrista und Comp. der Compagnie waren in Commission gegeben worden, und daß diese sie nach Charlestown versandt habe, da er doch in seiner Exceptionschrift voriger Instanz ausdrücklich sich erklärt habe, daß er sie von dem Kläger und zwar
als

als einen Einschuß in die gemeinschaftliche Handlung empfangen habe. Es scheine aber wohl, daß der Beklagte sich eben nicht sehr scheue, Unwahrheiten auf Unwahrheiten zu häufen, und sich alle Augenblicke zu widersprechen. In der eben gedachten Exceptionschrift behauptete er auch, daß Kläger die seidenen Tücher ohne und so gar wider seinen Willen nach Charlestown geschickt, und jetzt gestehe er, daß er sie selbst dahin versandt habe. Mit den Tüchern habe es eigentlich folgende Bewandniß: P. Sagrista und Comp. hätten sie dem Kläger in Commission gegeben, und dieser habe einen Theil davon an das beklagte Handlungshaus verkauft, welches dann dieselben nach Charlestown geschickt. Der Kläger wäre also zwar nicht Eigenthümer der Tücher, müsse aber doch dem spanischen Hause für den richtigen Eingang der Bezahlung haften, und habe auch als Commissionair das Recht die Bezahlung von dem beklagten Hause bezutreiben. Der Beklagte der vielleicht die Absicht, weder dem P. Sagrista und Comp. noch dem Kläger dafür zu bezahlen habe, stelle die Sache zwar ganz anders vor; allein er habe nicht den geringsten Beweis für sich, daß sich die Sache so verhalte, wie er vorgebe, und sein eigenes Geständniß in der Exceptionschrift voriger Instanz, daß er die Tücher von dem Kläger bekommen habe, welches von ihm sachdienlichst acceptiret wäre, widerlege ihn schon. Der Beklagte habe gar keine Ursache sich zu beschweren, daß er mit seinem Arrestgesuche gegen den Kläger nicht gehört worden sey, da doch gegen ihn selbst in einer andern Sache ein Arrest erkannt wäre. Die Umstände wären bey der Sache ganz anders gewesen.

Es wären damals gegen den Beklagten solche große Ansprüche gemacht, daß sie sein Vermögen weit überstiegen. Diese Ansprüche wären nicht grundlos, sondern bescheinigt genug gewesen um ein Mandatum de non abeundo zu erkennen. Der Beklagte habe selbst einen Theil der Forderung nicht leugnen und gar keine Forderung entgegen setzen können. Hiezuhin sey noch gekommen, daß er im Begriff gewesen nach Nordamerica zu reisen. Bey der jetzt zu verhandelnden Sache sey aber der Grund der Widerklage und des Arrestgesuchs so wenig bescheinigt, daß man wohl sehe, daß die einzige Absicht des Beklagten sey, dem Kläger die Verfolgung seines Rechts zu erschweren. Dies werde aber das hochlöbl. Gericht auf keine Weise billigen. Da nun aus allen dem erhelle, daß die von Beklagten angeführten Umstände weder als causalia restitutionis anwendbar wären, noch dadurch der im Decret Anl. Nro. 49. vorbehaltenen Beweis geführt worden sey, noch die daselbst zu Begründung der Widerklage vorgeschriebenen Puncte rechtsbehörig bescheinigt wären; so bitte Kläger nunmehr das Decret Anl. Nro. 49. zu purificiren, und in Ansehung der seidenen Tücher den Beklagten zu Bezahlung derselben nach seiner in der Replikschrift voriger Instanz beygebrachten Berechnung mit Zinsen des Verzugs und Erstattung der Kosten zu verurtheilen.

Am 20. Jun. 1791. erfolgte hierauf das in der Anl. Nro. 72. enthaltene Urtheil, wodurch,

„auf der Beklagten nicht justificirte Bitte der
„Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, auch
„nicht geführten Beweis, und des [14] specifi-
„cirten Rückstands, von 54 Duzend seidener

„Tücher halber geweigerte Erklärung, wegen der
„Caution für die Widerklage aber weiter beyge-
„brachte Umstände, mit Verwerfung der irreles-
„vanten auch theils impertinenten Beweisarti-
„kel, wie des sonst unerheblichen und überflüs-
„sigen Vorbringens, nach eingesehenen Acten
„für Recht befunden und erkannt wurde: daß
„Kläger dahin vorab genugsame Sicherheit den
„Beklagten zu beschaffen schuldig sey, 1) daß
„er wegen des Ruththeils, den er in den Jahren
„1789. und 1790., während eines noch unbe-
„stimmten Zeitraums an der Handlung unter
„der Firma Arnold Delius und Comp. angeblich
„genommen und erlangt haben solle; und 2)
„falls er auch an solcher Handlung keinen An-
„theil genommen noch erlangt, doch a) wegen
„der unter der Firma A. Delius und Comp.
„von ihm, in welcher Qualität es seyn möge,
„behandelten und ausgeführten Geschäfte; ins-
„besonder b) wegen der über Waaren des Be-
„klagten Handlungshauses, ohne Auftrag oder
„Genehmigung des A. Delius und des Fr. de
„Brock, angeblich gemachten Dispositionen; wie
„auch wegen der etwa auf seine Gefahr genom-
„mene Versendungen derselben: Sodann 3) we-
„gen angeblich von Beklagten ihm gereichter Zeh-
„rung und baar aus einer angeblich dem Kläger
„und den Beklagten gemeinschaftlichen Cassa er-
„hobener Gelder: Auch 4) wegen angeblich mit
„sich genommenen Theils der Copien seiner für
„das Beklagte Handlungshaus geführten Corres-
„pondenz — den Beklagten vor dem städtbre-
„mischen

„mischen Gerichte zur Verantwortung stehen,
„und dasjenige, was Urtheil und Recht über
„alles dieses, wider ihn aussprechen möchte,
„hieselbst unweigerlich gelten und leisten; wenis-
„ger nicht 5) daß er der (S. 271.) erwähnten
„188 Duzend seidener Tücher halber die Beklag-
„ten auf ihre Litisdenuciation, gegen P. Sa-
„grista und Comp. allzeit vertreten, auch Kost-
„und Schadlos stellen wolle. Nach dieser vom
„Kläger den Beklagten hinlänglich beschafften
„Sicherheit wären die Beklagten Einwendens
„ohnbehindert, den Belauf des libellirten Wech-
„sels von 275 L. 13 fl. 10 pf. Sterl. sammt
„den Zinsen des Verzugs von Zeit erhobener
„Klage an, und die wegen 54 Duzend seidener
„Tücher pro resto geforderten 397 Rthlr. 27
„gr. mit Verzugszinsen vom 28. Jun. 1790.
„an, dem Kläger innerhalb 14 Tagen zu bezah-
„len schuldig.

Herr Delius appelliret an die Reichs-
gerichte.

Von diesem Spruche appellirte Herr Delius an
die allerhöchsten Reichsgerichte durch ein dem hochlöbl.
Magistrat überreichtes Memorial, und erhielt darauf
die Anl. Nro. 73. zum Bescheide dahin: daß die
Notificatio Appellationis ad Protocollum zu neh-
men; und Appellant mit seinem Gesuch an das Obers-
gericht zu verweisen sey. Darauf führte Herr Delius
seine Appellation bey Kaiserl. höchstpreisl. Reichs-
hofrathe ein. Rechtfertigte dieselbe durch eine kurze
Erzählung des Hergangs der Sache und des Proceß-
ses, die er aber durch Beylegung der hauptsächlichsten

Actenstücke zu begründen suchte. Seine Beschwerden stellte er darin: 1) daß er zu Bezahlung einer gar nicht existirenden, vielweniger erwiesenen Schuld, und noch obendrein mit nicht eingeklagten Zinsen des Verzugs condemniret, 2) sein Restitutionsgesuch abge schlagen, und der von ihm beigebrachte Beweis für nicht geführt geachtet, auch 3) er nicht von ange stellter unbefugten und unerwiesenen Klage mit Er stattung der Kosten frengesprochen worden sey. In Ansehung der Iten Beschwerde führte er an, es erge be die Anl. Nro. 66. daß der Kläger den in Frage stehenden Wechsel in die Societät inferiret habe, und die Natur des Societätscontractes ergebe schon, daß der Kläger den Verlauf des Wechsels nicht eher wieder zurückfordern könne, als bis er zuvor, daß ihm so viel aus der eingegangenen Compagnie heraus gebüh re, dargethan habe, die Forderung wegen der seidenen Tücher aber gehöre ihm gar nicht, sie sey nach der Anl. Nro. 65. das Eigenthum des P. Sagrista und Comp. und außerdem habe der Kläger den Grund sei ner Klage der in einem gethanen Verkauf bestehe, durchaus und gänzlich unerwiesen gelassen. Die 2te Beschwerde rechtfertige sich aus den angelegten Acten stücken, so einleuchtend von selbst, daß Appellant sich einer respectswidrigen unnützen Weitläufigkeit schul dig machen würde, wenn er darüber etwas weiters als den bloßen Bezug auf die Einsicht jener Anlagen auslassen wollte. Und die 3te Beschwerde sey eine unvermeidliche Folge der erstern; denn habe der Klä ger nicht einmal die Existenz einer Forderung darthun können und den ihm abgeleugneten Grund seiner Klage durchaus unerwiesen gelassen; so sey nichts anders als

als die Befreyung von der Klage mit den Kostenersatz übergeblieben. Er bäte also um Erkennung der Appellationsproceffe und demnächst um Freysprechung von der Klage, und Verurtheilung des Klägers zu der Cautionsleistung für die Widerklage mit Ersatz der Kosten.

Hierauf ward durch ein allerhöchstes Kaiserl. Rescript vom 25. Jan. 1793. der magistratische Bericht erfordert, und derselbe durch die Anl. Nro. 74. erstattet. Hiernächst ergieng das in der Anl. Nro. 75. enthaltene Conclusum des höchstpreisl. Reichshofraths, wodurch in Rücksicht des dem Appellaten in der Anl. Nro. 72. für die eingeklagte seidenen Tücher zu erkanneten Werths mit Verzugszinsen Appellationsproceffe erkannt, im übrigen aber solche abgeschlagen worden sind. Der Kläger excipirte in der Appellationsinstanz wie die Anl. Nro. 76. enthält, worauf aber Beklagter zu repliciren, wegen desjenigen, was hier folgt nicht gerathen, sondern nachtheilig fanden.

Vermeintliche Partition des Sessens.

Als nemlich der Kläger in der Anl. Nro. 77. zur Sicherheit für die Widerklage die ihm zuerkannte Summe zu deponiren, auch auf alle Fälle noch eidleiche Cautionsleistung zu bestellen sich offerirte, wurde ihm von den Beklagten geantwortet, sie könnten sich doch mit ihm überall nicht weiter, am wenigsten auf seine vermeintliche Partition einlassen, weil sie ihm exceptionem spolii entgegen stellten.

Herrn Delius und Comp. Einrede des begangenen Spolii.

Es hätten nemlich Beklagte an Ramon Fernandez de la Barca in Corunna nach der Factura Anlage

Nro. 78. für 708 Rthlr. 60 gr. und an Ganzalo del Rio Hermannos in Bilbao nach der Factura Anl. Nro. 79. für 2134 Rthlr. 39 gr. Waaren zu ihrer Disposition versandt. Ersterer habe ihnen in dem im Original Anl. Nro. 80. und in der Uebersetzung Anl. Nro. 81. angelegten Briefe vom 16. Febr. 1791. geschrieben:

„In dieser Hinsicht entschließen Sie sich zu dem,
„was Sie am besten zu seyn glauben mit Vor-
„wissen Ihres Associè des Herrn Stephan
„Celse, welcher mir angedient hat,
„daß ich in keinem Fall, diese gesag-
„te Güter, oder ihre Provenue zu
„Ihrer Disposition halten, noch aus-
„liefern soll, bevor ich nicht beson-
„ders von ihm beordert würde.

Letztere hätten sich in ihrem originalen Schreiben Anl. Nro. 82. und dessen Uebersetzung Anl. Nro. 83. un-
term 23. Sept. 1790. folgendermaßen erklärt:

„So haben wir Briefe von dem Freund, Herrn
„Stephan Celse, Ihrem Associè, in Hän-
„den, worin er uns anbefiehlt gedach-
„te Linnen oder deren Betrag an uns
„zu halten, bis er mit Ihnen über-
„einstimmend wegen dieser Rimesse
„Ordre ertheilt, wir hoffen Sie wer-
„den dieses gemeinschaftlich mit be-
„sagten Herrn bewerkstelligen, um
„die Sache endigen zu können.

Und unterm 10. Febr. 1791. in eben gedachter Anlage:
„bestätigen sie den Inhalt des ob-
„gen vom 23. Sept. mit dem Zusatze: Wir
„er-

„erwarten demnach, ohne Verlust eines
„einigen Posttags, Ihre Order gemein-
„schaftlich mit Herrn Celse in Anse-
„hung der Rimessen für den Netto-
„belauf.

Auch noch unterm 28. Febr. des laufenden 1793ten
Jahrs beharrten sie in dem originalen Briefe Nul.
Nro. 84. und dessen Uebersetzung Nul. Nro. 85. bey
der verlangten Zustimmung des Klägers Celse zum
öffentlichen Verkauf und zur Auslieferung der Waar-
ren. Durch diese von dem Kläger während des Pro-
cesses zur Hand genommene und bis auf diese Stunde
fortgesetzte Selbsthülfe habe derselbe ein offenkundiges
Spolium begangen, und die Beklagte wären nicht
schuldig sich weiter mit ihm in der Hauptsache einzulassen,
bevor er das begangene Spolium mit allen
daraus entstandenen Schaden und entzogenen Nutzen
samt den verursachten Kosten restituiret habe. Die
Beklagten baten daher sie bis dahin von der Einlas-
sung auf die vermeintliche Partion, unter Erstat-
tung der Kosten dieser Instanz, freyzusprechen.

Celsens Replikhandlung.

Celse replicirte: Die eingewandte exceptio spo-
lii möge begründet seyn oder nicht; aus den beyge-
brachten Briefen und den dem Kläger darin Schuld-
gegebenen Handlungen möge ein Spolium hervor ges-
hen und erwiesen seyn, oder nicht; so könne derselbe
ohne sich auf die vor dem hochlöbl. Gericht jetzt ein-
gewandte Einnahme einzulassen; die Execution der Sen-
tenz, wovon an dem Reichshofrath appelliret sey,
in so weit sie daselbst confirmiret worden, mit allem
Rechte bitten. Beklagter hätte die exceptionem

spolii, wenn Kläger sich ja eines Spolii schuldig gemacht, gleich da einwenden sollen, wie er von dem begangenen Spolio Nachricht erhalten, also, da die producirten Briefe Anl. Nro. 80. u. s. f. vom 27ten Sept. 1790., 10. und 16. Febr. 1791. datirt waren, gleich damals bey dem hochlöbl. Gerichte, oder nachgehends bey dem Kaiserl. Reichshofrathe den Kläger des Spolii beschuldigen müssen. Jetzt aber bey dem hochlöbl. Gerichte, das die Urtheile der hohen Reichsgerichte nicht anders als auf das genaueste und schleunigste befolgen könne, dergleichen Einreden, die die Execution verhindern sollten, und noch dazu einer weitläufigen Erörterung bedürften, vorzubringen sey keine Zeit mehr. Durch das Reichshofraths-Rescript vom 16. August d. J. sey dem hochlöbl. Gerichte aufgegeben worden, das Urtheil Anl. Nro. 72. bis auf den für 54 Duzend Barcellona seidne Tücher zuerkannten Werth zu exequiren, also den Verlauf des eingeklagten Wechsels mit den zuerkannten Zinsen nach vorher von dem Kläger geleisteten Caution für die Widerklage durch die Execution von dem Beklagten bezutreiben. Das hochlöbl. Gericht könne also nur darüber noch erkennen, ob die von dem Kläger geleistete Caution hinlänglich sey; ein weiters Erkenntniß werde es sich gewiß nicht mehr anmaßen, sondern vielmehr das ihm per rescriptum caesareum mitgetheilte Reichshofraths Conclufum auf das strengste befolgen. Kläger bitte demnach gehorsamst, nach Vorschrift des Reichshofraths Conclufums mit Verwerfung der eingewandten exceptionis spolii die Sentenz zu exequiren und Beklagter schuldig zu erkennen, die Kosten dieser Instanz zu erstatten.

Herrn Delius und Comp. Dupliktschrift.

In der Duplikthandlung nahmen die Beklagte sachdienlich an, daß der Kläger nicht verkenne dem Ramon Fernand. de la Barca sowohl, als den Gebrüdern Gonzalo del Rio aufgetragen zu haben den Beklagten die an jene abgefandte Waaren oder deren Betrag so lange zu enthalten, bis er zu deren Verabfolgung seine Zustimmung gegeben haben würde. Eben so wenig habe der Kläger zu leugnen versucht, daß sein den genannten Spaniern gegebener Auftrag ein wirkliches Spolium sey. Würde er aber auch dieses gewagt haben, so würde doch sein Versuch fruchtlos gewesen seyn: denn, wenn es wahr sey, daß ein Spolium in einer solchen unerlaubten That bestehe, die den Besitz eines andern von einer Sache oder von irgend einem Rechte aufhebe.

Hellfeld. Jurispr. for. S. 1852.

so werde die Zusammenhaltung des klägerischen Verfahrens mit dieser Definition dasselbe zum Spolio vollkommen qualificiren, weil dadurch die Beklagten aus dem gehaltenen Besitz der freyen Disposition über ihre nach Spanien versandte Waaren oder deren Betrag unerlaubter Weise gesetzt wären. Die vorgeschützte Einrede des begangenen Spolii bedürfe also keiner weitläufigen Erörterung mehr, sondern sie stelle sich klar erwiesen vor Augen; obgleich sie selbst auch dann noch zulässig geachtet werden müsse, wenn sie so gar einer weitläufigen Erörterung bedürfte. Des Klägers Meinung, daß die exceptio spolii zu spät zur Hand genommen werde, widerspreche den Gesetzen. Es sey nemlich ein gesetzlicher Vorzug der genannten Einrede, daß sie zu aller Zeit, sowohl um

den Anfang, als das Mittel und Ende des Processes zu verhindern, wohl befugt vorgeschützt werden könne, und sie habe den Zweck, daß der Kläger nicht eher gehört werden dürfe, bevor er das Spolium restituiret habe.

C. 2. et 4. X. de ord. cogn. C. 5. X. de rest. spol.

Hellfeld l. c. §. 1853. Mev. P. 4. Dec. 70.

Boehmer in l. E. Pr. L. 2. T. 13. §. 19.

et in Diff. de deprav. except. spoli statu. §. 15.

Wernher P. I. O. 257. et P. 4. O. 25.

Hier sey es auch den Beklagten nicht etwan um eine Verzögerung des Processes und dahin abzweckende eitle Ausflüchte zu thun, sondern um einige tausend Nthlr. zu retten, um welche der Kläger sie mit Hülfe seiner Landsleute, der Spanier, und durch seine an erbotene aber verhoffentlich niemals zulässige eidliche Caution ganz zu bringen trachte, nachdem es ihm gelungen sey ihnen die mehrere Sicherheit zu entziehen, die sie bey Anstellung der Klage wirklich haben können. Sonderbar sey der Gedanke des Klägers, daß die exceptio spoli die Execution des Kaiserl. Rescripts nicht aufhalten dürfe. Es sey ja gar noch nicht die Rede von einer Execution, es möchte dann die seyn, daß der Kläger zu der für ihn rechtskräftig erkannten und in Hinsicht auf die diesseitige Bitten nicht anders als genugsam und hinlänglich, wie das Decret Anl. Nro. 72. vorschreibe, das sey nicht eidlich zu beschaffenden Caution zugelassen werden solle. Daran sey er jedoch nicht gehindert, er habe seinen Vortrag dieserhalben in der Anl. Nro. 77.

gethan, jetzt sollten die Beklagten ihre Einreden über seine vermeintliche Partition anbringen, und sie versagten solche, weil die Gesetze ihnen dieses gestatten, und weder das Kaiserl. Rescript, noch irgend ein sonstiges Gericht, ihnen verbiete, von der vorgeschützten Exception jetzt Gebrauch zu machen, und nach der Natur derselben die weitere Einlassung bis dahin zu wegern, daß der Kläger das begangene Spolium restituiret haben würde. Uebrigens sey, welches Beklagte protestirend gegen alle Einlassung noch bemerken, gar kein Wechsel eingeklagt worden, sondern Kläger habe aus einem angeblichen aber nie erwiesenen Verkauf geklagt. Die Idee eines etwanigen Wechselrechts passe also auf die gegenwärtige Sache gar nicht.

S. Bremische Wechselordn. Art. 2. 3. 4.

Die Beklagten wiederholten, unter generalen Widerspruch des etwan stillschweigend übergangenen sonstigen gegenseitigen Vortrags ihr voriges Gesuch. Beide Theile submittirten zum Erkenntnisse, wobey die Beklagten jedoch um Transmission der Acten ansuchten. Hierauf wurde der Actenschluß und die Versendung der Acten, auch eine Commission zur Inrotation und Transmission am 2. Dec. 1793. durch die Anl. Nro. 86. erkannt.

Selbe bewirkt einen Arrest auf des Herrn Delius Handfesten.

Nach dergestalt erfolgtem Actenschlusse ließ der Kläger am 17. Febr. 1794. folgendes mündlich und schriftlich dem hochlöbl. Bremischen Obergerichte vortragen: Er sey gegen den Imploraten vor diesem hochlöbl. Gerichte im May 1790. wegen eines dem

im:

imploratischen Hause cebirten Wechsels von 275 L. 13 s. 10 pf. Sterl. und wegen noch restirender 397 Rthlr. 27 gr. für demselben gelieferten Barcellona seidene Tücher klagbar geworden, die Sache wäre am 20. Jun. 1791. entschieden, da der Implorat schuldig erkannt worden sey, nach hinlänglich von ihm beschaffter Sicherheit für die Widerklage, die eingeklagte Summe nebst Zinsen des Verzugs seit erhobener Klage zu bezahlen. Von diesem Decret sey zwar an den Reichshofrath appelliret worden, daselbst wären aber die Appellationsproceffe auf den größesten Teil der eingeklagten Summe abgeschlagen worden. Den 11ten November v. J. habe Implorant (Celle) hier in termino die ihm auferlegte Caution bestellen wollen, es sey ihm aber eine ungegründete die Execution des Reichshofraths Urtheils nicht aufzuhalten vermögende exceptio spolii entgegen gesetzt. Die Forderung des Imploranten übersteige nach dem, was oben erwähnt wäre, die Summe von 2000 Rthlr., die seit der Zeit der erhobenen Klage an restirenden und jetzt noch laufenden Zinsen und die verursachten Kosten ungerechnet; er könne daher nicht geruhig ansehen, daß der Implorat sein Activum verschlimmere und Schulden contrahire, die, im Fall er zu zahlen aufhören sollte, vor ihm die Präferenz hätten. Diese Verschlimmerung des Activi solle jetzt wirklich vor sich gehen, indem der Handfesten-Catalogus zeige, daß der Implorat in ein einzelnes ihm zugehöriges Gebäude für 15000 Rthlr. Handfesten willigen wolle. Implorant befürchte, daß, wenn die Imploratischen Immobilien so beschwert würden, am Ende nichts überbliebe, wovon er seine Bezahlung erhalten könne; er müsse also
jener

jener Verschlimmerung des Vermögens, die ihm zum Nachtheil wäre, widersprechen, und des Ends bitten, der Canzley (ist an andern Orten die Secretairen = Stube) einen Befehl zu ertheilen die erste Handfeste des Imploraten von 4000 Rthlr. ihm nicht vor völligen Ausgange jenes oben erwähnten Processus verabsolgen zu lassen, auch den Imploraten in die Gerichtskosten zu verurtheilen. Herrn Delius Anwald bat von diesem Vortrag Abschrift. Es erfolgte aber so fort an demselben Gerichtstage der Bescheid, den die Anl. Nro. 87. enthält, wodurch zwar die gebetene Abschrift verstattet, übrigens aber der Canzley aufgegeben wurde, die erste Viertausend von Imploraten gewilligte Handfeste auf der Canzley zu asserviren. Am 19. desselb. Mon. Febr. eröffneten die Herrn Inrotulations-Commissarien dahin die Commission: Da durch die Anl. Nro. 86. transmissio actorum ad exteros, Ictos erkannt und ad inrotulandum et transmittendum acta ihre Personen committiret wären; so hätten sie hiezu den terminum angesetzt; und wollten von beyderseitigen Anwalden: die Anerkennung der Completur der Acten entgegen sehen, und ob sie wider eine oder andre Juristenfacultät zu excipiren gemeint, gewärtigen, so dann aber mit der Transmission verfahren. Des Herrn Delius Anwald recessirte folgendes zum Protocoll: Es sey zwar der heutige Termin zur Inrotulation der Acten anberahmt; da aber der Kläger Gelse in der letzten Obergerichtssession vom 17. d. M. einen neuen Antrag gemacht, und ein abermaliges Spolium verbunden mit einem sträflichen Attentat ausgeübt habe; so könne Principal die Acten nicht eher

eher für vollständig achten, noch in deren Inrotulation gehelen, bevor nicht jener Antrag und was dem anhängig sey, oder noch ferner folgen möchte, denselben beygefügt, und das von neuem begangene Spolium, mit dem daraus folgenden Schaden, Schimpf und Kosten restituiret seyn würden. Zugleich erbitte er sich die Abschrift des Protocolls zum etwanigen Gebrauch und zum Beweise des Vorgangs am allerhöchsten Reichsgerichte in forma probante. Des Selsens Anwald antwortete: Da der am vorigen Gerichtstage geschene Antrag weder ein Spolium noch ein Attentat, sondern eine bloße Verhinderung, daß der A. Delius sein Vermögen nicht verschlimmere sey, auch dieses nicht die Inrotulation und Verschickung aufhalten könnte; so bitte er die Herren Commissarien, es bey der einmal gebetenen Inrotulation und Transmission bewenden zu lassen, allenfalls davon dem Herrn Rathe zu referiren. Am 24. dess. Mon. erfolgte das in der Anl. Nro. 88. enthaltene Raths-Decret, wodurch des Herrn Delius Anwald mit seinem vor der Commission ordnungswidrig angebrachten Suchen an das Obergericht verwiesen und daselbst rechtlichen Bescheid zu erwarten, angewiesen, bis dahin aber die Ausführung des Commissorii ausgesetzt wurde. Dieser Anweisung zufolge stellte Herr Delius am Obergerichte vor: Man müsse, wenn er die vorhergehenden Acten bey Anstellung der Klage, und das die Anl. Nro. 49. mit dem Protocoll, dem Recesß und dem Decret vom 17. Febr. in der Anl. Nro. 87. zusammen halte und vergleiche, das Glück bewundern, daß des Klägers Anwald bey seinem mit gar nichts bescheinigten, dem offenbaren Inhalte der Acten wider-

widerstrebenden Arrestgesuch auf des Mitbeklagten A. Delius gewilligte Handfesten den Beklagten voraus genommen habe. Offenbar unwahr und actenwidrig gebe dieser Anwalt in eben gedachtem Recess vor, daß er gegen den Mitbeklagten, A. Delius, klagbar geworden, daß dieser zu bezahlen condemniret, daß Kläger die ihm auferlegte Caution habe bestellen wollen, daß eine Execution eines Reichshofrätlichen Urtheils von A. Delius aufgehalten werde, daß Kläger an diesen über 2000 Rthlr. zu fordern habe, und daß, wenn des A. Delius Immobilien mit den Handfesten beschweret würden, am Ende nichts überbleibe, wovon Kläger seine Bezahlung erhalten könne. Es ergeben nemlich die Acten von Anfang an, ganz hindurch und selbst einschließlic der Rubrik des Protocolls vom 17. Febr. d. J. und des dabey übergebenen gegenseitigen Recesses, daß nicht gegen A. Delius allein, sondern gegen A. Delius und Compagnie geklagt und der Proceß geführt worden sey. Delius hatte also für die geklagte Forderung nicht einzig und allein, seine Compagnie aber habe nie einigen Antheil an seinen vier Immobilien gehabt. A. Delius und Comp. wären in nichts condemniret so lange der Kläger die ihm rechtskräftig auferlegte Caution nicht vorher beschafft. S. Hul. Nro. 72. Kläger solle nach diesem Actenstücke vorab genügsame und hinlängliche Sicherheit beschaffen. Statt deren habe er sich zum Eide erboten, den er als ächter spanischer Catholik (quia haeticis non est habenda fides) den Protestanten A. Delius und Comp. zu halten, wenn er auch könnte, nicht verbunden sey, und den die Beklagten anzunehmen, oder sich auch nur dar-

1103
auf

auf einzulassen, nicht verpflichtet gewesen wären. Die Ausführungen der Beklagten zeigten auch, daß von der Execution eines Reichshofrätlichen Urtheils gar keine Frage sey, wenigstens solche von den Beklagten nicht aufgehalten werde. Am auffallendsten sey die Erdichtung, daß dem Kläger durch die Verabfolgung der Handfesten alle Sicherheit entzogen werde; sehe man die letztern Acten ein, so zeige sich, daß der Kläger unter dem Vorwande seiner in den vorhergehenden Acten so gewissenlos abgeleugneten Compagnie mit den Beklagten diesen, allein in Corunna und Bilbao (anderer spanischer Handelsplätze jetzt nicht zu gedenken) durch eine höchststrafbare noch immer bis jetzt fortgesetzte Selbsthilfe 3720 Rthlr. (ungerechnet den auf die von den Beklagten dahin gesandte Waaren gemachten Gewinn von 10 pr. C.) vorenthalte, mithin er allein davon mehr als eine gedoppelte Sicherheit sich selbst, wie wohl höchst strafbar, verschafft habe. Außerdem besitze der Mitbeklagte A. Delius bekanntlich ein Wohnhaus und ein Packhaus oder Magazingebäude, die nicht auf die Hälfte ihres Werths mit Handfesten belegt wären, und einen ansehnlichen Garten mit dazu gehörigen Gebäude die gar nicht mit Handfesten oder Hypotheken beschweret wären, und das neuerbaute Haus, worin die zurückgehaltene Handfesten gewilliget wären, sey ihm nicht für mehr als 20,000 Rthlr. feil. Es sey mithin gar keine Sorge für die Sicherheit des Klägers gewesen, die seinen Anwalt angetrieben habe, ohne gehaltenen Auftrag, ja ohne seines Principals Wissen den Arrest nachzusuchen; sondern es wäre frevelhafte Absicht dem A. Delius recht empfindlich zu schaden und ihn um allen Credit

Credit ja wohl gar zur Insolvenz zu bringen gewesen. Sollte jenem Anwalde diese Bosheit ungestraft hingehen; so sey nicht abzusehen was ihn hindern könne seinen Unfug noch weiter zu treiben, und auf alle übrige Activa des A. Delius, auf dessen ausstehende Forderungen, Schiffe, Waaren u. s. w. in Bremen oder auswärtts Arreste anzulegen, ja ihm allen Handel und Verkehr untersagen zu lassen. Alles aus dem nämlichen Grunde, daß des Klägers Sicherheit dabei Gefahr laufen könne. Ein Vorgang von der Art sey gewiß in einer Handelsstadt beyspielloß, und müsse die Bremischen Kaufleute, deren wenige eine solche Behandlung, ohne ruiniret zu werden, ertragen könnten, und denen aller Arrest auf spanischer Unterthanen Güter versagt werde, mit Schrecken erfüllen! Betrachte man die Sache mit einem juristischen Auge, so stelle sie sich noch unnatürlicher dar: Ein Anwalde, dessen Vollmacht kein Wort von Arresten enthalte, bringe ohne allen Auftrag, ohne die geringste Bewilligung des Klägers der nicht einmal gewußt was eine Handfeste sey, noch weniger daß A. Delius dergleichen gewilligt gehabt, ein Arrestgesuch an, und vergesse, daß zu einem solchen Ansuchen ein besondrer Auftrag, eine speciale Vollmacht, erfordert werde, ja er cavire nicht einmal für die Genehmigung seines Principalen.

Mevius de arrest. C. 7. n. 23. seqq.

Claproth im summar. Proceß S. 119.

Er begehre einen Arrest auf eine und zwar auf die erste Handfeste nach bereits expirirter gesetzlicher Frist, worin die Handfesten benegesprochen werden können

S. Brem. Ordel 48.

U

Er

Er lasse es an allerordnungsmäßigen Bescheinigung einer Forderung fehlen, und übernehme nicht einmal die Gefahr seines Suchens

S. Brem. Ger. Ordn. Th. 2. Tit. I. §. I.
gegen den §. 2. der Ger. Ordn. a. a. o. und gegen das Ordel 77. suche er den Arrest auf das Eigenthum eines Bürgers, der mit vier unbeweglichen Gütern angeessen sey, ohne mit irgend etwas darzuthun, daß die Güter gänzlich beschweret, die Person der Flucht halber verdächtig sey, und die Sicherheit den Arrest u n n m g ä n g l i c h erheische. Eine Handfeste von einem mehr als gedoppelten Werth solle zur Sicherheit eines abwesenden fremden Spaniers dienen, der an ein unbeweglich bremisches Gut gar kein Pfandrecht erlangen könne.

Brem. Statut. 29.
Das Arrestgesuch sey an das Hochlöbl. Gericht, nach dem dasselbe nicht mehr in der Sache erkennen können, sondern alles Verfahrens und aller Entscheidung in derselben durch die rechtskräftig zugestandene Conclussion und Transmission der Acten sich begeben gehabt, vorgebracht worden.

Claproths bürgerl. Proceß §. 100.
Es sey mithin das wichtige Arrestgesuch sowol dieser wegen, als weil die Hauptsache noch, zum Theil wenigstens, am R. Reichshofrath anhängig sey, ein offenes Attentat. Da auch ein unrechtmäßiger Arrest als ein Spolium geachtet werde

Titius in jur. priv. L. 12. C. 7. §. 5.

Boehmer in Dec. et Conf. T. 2. P. 2. R.
965. n. 7. 9.

Hert, Dec. 390, n. 3.

und der ein Spolium begehe, der auf eine unzulässige Weise einen andern zwingt des seinigen zu entbehren, oder ihn wenn es gleich mit richterlicher Auctorität geschehe, an den Gebrauch desselben verhindere,

Gylmann Symph. Suppl. T. I. Tit. I. Vol.

M. 1. 2. 1. 15. n. 7. seq.

Horn. Sent. et resp. Cl. 12. resp. 22. arg. 8.

Icti Erford. ap. Schorch. S. 49. n. 30. &

S. 253. n. 49.

so leide es wol keinen Zweifel, daß im vorliegenden Falle das begangene Attentat und ausgeübte Spolium desto auffallender seyn müsse, je weniger A. Desius dabey vor Anlegung des Arrests gehört worden, oder zur Vertheidigung gelangen können. Die Befugniß der Beklagten im Inrotulationstermin die Anerkennung der Vollständigkeit der Acten bis dahin zu versagen bevor das Arrestgesuch und was dem anhängig den Acten beygefügt, und das Spolium restituirt seyn würde, leuchte also von selbst ein. Nirgend anders als vor der Inrotulations-Commission hätten die Beklagten diese Einreden vortragen können; denn am 17. Febr. habe der gegenseitige Anwalt am hochlöbl. Obergericht sein Arrestgesuch angebracht und das Attentat und Spolium verübt, am 19. sey der Inrotulationstermin von der dazu ernannten Commission abgehalten, und während der Zeit sey bekanntlich keine Obergerichtssession gewesen. Es wäre also den Beklagten unmöglich gefallen ihre Einreden, ohne ihren Präjudiz und ohne die Verschickung unvollständiger Acten zugefatten, irgend anderswo, als vor der Commission, anzubringen. Auch hatten die Herren Commissarien in ihrem Antrage zum Commissions-

protocoll ausdrücklich von den Partheien die Anerkennung der Completur der Acten begehrt, und eben diese von der Beklagten Anwalde versagte Anerkennung der Vollständigkeit der Acten sey ein Hauptgegenstand der Jurotulation.

Schaumb. Pr. Pr. jur. jud. L. I. S. I. M.

4. S. 13. pag. 268.

Hellfeld Jurispr. for. S. 1787.

Das diesseitige Verfahren sey mithin nicht ordnungswidrig gewesen, weil die Gerichtsordnung weder etwas unmögliches noch mit den Gesetzen streitendes fordere. Weil aber der Beklagte Anwald auf abgestattete Relation derer zur Acten-Jurotulation und deren Verschickung verordneten Herren Commissarien durch das Decret in der Anl. Nro. 88. an das hochlöbl. Obergericht mit seinem Gesuch verwiesen sey und hier rechtlichen Bescheid erwarten solle: so wolle derselbe hiedurch zu Befolgung des belobten Decrets der Beklagten exceptiones actorum mancorum, attentati et spolii wiederholen, sich wegen deren Rechtsfertigung auf die verhandelten Acten und auf obigen Vortrag beziehen, und das hochlöbl. Gericht Namens der Beklagten gehorsamst bitten, es wolle gerechtest nicht gestatten, daß mangelhafte Acten versandt würden, noch daß der Kläger zu Fortsetzung der Sache zugelassen werde, bevor er nicht das verübte Attentat und Spolium mit allen daraus entstandenen Schaden, Schimpf und Kosten restituiret haben werde.

Celsens Replikhandlung.

In der Replikschrift führte der Kläger an: Es wären diejenigen Thatsachen der Wahrheit ganz gemäß, die Kläger in seinem Receß vom 17. Febr. d.

J.

I. zur Rechtfertigung des Befehls wegen Affervation der Handfeste des Beklagten habe anführen lassen. Wahr und mit dem Inhalt der Acten übereinstimmend sey es, daß Kläger gegen den Beklagten klagbar geworden, daß dieser zu bezahlen condemniret, daß Kläger die ihm auferlegte Caution habe bestellen wollen, daß eine Execution eines Reichshofrätthlichen Urtheils von Beklagten aufgehalten werde, und daß Kläger an diesen über 2000 Rthlr. zu fordern habe: Dieser Ursachen wegen und weil er befürchtet, daß, wenn Beklagter seine Immobilien zu sehr beschwere, für ihn am Ende nichts überbleiben würde, habe er den gedachten Befehl nachgesucht. Gegen A. Delius und Comp. sey freylich geklagt, A. Delius würde auch nur zur Hälfte zu bezahlen verbunden seyn, wenn er nicht in seiner Person die ganze Handlungscompagnie vereinigte. Dergleichen Beyspiele kämen in Bremen häufig vor, daß Handlungsgefährte bey Trennung ihrer Societät die Verabredung träfen, daß einer von ihnen das ganze, alle Activa und Passiva übernehme, und nun allein die Handlung jedoch unter der bisherigen Firma fortsetze. Auf diese Art habe auch Beklagter A. Delius seinen vormaligen Handlungsgefährten Fr. de Block entlassen: er habe sämtliche Activa und Passiva übernommen, und setze jetzt die Handlung unter der Firma A. Delius und Comp. allein fort, wie er es in der Anl. Nro. 48. seinen Handlungsfreunden bekannt gemacht habe. Schon in den Acten erster Instanz, schon gleich im Klaglibell sey angeführt worden, daß A. Delius für das ganze verhaftet sey, dießseits sey dieses zwar sehr bestritten; aber vergeblich: Jetzt also nach einmal

ausgemachter Sache werde sich Kläger über diesen Punct nicht mehr in einen weitläufigen Streit einlassen. Die im Decret Anl. Nro. 72. (welches vom Reichshofrath confirmiret worden sey) enthaltene Condemnation des Beklagten sey zwar nur unter der Bedingung geschehen, daß der Kläger vorab Sicherheit leisten würde, daß er wegen gewisser in besagtem Decret benannter Puncte dem Beklagten vor dem bremischen Gerichte zur Verantwortung stehen, und alles leisten werde, was Urtheil und Recht wider ihn in Bremen aussprechen mögte; diese Caution habe aber der Kläger beschaffen wollen, indem er sich zur Deposition der ihm zuerkannten Summe, und über dies zur eidlichen Caution erboten habe, welche Sicherheitsbestellung denn auch der Brem. Ger. Ordn. Th. 2. Tit. 15. völlig gemäß sey. Auffallend lächerlich und für jeden rechtschaffenen Catholiken aufs empfindlichste beleidigend sey die Behauptung des Beklagten, daß Kläger als spanischer Catholik nicht verbunden sey dem Beklagten einen Eid zu halten. Wäre Beklagter so gewiß von der Treulosigkeit überzeugt, womit die spanischen Catholiken nach ihren Religionsbegriffen das Recht haben sollen Ketzer zu behandeln; so würde er sich wohl nicht mit ihnen in einen Handel einlassen, und oft beträchtliche Versendungen an Linnen ihnen anvertrauen. Da also die im Decret Anl. Nro. 72. auferlegte Caution bestellt worden sey; so habe Beklagter in partitionem des R. Hofrätlichen Urtheils, welches jenes Decret confirmire, die Summe, in die er condemniret wäre, deponiren müssen. Statt dessen aber habe er dem Partitionsrecess des Klägers eine ungegründete exceptionem spoliū entgegen

gesetzt, dem Kläger alle Einlassung versagt, bevor nicht das vorgebliche Spolium restituiret seyn würde, und halte so unrechtmäßiger Weise die Execution des Urtheils auf. Die Furcht durch Verabfolgung der Handfesten seine Sicherheit vermindert, oder gar gänzlich entzogen zu sehen, habe freylich ganz allein Kläger bewogen den Befehl wegen nicht zu verabfolgender Handfeste nachzusuchen. Arreste in Spanien auf des Beklagten Güter zu legen, sey ihm niemals in den Sinn gekommen. So viel erhelle nur aus dem was zu Begründung der exceptiones spoliij sey angeführt worden, daß dem beklagten Spanier, denen er Linnen geschickt haben wolle, gemeldet haben sollten, daß der Kläger sie gebeten habe, das Linnen oder das dafür eingegangene Geld bis auf weitere Ordre unter sich zu behalten. Gesetzt nun auch die Briefe wären ächt (dafür sie jedoch noch nicht erkannt wären) die genannten Spanier wären wirklich die Verfasser derselben, sie hätten dem Beklagten auch nichts als die Wahrheit gemeldet, (welches aber im geringsten nicht damit eingestanden werde) so hätte der Kläger seiner angewandten Vorsicht ungeachtet doch noch keine Sicherheit, indem es alsdann bloß auf den Willen der gedachten Spanier ankommen würde, ob sie das Geld unter sich behalten wollten, oder nicht, und nicht einmal auf ihren Willen, da der Beklagte unstreitig das Recht habe, das Geld von ihnen zu fordern, und sie verbunden wären, es ihm zu entrichten, ohne sich an die Bitte eines dritten, es unter sich zu behalten, zu kehren. Der Beklagte möge wirklich alle die Immobilien eigenthümlich besitzen, die er sich zu besitzem berühme, sie mögten wirklich den Werth

besitzen, den er ihnen zuschrieb; so wären einmal seine Immobilien mit Handfesten oder Hypotheken sehr beschwert, und dann sey derjenige nicht allemal reich oder wohlhabend zu nennen, der Häuser, Gärten u. s. w. besitze, so wie im Gegentheil oft einer wohlhabend, selbst reich seyn könne, ohne mit irgend einem Immobile angefaßten zu seyn. Hierzu komme, daß Senator Heymanns Söhne und Cons. an die 60,000 Rthlr. von Beklagten verlangten, weshalb bey dem hochlöbl. Gerichte der Rechtsstreit anhängig gemacht sey, und weswegen der Beklagte zur Sicherheit der Kläger ein Mandatum de non abeundo erhalten habe. Sorge für die Sicherheit des Klägers wäre es allein gewesen, die dessen Anwalt angetrieben, den Befehl wegen nicht zu verabsolgender Handfeste nachzusehen, damit keiner ins künftige eine Forderung an Beklagten bekäme, die im Concurs eine Präferenz vor der Forderung seines Principalen habe, um aus dem neuerbauten Hause die Bezahlung zu erhalten: Absicht den Beklagten auf das empfindlichste zu schaden, ihm um allen Credit oder wol gar (womit dem Kläger nichts gedient seyn würde) zur Insolvenz zu bringen, wäre gar nicht dabey gewesen. Ob es Bosheit zu nennen sey, wenn ein Sachwalter die Gerechtsame seines Klienten vertheidige, wenn er auf eine in den Rechten erlaubte Art für die Sicherheit seiner Forderung wache, wolle und müsse des Klägers Anwalt dem Urtheile des hochlöbl. Gerichts überlassen, das den gegenseitigen Schriftsteller ohne Zweifel in die Schranken der Höflichkeit zurück weisen werde. Seiner Meinung nach würde er dann das Prädicat boshaft verdienen, wenn er dem jetzigen Beklagten

flagten der eine gerechte Forderung an den jetzigen Kläger hätte, seine Ansprüche durch alle mögliche Chicanen zu vereiteln oder doch wenigstens aufzuhalten suchte. So Beyspielloß sey es auch nicht, daß dergleichen Befehle, die Kläger nachgesucht habe, gebeten und auch erhalten würden, täglich geschehe dies, und besonders habe der Beklagte sich eines solchen Vorzugs zu berühmen. Ihm werde es noch erinnerlich seyn, wie er in Sachen Herrn Senat. H. Heymanns Söhne und Conf. gegen ihn den Befehl bekommen, nicht von hier zu gehen, welcher Befehl noch bis auf diese Stunde in seiner Kraft sey: er werde sich ferner erinnern müssen, wie in eben derselben Sache den folgenden Gerichtstag, nachdem Kläger den Befehl nachgesucht gehabt, der Befehl nachgesucht und ertheilt wäre, seine übrige Handfesten auf der Canzelley zurück zu behalten. Sorge für die Sicherheit seines Principalen wäre es gewesen, die des Klägers Anwalt den besondern Auftrag desselben nicht abwarten lassen. Sein in Amsterdam wohnender Principal habe freylich wol nicht gewußt, was eine Handfeste sey, und habe noch weniger wissen können, daß Beklagter dergleichen gewilligt habe, er habe also, wollte er zeitig genug der Handfeste beysprechen, ohne vorhergehenden Auftrag zu Werke gehen müssen, welches er auch, da er sich einmal durch eine gerichtliche Vollmacht legitimiret, thun zu können geglaubt. Die angeführten Schriftsteller hätten nur den Fall vor Augen gehabt, wo der Proceß mit einem Arrestgesuch anfangt und erforderten alsdann eine speciale Vollmacht; sie schwiegen aber von dem Fall, wenn mitten im Proceß ein

Arrest oder ein Befehl nachgesucht werde: Dem möge nun seyn wie ihm wolle, so legitimire sich des Klägers Anwalt durch die Vollmacht Anl. Nro. 89. worin Kläger alles gut heiße, was jener in Rücksicht der quäst. Handfeste vorgenommen habe. Diese Ratihabition sey hinlänglich.

Leyser Sp. 475. m. 6.

Die Zeit, worin die Handfesten benegesprochen werden könnten sey noch nicht expiriret gewesen. Nach dem Ordel 48. werde keine gewisse Frist bestimmt, es werde daselbst nur dem Rath vorgeschrieben, die Handfesten eine gewisse Zeit unter sich zu behalten, damit in der Zwischenzeit von den Gläubigern benegesprochen werden könne. In dieser Zwischenzeit sey nun natürlich auch der Beyspruch des Klägers geschehen; sonst würde er keine Wirkung mehr gehabt haben. Den folgenden Gerichtstag sey ja noch den übrigen Handfesten des Beklagten benegesprochen worden. So sey auch das Gesuch des Klägers in seinem Recess vom 17. Febr. d. J. hinlänglich bescheiniget. Die Brem. Ger. Ordn. sage im Th. 2. Tit. I. S. 2. freylich, daß die Güter und Personen Bremischer Bürger und Untergehörigen, welche in der Stadt oder deren Gebiet mit unbeweglichen Gütern angeessen, nicht mit Arrest bekümmert werden sollten, es sey dann, daß die Güter gänzlich beschwert, und die Person der Flucht halber verdächtig wäre, oder sonst die Sicherheit der Gläubiger es unumgänglich erheische; allein einmal sey schon zur Genüge gezeigt worden, daß die Sicherheit des Klägers den nachgesuchten Befehl unumgänglich erheischt habe, und daß der Befehl dazu habe dienen sollen, daß die Güter des Beklagten nicht gänz-

gänzlich beschwert würden; und dann spreche besagte Stelle der Ger. Ordn. und das Ordel 77. nur von Arresten, wovon im vorliegenden Falle gar nicht die Rede seyn könne, wo kein Arrest nachgesucht, sondern einer Handfeste beygespröchen, und dadurch der Beklagte, der sie gewilligt habe, verhindert worden sie über kurz oder lang einem andern zu versetzen, und dadurch sein Vermögen zu verschlimmern. Diesen Beyspruch erlaubten die Gesetze einem jeden Gläubiger Ord. 48. — — were he ok sculdig, deghenne deme he sculdig is de mag de Sate byspraken etc. und deswegen würden die Handfesten eines jeden, auch des Begütertesten, so lange an der Canzeley zurück behalten. Keinesweges sey es die Absicht des Klägers gewesen ein Pfandrecht zu erlangen, das auch nur jure Saxonico durch einen Arrest könne erworben werden; er habe nur durch den so oft gedachten Befehl verhindern wollen, daß Beklagter sein Vermögen nicht verschlimmere. Der Befehl wegen Zurückhaltung der Handfeste sey darum, weil die Hauptsache zum Theil beyhm Reichshofrathe anhängig sey, kein Attentat. Zum Theil sey sie nur beyhm Reichshofrathe noch anhängig, zum größesten Theil aber an das hochlöbl. Gericht remittiret. Für diesen Theil habe also schon der gedachte Befehl gegeben werden können. Es habe auch das hochlöbl. Gericht gar keiner Entscheidung der Sache sich angemast, indem es nur einen Befehl gegeben habe, der allein dahin abgezweckt zu verhindern, daß der Beklagte nicht sein Vermögen verschlimmere, und dadurch dem Kläger alle Sicherheit entzogen werde. Dies zu thun sey es berechtiget gewesen, wenn gleich die Hauptsache zum

Theil

Theil beynt Reichshofrath anhängig, und zum Theil in derselben die Transmission der Acten erkannt wäre; sonst könne ja ein Beklagter in dessen Sache die Acten verschickt, oder der an die Reichsgerichte appelliret habe, ungehindert mit Saß und Paß davon in ein ander Welttheil ziehen, und so dem Kläger alle Ausichten seine Bezahlung zu erhalten benehmen. Bey wem anders, als bey dem hochlöbl. Gerichte, hätte auch der Befehl wegen Zurückhaltung der Handfeste, die nur einige Wochen auf der Canzley liege, nach gesucht werden sollen? Beklagter sey auch bey Vorbringung des Gesuchs gehört, und zu seiner Vertheidigung gelassen worden. Der Befehl sey gerichtlich nach gesucht, Beklagter sey dazu citiret worden, und durch einen Anwalt erschienen. Die Befugniß, die Anerkennung der Vollständigkeit der Acten bis dahin zu versagen, bis das Gesuch wegen Zurückbehaltung der Handfeste, und was dem anhängig, den Acten beygefügt worden, stehe dem Beklagten nicht zu; denn es sey von beyden Theilen submittiret, und schon Conclusion erkannt worden. Zudem betreffe der Punct, weshalb die Transmission der Acten gebeten und erkannt wäre, die entgegen gesetzte exceptionem spoli, und hierüber könne wohl entschieden werden, ohne daß das Gesuch quäst. beygefügt werde. Die wegen dieses Gesuchs verhandelte Acten könnten auch nicht transmittiret werden, weil darin über das Recht des Beyspruchs der Handfesten gestritten werde, und diese Sache aus dem Bremischen Stadtrecht zu entscheiden sey.

Brem. Ger. Ordn. Th. 2. Tit. 22. S. 5.

Der Kläger setze endlich dem Vortrage des Beklagten
einen

einen generalen Widerspruch entgegen und bitte gehorsamst mit Verwerfung der exceptionum actorum mancorum attentati et spolii, der in seiner am 17. Febr. übergebenen Imploration und im Inrotulationstermin von ihm vorgetragener Bitte gemäß zu erkennen.

Herrn Delius und Comp. Dupliktschrift.

In der Dupliktschrift wurde von den Beklagten folgendes vorgetragen: Wenn der Kläger Thatsachen, deren Wahrheit ihm abgeleugnet wären, und deren Ungrund aus der Einsicht der Acten sich darstelle, damit so fort begründen und zur Wahrheit umschaffen könne, daß er, ohne allen Beweis, bloß schreibe, sie wären ganz der Wahrheit gemäß; so habe er leichtes Spiel, und könne seine Erdichtungen noch weiter treiben, als es bisher geschehen sey. Glücklicher Weise gestatteten aber solches die Rechte nicht, sondern der Kläger sey zum Beweise desjenigen, worin er sich begründe, wenn ihm dasselbe abgeleugnet werde, verbunden, und dazu könnten ihm seine eigene Versicherungen nicht dienen. Beklagte acceptirten es demnach sachdienlichst, daß der Kläger die ihm zu Begründung seines Arrestgesuchs vorgetragene und von ihnen entkannte Thatsachen unerwiesen gelassen habe, wie sie denn auch durchaus unerweislich wären. Die Gegenstände der Klage hätten die Beklagten während des Bestehens der Compagnie zwischen A. Delius und Fr. de Bloek erhalten, A. Delius wäre es mithin nicht einzig allein, der dieselben empfangen habe, und daher sey auch nicht er allein, sondern seine Compagnie zugleich mit ihm, von Kläger gerichtlich belangt worden. Ob nun A. Delius die Hälfte oder
nur

nur einen dritten Theil des Gegenstandes der Klage zu vergüten habe, werde dann erst zur Sprache kommen, wann vom Kaiserl. höchstpreisslichen Reichshofrathe die Vorfrage entschieden seyn würde, ob der Kläger der Beklagten Handlungscompagnon gewesen sey, oder nicht. Eben der Umstand, daß der Gegenstand der Klage nicht A. Delius allein, sondern seine gewesene Compagnie mit ihm, erhalten hätten, mache es höchst irrelevant, wenn es auch erweislich wäre, daß jener jetzt in seiner Person die ganze Handlungscompagnie vereinige, und solche unter der vorigen Firma allein fortsetze, auch daß dergleichen Beyspiele sich mehrere vorfinden. Zu des Klägers gewöhnlichen Erdichtungen aber gehöre es, daß A. Delius seinen vormaligen Handlungsgefährten Fr. de Bloek auf die Art aus der Compagnie entlassen habe, daß jener sämtliche Activa und Passiva übernommen, und solches in der Anl. Nro. 48. beygelegten Briefe seinen Handlungsfreunden bekannt gemacht habe. Vielmehr erhelle das Gegentheil aus den Acten zur vollen Genüge, wie denn auch der Kläger in seiner jetzigen Replikhandlung noch selbst anführe, daß dießseits solches von ihm gethanes Vorgeben in den verhandelten Acten sehr bestritten sey. Zwar füge er hinzu, es wäre das Bestreiten vergeblich gewesen, und er werde sich nach einmal ausgemachter Sache über diesen Punct nicht weiter einlassen: allein Beklagter möchten gern von ihm belehrt seyn, wo diese Ausmachung der Sache in den Acten sich finde? Sie wenigstens könnten dieselbe nicht darin antreffen, und leugneten, daß eine Entscheidung existire, die den A. Delius zum alleinigen Abtrag der Schulden seiner vormaligen Handlungs-

compa

compagnie verurtheile. Eine neue Erdichtung des Klägers sey sein Vorgehen, daß die Anl. Nro. 72. vom Kaiserl. Reichshofrathe confirmiret worden sey, da offenbar gedachtes allerhöchste Reichsgericht dasselbe durch Erkennung der Appellationsprocesse zum Theil nicht gebilligt, für den Rest aber nur die gebetene Prozesse denegiret habe, welches keine Confirmation genennt zu werden pflege, weil noch immer eine weitere Ausführung der Beschwerden Platz habe. Der Kläger gestehe zwar endlich, daß er vorher Sicherheit bestellen solle, bevor er sich auf eine Condemnation der Beklagten berufen könne, bleibe aber dabey, daß er solche durch die angebotene Deposition und eidliche Caution geleistet habe, und glaube die Annehmlichkeit solcher Sicherheit mit dem §. 4. und 5. Tit. 15. Th. 2. der Brem. Gerichtsordn. beweisen zu können. Die Beklagten würden gern mit ihm einverstanden seyn, wenn sie ihrer Seits gleiche Sicherheit darin antreffen könnten; allein da die Gegenstände, welche Kläger sicher stellen solle, in Hinsicht auf ihre Größe gar kein Verhältniß mit dem zu deponirenden Quanto hätten, und die Caution vorher beschafft werden solle, bevor die Beklagten bezahlen sollten, mithin auch die 275 L. nicht eher deponiret werden könnten, bis vorab wirklich bereits Caution geleistet worden sey, die Beklagten auch sich ungleich sicherer dabey fühlten, wenn sie ihr Geld unter sich behielten, als wenn sie sich der Gefahr aussetzen, daß der Kläger auch dieses Geld so, wie die Gegenstände der mehreren Sicherheit, welche die Beklagten gleich anfangs des Processus wirklich gehabt, an sich ziehen, und ihnen dann nichts, wie sein Gewissen und guten Willen

len zur Sicherheit lassen möchte; so könnten sie sich doch nicht von der Vollgültigkeit der Klägerischen Caution überzeugen. Beklagte wären zwar weit entfernt von einem rechtschaffenen Catholiken zu vermuthen, daß er die Regul: man brauche den Kettern keinen Glauben zu halten, in Ausübung bringen werde. Unzählige Beyspiele hätten sie des Gegentheils längst belehrt. Allein das Verfahren, welches der Kläger in dem gegenwärtigen Rechtsstreite, worin er die unverkennbarsten Wahrheiten vom Anfang an bis hieher bestritten habe, die häufigen Erdichtungen, die er sich erlaube, die Zurückhaltung ihrer Waaren und Gelder in Spanien, und die gesetzwidrige Verkümmerung des A. Delius Handfesten, erlaubten ihnen nicht von der Gewissenhaftigkeit des Klägers hohe Begriffe zu hegen. Seine Berufung auf die angezogene Stellen der Gerichtsordn. sey vergeblich. Der §. 4. gebiete eben so wie der §. 5. des Toten Tit. daß die Caution durch Bürgen oder Pfänder bestellt werden solle, und die eidliche Caution solle nur dann zulässig geachtet werden, wenn der Kläger zu jener nicht gelangen könne, und wenn der Beklagte nichts hauptsächlich dagegen einzuwenden habe, oder die Beschaffenheit der Sache nicht ein anders erfordere. Hier aber erfordere die Beschaffenheit der Sache ein anders, und die Beklagten hätten hauptsächlich Einwendungen gegen die eidliche Caution des Klägers, nemlich, daß ihm rechtskräftig aufgegeben worden die Beklagten *genugsam* und *hinlänglich* sicher zu stellen. Eine eidliche Caution aber mache keine genugthuende *sufficiente* Sicherheit aus.

Gail. de Arrestis. Cap. 3. n. 10.

und

und sey hier um so viel weniger zulässig, da die Beklagten mehrere Sicherheit hätten haben können, wenn sie mit ihrem Arrestgesuch wären gehört worden. Auch habe der Kläger seine Dürftigkeit, die ihn verhindere gehörige Caution zu bestellen nicht dargethan.

Witters auserles. Rechtsfälle B. I. Dec. 1787. n. 28.

Der §. 5. Tit. 15. der Ger. Ordn. setze wörtlich ein Verlangen der Beklagten, und nicht des Klägers zur Deposition voraus. Dieses Verlangen hätten die Beklagten nirgend geäußert, und sie hegten es gar nicht, weil sie mehrere Sicherheit dabey fänden das Geld während des Processes zu nützen, als es unfruchtbar auf der Canzelley stehen oder gar den Kläger abfolgen zu lassen. Eine Verbindlichkeit zur Deposition lege die Ger. Ordn. den Beklagten nicht auf. Nach seiner gewöhnlichen Weise alles, was ihm nicht anstehe, abzuleugnen, suche der Kläger die Richtigkeit der spanischen Briefe Nro. 80., 82. und 84. zu bezweifeln und seinen den Spaniern gegebenen Auftrag der Beklagten Waaren und den darauf gemachten Gewinn ihnen zu enthalten, abzuleugnen. Die Beklagten wollten ihn jedoch hier kürzer fassen, und ihn früher aus seinem Hinterhalte treiben, als er vielleicht glaube. Sie ersuchten nemlich das hochlöbl. Gericht wolle geruhen, auf vorläufig von Beklagten jedoch auf des verlierenden Theils Gefahr, herzuschließende Kosten, nach Corunna und Bilbao Subsidialschreiben zu erlassen und die dortige Obrigkeiten zu requiriren den Ramon Fernandez de la Barca und die Gebrüder Gonzalo del Rio zur eidlichen Anerkennung oder Diffession ihrer Hand in obigen

gen Briefen, und zur eiblichen Eidition der Briefe des Klägers, worin er ihnen den Auftrag zur Zurückhaltung der Beklagten Waaren bis zu erfolgter seiner Einwilligung gegeben habe, anzuhalten, worauf sich dann sowohl die Rechttheit der spanischen Briefe, als der gegebene Auftrag des Klägers bewahrheiten würden. Vorläufig bemerkten die Beklagten nur, daß ein starker Glaube dazu gehöre anzunehmen, in Corunna und Bilbao habe man zugleich einstimmig einen Auftrag des Klägers erdichtet, den er nicht gegeben habe. Auch gebe der bloße Anblick der Briefe und die darin enthaltene von der deutschen Schreibart so sehr abweichende spanische Handschrift, die Rechttheit derselben, und Beklagte müßten gewiß sehr geschickte Falsarii seyn, wenn sie solche so glücklich hätten hervor bringen können, auch so gar dann, wenn eine rechtliche Präsumtion sie für Verfälscher ungestraft auszugeben gestatte. Habe aber der Kläger wie es sich nach abgelassenen Subsidiälschreiben und darauf erfolgten Antworten finden werde, den Spaniern den Auftrag gegeben der Beklagten Waaren und Gelder, bis auf seine erfolgte Einwilligung, zurück zu halten, und habe er dieses vollends unter dem Vorwand seiner mit den Beklagten eingegangenen Compagnie gethan; so leuchte es wohl von selbst ein, daß dann der Kläger nicht nur in Spanien überflüssige Sicherheit für seine vermeintliche Forderungen an die Beklagten sich verschafft habe, sondern es auch bey der den Spaniern bekannten Eigenschaft eines Handlungscompagnons keinesweges von dem bloßen Willen der Spanier abhänge, ob sie der Beklagten Geld unter sich behalten wollten, oder nicht; vielmehr sie best befugt

sagt gewesen und so gar schuldig wären auf den Wi-
 derspruch eines Handlungscompagnons allerdings zu
 achten, mithin des Klägers Auftrag in Zurückhaltung
 der Effecten und Gelder der Beklagten genau zu be-
 folgen. Würden die Spanier dieses nicht gethan ha-
 ben, so würden sie sich dem Kläger verantwortlich ge-
 macht haben; denn als Handlungsgegenosse der Beklag-
 ten sey er befugt der Verabfolgung der Societätsgelder
 und Effecten zu widersprechen. Selbst ein dieseitiges
 höchst kostbares gerichtliches Belangen der Spanier
 würde vergeblich gewesen seyn, weil sie sich immer auf
 die ihnen bekannt gemachte Compagnieschaft des Klä-
 gers und dessen in solcher Eigenschaft gethanen Ver-
 bot's rechtsbeständig berufen haben würden. Ange-
 nommen aber auf einen Augenblick die Spanier hät-
 ten sich an das Verbot des Klägers nicht kehren müs-
 sen; so hätten sie es doch bisher gethan, und Kläger
 sey die alleinige Ursache ihrer Wegerung, der sey mit-
 hin nicht nur dafür den Beklagten verantwortlich, son-
 dern er habe auch dadurch eine Sicherheit von mehr
 als 4000 Rthlr. wirklich erlangt, und besitze sie bis
 auf diese Stunde und bis dahin, daß jene Spanier,
 als seine Landsleute und Busenfreunde, auf sein Wort
 achten und nach seinem Willen zurück halten. Keine
 Furcht für den Abgang der Sicherheit wäre mithin
 die Triebfeder zur Arrestanlegung auf die erste Hand-
 feste des A. Delius gewesen, sondern nichts anders
 als klare pure Bosheit und Frevel. Uebrigens hät-
 ten die Beklagten nirgend behauptet, daß Kläger in
 Spanien Arreste auf der Beklagten Güter gelegt
 habe. Es hätte auch deren nicht bedurft, sein bloßes
 Verbot der Verabfolgung sey hinreichend gewesen den

Beklagten das ihrige zu enthalten. Des A. Delius Besitz von vier Immobilien und deren Werth waren Gegenstände, die in öffentlicher Notorietät beruheten, wogegen also das gewöhnliche Leugnen oder in Zweifel stellen des Klägers nichts helfe. Daß diese Immobilien theils gar nicht, theils bey weitem nicht auf die Hälfte ihres Werths mit Handfesten oder Hypotheken beschwert wären, ergeben die publicken Verzeichnisse der Handfesten und Hypotheken, und außerdem hätte dem Kläger der Beweis der Verschuldung gedachter Immobilien bey Nachsuchung des Urrechts obgelegen. Freylich hätten des Herrn Senator Heymanns Söhne und Consorten eine Forderung von mehr als 60,000 Rthlr. gegen A. Delius gerichtlich eingeklagt, auch einen Stadtarrest gegen denselben inpetrirt, und wer würde es dem Kläger wehren können, wenn er mit gleicher Befugniß, wie jene, ein gleiches thun wolle? Wolle aber Kläger sich auf den Heymannischen Proceß berufen, und diesen zum Deckmantel seines Verfahrens nehmen; so lasse der Mitbeklagte A. Delius solches gern geschehen, und beziehe sich dann auch seiner Seits auf die mit des Herrn Senator Heymanns Söhnen und Consorten verhandelten (oben S. I. bis 235. extrahirten) Acten, welche freylich ein ganz beyspiellofes Verfahren, aber auch das darstellten, daß des Herrn Senator Heymanns Söhne und Consorten in ihrer seit länger als sechs Jahren bisher geführten Rechtsache, außer der Kleinigkeit die A. Delius eingestanden, und der Summe, die er ihnen wirklich bezahlt habe, von der ungeheuern Klagerrechnung nicht das geringste begründet oder erwiesen hätten, noch je darthun könnten. Habe
nun

nun Kläger die Heymannische Forderung gekannt, so habe er auch deren Unwerth und des A. Delius Einreden kennen müssen. Ueberdem entschuldige ein böses Beyspiel den Nachfolger nicht, vielweniger berech- tige es zur Nachfolge. Der gegenseitige Anwalt, der es gewußt, daß der Kläger den Beklagten mehr als 4000 Rthlr. in Spanien vorenthalte, der den unver- schuldeten Werth und den Besitz der vier ansehnlichen Immobilien des A. Delius gekannt, wenigstens täg- lich erfahren können, dem noch besser der Geringfügigkeit der klägerischen Ansprüche und deren geringes Verhältniß gegen das Object, das er arrestirte, be- kannt gewesen, der sich actenwidrige Erdichtungen zu Erschleichung des Arrests erlaubt, der die Veranlas- sung geworden, daß des Herrn Senator Heymanns Söhne und Consorten einen gleichmäßigen Arrest nach- gesucht hätten, der es selbst gestehe ohne Auftrag des Klägers und ohne desselben Vorwissen und Bekant- schaft mit der Sache bey Nachsuchung des Arrests ge- handelt, noch die Einwilligung des Klägers zu dem Arrestgesuche erlangt zu haben, der das gesetzwidrige seines Verfahrens in jeder Hinsicht selbst fühlen müs- sen, dem es nicht unbekannt seyn können, wie uner- fesslich der Schade sey, den er durch Arrestirung der Handfesten einem Kaufmann an seinem unentbehrli- chen Credit zufüge, der es jetzt einräume, daß dem Kläger nichts damit gedient sey den A. Delius um- allen Credit oder gar zur Insolvenz gebracht zu sehen, der könne sich wohl nicht hinter seine Pflicht verkries- chen, oder es übel nehmen wollen, wenn ihm seine Bosheit vorgehalten werde. Die Schranken der Höflichkeit glaube der diesseitige Sachführer längst vor

der Geburt des gegenseitigen Anwalts gekannt zu haben, er habe bisher keinen Vorwurf über deren Verletzung erhalten, er möchte aber gern sich unterrichten lassen, selbst von dem gegenseitigen Anwalde, wie man eine offenbare Bosheit ohne Nachtheil der Sache höflicher als Bosheit nennen könne? Das Wort beleidige nicht, aber die Sache selbst, welche damit ausgedrückt werde, und das Gefühl des begangenen Unrechts mache dem Gewissen Vorwürfe. Keine Entschuldigung des gegenseitigen Anwalts, sondern eine Vergrößerung seiner Verschuldigung sey es, daß er die gesetzliche Zeit des Bespruchs der Handfesten verstrichen lassen und nicht eher mit seinem Arrestgesuche hervorgekommen sey, bis er die Einwilligung des Klägers nicht mehr erlangen können; denn bekanntlich würden die Handfesten einen ganzen Monat dem Gesetze gemäß zu Erwartung eines rechtmäßigen Bespruchs auf der Kanzley aufbewahrt, und eben so bekannt sey es, daß man in Bremen auf einen Brief nach Amsterdam binnen 8 Tagen von dorthier Antwort erhalten könne. Jene vier Wochen habe der gegenseitige Anwald absichtlich völlig ablaufen lassen, ohne an seinen Mandanten zu schreiben, und ohne sich von dem vorhabenden Arreste das geringste merken zu lassen, und nun, wie in wenig Tagen die Handfesten verabsolgt werden sollten, sey er mit seinem Arrestgesuche hervor gekommen, damit A. Delius ja nicht vorher zur Verantwortung und zur Abwendung seiner Prostitution und unerseßlichen Schadens gelassen werden möchte. Wann nun des Klägers Anwald gesiehe, daß die Arrestanlegung sein alleiniges Werk sey, daß der Kläger davon überhaupt gar nichts, und beson-

ders

ders auch nicht gewußt habe, was eine Handfeste sey, außerdem aber dießseits bekannt wäre, daß der Kläger der deutschen Sprache völlig unkündig sey, so erfordere es die Sicherheit des A. Delius, daß dessen Anwalt sich auf eine bessere Art legitimire, als durch die Aut. Nro. 89. habe geschehen können; denn sey es wahr, wie es nöthigenfalls mit mehreren Zeugen erwiesen werden könne, und von einem nur kurze Zeit in Deutschland gewesenen Spanier vermuthet werde, daß er kein Deutsch verstehe und habe er noch weniger Begriffe von einer Handfeste überhaupt und von dem Nachtheile der einem Kaufmann aus der Arrestirung derselben entstehe, so sey die ihm nicht einst vorgelesene Vollmacht Aut. Nro. 89. von gar keiner Verbindlichkeit für ihn. A. Delius würde mithin bloß des Klägers Anwalt und nicht Kläger selbst zur Verantwortung und Sicherheit haben. Eine Vollmacht deren Aussteller weder die Sprache der Vollmacht, noch den Gegenstand, den sie behandle, kenne, sey natürlich von gar keinem Werthe, er könne sich immer dagegen mit der Einrede schützen, er habe nicht eingewilligt, weil er die Sache nicht verstanden habe. Sollte die Vollmacht von einigem Werthe seyn, so werde wenigstens erfordert, daß sie in spanischer Sprache abgefaßt, und daß der Kläger in der nemlichen Sprache und in rechtlicher Form erkläre, es sey ihm nicht nur ein deutlicher Begriff von einer Handfeste, sondern auch von dem Schimpf und Nachtheil, der dem A. Delius aus der Arrestirung derselben erwachse, gemacht worden, daß er aber dennoch die geschehene Arrestirung genehmige, und diese Urkunden müsse der gegenseitige Anwalt in ordnungsmäßiger

Uebersetzung zu den gerichtlichen Acten bringen. Die Regel sey general, daß derjenige, der in eines andern Namen einen Arrest nachsuche sich durch eine besondere Vollmacht dazu qualificiren müsse. Es verändere nichts bey der Sache, ob das Arrestgesuch beym Anfange des Processus oder in dessen Fortgang angebracht werde; auch sey es nicht einmal wahr, daß die dießseits allegirte Schriftsteller nur jenen Fall vor Augen gehabt hätten. Doch des Klägers Anwalt habe durch die Production der Vollmacht Anl. Nro. 89. seine Verpflichtung zu deren Beybringung, ja selbst anerkannt, es bedürfe also hierüber keines fernern Disputirens, und es komme jetzt nur darauf an, daß er sich gehörig und genugthuend bevollmächtigen lasse. Allerdings wäre die gesetzliche Frist, worin die Handfesten beygesprachen werden könnten, zu der Zeit, als des Klägers Anwalt sein Arrestgesuch angebracht, bereits expiriret, und allerdings bestimme das 48te Ordel die Frist von einem Monate, worin die Handfesten beygesprachen werden könnten. Des A. Delius Handfesten wären am Mittwoch vor Thomae Apostoli, mithin am 18ten December 1793. gewilligt, und allererst am 17ten Febr. 1794. mithin nach Ablauf von zweyen Monaten, weniger einen Tag, habe des Klägers Anwalt sein Arrestgesuch angebracht. Die Worte des Ordels wären klar und deutlich und gar keiner Verdrehung oder Mißdeutung unterworfen.

Sie lauteten:

„Nen man en mach setten Wicbelde he en
 „dot vor den radmannen dar erer mer den
 „de helfte yegenwardich sy. Were he ok
 „sculdich de ghenne deme he sculdich is
 „de

„de mach de fate [bispraken binnen
„dem negeften manete also vele he
„syner sculde vullenkomen mach alse enes
„Stades recht is, wurden dar ok breve up-
„pe willekort. de scolen de radmanne un-
„der sik holden ok to enem manete
„iden sy also dat de genne de de Hantve-
„ste gift se beborgten mochte.

S. Delrichs Sammlung alter und neuer
Gesetzbücher 10. S. 523.

dadurch, daß des Herrn Senator Heymanns Söhne
und Conf. ihr Arrestgesuch noch später, als des Klä-
gers Anwalt das seinige angebracht hätten, werde
letzterm nicht geholfen. A. Delius werde dieserhal-
ben mit jenen besonders sprechen. Und des gegensei-
tigen Anwalts Versäumen, könne damit nicht gut
gemacht werden, daß andre eine noch stärkere Ver-
säumniß sich hätten zu Schulden kommen lassen. Ge-
nug sey es hier zur gegenwärtigen Sache, daß der
gegenseitige Anwalt die gesetzliche Frist des Bespruchs
selbst verabsäumt habe. Der Mangel einer gänzlichen
Bescheinigung der Forderung des Klägers welche die
Gerichtsordnung auflege, werde dadurch nicht ersetzt,
daß der gegenseitige Anwalt bloß dahin schreibe: sein
Gesuch in dem am 17. Febr. übergebenen Receß sey
hinlänglich bescheinigt. Er müsse darthun, womit es
bescheinigt sey, und das könne er nicht, weil sein Vor-
geben den vorhergehenden Acten widerspreche. Dem
Verbote des 77. Ordels und des J. I. Tit. I. Lb. 2.
der Ger. Ordn. welches den Arrest auf das Eigenthum
eines Bremischen mit unbeweglichen Gütern angefesse-
nen Bürgers untersage, suche des Klägers Anwalt
mit

mit dem Vorgeben auszuweichen, daß die Sicherheit des Klägers den Arrest unumgänglich erheischt habe. Er würde Recht haben, wenn er dieses Vorgeben nur begründet hätte; allein daran fehle es ihm gänzlich er habe nicht den Schatten eines Beweises beygebracht, woraus eine unumgängliche Nothwendigkeit des Arrest erhelle. Eben so wenig sey sein ferners Vorgeben begründet, daß der Arrest auf die Handfeste habe dienen sollen zu verhindern, daß die Güter des A. Delius nicht gänzlich beschwert würden; denn die Handfesten wären nur in einem einzigen von den vier unbeweglichen Gütern des A. Delius gewilligt, die übrigen drey würden mithin gar nicht dadurch beschwert, und das vierte, worin die in Frage stehende Handfesten gewilligt wären, würde damit, wie einem jeden auch dem unbekanntesten mit dem Werth der bremischen Grundstücke vor Augen liege, bey weitem nicht auf seinen wahren Werth beschwert. Die Ausflucht des klägerischen Anwalts sey vollends sehr unbedeutend, wenn er glaube die eben angezogene Stelle der Gerichtsordn. und das Ordel 77. rede nur von Arresten, er aber habe bloß einer Handfeste beygespröchen. Er beliebe doch einen Unterschied zwischen einem Arrest auf eine Handfeste und einen Beyspruch gegen deren Verabfolgung anzugeben. Ein Arrest sey ein richterliches Verbot oder Anhalten der Güter des Arrestanten, und eine Bisprake sey eben dasselbe.

Gail. de Arrest. C. II. n. I. Mey. de Arr.

C. I. n. II.

Oelrichs in Glossar. ad Stat. Brem. voce

Bispraken Bysprake.

Legteres übersehe a. a. v. S. 21. das Wort Byspra-

ke

ke mit *judicialis interpellatio*, das wol im hochdeutschen nichts anders sey, als eine gerichtliche Verhinderung oder Einspruch. Auch nenne *Ampl. Senatus* selbst den Beyspruch der Handfesten in der *Canzley-Ordnung Cap. 7. §. 4.* einen Arrest. Das oben inferirte *Ordel 48.* erlaube freylich einem jeden *Bremischen Bürger* (denn von solchen redeten die Statuten in Hinsicht auf die Handfesten allein) den Beyspruch der Handfesten in so fern er eine Forderung und so viel er davon erweislich mache (also vele he syner sculde vullenkomen mach.) Es giebt aber mit keinem Worte einen fremden Spanier oder dessen Anwalde die Erlaubniß, ohne den geringsten Beweis irgend einer Forderung aus bloßem Frevel, ohne alle Noth und Befugniß, die erste Handfeste von 4000 Rthlr. eines mit vier Immobilien angefessenen Kaufmanns mit Arrest zu belegen. Dergleichen sey den weisen Urhebern des Gesetzes wol nie in den Sinn gekommen. Nach geschעהner Submission sey dem Kläger alles Unterschieben einer Handlung in der Gerichtsordnung *Th. 2. §. 22. §. 1.* gänzlich untersagt, er habe mithin ohne offenbare Nichtigkeit mit seinem am 17. Febr. angebrachten Arrestgesuch schlechthin nicht zugelassen werden können. Das hochlöbl. Obergericht habe gar keine Cognition mehr in der Sache, denn die Hauptsache sey theils am hochpreißlichen Reichshofrathe, theils bey einer auswärtigen Juristen-Facultät, wohin die Transmiffion rechtskräftig erkannt gewesen, anhängig, und einen *Incidentpunct* könne kein anderer Richter, als allein derjenige entscheiden, dem das Erkenntniß in der Hauptsache zustehe.

C. 19. X. de jud. L. 1. L. 3. C. de ord. jud.
 Dieses wären so bekannte Wahrheiten, daß sie zu den
 wenigen gezählt werden könnten, die gar keines Wis-
 derspruchs fähig wären. Claproth schreibe im §. 100.
 seines bürgerl. Processus: Es sey kaum nöthig
 zu bemerken, daß alle diese Incidentpuncte vor
 eben dem Richter verhandelt und abgethan werden
 müßten, bey welchem die Sache, es sey nun in dem
 ersten oder andern Rechtsgange, geführt werde.“
 Der Kläger habe mithin sein Arrestgesuch, wäre es
 sonst zulässig gewesen, nirgends anders als entweder
 beym K. Reichshofrathe, oder wollte er es beym
 Brem. Obergerichte anbringen, so hätte die Entschei-
 dung der unpartheiischen Juristen-Facultät, dahin die
 Transmiffion erkannt gewesen, überlassen werden
 müssen. Für einen Incidentpunct aber werde das
 Arrestgesuch doch wol so lange gelten, als nicht aller
 Wortverstand und Begriff von einer Sache aufhören
 solle. Keinesweges wären die Beklagten vorher über
 das Arrestgesuch gehört worden, es sey ihnen, wie das
 Protocoll und das Decret vom 17. Febr. zeigten,
 zwar die Abschrift davon verstattet, aber auch sofort,
 ohne der Beklagten Antwort zu erwarten, durch das
 nemliche Decret, Nro. 87., der Arrest erkannt
 worden. Der Kläger vertraue seinem Glücke zu viel,
 wenn er glaube, daß es ihm zwar frey stehe, nach
 geschעהener beyderseitigen Submission und erkanntem
 Conclusion, ein Arrestgesuch anzubringen, daß aber
 den Beklagten ihrer Seits nicht einmal dürfte gestat-
 tet werden, nach dem Schlusse der Acten die Voll-
 ständigkeit derselben zu begehren, und das weitere
 Verfahren zu hemmen bis sie wegen des von ihrem
 Wi-

Widersacher begangenen Spolii restituirt worden. Freylich sey es dem Kläger gelungen, daß den Beklagten der in den Acten gegen ihn nachgesuchte und begründete Befehl in der Nul. Nro. 49. versagt, ihm hingegen in der Nul. Nro. 87. ein so höchstpräjudicialer Arrest, ohne die geringste Bescheinigung beyzubringen, sofort auf der Stelle gestattet worden sey; allein deswegen müsse er doch nicht glauben immersfort, seine Aufträge mögten so widersinnig seyn als sie wollen, ein beyfälliges Gehör zu finden. Hätte nun der Kläger es wagen dürfen nach dem Actenschlusse einen Arrest zu impetrieren; so könne es mit Recht und mit Beibehaltung der richterlichen Billigkeit den Beklagten nicht versagt werden, ihre Einreden der mangelhaften Acten und des durch den impetrirten Arrest begangenen Spolii vorher abzuthun, bevor in der Sache weiter verfahren werde. Sehr unlogicalisch sey der Schluß der Kläger, daß, weil die aus der Zurückhaltung der Beklagten Gelder und Effecten in Spanien entstandene Einrede das begangene Spolii, ohne die aus dem Arrest auf die Handefeste von neuem erwachsene exceptio spolii zu untersuchen, entschieden werden könne; so dürften mangelhafte Acten versandt und so müßten die Beklagten mit der aus einem neuern Spolio herrührenden Einrede nicht gehört, noch dürfe ihnen deren Wirkung, die vorgängige Restitution nemlich gestattet werden. Keinem Richter dürften einmal mangelhafte Acten vorgelegt werden, wenn es sich gleich oft zutrage, daß einige Puncte sich gar wol bloß aus einigen Actenstücken entscheiden ließen. Hiebey müsse es so lange sein Bewenden behalten, als nicht alle Ordnung
des

des gerichtlichen Verfahrens umgestürzt und die bloße Willkühr an deren Stelle eingeführt werden solle. Schließlich verbiete die Brem. Ger. Ordn. Th. 2. Litt. 22. §. 5. die Actenversendung nicht, wenn über Sachen, die aus Bremischen Stadtrechte zu entscheiden sind, verfahren werde, sondern sie stelle es nur zum Ermessen des Gerichts, ob es, wenn über den Verstand oder über die Auslegung des Stadtrechts gestritten wird, die Transmission erkennen, oder selbst decidiren wolle. Dieser Fall sey hier in der jetzigen Sache nicht vorhanden. Es sey weder Streit über den Sinn und die Auslegung des Stadtrechts, noch entscheide sich die Sache einzig und allein daraus. Die Beklagten wiederholten demnach ihre vorige Bitte. Am 15. Sept. 1794. wurde durch die Anl. Nro. 90. verabschiedet:

„daß vorab beyder Seits Anwälde innerhalb 14 Tagen eine ordnungsmäßige Vollmacht cum ratihabitione ante actorum zu den Acten schaffen, und in dessen Entstehung der sämthliche in fünf Rthlr. Strafe verfallen erklärt seyn, des Selsens Anwalt überdem dahin sehen solle, daß nicht allein die Ausfertigung der Vollmacht, sondern auch die Vorlesung und daß der Aussteller über den Inhalt verständiget worden, notarialiter attestiret sey. Aus den Acten aber sey der rechtliche Bescheid: daß der vom Imploranten am 17. Febr. 1794. eingelegte Beyspruch der M. Deliuschen Handfeste für eine unerlaubte Thathandlung nicht zu achten, vielmehr es bey der darauf ergangenen Verfügung, Anl. Nro. 87. zu belassen, der

von

„von Imploraten gebetenen Abjunctio-
„über verhandelten Acten zu den vorhin bereits,
„wegen der Execution des allergnädigsten re-
„scripti caesarei de 16. Aug. 1793. beschlos-
„senen Acten nicht Statt zu geben, sondern die
„durch die Hul. Nro. 86. ernannte Commission
„zu auctorisiren sey, von dem imploratischen An-
„wald im anderweitigen termino inrotulatio-
„nis, ob jene ihm vorzulegende Acten, nach der
„bereits von ihm unterschriebenen Designation
„vollständig seyen, oder was nach Vergleichung
„der Designation daran mangle? zu vernehmen,
„und dessen darüber, bey Vermeidung der Sus-
„pension von seinem Amte abzugebende Erklä-
„rung zum Protocoll zu erwarten; demnächst
„aber mit der Inrotulation und Versendung der
„aus 122. Nummern bestehenden Acten wie
„Rechtens zu verfahren. Mit Verurtheilung
„des Imploraten in die Kosten.

Herr Delius appelliret abermals an die
allerhöchsten Reichsgerichte.

Ein so sehr beschwerendes Erkenntniß konnte
wohl nicht unangefochten bleiben, Herr Delius wand-
te also die zweyte Berufung an die allerhöchsten
Reichsgerichte ein, introducirte solche abermals am
Kais. Reichshofrathe, und stellte seine Beschwer-
den darin:

1) Daß der vom Appellaten eingelegte Beyspruch
oder Arrest auf des Appellanten Delius Hand-
festen für kein begangenes Spolium geachtet
worden sey.

2) Daß

- 2) Daß mangelhafte Acten an eine auswärtige Juristen-Facultät zu Abfassung eines Urtheils versandt werden sollten. Und
3) daß Appellant so gar in die Proceßkosten verurtheilt worden sey.

Ad 1) Nenne das Urtheil den vom Appellaten impetrirten Arrest einen eingelegten Beyspruch. Vermuthlich solle dadurch das Ansehn gegeben werden, als ob zwischen einem Beyspruch und dem Arrest ein Unterschied in den Rechten beyder vorwalte. Appellant glaube aber in den Acten erster Instanz und den daraus dem Appellationslibell inserirten Auszug aus der Natur und den Wirkungen sowohl des Arrests als des Beyspruchs hinlänglich dargethan zu haben, daß dergleichen gar nicht vorhanden sey, und daß der Magistrat selbst in der von ihm publicirten Canzleyordnung den Beyspruch für einen Arrest anerkenne. Unbezweifelt sey es also wohl, daß ein Beyspruch nichts anders, als ein eigentlicher und wahrer Arrest sey. Eben so wenig könne es bestritten werden, daß ein gesetzwidriger Beyspruch oder Arrest für eine unerlaubte Thathandlung, mithin für ein wahres Spolium zu achten sey: denn sey ein Spolium nach rechtlichen Begriffen, quodvis illicitum factum, quod possessionem rei, vel juris cujuscunque aufert, und habe der Appellant Delius vermöge der angeführten Bremischen Gesetze das unleugbare Recht, nach expirirter gesetzlicher Frist, die von ihm gewilligten Handfesten von der Bremischen Canzley zu erheben; habe der Appellat noch zur Zeit, so lange er keine Sicherheit für die Widertlage bestellt habe, gar keine Fordrung, vielweniger dann den Belauf der Hand

Handfeste von 4000 Rthlr. an den Appellanten zu fordern, sey er auch, als ein Fremder gar nicht einmal qualificiret zum Beyspruch einer Handfeste, selbst dann nicht, wenn solcher in gesetzlicher Frist und auf den Grund einer bewiesenen Forderung eingelegt wäre, sey ihm ferner der Appellant, als der Besitzer von vier ansehnlichen Immobilien, dem er ohnehin in Spanien mehrere 1000 Rthlr. zurückhalten lasse, überflüssig sicher genug, sey auch das Vermögen des Appellanten durch den Bau eines mehr als 20,000 Rthlr. werthen Hauses und durch die daher nöthig gewordene Willigung der Handfesten, nicht verschlimmert, sondern offenbar ansehnlich verbessert worden, und sey endlich ein unrechtmäßiger Arrest einem Spolio gleich zu achten, und selbst ein wahres Spolium, wie alles dieses in den Acten überflüssig dargethan worden sey, so sey wohl nichts gewisser, als daß der eingelegte Beyspruch nicht bloß eine unerlaubte That handlung, sondern einen wahren Frevel darstelle, der nicht allein die eingewandte Einrede des Spolii völlig begründe, sondern billig eine nachdrückliche richterliche Ahndung gegen seinen Urheber hätte nach sich ziehen müssen.

Ad 2), scheine es, daß der Magistrat die Mangelhaftigkeit der Acten aus dem Grunde nicht habe attendiren wollen, weil die aus der unrechtmäßigen Arrestirung der Handfeste entstandene Einrede des begangenen Spolii erst nach dem Schlusse derer über die Befolgung des allerhöchsten Rescripts vom 16. Aug. 1793. verhandelten Acten sey opponiret worden: Allein da bekanntlich die exceptio spolii die Eigenschaft habe, daß sie in jeder Lage des Processus zu Verhütung

tung dessen Fortgangs eingewandt werden könne, und es des Appellanten Verschulden nicht gewesen sey, daß das Arrestgesuch gegen Verabfolgung der Handfesten, nicht früher, als nach dem Actenschlusse vorgetragen worden; so hätte ja der Appellant auch nicht eher als nach dem Actenschlusse seine exceptio spolii einbringen können; und würde es sehr hart seyn, wenn er dergestalt unschuldig seiner offenbar begründeten Einrede verlustig gehen, wenigstens die darüber verhandelten Actenstücke nicht mit an unpartheyische Rechtsgelehrte transmittirt werden sollten. Warum solle auch die auswärtige Juristen-Facultät diese Actenstücke nicht sehen? Kein Theil könne dadurch gefährdet werden. Hätte der Magistrat die über den auf die Handfesten impetrirten Arrest verhandelte Actenstücke, als eine besondre Acta ansehen wollen; so habe er über den Werth der Einrede des begangenen Spolii, die allein auf die Hauptsache ihren Bezug habe, nicht entscheiden können, welches doch geschehen sey, weil er den Bespruch für eine erlaubte Thathandlung erklärt habe. Eben darin, daß der Magistrat den Bespruch oder den Arrest auf die Handfeste für eine erlaubte Thathandlung achte, liege auch eine Auerkennung desselben, daß die über den auf die Handfeste gelegten Arrest verhandelte Sätze zu der Hauptacte gehörten, und keinen besondern Actenstock ausmachen, weil die auf den Arrest gestützte Einrede des Spolii nothwendig einen Bezug auf die Hauptsache habe, und ohne diesen Bezug ein Unding seyn würde. Hätte nun der Magistrat bloß den Werth oder Unwerth des Bespruchs oder des Arrests auf die Handfeste beurtheilen und daraus eine separate Ver-

Verhandlung machen wollen; so sey die Einrede des Spolii gar nicht zur Frage gekommen, und wie habe dann der Magistrat auf abgestattete Relation der Insrotulations-Commissarien in der Anl. Nro. 88. die vor der Commission eingewandte auf den Handfesten Arrest begründete Einrede des Spolii ad ordinarium an das Obergericht verweisen können, wenn er diese Einrede zur Hauptacte nicht gehörig, sondern zum besondern Verfahren qualificiret geachtet? Die Einrede des Spolii sey schlechthin undenkbar, wenn man sie nicht mit der Klage und der Hauptsache verbinde, und sie wäre, wie das Commissionsprotocoll und alle nachfolgende oben extrahirte Actenstücke nachwiesen, lediglich dem Fortgange der Hauptsache, nicht dem durch das Decret Anl. Nro. 87. bereits geendigtem Arrest verfahren, entgegen gestellt worden. Eines mehreren werde es, in Bezug auf die verhandelten Acten erster Instanz, nicht bedürfen, um es einleuchtend zu machen, daß das Decret Anl. Nro. 90. zum Zweck habe mangelhafte Acten zu Abfassung eines Urtheils versenden zu lassen. Daß aber eine auf mangelhafte Acten gebauete Entscheidung eine unheilbare Nichtigkeit mit sich führen würde, und daß noch weniger ein Gericht zu einer solchen offenbaren Nullität die Veranlassung geben dürfe spreche von selbst.

Ad 3) Wie bey allen diesen, besonders auch, da das magistratische Urtheil selbst den Grund der der Vollmacht Anl. Nro. 89. entgegen gestellten Einreden anerkenne, Appellant in die Proceßkosten habe verurtheilt werden können, sey unbegreiflich, und möchte es wohl höchst überflüssig seyn darüber in weitläufige Verhandlung hinein zu gehen. Schließlich enthalte

sich Appellant aller Bemerkungen über die Bedrohung der Suspension seines Anwalts von seinem Amte, und stelle es bloß zur allerhöchsten Beurtheilung, ob dessen Erklärung zum Inrotulationsprotocoll unumwunden abgegeben sey, und ob derselbe dadurch eine so harte als beschimpfende Bedrohung, wie die Anl. Nro. 90. enthalte, verdient habe. Appellant bitte demnach um Aufhebung eben gedachten nichtigen Erkenntnisses, wenigstens um Erkennung der Appellations-Processe, und demnächst um ein reformirendes Urtheil dahin, daß die unrechtmäßige und gesetzwidrige Arrestirung der appellantischen Handfeste dem Appellanten allerdings die Einrede des begangenen Spolii gewähre, daher derselbe nicht weiter zu fernerer Einlassung mit dem Appellaten, bevor das Spolium von diesem restituiert worden, zu nöthigen, wenigstens acta integra mit Beyfügung der über die eingewandte exceptio spolii von beyden Seiten gethane mündliche und schriftliche Vorträge ad impartialis exteros zu transmittiren seyen. Alles mit Verurtheilung des Appellaten in die verursachte Kosten.

Hierüber wird nun das Erkenntniß des höchstpreisl. Kaiserl. Reichshofraths verhoffentlich nächstens erfolgen.

V.

Rechtsstreit des Herrn A. Delius u. Comp. gegen
Friedrich Gorrißen in Bremen, als Bevoll-
mächtigten der Kaufleute James Sut-
ton und Comp. in London.

Friedrich Gorrißen meldete sich am 6. Dec. 1790.
als Bevollmächtigter der Kaufleute James Sutton
und Comp. in London zur Klage gegen Arnold De-
lius und Comp. gerichtlich an. Er producirte vorab
zu seiner Legitimation ein von ihm extendirtes Blan-
quet zur Vollmacht, und trug dann klagend vor: Es
hätten seine Mandanten seit mehreren Jahren mit
den Beklagten in kaufmännischer Verbindung gestan-
den und besonders häufig deren auf sie entnommene
Tratten bezahlt. Nach den beyden letzten Conto-
Courants, deren Inhalt den Beklagten bestens be-
kannt seyn müsse, deren Richtigkeit sie daher auf
keine Weise in Abrede stellen könnten oder würden
welche der Kläger in den Nul. Nro. 91. 92. getreuz-
lich von seinen Mandanten aus deren Handlungsbü-
chern entlehnt, und unter ihrer bekannten Firma aus-
gestellt, einreiche, wären die erstern den Mandanten
des letztern, mit Einschluß der Zinsen bis zum 9ten
des laufenden Monats November die Summe von
L. 730. 16 s. und 5 pf. Sterl. schuldig geblieben.
Die Mandanten des Klägers hätten nun zwar, nach-
dem sie schon seit geraumer Zeit vergeblich dem Ab-
trage dieser bedeutenden Forderung von den Beklagten
entgegen gesehen, selbige endlich auf diese in zwey
Wechseln von resp. L. 600. und L. 130. 16. 5. auf
2 $\frac{1}{2}$ ufo an die Ordre von Wilhelm Brown in Ham-

Burg zahlbar, trassiret, auch sie davon zeitig gehöria
germaßen avisiret, dem unerachtet sey leider, ganz
wider der klägerischen Mandanten Erwartung, der
Fall eingetreten, daß die Beklagten besagte Wechsel,
da sie ihnen vor kurzem zur Acceptation präsentiret
worden, nicht hätten acceptiren wollen, so daß sie
deswegen vom Kläger unter dem gehörigen Proteste
von Nonacceptation zurück genommen werden müs-
sen. Da nun diese Zurückweisung beyder quäst. Wech-
sel die Mandanten des Klägers zu ihrem größten
Misvergnügen überzeugt habe, daß die Beklagten
nicht Willens wären sich ihrer Schuld auf eine ihrer
Pflicht in ihren bisherigen gegenseitigen Verbindun-
gen entsprechende Weise in Güte zu entledigen, dies
selben gleichwohl weder Beruf noch Neigung hätten,
ein so bedeutendes Capital noch länger nach der Will-
führ der Beklagten in ihren Händen zu lassen, und zu
ihrem gar zu großen Schaden nach wie vor zu ent-
behren: so wären sie unter diesen Umständen gezwun-
gen gegen die Beklagten richterliche Hülfe zu suchen,
und hätte solchemnach das hochlöbl. Gericht der Kläger
Namens seiner Mandanten gehorsamst: die Beklagten
zu condemniren, den J. Sutton und Comp. in Lon-
don die libellirte Schuldforderung von £. 730. 16 s.
5 pf. Sterl. sammt weiter laufenden Zinsen vom 9.
Nov. an gerechnet, wie auch die verursachten Kosten
binnen 14 Tagen zu bezahlen.

Herrn Delius und Comp. Exceptionen.

Die Beklagten gewärtigten von den auswärtigen
Bevollmächtigten des Klägers ordnungsmäßigen Vor-
stand für die Kosten und für die Gegenklage. Letztere
habe ihren Grund in einer Ladung von 704 Fäßer
Reiß,

Reiß, die jene im Monat October 1786. durch den Schiffer Major für Rechnung der Beklagten erhalten und gegen ihre Order eigenmächtig zu der Beklagten großen Schaden verkauft und dadurch ihre Pflichten der Commissionairs verletzt hätten. Der eigentliche Verlauf dieses durch die klägerische Mandanten den Beklagten verursachten Schadens könne sich erst nach beygebrachter Verkaufrechnung der Ladung Reiß, die Beklagte von Kläger forderten, genau bestimmen lassen, weil er mit derselben und mit dem ersten Posten der Klagerrechnung Anl. Nro. 91. von L. 722. 13 fl. 2 pf. Sterl. in Verbindung stehe, und ohne diesen untersucht zu haben, nicht aufgegeben werden könne. Um aber dieserwegen vorläufig eine gewisse Summe festzusetzen, forderten Beklagte eine Sicherheitsbestellung von 500 L. Sterl. Wann auch die Stadtbremische Gerichtsordnung zwar den Procuratoren zulasse die auf sie gestellte Blanquette zur Vollmacht auszufüllen, so gestatte sie solches dadurch doch keinesweges andern, welche die Eigenschaft eines Procuratoris nicht hätten; indessen wollten es Beklagte lediglich zum gerichtlichen Ermessen stellen, ob das auf des Klägers Namen ausgefüllte Blanquet zu dessen Legitimation hinreichend geachtet werden könne. Die Hauptsache betreffend gestünden die Beklagten mit dem klagenden Handlungs Hause seit mehrern Jahren in kaufmännischer Verbindung gestanden und diesem außer dem Wechselgeschäfte mehrere Aufträge zur Ausrichtung ertheilt zu haben, sie räumten gleichfalls die Richtigkeit des Credits der Klagerrechnung Anl. Nro. 91. bis auf den unrichtig angegebenen Saldo ein. Hingegen widersprächen sie den 1ten Posten der

gedachten Rechnung von L. 722. 13. 2. und da derselbe in folle aufgegeben sey, auch bey Berichtigung der Reis-Commission und noch eines andern den Beklagten nichts angehenden unter dem angeblichen Saldo begriffenen Assuranceposten von L. 35. 3 fl. 8 pf. seine Erledigung erhalten werde, so begehrten sie vorläufig desselben specifische Berechnung mit Vorbehalt ihrer dagegen habenden Einreden. Von dem 21ten Post oder von den L. 72. 18. 11. geforderten Zinsen wären Beklagte gar nichts geständig, theils weil sie auf keine Weise sich einigen Verzug der Bezahlung hätten zur Last kommen lassen, vielmehr das klagende Haus, wenn es der Beklagten Ordre pflichtmäßig ausgerichtet hätte, die Bezahlung in Händen gehabt, theils auch nach der Bremischen gerichtlichen Observanz keine Zinsen des Verzugs, als bloß vom Tage der Klage an, zuerkannt würden, und vornehmlich dritten Theils, weil es an einer Hauptschuld fehle, wie denn auch Kläger nicht einmal aufzugeben vermocht hätten, woher sie diese Zinsen zu fordern sich berechtigt hielten. Da auch der Saldo von L. 3251. — aus obigen unrichtig sey, so müsse es durch eine unvermeidliche Folge auch die im 22ten Post berechnete Provision von L. 19. 14. 8. seyn. Das im 23ten Post geforderte Briefporto von L. 8. 19. — wollten sich Beklagte gefallen lassen, wenn Kläger Machtgeber die Richtigkeit desselben eidlich zu erhärten sich verstünden. Die übrigen Pöste im Debet nähmen Beklagte für richtig an. Den 1ten Post der Klagerechnung Anh. Nro. 91. im Credit von L. 2823. — 7. erkannten Beklagte für richtig, von dem 2ten und 3ten daselbst zu L. 4. — und L. 15. 12. 9. forderten sie

sie nähere Berechnung und Beweis mit Vorbehalt
 ihres Rechts, der Saldo von L. 720. 17. werde von
 selbst aus obigem hinfällig. Im Debet dieser Rech-
 nung Nul. Nro. 92. sey der 1te Post aus demjeni-
 gen, was gegen die Klagerrechnung Nul. Nro. 91.
 gesagt sey, schon erledigt. Der 2te Post zu L. 230.
 T. 2. werde so lange entkannt bis Kläger eine Quit-
 tung von Hagenau in Hamburg beigebracht haben
 würden, weil Beklagte nur unter diesem Bedinge
 die Bezahlung ordiniret hätten. Der 3te Post an
 geforderten L. 79. 13. 4. Zinsen, und fernere Zin-
 sen von L. 9. 19. 5. würden nicht allein aus demje-
 nigen, was oben gegen die Zinsen bereits erinnert
 sey, sondern auch daher hinfällig, daß Kläger Man-
 danten nicht eher, als nach einem Zeitraume von 3
 Jahren, aller Anmahnung der Beklagten ohnerachtet
 nemlich im Monat Julii 1790. den Beklagten ihre
 Rechnung eingesandt hätten. Aus diesen allen erhelle
 nun von selbst, daß die Beklagte den klägerischen
 Mandanten nicht nur überhaupt nichts und am we-
 nigsten fernere vermeintliche Verzugszinsen schuldig
 wären, sondern, daß sie im Gegentheil an diesen be-
 trächtliche Forderungen hätten. Die Beklagten hätten
 daher des Klägers Bevollmächtigter nicht nur zu Be-
 stellung hinlänglicher Caution für die Kosten und Ge-
 genklage anzuhalten, sondern auch sie, Beklagte, von
 erhobener ungegründeten Klage, nach untersuchter
 Sache, mit der Kostenerstattung freyzusprechen.

Gorrißens Replikschrist.

In der Replikhandlung war Kläger der Meinung:
 Der von Beklagten geforderte Vorstand für die Kos-
 ten und Widerklage könne in keiner Rücksicht Statt

finden, und zwar der erstere nicht, weil des Klägers Mandanten einer ansehnlichen und wohlgegründeten Fordrung wegen gegen die Beklagte zu klagen genöthigt wären, mithin am wenigsten pro temerariis litigatoribus zu halten, denen nach der Brem. Ger. Ordn. Th. 2. Tit. 10. §. 4. allein cautio pro expensis auferlegt werden solle; der andre aber, wo möglich, noch um so weniger, je weniger die Beklagte in Gemäßheit der Ger. Ordn. Th. 2. T. 15. §. 8. den Grund ihrer angeblichen Widerklage bey Fordrung der Caution deutlich anzeigen, und die Documente oder Rechnungen, woraus selbige herrührten, dabey produciren können; mithin die unmittelbare Folge davon, daß darauf nicht erkannt werden solle, sich von selbst zu hellem Tage legen müsse. Man sehe es auch der von den Beklagten nur in leeren Worten erwehnten, obgleich von ihnen wirklich intendirten Widerklage wegen einer Ladung von 704 Fäßer Reiß u. s. w. beym ersten Anblick an, daß sie zu den bodenlosen Vorspiegelungen gehörten, die nur der damit in Verbindung gesetzten dilatorischen Einrede der Caution für die Widerklage wegen, also, wo möglich, bloß zur Verzögerung des Processus wenigstens versucht worden sey, doch würden die Beklagte damit in casu substrato gewiß nicht weiter, als bis zu einem fruchtlosen Versuche kommen können, und brauchten daher des Klägers Mandanten, wie sie in dessen zu allem Ueberflusse damit thun wollten, kaum noch zu erwehnen, daß sie der Beklagten ganze angebliche Widerklage und das von denselben darüber excipiendo vorgetragene für nichts als Dicenterien hielten, denen sie sammt und sonders einen generalen und

und specialen Widerspruch entgegen setzten. Uebershaupt könne die Reißaffaire, deren die Beklagte gedacht hätten, und woraus sie nur gar zu gern den Stof zu einer Widerklage zusammen suchen möchten, ihnen, aller ihrer Mühe ungeachtet, in keiner Rücksicht dazu hülfreiche Hand leisten: wie denn diese Wahrheit schon allein des Mitbeklagten A. Delius eigentlicher händiger Brief d. d. Lissabon den 27. Febr. 1786. Unt. Nro. 93., worin derselbe den Mandanten des Klägers die erste Nachricht von der quäst. Ladung Reiß ertheilt habe mit dem Auftrage, diese Handlung für ihn, den Mitbeklagten A. Delius, in ihre Hände zu nehmen, die Ladung ans beste Markt zu beordern, selbige unter ihren Namen und für seine Rechnung, so gut sie könnten zu verkaufen und ihn für die Netto Provenue zu creditiren. Laut dieses Auftrags hätten dann auch die klägerischen Mandanten die quäst. Ladung Reiß in Empfang genommen, worauf demnächst der Mitbeklagte A. Delius nach seiner Rückkunft von seiner Nordamericanischen Expedition, unter andern nach dem zu dieser Sache gehörenden und von ihm selbst geschriebenen Theile eines Briefes von Bremen vom 13. Dec. 1786. in der Unt. Nro. 94. mit deutlichen Worten nicht nur bedaure, daß nicht so viel aus der qu. Ladung Reiß heraus gekommen, daß des Klägers Mandanten sich dadurch wegen ihres darauf gethanen Vorschusses bezahlt machen könnten, sondern ihnen so gar noch ausdrücklich von neuem die Freyheit gebe, den für sie vorrätzig habenden Reiß à tout prix bestens zu Gelde machen zu lassen, mit den bald darauf hinzu gefügten Worten: Suchen sie aus dem Reiß auf dem einen oder andern Wege Geld

zu lösen, weil wir den ersten Schaden den besten halten, Sie gern befriedigen und befürchten, daß die Preisen hernach gar zu sehr fallen möchten. Sollte aus diesem Reiß nicht so viel baar Geld gemacht werden können: so wollen wir Ihnen auf Dero Befehl gern eine Anweisung auf 7 Packen Linnen, die auf dem Wege nach Cadix sind und für Sevilla destiniret, remittiren, von dem ohngefähren Betrag ad 4000 Rthlr. Louisd'or uns baar bezahlt kosten u. s. w., wornach das hochlöbl. Gericht gewiß mit völliger Ueberzeugung urtheilen werde, daß der Beklagten Vorspiegelungen von einer Widerklage wegen einer angeblich eigenmächtig und zu ihrem großen Schaden verkauften Ladung Reiß so ungegründet wären, wie nur jemals dergleichen Erdichtungen seyn könnten. Und bloß um das hochlöbl. Gericht mit rühmlichst bekannter Einsicht und Gerechtigkeitsliebe darüber am sichersten urtheilen zu lassen, hätten des Klägers Mandanten auf allen Fall die obigen Anlagen Nro. 93. 94. produciret, die sie zugleich dem Mitbeklagten A. Delius ad agnoscendum seu jurato diffitendum manum vorgelegt haben wollten, und welche die gegenseitige Chimäre einer Widerklage um so mehr in ihrer völligen Blöße darstellen würden, je auffallender es seyn müsse, daß die Beklagten ihren eigenen Schreiben entgegen erst nach Verlauf von mehreren Jahren eine Widerklage vom Zaune brechen wollten, wovon sie bis dahin in allen seitdem an des Klägers Mandanten abgelassenen vielen Schreiben keine einzige Sylbe einfließen zu lassen nur einmal gewagt hätten. Was die Beklagten hierauf gegen die von Seiten des Klägers zu seiner Legitimation eingereichte

Voll

Vollmacht hätten einwenden wollen bedürfte keiner Widerlegung, da man seiner Seite gewiß nichts bessers und sicheres thun können, als das mandantische Blanquet, nach Maßgabe der Bremischen gedruckten Formular-Vollmachten getreulich zu extendiren, deren sich zu solchem Endzwecke zu bedienen, die Partheyen ausdrücklich in der Ger. Ordn. Th. 2. L. 9. S. 5. angewiesen wären. Die gegen die agenda producirtten Rechnungen Nul. Nro. 91. 92. hervorgesuchten Einwendungen trügen sämtlich das getreue Gepräge des Nothbefehls, wodurch die Beklagten diese Rechtsache nur in das weite Feld zu spielen beendzwecken könnten. Folgende kurze Erörterung werde diese Wahrheit völlig außer allen Zweifel setzen müssen. Als der Kläger Mandanten die in dem Klagebelle erwähnten beyden Wechsel an die Ordre von W. Brown in Hamburg zahlbar auf die Beklagten abgegeben hätten, die aber unter Protest von Nonacceptation unangegenommen geblieben, habe der Mitbeklagte A. Delius unter den 24. Nov. 1790. den in der Nul. Nro. 95. beygefügtten von ihm selbst abgefaßten und eigenhändig unterschriebenen Brief geschrieben, worin er sich unter andern der Worte bediene: Dieserwegen hatten uns nicht auf E. E. Forderung angeschickt, und es ist mir nicht möglich auf den Stuk noch so viel baares Geld anzuschaffen. Und bald darauf: „so bald wie wir liquide will ich E. E. auch gern eine Obligation dafür zeichnen, wenn Sie Geduld haben wollen, bis mir aus Nordamerica Gelder eingehen.“ Da aber die Mandanten des Klägers sich auf dergleichen Bage und auf Schrauben gesetzte Aeußerungen des Mitbeklagten A. Delius nicht einlassen können,
ihn

ihn vielmehr damit abgewiesen; so habe er von neuem den in der Anl. Nro. 96. enthaltenen Brief am II. Dec. 1790. geschrieben, wodurch er bey des Klägers Mandanten noch immer dringender angehalten, daß sie mit dieser bereits gegen ihn und seine Compagnieschaft angebrachten Klage einhalten und ihm Zahlungsausschub verstaten möchten, und erkläre sich in diesem Briefe unter andern dahin „acceptiren Sie die 2100 Rthlr. Waare in Spanien, ehe es zu spät ist: ich hoffe, wo nicht mit Nutzen, Sie doch ohne Schaden davon kommen. Den Saldo will ich Ihnen lieber denn noch in einer Obligation 2 für eine sichern und verschreiben, damit Sie bey einem Heymannschen Ueberfall von ungerechter Schuldforderung den Vorzug haben.“ In allen diesen schriftlichen Aeußerungen und Anträgen des Mitbeklagten A. Delius liege deutlich genug sein eigenes Geständniß, daß die libellirte Forderung richtig sey, und von ihm mit keinen Gegenforderungen angefochten werden könne. Wäre dies nur einigermaßen der Fall gewesen, gewiß würde der Mitbeklagte A. Delius dann gegen die Mandanten des Klägers eine ganz andre Sprache geführt, er würde seine Monita und vermeintliche Gegengründe oder Berichtigungen angegeben und aus einander gesetzt, Gegenrechnungen eingesandt, — kurz, nichts weniger, als einen bittenden Ton angenommen haben: dahingegen er laut des letzten Briefes in der Anl. Nro. 96. den Mandanten des Klägers ihre ganze Forderung, ohne alle Ausnahme, zum Theil so fort durch Ueberweisung und Cession von Waaren in Spanien, von dem Werthe von 2100 Rthlr. bezahlen, für den Rest aber ihnen eine oder mehrere

Oblie

Obligationen ausstellen und dadurch für ihre Sicherheit sorgen wollen. Solche Offerten würde kein vernünftiger Mann solchen seiner Gläubiger thun, deren Forderung er mit Recht anfechten, sie für illiquide, ungegründet und in quanto et quali unzulässig halten zu können glauben dürfe. Der Kläger halte sich überzeugt, daß schon allein diese Briefe des Mitbesklagten A. Desius, die er ihm auf allen Fall gleichfalls ad agnoscendum seu jurato diffitendum manum vorgelegt haben wolle, für die gute Sache seiner Mandanten hinlänglich den Ausschlag geben würden, da sie dessen confessionem propriam darüber deutlich genug enthielten, mithin auch in dieser und in jeder andern Rücksicht die dem ungeachtet in den gegenseitigen exceptionibus hervor gesuchten Einwendungen in ihr ursprüngliches Nichts zurückweisen und das völlig unerheblich auf sich selbst beruhen lassen würden: um gleichwohl selbst dem entferntesten Anscheine, als wenn des Klägers Mandanten den gegenseitigen obmotis wenigstens noch einige Relevanz übrig gelassen hätten, vorzubauen; so wollten sie pro informatione praenobilissimi judicii noch mit aller Kürze folgendes hinzufügen. Was nemlich A.) die Rechnung Nul. Nro. 91. anbetreffe: so habe freylich wohl zu erwarten gestanden, daß die Beflagten das Credit derselben als richtig annehmen würden, oder sie hätten ihrem eigenem Vortheile eine offene Fehde geschworen haben müssen: wenn sie dagegen die am Ende des Credits zur Balancirung der ganzen Rechnung aufgeführten Saldo oder eigentlich das Debet, worauf derselbe beruhe, nicht in allen Posten passiren lassen wollten: so dürften die Mandanten

dan

banten des Klägers gegen die in Aufsehung einiger
 Posten desselben geäußerten Einwendungen desselben
 nur bemerklich machen: a) daß der Ite Posten des
 Debets von L. 772. 13. 2. allerdings damals ganz
 richtig aufgeführt worden, und nicht in einer beson-
 dern specifiken Rechnung befaßt zu werden brauche.
 Der beste und kürzeste Beweis davon sey die Anl.
 Nro. 97. als der Beklagte am 5. May 1787. an die
 Mandanten des Klägers abgelassenes Schreiben, worin
 die Beklagte mit den deutlichsten Worten ausdrücklich
 erklärten: „So that the Ballance stands with us
 by the first of Jan. last L. 722. 13. 2. Sterl. as
 you usce by the inclosednote.“ Das heiße: so
 daß der Saldo zwischen uns am Iten des letzten Ja-
 nuarii 722 Pfund, 13 Schillinge, 2 Pfennig Ster-
 ling betrug, wie sie aus der eingeschlossenen Anzeige
 ersehen werden.“ Auch diesen Brief wolle der Kläger
 den Beklagten ad agnoscendum seu jurato diffi-
 tendum vorgelegt haben, und da dieselben seine Ori-
 ginalität gewiß nicht würden ableugnen können oder
 wollen: so bedürfe es keiner weitern Worte, daß die-
 ser Brief unstreitig am unwidersprechlichsten per pro-
 priam adverlae partis confessionem die Richtig-
 keit jenes ersten Postens von L. 722. 13. 2. jedem
 Zweifel und jeder von den Beklagten, vermuthlich
 weil die Existenz jenes Briefes ihrem Gedächtnisse
 entfallen und sie daher ihrem Consulenten keine Nach-
 richt davon mitgetheilt haben würden, dagegen erst
 excipiendo, jedoch invita prorsus Themide, her-
 vorgesuchten Einwendungen ein für allemal gänzlich
 entrissen haben werde. Was hierauf ferner b) den
 dabey von Seiten der Beklagten in Anrede gebrachten
 Affe

Affecuranz-Posten von L. 35. 3. 8. anlange, wovon dieselben zwar ganz richtig angeführt, daß er unter jenem Saldo von L. 722. 13. 2. mit begriffen sey, desto unrichtiger aber gewähnt hätten, daß er ihnen nichts angegangen: so brauchten die Mandanten des Klägers auch darüber keine weitere Worte zu verlieren, nachdem ihnen derselbe durch den Kaufmann Hermann Heymanns Sohn wirklich, jedoch erst im Monat December des 1790ten Jahrs ausbezahlt worden sey. Dieser Affecuranz-Posten, gehe der Firma von Heymann, Talla, Delius und Comp. an, mit hin den einen Theilnehmer dieser Firma so gut, als den andern, und eben deswegen auch den Beklagten da die Mandanten des Klägers indessen eben erwähn- termaßen den Betrag desselben erhalten hätten, so giengen diese L. 35. 3. 8. von der libellirten Forderung von L. 730. 16. 5. ab, die solchergestalt sich nunmehr bis auf L. 695. 12. 9. verringere, die also, *salvis usuris ulterioribus*, sammt den Protest und Gerichtskosten, das jezige Object dieses Rechtsstreits ausmache. Wann diesemächst c) die Beklagte zwar den Zinsen-Posten von L. 72. 18. 11. inpugniren wollten, mit dem Anführen, 1) daß sie sich auf keine Weise einigen Verzug zur Last kommen lassen; 2) daß nach der Bremischen gerichtlichen Observanz keine Zinsen des Verzuges, als bloß vom Tage der Klage an, zuerkannt würden; 3) daß es vornehmlich an einer Hauptschuld fehle, und 4) daß die Mandanten des Klägers nicht einmal aufzugeben vermocht, woher sie diese Zinsen zu fordern sich berechtigt hielten? so dürfe jedoch der Klägers Namens seiner Mandanten nur darauf erwidern: ad 1) daß es nur allein einer

einzigen Durchlesung der obigen Anl. Nro. 94. be-
 dürfe, um so fort mit Ueberzeugung zu urtheilen, daß
 es mindestens eine leere Prahlerey sey, wenn die Be-
 klagte jeden Zahlungs-Verzug von sich abwelzen woll-
 ten. Fast dieser ganze Brief der Gegner sey ja voll
 von ihren eigenen Geständnissen vom Gegentheile, sie
 erklärten unter andern, mit dürren Worten darin:
 „daß sie ohnmöglich remittiren könnten —“ und
 gewiß bedürfe es nichts mehr, als eines solchen ad-
 versantischen Geständnisses, um den Verzug der Be-
 klagten, aller ihrer leeren Verneinungen ungeachtet,
 außer Zweifel zu setzen: Ferner könne ad 2) über-
 haupt genommen allhier so wenig von einer gericht-
 lichen Observanz, die der Zinsberechnung des Klägers
 im Wege stünde, als davon, daß die Mandanten des
 selben nur hoffen dürften, daß ihnen vom Tage die-
 ser erhobenen Klage an, durch den künftigen richter-
 lichen Ausspruch Zinsen zuerkannt werden würden,
 die Rede seyn: theils, weil erwiesenermaßen der Be-
 klagte mora nicht zu bezweifeln sey, mithin auch nicht
 an der Rechtmäßigkeit der berechneten Verzugszinsen,
 die eine Folge einer jeden mora solvendi ante et
 post litem motam sey, theils und vorzüglich des-
 wegen, weil es notorischermaßen unter Kaufleuten
 hergebracht sey, daß sie sich unter einander von ihren
 gegenseitigen Vorschüssen Zinsen berechneten, die, so
 wie sie den Beklagten von den Mandanten des Klä-
 gers berechnet seyn würden, wenn sie in ihren Hand-
 lungs-Verbindungen für die letztern in Vorschuß ge-
 standen, auf gleiche Weise dagegen auch anjest vice
 versa, da die Mandanten des Klägers den Beklagten
 zu dieser ihrer großen Bequemlichkeit aufs Freunds-
 schaft

schafftlichste und voll Vertrauen zu ihrer Rechtschaffenheit mit ansehnlichen Vorschüssen an die Hand gegangen wären, diesem Theile zu gute kommen müßten. Die Beklagte besonders der Mitbeklagte H. Delius, werde als ein erfahrner Kaufmann, der bereits seit vielen Jahren mit auswärtigen Handlungshäusern in kaufmännischen Verbindungen gestanden habe, diese unter Kaufleuten hergebrachte gegenseitige Zinsen-Verzütung von Vorschüssen nothwendig eben so gut, als der Kläger und seine Mandanten wissen müssen, diese dürften daher nur auf seine eigene Wissenschaft davon provociren und sie erwarteten von ihm, daß er eine so bekannte Sache gewiß nicht werde ableugnen wollen: würden die Beklagten indessen dem ungeachtet wider Erwarten, sammt und sonders sich darüber aufs Leugnen legen wollen: so sey dieser kaufmännische Gebrauch gleichwohl zu bekannt, als daß er bey seiner Notorietät, vorzüglich in einer Handelsstadt, wo sie jeder Kaufmann wisse und wissen müsse, noch eines weitem Beweises bedürfen könnte. Und diesem kaufmännischen Gebrauche stehe keine Bremische gerichtliche Observanz entgegen. Außerdem hätten die Mandanten des Klägers jederzeit die von allen ihren Vorschüssen den Beklagten berechneten Zinsen diesen genau angegeben und ihnen darüber die richtigsten Rechnungen eingesandt, wogegen die Beklagte niemals einige Einwendungen machen können oder mögen: so daß also hier abermals der Beklagten eigenes richtig befinden ihrer, der klägerischen Mandanten, Zinsberechnungen und deren Genehmigung, alle gegnerische Vorspiegelungen gegen den Zinsposten der L. 72. 18. II. gänzlich removiren müsse. Was aber

ad 3) der adversantische Einwurf: daß es vornehmlich an einer Hauptschuld fehle, eigentlich für eine distinkte Deutung haben solle? Dies vermöge der Kläger noch nicht zu capiren, da es den Beklagten nicht beliebt habe, sich über diese negirte Hauptschuld faßlich zu erklären. Verstünden die Beklagten vielleicht darunter den ersten Posten von L. 722. 13. 2. so sey dieser ja vor erwiesenermaßen ein debitum confessum der Gegner selbst; gleichwie ebenfalls die übrigen Posten dem bey weitem größtentheile nach von ihnen eingeräumet, die andern aber ganz unstatthafter Weise entkannt wären. Was endlich ad 4) diesen vierten gegnerischen Einwurf anbetreffe; so sey dieser bereits mehr als überflüssig durch das oben ad 1) und 2) vorgetragene erledigt worden. Fielen aber solchergestalt unleugbar alle vorangehende Einwendungen der Beklagten hinweg; so könne d) natürlicher Weise der schon vorhin gedachte Saldo von L. 3251. gewiß nicht unrichtig genannt werden; gleichwie denn auch e) ferner der 22te von L. 19. 14. 8. in quanto nach wie vor richtig bleiben werde, und zwar um so mehr, da ihn die Beklagte in quali auf keine Weise anfechten könnten, wie des Kläger Mandanten dieß denn sachdienlichst acceptiret haben wollten. Endlich f) den 23ten Posten von L. 8. 19. — für ausgelegtes Briefporto anbetreffend: so gehe zwar der Beklagten Erklärung dahin: daß sie sich diesen Betrag wollten gefallen lassen, wenn Kläger Mandanten die Richtigkeit desselben eidlich zu erhärten sich verstehen wollten, und es gewinne fast das Ansehen, als wenn die Beklagte eine solche Erklärung diesem Theile noch wohl gar als eine besondere Großmuth anrechnen wollten:

ten: der Kläger und dessen Mandanten sähen sie gleichwohl, und gewiß mit vollem Rechte, aus einem ganz andern Gesichtspuncte an, sie fänden es so beleidigend als unstatthaft, daß die Beklagte sans rime et sans raison von den Mandanten des Kläger einen über die Richtigkeit des berechneten Briefporto abzustattenden Eid verlangen, der offenbar nur auf die Beförderung neuer Weitläufigkeiten hinzwecken solle, und zwar um so mehr, da von den Mandanten des Kläger, als von bekanntlich rechtschaffenen Kaufleuten, die in großen kaufmännischen Geschäften sich wahrlich am allerwenigsten geflissentliche Unrichtigkeiten in den Briefportoangaben erlauben würden, gewiß eben so wenig, als von irgend einem andern honesten Manne dergleichen Falsa im mindesten glaubhaft seyn könnten, die Mandanten des Klägers hielten sich demnach versichert, daß der künftige Herr Referent auch dies gegenseitige Verlangen eines über die Richtigkeit des quäst. Briefporto noch erst abzustattenden Eides keine Rücksicht nehmen werde; sollte gleichwohl das hochlöbl. Gericht, wider Erwarten, das für halten, daß jenes adversantische Verlangen allerdings Statt finden müsse: so würden sich die Mandanten des Kläger zwar nicht weiter weigern die Richtigkeit des mit L. 8. 19. — berechneten Briefporto eidlich zu erhärten; nur würden sie in dem Falle das gegen auch von den Beklagten vorab die Abstattung des juramenti calumniae fordern, und sie hielten sich überzeugt, daß ein hochlöbl. Gericht in Gemäßheit der Ger. Ordn. Th. 2. Tit. II. S. 2. 3. und 4. gewiß darauf erkennen und vorzüglich den Mitbeklagten A. Delius zu dessen Abstattung vorab anhalten

würde. Die übrigen Posten des Debits hätten die Beklagte für richtig anerkennen müssen, wie dieß denn die Mandanten des Kläger sachdienlichst acceptirten. Was dießemächst B) die zweyte Klagerrechnung in der Anl. Nro. 92. anlange; so hätten die Beklagte itens den im Credit derselben aufgeführten Posten von L. 2823. 7. für richtig anerkannt, wie sachdienlichst acceptiret werde; 2tens, der zweyte Posten von L. 4. aber sey der Nettobetrag der Ladung Meiß per George Major, wovon die Mandanten des Kläger den Beklagten schon längst die ausführliche Verkaufrechnung eingesandt, welche sie mit einer solchen Genauigkeit abgefaßt, daß sie darin nicht nur das Gewicht, sondern auch den Käufer, so gar den Mäkler, der den Verkauf besorgt, bemerkt hätten. Und gegen diese Verkaufrechnung hätten die Beklagte noch niemals Einwendungen zu äußern gewagt, geschweige denn, daß sie gegründete Monita dagegen angeben können: es müsse demnach jedem unpartheyischen schon deswegen auffallen, daß die Beklagte demungeachtet ex post noch eine nähere Berechnung und sogenannten Beweis verlangten, die sie gleichwohl schon längst in Händen, und bereits erwehntermaßen hinlänglich als richtig erkannt hätten. Die Beklagte besonders der Mitbeklagte A. Delius, werde dies alles gewiß nicht ableugnen können, er möge übrigens immerhin jene in Händen habende Verkaufrechnung ad haec acta bringen, sie werde seiner unstatthafter Einwendung den letzten Stoß geben. 3tens. Ferner gehe der dritte Posten von L. 15. 12. 9. worüber die Beklagte noch erst Berechnung und Beweis verlangten, ursprünglich den in der rubricirten Firma A. Delius

Nus und Comp. mit begriffenen Fr. de Block an, welchen die Mandanten des Kläger nur auf dessen ausdrückliches Ansuchen seiner rubricirten Compagnieschaft sammt den übrigen Posten mit creditiret hätten. Dieser Nettobetrag sey übrigens von eben besagten Fr. de Block längst für richtig anerkannt worden, und falle daher die darüber verlangte Berechnung und Beweis von selbst weg. Sollte indessen der Mitbeklagte N. Delius anjehzt noch Bedenken tragen ihn in dem Credit seiner Compagnieschaft weiter zu dulden, vielmehr wünschen, daß die Mandanten des Kläger sich darüber ganz allein mit Fr. de Block berechnen möchten: so wären sie, zu Vermeidung eines umständlichern Schriftwechsels darüber, auch damit zufrieden, und werde in dem Falle der den klägerischen Mandanten gebührende Saldo, oder das Debet der Rechnung Anl. Nro. 92. um L. 15. 12. 9. vergrößert werden. Des Kläger Mandanten erwarteten des Mitbeklagten N. Delius bestimmte und cathegorische Erklärung über diesen Punct: ob er nemlich diese L. 15. 12. 9. nach dieser Angabe des Nettobetrags im Credit der Anl. Nro. 92. behalten wolle? oder ob er verlange, daß derselbe aus dem Credit gänzlich weggelassen und des Kläger Mandanten sich dieserhalb allein mit Fr. de Block berechnen sollten? Beydes könne demselben gleich viel seyn, und die affirmative Erklärung werde eben sowol als die negative diesen Punct aller weitem gegenseitigen Contestation entziehen. Dies alles vorausgesetzt: so sey 4tens der Saldo von L. 720. 17. — in keiner Rücksicht mehr hinfällig zu nennen, vielmehr diese Aeußerung von Hinfalligkeit eine manifeste Dicenterie, die keiner weis-

tern Erörterung bedürfe. Aber auch das Debet der
 Anl. Nro. 92. sey, aller von Seiten der Beklagten
 dagegen versuchten Einwürfe ungeachtet, nach wie
 vor satzsam liquide. Denn α) sey der erste Posten
 von L. 3251. schon durch dasjenige bestens gerechtfertigt,
 was die Mandanten des Kläger darüber oben
 aus einander gesetzt hätten, β) ferner sey es unstrai-
 tig in Ansehung des 2ten Postens von L. 230. I. 2.
 hinreichend, daß die Beklagte selbst excipiendo ge-
 stehen müßten, daß sie dessen Bezahlung den Man-
 danten des Kläger aufgetragen hätten, die daher die-
 ses eigene adversantische Geständniß sachdienlichst ac-
 ceptirten, und diesem Auftrage der Beklagten zufolge
 dem genannten Hagenau in Hamburg die quäst. Sum-
 me von L. 230. I. 2. richtig ausbezahlt hätten. Sie
 stünden für diese Wahrheit als ehrliche Männer ein,
 daher es keiner weitem Production einer Quitung be-
 dürfe, welche die Beklagte auch niemals verlangt,
 vielweniger an der Richtigkeit dieser von den Man-
 danten des Kläger auf ihre Ordre verfügte Zahlung
 jemals hätten zweifeln mögen. Ferner γ) betreffend
 den 3ten Posten von L. 79. I. 3. 4, an richtig berech-
 neten Zinsen: so rechtfertige sich dieser Posten theils
 durch dasjenige, was schon oben über die Rechtmäß-
 gkeit der nach der Anl. Nro. 91. berechneten Zinsen
 vorgetragen sey, theils sey aber auch alles übrige von
 Seiten der Beklagten ad hunc locum vorgespiegelte
 der Wahrheit ganz entgegen und werde am allerwenig-
 sten jemals einen nachtheiligen Schatten auf die Hand-
 lungen der Mandanten des Kläger gegen die Beklagte
 werfen können, die vielmehr während der ganzen Zeit,
 daß sie mit den letztern in kaufmännischen Converio-
 nen

nen gestanden, ihnen auf alle Weise zu dienen und ihnen thätig nützlich zu werden sich beeifert hätten. Der klägerischen Mandanten Vertrauen zu den Beklagten leuchte am besten aus der Anl. Nro. 91. 92. hervor, nach welchen sie diesen einen gewiß sehr bedeutenden Credit verstattet hätten, der mit den gegenseitigen Vorwürfen in einem zu manifesten Contraste stehe, als daß es nöthig seyn könnte, über das Richtige derselben in ein weitläuftiges Detail zu entriren. Und solchergestalt sey denn auch d) die noch ferner bis zum 9. Nov. v. J. mit L. 9. 19. 5. berechneten Zinsen in quali et quanto überflüssig gerechtfertigt. Auch acceptirten die Mandanten des Kläger endlich e) daß die Beklagte gegen das berechnete Briefporto von L. 2. 15. 10. keine Einwendungen machen, vielmehr dessen Richtigkeit durch ihr Stillschweigen hinreichend anerkennen müssen, wodurch denn auch die gegen das in der Anl. Nro. 91. berechnete Briefporto gegenseitige Einwendungen wenigstens per indirectum von neuem in ihrer wahren Blöße dargestellt würden, dahingegen dasjenige von neuem gerechtfertiget werde, was oben darüber bereits angeführt worden sey. Unter allen diesen Umständen dürften die Mandanten des Kläger nicht zweifeln, daß nicht der künftige Herr Referent und das ganze hochlöbl. Gericht mit ihm alle von Seiten der Beklagten dem objecto litis entgegen gesetzte Einreden und Vorspiegelungen, besonders die der Cautionsbestellung für die Kosten und für eine vollends chimärische und völlig ungegründete Widerklage, sammt und sonders als unstatthaft verworfen sollte. In diesem gerechten Zutrauen und gewiß unter den besten Gründen von der Güte ihrer

rechtmäßigen Forderung versichert, fügten die Mandanten des Kläger nur noch schließlich contradictionem generalem et specialem contra non specialiter forsan ubique resutata, sammt einer feyerlichen Protestation gegen alle stillschweigende Geständnisse hinzu und endige mit der gehorsamsten Bitte: nunmehr die Beklagte zu condemniren, ihnen den nach erfolgter Bezahlung von L. 35. S. 8. noch bleibenden Betrag ihrer libellirten Forderung von L. 730. 16. 3. mit 695 Pfund 12 Schillinge 9 Pfennigen Sterling, sammt den weiter laufenden Zinsen, vom 9. Nov. 1790. an gerechnet, wie auch sammt den Protestkosten binnen 14 Tagen zu bezahlen; auch die Beklagte zur Erstattung der verursachten Gerichtskosten anzuhalten.

Herrn Delius und Comp. Dupliffsch.

Die Beklagte glaubten duplicirend: So lange die Brem. Gerichtsordnung die bisher gehabte Kraft behalte, wornach von jedem fremden Kläger die Bestellung der Caution für die Kosten gefordert werden möge, so lange werde sich auch der Kläger für seine auswärtige Machtgeber derselben nicht überheben können. Der Caution für die Gegenklage werde derselbe durch die Ausflucht eben so wenig entgehen, daß die Beklagte den Grund ihrer Widerklage nicht dargethan hätten; dann der Kläger gestehe doch immer alenthalben so viel, daß seine Mandanten eine Ladung Reis von den Beklagten erhalten und jene diesen darüber keine Verkaufrechnung abgelegt wenigstens nicht mit ihm liquidiret hätten. In dem anerkannten Empfang der Ladung Reis und der darüber abgehenden Verkaufrechnung aber bestehe der Grund der Widerklage,

Klage, mithin sey solcher durch das eigene Geständniß des Kläger vollständig dargethan und erwiesen. Des Mitbeklagten A. Delius Brief in der Anl. Nro. 93. diene nicht zum Vortheil der Kläger, sondern er stehe ihnen gerade aus entgegen, weil es darin heiße: „die Ladung Reiß für uns ans beste Markt zu führen, und selbe unter Ihren Namen für A. Delius Rechnung, so gut sie können, zu verkaufen.“ Da also die Kläger das Londner Markt für das Beste gehalten, und die Ladung daselbst ausladen lassen, Zölle und alle Stadtkosten daselbst davon bezahlt, der Preis aber damals Inhalts des in der Anl. Nro. 98. enthaltenen Briefes der großen Londener Kaufleute in americanischen Producten, Strachan, Mackenzie und Comp. 20 s. 6. bis 21 s. 6. Sterl. gewesen sey, so leuchte es von selbst ein, daß, wann die Kläger damals, dem erhaltenen Auftrage gemäß, die Ladung Reiß verkauft hätten, die Beklagte nicht nöthig gehabt die ihnen seit 3 Jahren berechnete Zinsen zu bestreiten, sondern daß ihre 704 Fäßer Reiß zu Bezahlung ihrer Schuld überflüssig hinreichend gewesen wäre. Der Beklagten Brief Anl. Nro. 94. sey dem Kläger eben so wenig vortheilhaft; denn, wenn gleich Beklagte darin den Kläger gestatteten den Rest der Ladung Reiß à tout prix zu verkaufen, so habe doch dieses Bezug auf ein vorhergehendes Schreiben der Kläger, worin sie den Marktpreis nur zu 20 s. Sterl. angegeben hätten, Statt er nach obiger Anl. Nro. 98. 20. bis 21 s. gewesen wäre, und in dieser Rücksicht wären Beklagte davon zufrieden gewesen, daß Kläger den Rest des Reises à tout prix, mithin auch zu 20 s. verkaufen möchten; diese hätten aber dadurch kein Recht erlangt
zur

zur ganz uneingeschränkten Willkühr die Waare privatim unter der Hand zu jedem auf dem allergeringsten Preise loß zu schlagen, und damit jede selbst beliebige Zeit abzuwarten. Mit größter Willigkeit könnten also die Beklagte verlangen, daß ihnen die Ladung Reiß zum wenigsten zu 20 f. Sterl. berechnet und nicht mehr, als die gewöhnliche Kosten und Provision von dem reinen Provenüe abgezogen werde, wodurch dann eine beträchtliche Veränderung an Capital und Zinsen zum Vortheil der Beklagten entstehe. In Ansehung der Legitimation des Kläger durch ein unzureichendes Blanquet bezogen sich Beklagte auf ihre Exceptionen und stellen diesen Punct um so vielmehr zum gerichtlichen Ermessen, als derselbe von Amts wegen pflege bemerkt zu werden. In der Hauptsache beweise der Brief Unt. Nro. 95. nichts weniger als die Liquidität der gegenseitigen Forderung, die daraus vom Gegentheil selbst gezogene Worte: so bald wie wir liquide, will ich E. E. ic. widersprechen diesem Vorgeben gerade aus und setzen eine noch erst vorzunehmende Liquidirung vest. Beklagte hätten nicht anders glauben können, als daß sie noch einige 100 L. Sterl. bey Kläger zu gute hätten, und zwar aus zwiefachen Gründen, nemlich 1) weil sie ihren Reiß zu 20 à 21 f. verkauft schätzten, und 2) weil Kläger ihnen seit 1786. bis 1790. die Verkaufrechnung zurück gehalten, bey Kaufleuten es jedoch ein feltener Fall sey, daß diese, wenn sie Geld zu gute hätten, keine Rechnung gäben. Mithin Beklagte da sie nicht erwartet Klägern noch schuldig zu seyn, so hätten sie sich auch nicht auf so große und unerwartete Forderungen angeschickt gehabt. Der Brief Unt. Nro.

Nro. 96. beweise eben so wenig eine zugelegte Liquidation der Rechnung. Er führe die Sprache eines Mannes, den man von allen Seiten dränge, der nicht gern ruiniret seyn, und der noch mehrere gerichtliche Händel, als ihm bereits von allen Seiten her zugezogen wären, vermeiden wolle, der lieber eine unrechtmäßige nicht einst nachgesehene Rechnung gelten, als sich verklagen lassen, und dadurch in seiner ohnehin betrübten Lage, um den letzten Credit und Handelsverbindungen bringen lassen wolle. Von einem solchen in der Noth, im Zutrauen, nach bereits aufgestellter Klage, geschriebenen Brief einen gerichtlichen Gebrauch machen, solchen hämisch auslegen und eine verkehrte nachtheilige Anwendung geben wollen, sey nicht edel, nicht großmüthig, nicht eines Engländers würdig gehandelt. — Man verdrehe indessen den Brief so viel man wolle, so lasse sich doch keine getroffene Liquidation über der Kläger Forderungen daraus erzwingen, und überdem hätten ja Kläger die darin gethane Anerbietungen und Vergleichsvorschläge nicht angenommen, sie fielen also von selbst zurück, und Beklagte blieben befugt von Kläger richtige Rechnung über ihre geständlich erhaltene Ladung Reiß zu fordern und darüber demnächst begründete Monituren zu formiren. Der Ite Post der Klagerrechnung Anl. Nro. 91. von L. 722. 13. 2. bleibe allemal ein sich auf eine vorhergehende Rechnung in folle aufgeführtes relatum, worauf sich Beklagte, ohne specificirte Rechnung zu haben, den bekanntesten Rechten und dem täglichen Gerichtsgebrauche zuwider einzulassen nicht schuldig wären. Dieses zu entkräften sey der Brief Anl. Nro. 97. viel zu ohnmächtig. Kläger
leugte

leugneten einmal nicht, und könnten es auch nicht thun, daß sie für der Beklagten Rechnung im Jahr 1786. eine Ladung Reiß von 704 Fäßer erhalten und darüber erst im Jahr 1790. eine Verkaufsrechnung abgegeben hätten. Wären diese Thatsachen nun wahr und unwidersprechlich, wie dann der diese Ladung Reiß nicht in sich schließende Saldo von L. 722. 13 s. 2 pf. richtig und liquide seyn könne? Sollte dieser Post also liquide gemacht und erwiesen werden, so müßte er specificiret und darin die erhaltene Ladung Reiß oder die daraus geldseten Gelder berechnet werden. Der angezogene Asscuranzpost von L. 35. 3 s. 8 pf. dessen erhaltene Bezahlung von Heymanns die Kläger jetzt selbst anführten, und der gleichwohl unter eben gedachten Saldo von L. 722. 13. 2. mit begriffen gewesen, beweise nicht nur noch ferner die Illiquidität dieses Saldo, sondern auch die Nothwendigkeit denselben gebührend specificiren zu lassen, welche auch durch die Anl. Nro. 99. noch näher bestärkt werde. Sey nun geständlich und erwiesenermaßen das Capital nicht richtig, so könnten es auch die davon berechneten Zinsen nicht seyn, daher dem alles was Kläger mit eben so vieler Weitschweifigkeit als Ungrund über die Rechtmäßigkeit ihrer Zinsforderung vorbringen mit einem generalen Widerspruche genugsam begegnet und der diesseitige exceptivische Vortrag darüber bey Kräften erhalten werde. Wegen des geforderten Briefporto und dessen eidlichen Bestärkung bey Ermangelung sonstigen Beweises lasse sich gar keine Calumnia einmal gedenken, es habe also auch kein juramentum calumniae Statt. Derjenige, der sich seines Rechts bediene, habe den Verdacht

dacht einer Calumniae nicht gegen sich und das Ansehen der Kläger könne im Gericht keine Wirkung hervor bringen. Wollten aber diese, wie ohnehin ihre rechtliche Pflicht sey, die erhaltene Ladung Meiß zum Marktpreise berechnen; so könnten Beklagte sich diesen geringfügigen Posten auch gefallen lassen. Die Klagerrechnung Anl. Nro. 92. und deren 2ten und 3ten Post im Credit betreffend, so wären Kläger und nicht die Beklagte verbunden die verspätet nach Verlauf mehrerer Jahre eingesandte Verkaufrechnung wegen des Meises zu den Noten zu bringen; wenn dieses geschehen seyn würde, so werde sich von selbst der Ungrund des klägerischen Vortrags daraus darlegen, und dann würden auf der Beklagten Einwendungen dagegen, womit es immer bis dahin Zeit habe, sich schon finden und zeigen, daß Kläger auf keine Weise ihre Pflichten als Commissionairs erfüllt hätten. Was die Kläger endlich noch zur Aufrechthaltung des Debets der Anl. Nro. 92. anführten und sonst überall mit unbegreiflicher Weitläufigkeit vortrügen, wären so einleuchtend unbegründete und unerwiesene Discenterien, daß es die Beklagte respectswidrig hielten, wenn sie mit deren besondern ganz überflüssigen Widerlegung das hochlöbl. Gericht fatigiren wollten; sie begnügten sich daher an dem generalen Widerspruch alles dessen, räumten stillschweigend davon nichts unerwiesenes ein, und wiederholten ihr exceptivisches Gesuch.

Corrissens Triplithandlung.

Der Kläger behauptete in seiner Triplithandlung, daß er in Anschung der von den Beklagten verlangten Caution für die Kosten und Widerklage sich nur nach
wie

wie vor auf die deutlichen Stellen der Ger. Ordn. Th. 2. Tit. 10. §. 4. und Th. 2. T. 15. §. 8. beziehen dürfe. In Gemäßheit derselben könne er mit weit besserem Fuge Rechtens, als die Beklagte oder vielmehr allein wohl begründet behaupten, daß so lange die Ger. Ordn. die bisher gehabte Kraft behalte, so lange könnten auch die Beklagte in dem gegenwärtigen Falle überall keinen Vorstand für die Kosten fordern, cautionem pro reconventionem aber bestens genommen nur dann erst verlangen, wenn sie bey der Forderung dieser Caution den Grund der Widerklage deutlich angezeigt und die Documente und Rechnungen, woraus selbige herrühren solle dabey producirt hätten. In Gemäßheit dieser Verordnung habe das hochlöbl. Gericht immer erkannt, wie noch aus den neuesten Zeiten die Anl. Nro. 100. ergeben werde. Dieser Verordnung hätten die Beklagte unstreitig vor allen Dingen zuerst nachleben müssen, wenn sie anders ihrer nur mit leeren Worten verlangten Caution für die Widerklage den mindesten Werth beylegen wollten, der in keiner Rücksicht dadurch einigen Anstrich bekommen könne, daß die Beklagte duplicando anführen lassen, daß der Kläger doch immer allenthalben so viel gestanden habe, daß seine Mandanten eine Ladung Reiß von ihnen erhalten, und ihnen darüber keine Verkaufrechnung, abgelegt, wenigstens nicht mit ihnen liquidiret, denn wohl schwerlich könne etwas der Wahrheit mehr entgegen seyn, als dieses Vorgeben: daß des Klägers Mandanten über die quäst. Ladung Reiß den Beklagten keine Rechnung abgelegt hätten: Der Kläger brauche sich wegen

wegen dieser wahrheitswidrigen Vorspiegelung brevitatatis studio nur auf seine Replikschrist zu referiren, woraus hinlänglich das Gegentheil am Tage liege. Von eben so wenigem Werthe wären aber auch ferner der Beklagten übrige die qu. Ladung Reiß betreffende Vorspiegelungen, die den von ihnen duplicando satzfam anerkannten Inhalt der von Kläger producirten Briefe in der Anl. Nro. 93. und 94. in keiner Rücksicht im mindesten entkräften könnten. Beyde in der genauesten Verbindung stehende Briefe schrieben sich schon vom Jahr 1780. her, und bewiesen unwidersprechlich den Willen der Beklagten, daß die qu. Ladung Reiß à tout prix, so gut als möglich verkauft werden sollten. Und dies hätten die Mandanten des Kläger mit der ihnen bekanntlich rühmlichst eigenen Rechtschaffenheit und Vorsorge für das dabey bestens beherzigte Interesse ihrer auswärtigen Handlungsfreunde gethan, und darüber den Beklagten die ganze genaue Verkaufrechnung schon längst eingesandt, welche diese nicht bloß angenommen, sondern auch seitdem nicht im geringsten moniret hätten. Schon allein hiernach werde sich jeder billige und unpartheiische Mann überzeugt finden müssen, daß die Beklagte gegen den ganzen Inhalt dieser ihnen schon längst eingesandten Verkaufrechnung, selbst keine Einwendung auffinden und machen könnten. Hätten die Beklagte dies gekunt: so wäre es ihre unverkembare Schuldigkeit gewesen, sie sogleich zu moniren und von den Klägerischen Mandanten so fort die Aufhellung oder Erledigung ihrer Monitorum zu verlangen, daß dies geschehen müsse, sey so billig als nothwendig: indem es in der Natur kaufmännischer Verbindungen liege,

die nicht nach Jahren erst angefochten werden könnten: ohnehin wären die Mandanten des Kläger dem besten Theile des kaufmännischen Publici, die mit ihnen in Verbindung stünden, schon seit langer Zeit als rechtschaffene Kaufleute, als Männer von Ehre und bewährter Reputation bekannt, von denen es am wenigsten jemals glaubhaft seyn könnte, daß sie bey dem Verkaufe der qu. Ladung Reiß sich das mindeste gegen ihre Pflicht und zum Schaden der Beklagte erlaubt oder außer Acht gelassen haben sollten. Diese für einen jeden rechtschaffenen Kaufmann kräftigst mitirende Präsumtion müsse solchergestalt auch in praesenti bestens für die Mandanten des Kläger der Wahrheit gleich gelten und könne nicht durch die leeren Vorspiegelungen der Beklagten geschwächt werden, die diesen eben so wenig zur Ehre gereichten, als wenig zur Erreichung ihrer nur allein auf die Einleitung eines weit aussehenden Liquidations-Processus hinzielende Absicht von Nutzen werde seyn können, die viel mehr als gar nicht geschehen anzusehen wären, da die Beklagte sie nicht im mindesten durch irgend einige aus der ihnen schon längst eingesandten Verkaufrechnung hergenommen und wenigstens einigermaßen erwiesene Data fundiren und ihnen den Anschein von Wahrheit und Erheblichkeit verschaffen könnten. In vollem Maasse lächerlich und unstatthaft sey vorzüglich der Beklagten Absicht die qu. Ladung Reiß sich zum wenigsten zu 20 fl. Sterl. anrechnen und davon nicht mehr als die gewöhnlichen Kosten und Provision von der reinen Provenüe abziehen zu wollen: gleichsam als wenn die Beklagte nach Jahren annoch den Preis, wozu die qu. Ladung Reiß vormals à tout prix so
gut

gut als thunlich, mit ihrem Wissen und Willen verkauft sey, von neuem festsetzen und ihn nach despotischer Willkühr sich zu 20 fl. Sterl. zu ihrem Besten zueignen könnten! Daß aber eine solche Willkühr an keinem Orte von ganz Europa jemals, außer da, wo ein Türkischer Sultan oder Afer Sultan die Schnur in der Rechten mit Nachdruck das Stat pro ratione voluntas hören lassen dürfe, Statt finden könne; verstehe sich von selbst und bedürfe keiner weitern Erörterung. — Der hiebey von Beklagten producirte Brief Anl. Nro. 98. (wovon die Beklagte auch auf allen Fall eine getreue deutsche Uebersetzung hätten beyfügen müssen, zumal, da dieser Brief so unleserlich geschrieben seyn müsse, daß der Copiist mehrere Stellen desselben ganz offen gelassen) möge immerhin die darin genannten J. Strachan, J. Mackenzien und Comp. zu Verfassern haben: der ganze Brief enthalte gleichwohl bestens genommen nichts weiter, als daß ein zu Liverpool angeblich angekommenes Schiff von Carolina eine Nachricht mitgebracht haben solle, woraus erhelle, daß dort durch viele Regenwetter die Reiß-Erndte gelitten, und daß diese Nachricht schon in London Einfluß auf die Preise gehabt habe — folge denn aber auch aus einer solchen angeblichen Nachricht schon die gewisse Wahrheit, daß die Mandanten des Kläger die qu. Ladung Reiß zu den qu. Preisen verkaufen können? da der angebliche Brief laut der darauf befindlichen Annotation, schon am 3. Novemb. 1786. in Bremen angelangt: so hätten ja die Beklagte, wenn jene Nachricht für sie einigen Werth gehabt, auf keine Weise noch nachmals unter dem 13. Dec. 1786. ihren in der Anl. Nro. 94.

producirten Brief an die Mandanten des Kläger schreiben können und dürfen. Schon hieraus müsse es einleuchten, daß die Anl. Nro. 98. nicht die mindeste Rücksicht verdiene, so wie sie denn auch vom Kläger in jedem Betracht völlig entkannt und als nichts bedeutend verworfen werde. Betreffend hierauf die von Beklagten angefochtene Legitimation des Kläger: so stelle dieser die dagegen von den Beklagten vorgetragene Einwendungen dem Ermessen des hochlöbl. Gerichts anheim, in der völligen Ueberzeugung, daß sie gewiß durchaus unbegründet befunden würden. Der Kläger wende sich nunmehr zur Hauptsache selbst. Was hier den von ihm in der Anl. Nro. 95. producirten Brief anbetreffe: so würden die Beklagte von den Worten desselben: So bald wie wir liquide, will ich u. s. w. gewiß keinen Rückhalt zur Beförderung ihrer schon vorhin erwähnten Absicht erwarten dürfen. Dieser bloße Ausdruck könne so viel als nichts wirken, er sey besonders in dem gegenwärtigen Falle allen übrigen Erklärungen der Beklagten insonderheit denen der gegenseitigen Hauptperson A. Delius völlig entgegen. Außer den producirten gegenseitigen Briefen könnten davon die in den Anlagen Nro. 101. und 102. beygefügte Original-Briefe des Mitbeklagten A. Delius vom 22. und 26. Januar des laufenden 1791ten Jahrs nach ferner die Ueberzeugung verstärken, indem sie erwiesen, daß derselbe überhaupt nur deswegen die gegenseitige Rechnung moniret habe, weil die genannten Directeurs Hermann Heymanns Söhne und Zalla verschiedene Posten derselben, welche die sogenannte Nordamericanische Unternehmung angehen sollten, nicht hätten anerkennen wollen. Der einzige wahre

wahre Beweggrund, warum die Beklagte und vorzüglich der Mitbeklagte A. Delius, ohne alle Gründe bloß in allgemeinen leeren Ausdrücken die der gegenwärtigen Klage zum Grunde gelegten beyden Rechnungen der Anl. Nro. 91. und 92. ex post nicht für liquide passiren lassen wollten, sey also bloß der, weil jene Directeurs der sogenannten Americanischen Unternehmung den Beklagten verschiedene Posten derselben nicht hätten zu gute kommen lassen wollen. Allein was giengen hier den Mandanten des Klägers diese Directeurs und der Beklagten Streitigkeiten mit denselben an! Nichts in der Welt! Diese Directeurs möchten immerhin sammt und sonders weder hören noch sehen können; denn Klägers könne dies alles und was sie den Beklagten sonst noch in irgend einer Rücksicht vorenthalten haben möchten, nicht schaden, da allein diese, nicht aber mehr besagte Directeurs hier ihre Männer wären, mit welchen sie zu schaffen hätten. So wichtig aber solchergestalt die Veranlassung sey, welche den Mitbeklagten A. Delius zu jenem Ausdrücke seines Briefes der Anl. Nro. 95. veranlaßt, eben so wichtig müsse daher auch die Anwendung seyn und bleiben, welche die Beklagte nunmehr davon zum Nachtheile der Klägers machen wollten. Obnehin könne es weniger wie nichts bedeuten, eine kaufmännische Rechnung nur in leeren Worten auf ein Gerathewohl zu moniren, oder eigentlich mit andern Ausdrücken, sie nicht bezahlen zu wollen: es sey dagegen allerdings die selbstständige Pflicht jedes rechtschaffenen Kaufmanns die Rechnungen seines auswärtigen Handlungsfreundes nur dann zu moniren und sie zu entkenuen, wenn der Inhalt derselben ihm

dazu hinlängliche Gründe an die Hand gebe. Und ein solches Moniren müsse ohne Anstand geschehen, und die nicht zu monirenden Posten wären eo ipso liquide und müßten prompt bezahlt werden. In dem gegenwärtigen Falle könne das ganze gegenseitige in nichts als in leeren Worten geäußerte Moniren, zusammen jenem Ausdrücke der Anl. Nro. 95. schon allein deswegen von ganz und gar keiner Erheblichkeit und Wirkung gegen die Mandanten des Kläger seyn, weil der Mitbeklagte A. Delius nachmals, laut seines in der Anl. Nro. 96. producirten Schreibens den ganzen Betrag der beyden eingeklagten Rechnungen unbedingter Weise für liquide anerkannt habe; denn er erkläre sich darin mit den deutlichsten Worten, daß er den Kläger nicht allein den Werth von 2100 Rthln. in Baaren die in Spanien befindlich, überweisen und abtragen, sondern auch den Saldo (oder aber den ganzen übrigen Betrag der klägerischen Forderung) den Kläger lieber durch Ausstellung von zwey, als von einer Obligation sichern und verschreiben wolle. Wenn in einer solchen deutlichen und unbedingten Erklärung nicht, besonders unter Kaufleuten, deren Worte in Sachen des Handels vorzüglich mit Treue und Glauben correspondiren und plan, deutlich und fern von jedem Rückhalte seyn müßten, die genügendste Anerkennung der Kläger ganzen Forderung enthalten seyn sollte, so möchten die Kläger doch wohl wissen, mit welchen stattnehmigen Gründen die Beklagte das Gegentheil rechtfertigen wollten? Bis jetzt hätten sie wenigstens dergleichen noch nicht in der Beklagten Schriften finden können. Zwar schienen diese hauptsächlich ihre Hoffnung auf das von ihnen Du-

pli-

plicando erwehnte Vorgeben zu sehen, daß sie nicht
 anders glauben könnten, als daß sie noch einige 100
 L. Sterl. bey Kläger zu gute gehabt, allein mit ei-
 nem solchen Glauben sey im Handel und Wandel noch
 weit weniger auszurichten, als in den alten Dogma-
 tiken. Wenn bloß ein solcher willkührlicher Glaube,
 und die beliebige Supposition eines gleichwohl für eine
 gewisse Waare nie gelöseten Kaufpreises hinreichen
 könnten, um dem Kaufmanne einige 100 Pfunde
 Sterling zu verschaffen: so wäre nichts leichter in der
 Welt, als sich als Kaufmann in wenigen Stunden
 feinreich zu glauben und zu schätzen, allein ein solcher
 Glaube gehöre in die Feenwelt, nicht aber in unsre
 wirkliche. Die Beklagte hätten insonderheit nicht an-
 geblicher Weise mit einiger Wahrscheinlichkeit glauben
 und schätzen können, weil sie schon längst gewußt,
 daß die Kläger für den qu. Reiß weder 20 noch 21
 fl. erhalten können. Hätten sie dies nicht gewußt
 und selbst nicht eingesehen, so hätten sie unmöglich
 ihren in der Anl. Nro. 94. producirten Brief schrei-
 ben und den Kläger darin mit Nachdruck auftragen
 können: aus dem Reiß auf dem einen oder andern
 Wege Geld zu lösen zu suchen, weil sie den ersten
 Schaden den besten gehalten und befürchtet, daß die
 Preise hernach gar zu sehr fallen möchten. Die
 Wichtigkeit des Briefs in der Anlage Nro. 96. und
 daß derselbe schon allein alle von Seiten der Be-
 klagten hervorgesuchten Impugnationen der verschiede-
 nen Posten der dieser Klage zum grunde gelegten Rech-
 nungen samt und sonders völlig removiret habe, sey
 schon replicando und oben dargethan worden, worauf
 der Kläger daher auch hier nur zu recurriren brauche.

Wenn zwar dieser Brief Anl. Nro. 96. die Sprache eines Mannes führen solle, den man von allen Seiten dränge, der nicht gern ruinirt seyn wolle u. s. w. so könnten doch alle diese und die übrigen Ausdrücke wenigstens nicht auf die Mandanten des Klägers zum Nachtheile ihrer rechtmäßigen Forderung gehen, indem diese niemals zur Zahl derer die Beklagten drängenden gehört hätten, wohl aber so lange ihre thätigsten Freunde gewesen wären, bis sie endlich darüber sich so tief mit den Beklagten eingelassen, als das eingeklagte objectum litis am besten beweise; so daß sie nicht länger den Beklagten und einer ungewissen Zukunft sacrificiren können. Der Kläger sehe nicht ein, wie seinen Mandanten daher ein gerechter Vorwurf gemacht werden könne? Am wenigsten könne die Production der gegenseitigen Briefe dem Kläger verargt werden; die Beklagten möchten denn ihren vorgedachten Glauben auch hier so weit extendiren wollen, daß sie vermittelst desselben der Meinung seyn möchten, daß des Klägers Mandanten gegen sie von keinem erlaubten Beweismittel zur Rechtfertigung ihrer eingeklagten Forderung einen gerichtlichen Gebrauch machen dürften. Freywillig und aus eigener Bewegung von einem Gegner geschriebenen Briefe wären gewiß überall erlaubte Beweismittel, die den Mandanten des Klägers am dienlichsten seyn müßten, da sie die Beklagten durch ihre darin erwiesenermaßen enthaltene propriam confessionem widerlegten und jenem daher das kürzeste Beweismittel suppeditiret hätten. Ihr Inhalt aber sey auf keine Weise hämisch ausgelegt, oder verkehrt angewandt, mithin könnten die Beklagten dem Kläger auch keinesweges eine unedle
und

und nicht großmüthige Anwendung derselben zur Last bringen. Die Großmuth vernünftiger Engländer könne nicht in der Maße verlangt werden, daß sie tausende darüber aufopfern oder sich geduldig von ihren Gegnern in weitaussehende Liquidationsprocesse verwickeln lassen sollten. Gegen einen Gegner, der solche Absichten habe, würde eine solche Großmuth, als der Gegentheil fordre, nur auf Kosten der Rechte und der Vernunft der Mandanten des Kläger von diesen begehrt werden. Großmuth könne überhaupt nur in solchen Fällen Statt finden, wenn ein Gegner sein Unrecht einsehe und deswegen allein zur Großmuth seines Gegenmannes seine Zuflucht nehme. Dieß sey aber hier nicht der Fall, da die Beklagten nur an ein unstatthafes Moniren und Liquidiren dächten, und also nur dahin trachteten, einen weitaussehenden Liquidationsproceß zu veranlassen. Hoffentlich würden die Beklagten in Zukunft selbst begreifen, daß ihre Vorwürfe ganz am unrechten Orte stünden, und daß die von ihnen dazu gewählten Ausdrücke nur von einer wenig überlegten Leidenschaft zeugten, die der Kläger ihnen indessen für diesmal übersehen wolle, weil es ihm nicht auf der Beklagten leere Worte, sondern auf seiner Mandanten Sache selbst ankomme. Auch komme es ferner allhier nicht darauf an, ob die Beklagten die in ihren producirten Briefen enthaltenen Geständnisse, Anerbietungen und Vergleichsvorschläge, oder mit welchem andern Namen sie dieselben belegen wollten, oder nicht? indem alle diese und ähnliche Benennungen nicht die Natur und Wirkungen der Beklagten freywilligen und deutlichen eigenen Geständnisse verändern könnten, die

nach bekannten Grundsätzen der Rechte den besten Beweis ausmachten. Ueberhaupt wolle der Kläger die Beklagten ja nicht an ihre sogenannten Anerbietungen und Vergleichsvorschläge halten, (denn sonst hätte er darauf sein fundamentum agendi gründen und also actionem ex transactione anstellen müssen:) habe vielmehr dadurch nur beweisen wollen, daß die Beklagten vermöge derselben selbst freywillig die Richtigkeit und Liquidität der gegen sie eingeklagten Forderung bestens eingestanden und anerkannt hätten. Da die Beklagten dieß unleugbar gethan hätten; so könne ihnen die qu. Ladung Keiße ex post keine gegründete Veranlassung geben, um auf eine rechtsbeständige Weise dagegen ganz von neuem Monituren zu formiren. Dies alles vorausgesetzt; so sey ferner der Ite Posten der Klagrechnung Anl. Nro. 91. von L. 722. 13. 2., aller gegenseitigen Vorspiegelungen ungeachtet, nach wie vor, durch der Beklagten Originalbrief in der Anl. Nro. 97. ein für allemal als völlig richtig anerkannt worden. Es sey daher auch genug, daß die Beklagten die Originalität dieses Schreibens stillschweigend hinreichend anerkannt hätten, wie der Kläger sachdienlichst acceptire. Sobald aber ein Schuldner selbst freywillig die Richtigkeit eines schuldig gebliebenen Rechnungsbetrags, oder eines unter Kaufleuten sogenannten Salbos, deutlich anerkenne: so sey ein solcher als richtig anerkannter Betrag sowohl in der ganzen Kaufmännischen Welt, als auch überhaupt genommen nach der Natur der Sache ein Debitum liquidum. Ein solcher völlig liquider Rechnungsbetrag werde unter Kaufleuten immer so aufgeführt, wie der qu. von L. 722. 13. 2. in der Klagrechnung

Anl.

Anl. Nro. 91. bemerkt worden sey. Es sey auch ganz natürlich, daß der Deutlichkeit wegen der vorigen Rechnung, woraus er herrühre, und wornach er vom Gegentheile für liquide anerkannt wäre, gedacht werden müssen. Deswegen aber könne diese vorige Rechnung kein Relatum seyn, dessen Production noch erforderlich und welche die anerkannte Liquidität jener Summe von neuem als nicht geschehen wegwischen könnte. Die Production eines Relati sey nur alsdann erforderlich, wenn das Relatum z. B. diejenige specifische Rechnung sey, worauf es noch ankomme, weil der Schuldner sie noch gar nicht anerkannt habe, sondern noch dagegen Einwendungen habe und machen könne. Dieß und alles ähnliche aber falle in substrato weg, da die Beklagte den schuldig gebliebenen Betrag der Rechnung vom Jahre 1786. ad L. 722. 13. 2. bestimmt und deutlich selbst freywillig als ihre Schuld anerkannt hätten. Ganz unstatthafter Weise wollten demnach die Beklagte diesen Iten Posten ex post von neuem die qu. Ladung Reiß einmischen, die ihnen immer der Prätext zur Beförderung ihrer gefährlichen Absicht seyn solle, daß dadurch, daß derselbe den Mandanten des Kläger im December Monate 1790. durch den hiesigen Kaufmann Hermann Heymanns Sohn bezahlt worden der ganze Ite Posten von L. 722. 13. 2. illiquide geworden. Nach welchen Gründen könne wohl eine abschlägliche auf einen Schuldposten erfolgte Zahlung den ganzen übrigen Posten illiquide machen? Eine solche abschlägliche Zahlung müsse ja grade vom Gegentheile, nemlich von seiner Liquidität zeugen: denn welcher vernünftige Mann werde auf eine wirklich illiquide Schuld eine
abz

abschlägliche Zahlung verfügen, oder verfügen lassen?
Daß aber der Kaufmann Hermann Heymanns Sohn die qu. L. 35. 3. 8. remittiret habe, dieß sey ein Umstand, der der Liquidität jener Summe von L. 722. 13. 2. nichts anzeihen, am wenigsten derselben auf einige Weise schaden könne. Den Mandanten des Klägers habe es gleichgültig seyn können und könne es noch jetzt, ob der Kaufmann Hermann Heymanns Sohn oder welcher einheimische oder auswärtige Kaufmann oder Nichtkaufmann für die Beklagte deren rückständige Schuld bezahlen und tilgen wolle: genug, wenn sie nur ihre Bezahlung erhielten. Diese Bezahlung sey ihnen mit Recht von einem jeden gleich lieb, wer sie auch für die Beklagte leisten wolle. Die von den Beklagten ad hunc passum beygefügte Anl. Nro. 99. ergebe nichts, das im mindesten zum Nachtheil der Mandanten des Klägers auf den gegenwärtigen Rechtsstreit Beziehung haben könne, wie dieser schon oben bemerklich gemacht habe. Sey nun aber erwiesenermaßen allerdings das Capital ganz richtig: so müßten auch die davon gehörig berechnete Zinsen eben so richtig seyn, die Beklagte hätten mithin völlig Unrecht, wenn sie der Rechtmäßigkeit der Zinsforderung einen jedoch ohnehin nichts bedeutenden generalen Widerspruch entgegen setzen wollten. Der Kläger beziehe sich hierüber der Kürze halber auf seine vorige Schriften. Was diesemnachst das berechnete Briefporto und das gegenseitige Verlangen anbetreffe, daß die Mandanten des Klägers die Richtigkeit desselben vorab eidlich erhärten sollten: so müsse es unstreitig jedem unpartheyischen nach wie vor einleuchten, daß ein solches Verlangen nichts weiter

ter als einen manifesten *animus protrahendae litis*, mithin eine wahre Calummie zum Grunde haben könne. Die von Kläger producirten Briefe der Beklagten zeugten gewiß schon satzsam von der großen Correspondenz, welche die Beklagte ihrer Handlungsangelegenheiten wegen seit Jahren, besonders in den vorigen Jahren geführt hätten, wodurch natürlicher Weise kein unbedeutendes Briefporto veranlaßt werden müssen. Daß aber kein rechtlicher Kaufmann das successive für seine auswärtigen Handlungsfreunde ausgelegte Briefporto mit Wissen und Willen unrichtig annotiren, oder annotiren lassen werde; diese kräftigste Vermuthung, oder vielmehr moralische Gewißheit, sollte man denken, werde der Regel nach so lange auf der Seite jedes honesten Kaufmanns stehen und der zureichendsten Gewißheit gleich seyn müssen, bis derjenige, der daran zweifeln wolle, einige erhebliche Vermuthungen des Gegentheils vorbringen könne. Irre der Kläger aber in diesem Grundsatz nicht, so dürfe er sich schon deswegen in Ansehung des calumniose geäußerten gegenseitigen Verlangens, nach welchem der Betrag des qu. Briefporto von L. 8. 19. (das die Beklagte bald darauf selbst einen geringfügigen Posten nennt) vorab eidlich erhärtet werden solle, auf des Klägers Replikschrift sich referiren, und sich dabey zugleich über die Stattnehmung des auf allen Fall von den Beklagten abzustattenden *juramenti calumniae* bloß auf die Vorschrift der Ger. Ordn. Th. 2. Tit. II. S. 3. beziehen und darnach dem gerechten Ermessen des künftigen Herrn Referenten und der Verfügung des hochlöbl. Gerichts, gleichwie die Stattnehmung des besagten gegenseitigen

Ver-

Verlangens, also auch des in omnem eventum da-
gegen von Kläger verlangten juramenti calumniae
anheim stellen. Daß übrigens des Kläger Mandan-
ten des qu. Briefporto wegen den Beklagten die qu.
Ladung Reiß nicht zu dem fälschlich sogenannten
Marktpreise, nemlich zu den angeblichen 20 bis 21
fl. Sterl. berechnen könnten und würden, verstehe
sich von selbst, und hätten die Beklagte weit besser
gethan, sich die Mühe einer solchen Anmuthung zu
ersparen, als sich die Miene eines großmüthigen Ge-
fallenlassens zu geben, die schwerlich jemals an einem
unpassendern Orte angebracht werden können. Bez-
treffend den 2ten und 3ten Posten im Credit der Klä-
gerechnung Uml. Nro. 92. so habe der Kläger überall
schon mehr als überflüssig der Beklagten Zumuthung,
daß seine Mandanten ex post noch von neuem die
Verkaufrechnungen über die qu. Ladung Reiß produ-
ciren, und sich darüber mit den Gegnern in einen Li-
quidationsproceß einlassen sollten, in ihrer Blöße ge-
zeigt, auch sey der Beklagten Vorgeben der verspäte-
teten nach Verlauf mehrerer Jahre eingesandten Ver-
kaufrechnung nichts als eine Dicenterie. Endlich das
Debet der Klagerrechnung in der Uml. Nro. 92. an-
gehend: so acceptire der Kläger sachdienlichst, daß die
Beklagte den darüber von ihm vorgetragenen Grün-
den keine Einwendungen entgegen setzen können. Die-
se Gründe aber sans rime sans raison nur nach
Gutfinden unbegründete und unerwiesene Dicenterien
zu nennen heiße aber in der That weniger als nichts
äußern. Der Kläger beziehe sich über dies alles auf
seine vorigen Schriften und hoffe nunmehr das fun-
damentum agendi, worauf die gegenwärtige Klage

beruhe, überall hinlänglich erwiesen zu haben. Er contradicire also nur noch gegen alle stillschweigende Geständnisse, und wiederhole seine vorige Bitten.

Herr Delius und Comp. Quadruplischrift.

In der Quadruplischrift sagen die Beklagte Beyforderung der Caution für die Kosten hätten sie der Vorschrift der Ger. Ordn. gemäß gehandelt. Sie hätten deutlich angezeigt, woraus dieselbe herrühre, und, wenn sie zwar darüber keine Documente und Rechnungen zugleich produciret hätten, so könne doch daraus nichts nachtheiliges gegen sie hergeleitet werden, weil die Ger. Ordn. weise Verfasser zu Urheber habe, die weit entfernt gewesen wären etwas unmögliches vorzuschreiben. Eine solche Unmöglichkeit würde jedoch bey Forderung der Caution für die Gegenklage auferlegt worden seyn, wenn zur Begründung derselben nothwendig Documente beygebracht werden müssen, ohnerachtet sich die Reconvention nicht auf Documenten begründe, oder wenn unvermeidlich Rechnungen über die Gegenforderung vorgelegt werden sollten, obgleich solche nur in einem einzigen Post bestünde, oder, wie hier der Fall sey, die Rechnung erst aus einer vom Gegentheil vorher zu producirenden Rechnung und zu verfügender Liquidation gezogen und formiret werden müßte. Und welchen Beweis des Grundes einer Reconvention könnte doch wohl eine simple Rechnung abgeben? Die Meinung der Ger. Ordn. in Auflegung der bey der Cautionsforderung zu producirenden Rechnungen und Documente sey daher gewiß keine andre, als wenn jene aufgemacht werden könnten und diese vorhanden wären, dann sollten sie sofort produciret werden, und Belei-

digung

digung ihrer weisen Urheber sey es ihr eiden andern
 mit der gesunden Vernunft streitenden Sinn anzudich-
 ten. Auf des Kläger Anl. Nro. 100. brauchten sich
 Beklagte nicht einzulassen, weil Statt aller andern
 Gründe schon dieser hinlänglich seyn werde, daß ih-
 nen jene Rechtsache, worin das Erkenntniß Anl.
 Nro. 100. ergangen, nicht bekannt sey, und sie sol-
 che zu wissen keine Verpflichtung hätten. Rechnung
 ablegen heiße wohl nicht eine willkürlich aufgestellte
 Rechnung dem andern, nach Verlauf mehrerer Jahre
 einsenden, sondern eine wirklich abgelegte Rechnung
 könne nur die genannt werden, die entweder von bey-
 den Theilen in allen ihren Pösten für richtig aner-
 kannt, oder wenigstens durchaus von dem Aufsteller
 mit solchen Belegen versehen worden sey, die gar kei-
 ne Einwendung gestatteten. Eine dergleichen Rech-
 nungsablegung über die geständlich von den Beklagten
 erhaltene Ladung Reiß würden die Kläger nimmer er-
 weißlich machen. Ihre Verpflichtung zu derselben
 sey gleichwohl unleugbar, weil ein jeder, der eines
 andern Aufträge ausgerichtet habe, dazu rechtlich ver-
 bunden sey, und Kläger ihre Pflicht in diesem Stück
 dadurch selbst anerkannten, daß sie diese Rechnungs-
 ablegung gethan zu haben vorgäben. Ueber den In-
 halt der Briefe Anl. Nro. 93. und 94. werde das
 Disputiren unnütz, weil dadurch derselbe nicht abge-
 ändert werden könne, er liege einmal vor Augen, und
 wenn der Brief Anl. Nro. 93. den Klägern auftra-
 ge, den Reiß an das beste Markt zu bringen und
 ihn da so gut sie könnten zu verkaufen, so müßten
 die Kläger dieses gethan zu haben beweisen. Dazu
 diene ihnen aber nicht, wenn ihr eigener Herr Advoc-
 cat

sat von ihnen schreibe, daß sie mit der ihnen bekanntlich
 rühmlichst eigenen Rechtschaffenheit und Vorsorge das
 beste Interesse ihrer auswärtigen Handlungsfreunde
 beherzigten, daß sie seit langer Zeit als rechtschaf-
 fene Kaufleute, als Männer von Ehre und bewähr-
 ter Reputation bekannt wären, und was dergleichen
 mehr sey und sich besser von einem dritten, als in ih-
 ren eigenen Namen hätte schreiben lassen; denn so
 groß auch selbst der Beklagten Hochachtung gegen die
 Kläger sey, so entsiehe aus allen diesem doch keine
 hinlängliche Beweisführung für sie, daß sie bey dem
 in Frage stehenden Geschäfte mit dem Reiß ihrer
 Pflicht genüget hätten, vorzüglich da ihnen darin ihre
 eigene Briefe widersprächen. So hätten sie z. B.
 unterm 17. Octob. 1786. an die Beklagte geschrieben:
 „Das wenige, was wir von diesem Reiß gese-
 hen, scheint ziemlich gute Waare zu seyn, und
 überhaupt wird das beschädigte nur wenig seyn.
 Die Preisen sind nominaliter 20
 fl. pr. C. doch ist die Frage von keinem Bes-
 tang, wir werden jedoch so bald die ganze Par-
 they gelandet und in Ordnung gebracht, sehen
 was damit zu machen am besten seyn wird,
 und Ihnen davon benachrichtigen, indem wir
 Dero Interesse bestens zu suchen uns äußerst
 angelegen seyn lassen werden.“
 dem entgegen aber hätten sie sich erlaubt den Reiß
 größestheils zu 17 fl. und darunter zu verkaufen
 und Beklagte dadurch einen Schaden von mehr als
 500 L. Sterl. zu verursachen. Daraus, daß die
 Kläger kurz vor Aufstellung der Klage nach einem seit
 dem Verkauf verstrichenen Zeitraum von mehreren

Jahren endlich den Beklagten eine unbescheinigte Verkaufrechnung eingesandt, und diese solche nicht so fort moniret hätten, folge noch nicht, daß Beklagte gegen deren Inhalt keine Einwendungen hätten oder machen könnten. Jahre wären seit der Einsendung dieser Rechnung nicht verstrichen gewesen, sondern eine ganz kurze Zeit, und der von Kläger selbst producirte bald nach dem Empfang der Rechnung an sie abgelassene Brief der Beklagten vom 24. Nov. 1790. Anl. Nro. 95. ergebe gleich im Anfange seines Inhalts warum die Rechnung noch nicht habe nachgesehen, mithin auch nicht moniret werden können. Die Aussetzung der Monirung einer Rechnung schliesse noch die Anerkennung derselben nicht in sich, sondern letztere müsse ausdrücklich erklärt werden, wenn sie eine verbindende Kraft haben solle. Die rechtliche Präsumtion, welche ein jeder rechtschaffene Kaufmann vor sich haben solle, daß er einen erhaltenen Auftrag gut ausgerichtet habe, kenne man dießseits nicht, sondern glaube, daß es dabey mit bloßen Vermuthungen nicht abgemacht sey, und daß die geschene Ausrichtung des erhaltenen Auftrags durch Darstellung der vorgenommenen Thatfachen vor Augen gelegt werden müsse. Angenommen aber auf einen Augenblick, es gebe eine dergleichen in Rechten begründete Vermuthung, so würde sie doch hier keinen Stand greifen, weil Kläger den Reiß ungleich unter dem Preise verkauft haben wollten, den sie selbst in ihren oben angezogenen Briefe anerkannt hätten. Und wolle man hier Vermuthungen gelten lassen; so entstehe eine den Kläger nachtheilige daraus, daß sie erst nach Verlauf so vieler Jahre eine Verkaufrechnung eingesandt hätten, da doch

noch solche gewöhnlichermaßen gleich nach dem Verkauf, oder wenigstens bey dem Schluß des Jahrs 1787. wie Kläger sie auch datiret hätten, habe erfolgen sollen. Die Beklagte fänden nichts lächerliches noch unstatthafes darin, wenn sie begehrt, daß die Kläger ihnen wenigstens den selbst angegebenen Preis des Reises von 20 fl. berechnen sollten, auch hätten sie dieses nicht nach Verlauf von Jahren, sondern so bald es ihnen die Kläger durch Einsendung ihrer verspäteten Rechnung möglich gemacht hätten, geäußert. Hiebey sey keine despotische Willkühr denkbar, sondern bloß gerechte Billigkeit, die nur das erfüllt haben wolle, was aus den eigenen Aeußerungen der Kläger folge. Wäre auch der Brief von Strachan Mackenzien und Comp. vom 24. Octob. 1786. Nro. 98. mit der Kläger eigenen oben angezogenen und auf Erfordern immer zu producirenden Schreiben vom 17. Octob. 1786. in Ansehung des gewesenen Preises von Reise nicht übereinstimmend, so würde es noch einigermaßen einen Anschein haben, wenn die Kläger jetzt die Wahrheit der durch erstere gegebenen Nachricht von dem damaligen Preise des Reises und daß mithin derselbe dazu von Kläger hätte verkauft werden können und müssen, bezweifeln wollten, nunmehr aber, da diese Briefe fast zu gleicher Zeit in ein und demselben Monat abgelassen wären, könne es wohl keiner Bestreitung mehr unterworfen seyn, daß die Kläger als gewissenhafte Commissionairs den Reiß zu dem damaligen Preise und nicht zu einem ungleich geringern hätten verkaufen müssen, zumal sie freye Hände mit dem Verkauf gehabt und Beklagte ihnen dessen schleunige Effectuirung so lange vorher und so

nachdrücklich durch die Anl. Nro. 93. empfohlen gehabt. Der Bewegungsgrund der Beklagten, warum sie der Kläger Verkaufrechnung nicht für liquide achteten, möge immerhin seyn welcher er wolle. Genug sie hätten die Liquidität nie anerkannt, und wegerten sich noch aus angeführten erheblichen, rechtsbeständigen und theils durch die Kläger selbst bestätigten Gründen dieses zu thun. So wenig nun eine solche Anerkennung durch die Anl. Nro. 95. bewirkt worden sey; so wenig enthielten die neuerlichen Briefe in den Anl. 101. 102. dieselbe. Ihr Inhalt zeige dieses und daher brauchten Beklagte sich nicht länger dabey aufzuhalten. Auch sey es keine in leeren Worten bestehende auf ein Gerathewohl vorgebrachte Monirung einer Verkaufrechnung, wenn dem Aufsteller derselben aus seinen eigenen Briefen bewiesen werden könne, daß er die Waare weit unter Preise verkauft habe. In Betreff der Anl. Nro. 96. bezögen sich Beklagte lediglich auf ihre Duplikhandlung und wären dessen versichert, daß kein unbefangener darin eine Anerkennung der Verkaufrechnung wegen des Reises antreffen werde, sondern daß der Zweck derselben nur der gewesen dieselbe anerkennen und bezahlen zu wollen, wenn die Kläger die darin gethane Vorschläge annehmen und von dem gerichtlichen Verfolgen der Beklagten abstehen würden. Da dieses von Kläger nicht genehmigt worden sey, sondern sie fortführen die Beklagten aus einer ungegründeten Rechnung, deren Ungrund sie wenigstens in Ansehung des Asscuranzposts von L. 35. 3. 8. gerichtlich eingestanden hätten, so werde es diesen auch erlaubt seyn müssen ihr außergerichtliches Erbieten zurück zu nehmen und aller rechtlich begründeten Einreden

reden gegen der Kläger Rechnungen sich zu bedienen. In Ansehung des Iten Postis der Klagerrechnung Anl. Nro. 91. von L. 722. 13. 2. könne wenigstens gegen der Kläger gerichtlich gethanen Geständnisse, und gegen ihre nicht zu verkennende eigene Briefe, die Anl. Nro. 97. nichts nachtheiliges wirken. Nun hätten sie in ihrer Replikhandlung mit dürren Worten eingestanden, daß in jenem Iten Post der eben angeführte Affecuranzpost mit begriffen und ihnen dieser im Monat December 1790. mithin nach bereits angestellter jetzigen Klage, von Hermann Heymann bezahlt worden sey. Da aber niemand glauben werde, daß letzterer etwas für die Beklagte bezahlen werde, daß diesen und nicht ihm selbst angehe, so sey offenbar, daß Kläger in diesem Iten Post ihrer Klagerrechnung etwas von den Beklagten gefordert hätten, daß ihnen nicht von diesen, sondern von einem dritten gebührt, mithin dieser Ite Post allein daher offenbar unrichtig sey. Werde es nun ferner aus oben angezogenen Briefe der Kläger vom 17. Octob. 1786. unwidersprechlich, daß sie der Beklagte Reiß nicht pflichtmäßig verkauft, mithin das daraus zu lösen gewesene Geld bey dem Iten Post der Klagerrechnung nicht abgerechnet hätten; folglich derselbe auch in dieser Hinsicht unrichtig sey, und sey es endlich unbestritten, daß ein in folle angegebener Rechnungspost unzulässig sey; so werde es auch unwidersprechlich bleiben, daß die Beklagte nicht eher auf diesen Post sich einzulassen schuldig wären, bis die Kläger darüber eine gehörig specificirte Rechnung beygebracht haben würden. In Betreff des geforderten Briefporto könne dieser einzige Post, unter mehreren andern die bestritten würden, allein den

Proceß nicht verzögern, weil die andern ja auch zugleich mit ihm ausgemacht werden müßten, es lasse sich also bey ihm allein ein manifestus animus protrahendae litis nicht gedenken mithin auch aus ihm eine Calumnie nicht herleiten. Von der zum Grundsätze gemachten Vermuthung, die ein rechtlicher Kaufmann bey Fordrung des ausgelegten Briefporto vor sich haben sollte, und die von der Kraft wäre, daß derjenige so sie bezweifle, Vermuthungen des Gegentheils vorbringen müsse, habe man dießseits bisher nichts gewußt, sondern dafür gehalten, daß dem bejahenden und fordernden, aber nicht dem verneinenden der Beweis obliege. Der angezogene §. 3. Tit. II. Th. 2. der Ger. Ordn. sey auf die Beklagte nicht anwendbar, weil hier nicht wahrgenommen werden könne, daß sie die Wahrheit vorseßlich verschwiegen, oder verkehrten, wider die Acten redeten und schrieben, ohne Grund processirten, oder unnöthige Weitläufigkeiten suchten. Denn derjenige, der sich seines Rechts bediene, thue niemand Unrecht, begehe also auch keine Calumnie, und allen Verdacht unnöthiger Weitläufigkeiten entfernten die Beklagte überflüssig dadurch, daß sie, anstatt berechtigt zu seyn den förmlichen Beweis des geforderten Briefporto zu begehren, sich zufrieden erklärten, wenn diese Forderung nur eidlich von Kläger bestätigt würde. Offenbar suchten sie also dadurch den Proceß abzukürzen, nicht ihn zu verzögern. Bey den 2ten und 3ten Posten im Credit der Klagerrechnung Anl. Nro. 92. könnten es die Beklagte eben so wenig als bey dem 1ten Posten der Klagerrechnung Anl. Nro. 91. finden, daß Kläger die dießseitige Zumuthung die Verkaufrechnung über die

in Frage stehende Ladung Reiß zu produciren, in ihrer Blöße gezeigt haben sollten; denn da diese Pöste nur aus jener Verkaufrechnung beurtheilt werden könnten, und sich allein darin begründeten, sie auch nie zu den Acten gekommen sey, jeder Kläger aber die rechtliche Verbindlichkeit auf sich habe den Grund seiner Klage und jeden Postes derselben gehörig darzuthun, und ein jeder Beklagter befugt sey die Edition gemeinschaftlicher Documenten, wozu doch wohl unstreitig diese Verkaufrechnung gehöre, zum Beweis seiner Einreden zu fordern; so bedecke sich diese vermeintliche Blöße eben so sehr von selbst, als es keine Dicenterie genannt werden könne, wenn die Kläger ohne es zu leugnen, wie Beklagte solchenfalls auch bald beweisen könnten, daß sie die Verkaufrechnung erst eine kurze Zeit vor erhobener Klage eingesandt hätten, ohneachtet der Verkauf des Reises 3 Jahr vorher effectuirt gewesen sey; denn hätten Kläger den Verkauf des Reises dem erhaltenen Auftrage gemäß und zu dem von ihnen selbst anerkannten Preise vorgenommen, dennoch aber die jetzt eingeklagte Forderung an die Beklagte gehabt; so leuchte es wohl einem jeden ein, daß sie mit der Verkaufrechnung keine 3 Jahr, alles erweislichen Anmahns der Beklagten unerachtet, zurückgehalten haben, sondern damit je eher je lieber hervorgerückt seyn würden. So viel schließlich das Debet der Rechnung Anl. Nro. 92. betreffe, beharren Beklagte dabey, daß unerwiesene Vorgebungen bloße Dicenterien wären, die keine besondre Einlassung verdienten, mithin durch diese Erklärung genugsam beantwortet wären. Wenn es aber jetzt außer Zweifel gesetzt seyn würde, daß die Kläger mehrere

entkamite Pöste ihrer Klagerrechnungen unerwiesen gelassen hätten, und sie besonders zur gerichtlichen Production der Verkaufrechnung der gesändlich von den Beklagten erhaltenen Ladung Reisß aus mehreren Rücksichten gehalten wären. So wiederholten letztere ihr gethanes Suchen ic. und es gelangte nunmehr die Sache zum Erkenntnisse, welches durch die Anl. Nro. 103. am 16. Januar 1792. dahin erfolgte:

„daß vorab der Kläger durch das producirte
 „Blanket zur Vollmacht für hinreichend legitimirt erachtet, und demnachst mit Verwerfung
 „des Gesuchs cautionis pro expensis zum Bescheid ertheilt werde: daß wenn Klägers Mandanten vorab die angestellte Klage in Ansehung
 „verschiedener in den Klagerrechnungen Anl. Nro. 91 und 92. angeführter und von Beklagten bestrittener Posten besser, wie geschehen, begründeten und justificirten, und zu dem Ende
 „1) entweder mittelst Beibringung einer getreuen deutschen Uebersetzung des in der Anl. Nro. 97. producirten Briefes behörig darthun: daß
 „der im Debet der Anl. Nro. 91. angeführte Saldo voriger Rechnung ad 722 L. 13 ß. 2 pf. Sterl. vom Beklagten bereits einmal als richtig anerkannt worden, oder aber durch Production der specifiken vorigen Rechnung, woher gedachter Saldo entstanden und daß er,
 „nach Abzug eines darunter begriffenen und nachher von Hermann Heymann bezahlten Abscuranzpostens ad 35 L. 3 ß. 8 pf. im übrigen seine völlige Richtigkeit habe, vorab gehörend näher darlegen. Sodann 2) die im

Des

„Debet der Anl. Nro. 91 und 92. angeſetzten
 „3 Zinſpoſten ad resp. L. 72. 18. 11. L. 79.
 „13. 4. und L. 9. 19. 5. Sterl. ſowol in An-
 „ſehung des eigentlichen Grundes woher, als
 „auch in Rückſicht der geleisteten Vorſchüſſe und
 „des terminii a quo, wovon und ſeit wann
 „diese Zinſen debirten, behörig rechtfertigen und
 „des Ends auch die darüber aufgemachten nä-
 „hern Berechnungen ad acta bringen; ferner
 „3) aus welchen Vorſchüſſen oder Debetpoſten
 „eigentlich die 3946 L. 19 ſ. 6 pf. Sterl. ent-
 „ſtänden, wovon im Debet der Anl. Nro. 91.
 „die Provision a $\frac{1}{2}$ pr. C. mit 19 L. 14 ſ.
 „8 pf. Sterl. berechnet wären, beſtimmt und
 „deutlich anzeigen; Ingleichen 4) die Richtig-
 „keit des für Briefporto im Debet der Anl. Nro.
 „91. berechneten Poſtens von 8 L. 19 ſ. Sterl.
 „entweder eidlich und zwar ohne, daß es einer
 „vorgängigen Abſtattung des juramenti ca-
 „lumniae von Seiten der Beklagten bedürfe,
 „beſtärken, oder aber auf ſonſtige Weiſe glaub-
 „haft näher beſcheinigen; Weniger nicht 5) im
 „Credit der Anl. Nro. 92. den angeführten
 „Netto-Betrag des für Beklagten in Commiſ-
 „ſion verkauften Reifes von 4 L. Sterl. durch
 „nähere Berechnung oder Production einer behö-
 „rigen Verkaufrechnung als richtig darſtellen und
 „mit Beklagten gebührend liquidiren. Auch
 „weiter 6) entweder rechtlicher Gebühr nach er-
 „weiſen, daß der Mitbeklagte Fr. de Block den
 „im Credit der Anl. Nro. 92. ferner angegeb-
 „nen Netto-Betrag von 15 L. 12 ſ. 9 pf.

„Sterl. für richtig anerkannt habe,“ oder aber
„auch diesen Posten durch nähere Berechnung
„ebenfalls mit Beklagten behörig liquidiren,
„und endlich 7) durch Beibringung einer von
„Hagenau in Hamburg ausgestellten Quittung,
„daß selbigen die im Debet der Unl. Nro. 92.
„angeführten 230 £. I §. 2 pf. Sterl. für Be-
„klagten wirklich bezahlt worden, gebührend do-
„ciren würden; so wären Beklagte solchemnachst
„auf dasjenige, was Kläger Mandanten in Ge-
„mäßheit obiger Auflagen zu besserer Begrün-
„dung und Justification der erhobenen Klage
„annoeh beibringen würden, sich rechtsbeständig
„weiter zu erklären, und falls sie die in den
„Acten gerühmte Gegenforderung wegen einer des
„Klägers Mandanten in Commission zum Ver-
„kauf gesandten Ladung Reis nicht excipiendo
„et compensando schon im gegenwärtigen
„Proceß, sondern nur reconveniando et in-
„separato rechtlich zu behaupten und auszufüh-
„ren gesonnen, zugleich letztern Falls in ihrer
„fernern exceptivischen Handlung den Grund ih-
„rer gerühmten Widerklage, gestalten nemlich
„Klägers Mandanten dieselbigen in Commission
„gesandte Ladung von 704 Fässer Reis pflicht-
„widrig unter dem Marktpreis verkauft und ih-
„nen dadurch einen beträchtlichen Schaden von
„circa 500 £. Sterl. verursacht hätten, gebüh-
„rend und besser, wie bisher geschehen, zu be-
„scheinigen, auch falls sie vermeinten, daß zu
„sothaner Bescheinigung sowol der von ihnen in
„der Unl. Nro. 98. in englischer Sprache bey-
ge

„gebrachte Brief, als das in der Quadruplik-
„schrift angezogene Schreiben der Mandanten
„des Klägers resp. in einer getreuen teutschen
„Uebersetzung und im Original zu den Acten zu
„produciren, sondern auch eine in Gemäßheit
„dieser und der etwan sonst habenden Documenten,
„so wie in Folge der von Klägers Man-
„danten zu den Acten gelieferten Verkaufrech-
„nung des Reises, aufgemachte nähere Berech-
„nung über den angeblichen Schaden quaest.
„und dessen eigentlichen Größe bezubringen
„schuldig, und solle hiernächst sowol in der
„Hauptsache, als über die geforderte Caution
„pro reconventionem weiter in der Sache er-
„gehen, was Rechtens sey.

Beide Theile beruhigten sich bey diesem Decret, nach-
dem aber der Kläger 2 Jahr und 3 Monat Befrei-
stungen zu Befolgung desselben nachgesucht und er-
langt hatte, verfiel er auf ein ander Mittel seinen
Zweck auf einen kürzern Weg zu erreichen, als es im
Wege Rechtens am Gerichte möglich war.

Gorrißens Bittschrift vom 17ten April

1794.

Er überreichte nemlich unterm 17ten April 1794
dem Hochw. Rathe eine Bittschrift, darin er vorstell-
te: Er habe vor mehreren Jahren, als Bevollmäch-
tigter des James Sutton und Comp. in London bey
dem hochlöbl. Obergerichte den Arnold Delius wegen
einer Schuldforderung belangen müssen, welche mit
Inbegrif der Zinsen auf mehr als 5000 Rthlr. um
so gewisser angeschlagen werden könne, da diejenigen

Be

Beweisstücke, deren Beibringung ihm in dem zuletzt
ergangenen Erkenntnisse aufgelegt sey, in diesen Taz-
gen von Hagenau in Hamburg ihm wirklich übermacht
wären. Da er nun Tags vorher vernommen habe,
daß der Beklagte in das Ausland reisen wolle, seinen
Mandanten aber äußerst daran gelegen sey, daß er
nicht nur am Ende zu seiner Bezahlung gelange, son-
dern auch durch des Beklagten Abwesenheit nicht die
Beendigung des Processus verzögert oder von seinem
Anwalde der Mangel der Instruction vorgeschützt und
auf diese Weise Dilationen über Dilationen nachge-
sucht würden; so sehe er sich genöthiget, auch dieser-
halben seines Mandanten Interesse wahrzunehmen,
und da oben das Gericht geschlossen sey, wegen äußer-
ster Gefahr beym Verzuge den Hochw. Rath mit der
unterdienstlichen und rechtlichen Bitte anzugehen,
Hochderselbe geruhe, dem N. Delius die Abreise von
Bremen bey Vermeidung zweckmäßiger Strafe, des-
ren Bestimmung er des Hochw. Rath's Einsicht an-
heim stellen müsse, bis dahin zu untersagen, daß
entweder die gänzliche Beendigung vorgedachter Rechts-
sache erfolgt seyn oder aber er auf den Fall des Able-
bens seines Anwaldes in jener Sache einen andern
Anwald bestellt, zugleich auch eine genugsame Erklä-
rung dahin ausgestellt haben würde, daß er seinem
Anwald oder Anwälden zu Fortsetzung des Proces-
ses auf das vollkommenste dergestalt instruiret habe,
daß durch seine Abwesenheit die Sache nicht dem ge-
ringsten Aufenthalte ausgesetzt werde. Die Willfah-
rnehmung dieser höchstdringenden Bitte, werde ihn zu
der größten Dankbarkeit auffordern.

Sofort auf der Stelle des nemlichen Tages ertheilte der Hochw. Rath das Decret, welches die Anl. Nro. 104. enthält, wodurch erkannt wurde:

„Daß eben gedachte Bittschrift dem A. Delius
„in Abschrift zur Nachricht zu communiciren
„und demselben der gebetene Befehl, für den
„Fall einer vorhabenden Reise bey willkührlicher
„Strafe durch das Decret zu ertheilen: Jedoch
„Supplicant sein Mandatsgesuch am nächsten
„Oberaerichtstage einzuführen und daselbst rechts-
„lichen Bescheid zu erwarten schuldig; indessen
„Entstehung aber diese interimistische Verfügung
„von selbst verloschen sey.

Am 28sten ged. M. bezog sich der Kläger am hochw. Obergericht auf seine ebengedachte Bittschrift und wiederholte daselbst sein Gesuch. In der Hauptsache aber ließ er am 16ten Jun. d. J. die in der Anl. Nro. 105. enthaltene Partitionschrift und deren Anl. Nro. 106 bis 113. überreichen.

Herrn Delius und Comp. Exceptionsschrift.

Am 14ten Jul. ließ Herr Delius folgendes exco-
pirend vortragen: Nachdem der Kläger seit dem 16.
Jan. 1792. die gegenwärtige Rechtsache in 2 Jah-
ren und 3 Monaten theils unbetrieben ruhen lassen,
theils, wie die gerichtliche Protocolle nachwiesen, mit
Fristgesuchen aufgehalten habe, so sey es demselben
auf einmal eingefallen gegen den Mitbeklagten A.
Delius dem Hochw. Rathe am 17ten April d. J.
(also am grünen Donnerstage in der Charwoche) ein
Memorial zu überreichen, welches den Acten beige-
fügt werden müsse, wenn sie nicht mangelhaft seyn
sollten, und er habe darauf sofort auf der Stelle, ohne
den

den A. Delius erst zu hören, das von ihm am 28. April gerichtlich reproducirte beyfällige Raths- Decret erhalten, wodurch dem A. Delius die vorgehabte Reise bey willkührlicher Strafe untersagt worden sey. Jetzt werde es also in Untersuchung kommen müssen, mit welchem Rechte der Kläger sein Gesuch, das ein so sehr hartes Decret bewirkt, begründet habe, und dabey wolle man diesseits der Ordnung des gedachten Memorials folgen. Vorläufig werde nur noch bemerkt, daß der Kläger der doch einen Strafbefehl nachgesucht, nicht das geringste von seinem gesammten Vortrage im Memorial mit irgend etwas erwiesen, oder auch nur einen Versuch des Beweises darin gemacht habe. Gleichwol erforderten doch die Rechte, daß ein unbedingter Strafbefehl auf unbewiesene Erzählungen nicht ertheilt werden solle.

Recess. Imp. de 1654 S. 79. Rec. Vif.

de 1713. S. 9.

Den Anfang seines Memorials mache der Supplicant mit einer offenbaren Erdichtung, deren Ungrund sogar zum Theil aus den Acten selbst hervor gehe. Er sage nemlich daselbst: er habe den A. Delius auf eine Forderung, die er auf mehr als 5000 Rthlr. anschlagen könne, bey dem hochlöbl. Gericht belangt. Die Acten hingegen zeigten, daß er nicht A. Delius allein, sondern dessen Compagnie zugleich mit in gerichtlichen Anspruch genommen, und zwar wegen einer vermeintlichen Forderung, die während der Compagnie des A. Delius mit andern entstanden seyn, und in Handlungsgeschäften ihren Grund haben solle. Werde das bey der Beklagte in den Acten vorgetragene Gegens

fors

fordrung oder auch nur das Decret Anl. Nro. 103. allein nachgesehn, so dringe es sich nicht von selbst auf, daß weder die Beklagten überhaupt, noch A. Delius allein und besonders den Mandanten des Klägers, selbst bey dem nachtheiligsten Ausgang der Sache, gar nichts oder höchstens eine unbedeutende Kleinigkeit schuldig seyn könnten. Eben so erdichtet sey der fernere Vortrag des Supplicanten, nemlich daß ihm diejenigen Beweisstücke, deren Beibringung ihm in dem Erkenntnisse Anl. Nro. 103. aufgelegt sey, kurz vor Einreichung seines Memorials von Hagenau in Hamburg wären übermacht worden. Kläger habe wahrscheinlich seinem Jahre lang hindurch beobachtetem Stillsitzen und seiner jetzt auf einmal mit einem so gefährlichen Gesuch verknüpften Zubringlichkeit das Auffallende benehmen wollen, daraus sey bey ihm diese Erdichtung entstanden, die aber desto unwirksamer hätte seyn müssen, da der Bezug auf Hagenau in Hamburg nur einen einzigen Posten der eingeklagten Forderung betroffen, mithin zur Bemäntelung seiner Verzögerungen nicht gereichen können. Und warum habe der Supplicant nicht wenigstens die erhaltene Beweisstücke seinem Memorial beygelegt? Es sey geschehen, wie sich jetzt zeige, wie aber diesseits ohne irgend eine Einlassung darauf angeführt werde, weil er selbst gefühlt, daß diese Beweisstücke über die wenigsten Gegenstände des Beweises, und am wenigsten in Hinsicht auf die Hagenauische Quitung für hinlänglich geachtet werden könnten. Ferner führe der Supplicant an: seinem Mandanten sey äusserst daran gelegen, daß er am Ende zu seiner Bezahlung gelange. Zwar sey jedem Kläger der eine

For

Forderung einflage daran gelegen, daß er solche erlangen möge; denn sonst würde er nicht klagen: allein so äußerst könne des Klägers Mandanten nicht daran liegen, weil sie sonst den Betrieb der Sache nicht 2 $\frac{1}{2}$ Jahr hindurch völlig unterlassen haben würden, und weil durch ein Verbot der Reise keine mehrere Sicherheit gewährt werden könnte, als ohne solches vorhanden wäre. Die Wahrheit sey die, der Kläger habe durch Bewirkung des Befehls den A. Delius zwingen wollen eine ungerechte Forderung als rechtmäßig anzuerkennen, und sich dann seiner Discretion auf Gnade und Ungnade Preis zu geben. Noch auffallender sey des Supplicanten Aeußerung seinen Mandanten sey auch äußerst daran gelegen, daß durch des A. Delius Abwesenheit die Beendigung des Processes nicht verzögert, oder von seinem Anwalde der Mangel der Instruction vorgeschützt und auf diese Weise Dilatationen über Delationen nachgesucht würden. Die Abwesenheit des A. Delius also sollte den Betrieb der Sache nicht verzögern, die der Kläger selbst 2 $\frac{1}{2}$ Jahr offenbar verzögert hätte, daran wäre nunmehr auf einmal den Mandanten des Klägers äußerst gelegen, und doch hätte diese Abwesenheit höchstens einen Zeitraum von 6 Wochen erfordert! Der Gegenstand der vorhabten Reise des A. Delius wäre, wie dem Hochw. Rathe nicht unbekannt gewesen sey, die Reclamirung eines von einem französischen Kaper am 16. Jan. d. J. genommenen reich beladenen neutralen Schiffs, das zwar für americanische Rechnung gefahren, auf dessen an A. Delius destinierte Ladung aber dieser ansehnliche Summen acceptiret und großen Theils bereits bezahlt gehabt, gewesen. Ein anders
an

an eben demselben Tage genommenes
americanisches Schiff sey längst durch persö-
nliche Vorstellung des Eigenthümers wieder freygege-
ben worden, und das oberwehnte Schiff sammt seiner
Ladung werde noch bis auf die Stunde zurückgehalten,
und dessen Freygebung lasse durch Briefe sich nicht er-
langen. Die Reise des A. Delius wäre also äußerst
dringend und nöthig gewesen, und deren Unterlassung
führe einen Schaden vom größesten Gewicht mit sich,
und sie, die Reise, habe, wie die Erfahrung mit dem
andern an eben demselben Tage genommenen Schiffe
gezeigt habe, nur eine ganz kurze zeit, und bey wei-
tem den Zeitraum nicht, den der Kläger seit der Ex-
trahirung des Mandats vom 17. April bis zur Ueber-
reichung seiner Partitionschrift vom 16. Jun. mit
oft wiederholten Fristgesuchen verbraucht
habe, erfordert. Kläger habe die Untersagung der
Reise aus dem falschen Grunde verlangt, damit nicht
der dieffseitige Anwald den Mangel der Instruction
vorschützen, und daher Dilationen über Dilationen
nachsuchen möge. Rein aus der Luft gerissen sey die-
ser Vorwand; denn die Anwälde dürften aus Man-
gel der Instruction oder wegen der Abwesenheit ihrer
Parthey kein Dilationsgesuch anbringen. Die Ger.
Ordn. untersage ihnen solches ausdrücklich Th. 1. Tit.
9. §. 2. 3. und verbiete die Verstattung der Dilatio-
nen wegen Abwesenheit der Partheyen. Der Kläger
wäre mithin gesetzlich sicher gestellt gewesen, daß keine
Dilationen über Dilationen wegen der Abwesenheit
des A. Delius Statt haben können. Der Vorwand
Klinge aber in seinem Munde desto feltfamer, da eben
er Jahre lang Dilationen über Dilationen und selbst

Ec
seits

seitdem er diesen aufgegriffenen Vorwand von sich gegeben, noch immerfort, wie die Acten nachwiesen sich mit Fristgesuchen beholfen habe. Hier sey sonach nicht das Interesse der Mandanten des Kläger noch eine äußerste Gefahr des Verzugs die Triebfeder der Klägerischen Bittschrift gewesen; sondern einleuchtende Bosheit offenerer Vorsatz zu Schaden und recht empfindlich wehe zu thun, das sey es gewesen, was den Kläger angetrieben sein gesetzwidriges Gesuch, dessen Ungrund er in jeder Hinsicht selbst fühlen müssen, anzubringen. Das sey es auch gewesen, was den Kläger bewogen habe, seine jetzige Mandanten, die vorher vieljährige mit ihm höchst zufriedene Correspondenten des A. Delius gewesen, zu Anstellung des ganzen Klagewerks zu verleiten. — Das Gesuch des Kläger dem A. Delius die Reise bey Vermeidung zweckmäßiger Strafe (willkührliche Strafe habe er doch selbst zu bitten sich entsehen) bis zur gänzl ich en Beendigung der Sache zu untersagen, wäre sehr überflüssig gewesen. Eine so lange Zeit, die Kläger mit zweyjährigen Fristgesuchen bis in die dritte Generation nach Gefallen ausdehnen können, habe er nicht bedurft den A. Delius in unermesslichen Schaden zu stürzen. Die Reise sey dringend gewesen und habe nicht den mindesten Verzug gestattet. Kläger hätte sich immer auf seine andre Alternative einschränken können, nemlich die Reise so lange zu untersagen, bis A. Delius auf den Fall des Ablebens seines Anwalts einen andern Anwald bestellt haben, und bis ausgemacht seyn würde, daß er seine Anwälde, den alten und den neuen, dergestalt auf das vollkommenste instruiret habe, daß durch seine Abwesenheit die

Sache

Sache nicht dem geringsten Aufenthalte ausgesetzt werde. Daran würde der Kläger überflüssig genug gehabt haben des A. Delius Abreise so lange zu verzögern bis dessen Schade unerseßlich geworden. Das schlimmste bey der Sache sey nur, daß das Gesuch so sehr gegen den Bremischen Gerichtsgebrauch angehe, daß Kläger auch nicht ein einziges Beyspiel werde bringen können, da irgend ein Bremisches Gericht irgend einer Parthey zugemüthet habe ihren Anwalt auf den Fall dessen Ablebens einen andern zu substituiren. Ohnehin wäre ja nicht von einer Reise um die Welt, sondern von einer nach dem nicht so sehr entfernten Frankreich, die in wenigen Wochen hin und her abgethan seyn sollte und könnte, die Rede gewesen. Auch erfreue sich der diesseilige Anwalt einer guten Gesundheit, und er hoffe das Ende der gegenwärtigen Sache, wenn der Kläger seine zweyjährigen Frisbitten künftig einstellen sollte, noch zu erleben, wenigstens könne er dieses Alters und Gesundheits halber ganz gemächlich ins Werk richten. Bey dem allen sey der Kläger glücklich genug gewesen so fort auf der Stelle, am nemlichen grünen Donnerstage, ohne im mindesten den A. Delius vorab zu hören, den gebetenen Befehl nicht nur zu erhalten, sondern es sey auch so gar die nachgesuchte zweckmäßige Strafe im Decret durch Bedrohung einer willkührlichen Strafe von Amtswegen geschärft, und nun beydes Bittschrift und Decret am Sonnabend vor Ostern dem A. Delius zu seiner äußersten Bestürzung insinnirt worden. Der Kläger habe darauf am 28. April durch einen schriftlich übergebenen sogenannten mündlichen Recess sein Gesuch zwar wiederholet,

aber zur Rechtfertigung desselben nichts weiter als den
 Bezug auf seine Bittschrift beygebracht. Er habe
 auch desselben freylich nicht mehr bedurft, weil sein
 Zweck die Hintertreibung der Reise des A. Delius,
 durch das außgerichtlich erschlichene Mandat bereits
 vollkommen erreicht gewesen sey. Nunmehr habe Klä-
 ger dann auch mit der Hauptsache wieder Zeit genug
 gehabt. Er habe, wie die Protocolle vom 28. April,
 12. May und 2. Jun. enthielten, Dilationen über
 Dilationen nachgesucht, und dadurch jetzt selbst be-
 wiesen, daß er in seinem Memorial unwahr vorge-
 geben habe, als wären ihm die Beweißstücke, deren
 Beybringung ihm vor mehr als 2 Jahren aufgegeben
 worden, in den Tagen des erschlichenen Mandats
 übermacht worden, und als sey ihm so äußerst an den
 Betrieb und Beendigung der Sache gelegen. Bes-
 trachte man das auf eine solche Bittschrift ertheilte
 Mandat etwas näher, so scheine es weder zu den un-
 bedingten noch zu den bedingten Befehlen zu gehören.
 Zu den ersten könne es nicht gerechnet werden, weil
 die Ger. Ordn. Th. 2. Tit. 2. §. 1. gebiete, daß
 Mandata S. C. nicht anders, als in denen in der
 Cammergerichts-Ordnung und in den Reichsgesetzen
 bestimmten Fällen erkannt werden sollten. Ein solcher
 Fall aber sey in der Bittschrift gar nicht einmal ge-
 dacht, noch weniger so unwidersprechlich erwiesen, daß
 darnach a praecepto angefangen werden können. Es
 könnte zwar scheinen, es wäre das hier in Frage ste-
 hende ein Mandatum cum clausula, weil es die
 Vorschrift enthalte, daß der Impetrant sein Man-
 datsgesuch am nächsten Obergerichtstage einführen,
 und es widrigenfalls erloschen seyn solle, diese Auflage
 aber

aber ein Kennzeichen sey, das nach der Ger. Ordn. a. a. D. §. 4. und 6. nur auf bedingte Mandate passe: weil es aber auch ein Strafbefehl sey und gar keine Clausel der zugelassenen Verantwortung des Impetraten enthalte, so könne es dennoch nicht wohl ein Mandatum cum clausula seyn. In diesem Zweifel und besonders, da man die Grenzen einer willkürlichen Strafe nicht absehen könne, bleibe und bleibe dann dem N. Delius nichts anders über, als dem wahrlich harten Befehl gemäß seine vorgehabte Reise nach Frankreich, was auch immer für Folgen daraus entstehen und wie groß auch sein Schade aus deren Unterlassung seyn möchte, einzustellen. Der nachgesuchte und so, wie er gebeten war, ertheilte Befehl, enthalte ein dem N. Delius geschenees Verbot von Bremen zu gehen. Ein Befehl nicht von da zu gehen sey nichts anders als ein persönlicher Stadtarrest. Das führe schon der Begriff eines Arrests mit sich, denn dieser sey ein Mandatum judicis quo ex justa causa prohibetur extra jurisdictionem judicis arrestantis secedere.

Mevius de Arrestis C. I. n. 12.
Nun verböten die Bremischen Stadtgesetze so gar die Arrestirung der Güter eines Bremischen Bürgers
Ordeel 77.

wie vielmehr noch der Personen. Die Gerichtsordnung spreche noch bestimmter für den vorliegenden Fall und gebiete Th. 2. Tit. I. §. 2. die Güter und Personen Bremischer Bürger und Untergehörigen, welche in der Stadt und deren Gebiet mit unbeweglichen Gütern angesessen wären (N. Delius besitze deren Viere, wovon 2 wenigstens unter den ersten

Gebänden gerechnet werden müßten) gar nicht mit Arrest zu bekümmern. Seine Immobilien wären auch theils gar nicht, theils bey weitem nicht auf die Hälfte ihres Werths beschwert, er sey nicht der Flucht verdächtig, noch erfordere die Sicherheit des Klägers einen persönlichen Arrest desselben. Da jener habe nicht einmal gewagt solches vorzugeben. Der Arrest sey also gesetzwidrig, mithin ungerecht, nachgesucht worden. Ein unrechtmäßiger Arrest sey, besonders in Hinsicht auf den Kaufmann, dessen Bestehen von seinem Credit und von der guten Meinung, die man von ihm habe, abhänge, eine sehr schwere Beleidigung. Er könne wegen desselben nicht bloß auf Restitution der angethanen Kränkung klagen, sondern es sey ihm sogar erlaubt peinlich gegen den unbefugten Arrestanten zu agiren, und auf die Bestrafung dessen Bosheit mit Geldbusse oder Gefängnißstrafe zu bestehen.

Mevius de Arrest. C. 23. n. 8. seqq.
Auch sey der Arrestant nicht gehalten dem Arrestanten in der Hauptsache zu antworten, bevor der Arrest relaxiret worden. Ein ungerechter Arrest sey dem Spolio gleich, und so wie der spoliirte nicht verbunden sey eher zu antworten, bevor er restituiret worden, eben so auch der Arrestant. Wogegen nicht angeführt werden könne, daß der Arrest vom Gericht angelegt sey, denn bey dem Spolio thue es nichts, ob die Parthey oder der Richter dasselbe begangen habe.

Mevius P. 3. Dec. 233. et P. 8. Dec. 385.

Gail L. 2. Obs. 76.

Boehmer Dec. et Conf. T. 2. P. 2. r. 965.

§ 7. 9.

§ 7. 9.

§ 7. 9.

Aber

Aber auch ein eigentliches wahres Spolium habe der Kläger dadurch, daß er dem A. Delius seine Reise nach Frankreich habe untersagen lassen, begangen; denn derjenige, der einem andern das seinige unbefugt versage, oder den Gebrauch des seinigen (wie hier dem A. Delius der Freyheit seiner Person) hindre, begehe ein Spolium.

Mevius P. 3. Dec. 233. in not.

Da nun sowohl der angelegte Arrest, als besonders das darin liegende Spolium den Beklagten die Befugniß ertheile alle fernere Einlassung in der Hauptsache bis dahin zu versagen, daß der Arrest relaxiret und das Spolium restituiret worden sey. Diese Einreden auch in jeder Lage des Processus eingewandt werden könnten und den Fortgang der Hauptsache hinderten.

C. 2. et 4. X. de ord. cognit. C. 5. X. de restit. spol.

Hellfeld Jurispr. for. S. 1853.

Wernh. P. 1. O. 257. et P. 4. O. 25.

Boehmer in I. E. Pr. L. 2. T. 13. S. 19.

So baten die Beklagte den Kläger zu Fortsetzung der Hauptsache nicht zuzulassen, sie selbst aber von der fernern Einlassung oder Antwort darauf bis das erschlichene Mandat aufgehoben, der Arrest relaxiret, und das begangene Spolium mit allen daraus entstandenen Schaden, Schimpf und Kosten restituiret worden sey, freyzusprechen.

Corrissens Repliktschrift.

Der Kläger replicirte dahin: Wenn er auch nicht, wie er doch offenbar wäre, zu dem angeregten außersgerichtlichen Gesuche befugt gewesen sey, und wenn

dem Beklagten auch durch das darauf ergangene Decret, welchem er durch die in des Kläger Supplicis alternative gewärtigte eventuelle Bestellung eines Anwaltes und Ausstellung einer Erklärung so leicht nachkommen und dann seine Reise thun könne, eine Beschwerde zugefügt wäre, überhaupt auch der ganze factische Inhalt der Exceptionum sich der Wahrheit gemäß verhielte; so würde dennoch die deshalb versuchte Weigerung, auf des Kläger Partitionschrift zu antworten, in den Rechten nicht gegründet seyn. Der sogenannte Arrest (der doch weder nachgesucht noch auch erkannt sey: denn die Rede wäre nur von einem Mandate gewesen) sey, wenn er noch so unrechtmäßig nachgesucht und erkannt wäre, doch immer kein Spolium, noch auch habe er mit denselben gleiche Wirkung daß er den Arrestaten von der Fortsetzung der Hauptsache befreye. Spolium est quod libet factum illicitum, quo rei possessio vel quasi alicui aufertur. Spolium ergo non intelligitur, nisi constat. I. alterum in possessione vel quasi rei fuisse. II. et hanc quolibet facto illicito ablatam esse: quibus duobus momentis probatio Spolii absolvitur.

G. L. Boehmer in princ. jur. Can. §. 687.

Und diese Definition fasse alles dasjenige in sich, was der durch das päpstlich Kanonische Recht so sehr erweiterte Begriff des Spolii enthalte.

I. H. Boehmer Diss. de deprav. except. spolii statu §. 3.

Jemanden die Freiheit einer Reise hindern, sey also kein Spolium; denn der Begriff desselben passe nicht auf ein solches factum. Der von

Beklagten allegirte Mevius P. 3. Dec. 233. sage nicht, was dieser ihm in den Mund lege; und wenn er es sagte, so würde sein Irrthum in das Auge fallen. Welche possessionem vel quasi solle Kläger dem Beklagten entrisen haben? Welche Sache hätte dieser in Besiz gehabt, deren Besiz er verloren habe? Durch einen Arrest könne man jemanden den Besiz einer Sache nehmen: und dann werde durch den Arrest, wenn er unrechtmäßig sey, ein Spolium begangen. Aber durch den Arrest werde alsdann kein Besiz genommen, wenn keiner vorhanden sey. Also nicht jeder unrechtmäßige Arrest enthalte ein Spolium. Der Arrest, der kein Spolium enthalte, habe auch nicht die Wirkung des Spolii. Denn diese ganz singulair Wirkung beruhe auf Gesetzen, welche nicht extendiret werden könnten. Die Absicht des Beklagten sey einleuchtend bloß die, die Sache in das weite Feld zu spielen. Auf alle seine Erzählungen, auf seine mühsam gehäuften, aber in der Hauptsache nicht passenden Allegate, auf seine dem Gegentheile besonders auch dem Kläger Friedrich Gorrißen, persönlich gemachten Beschuldigungen sich einzulassen, würde nur des Beklagten Absicht befördern und die Sache confus machen. Hätte er seine Exceptiones zu Behuf der Aufhebung des Mandats eingebracht, ohne den Incidentpunct mit der Hauptsache zu vermischen, so würde Kläger ihm antworten, wie er dann auch in separato zu antworten erbdtig sey, da Beklagter es aber in der Absicht gethan habe, um die von Kläger gewärtigten Replicas in Paritorio zu verweigern, so sey es damit

genug, daß wenn auch der ganze factische Inhalt der
dicken Exceptionsschrift richtig wäre, er doch irreles
vant sey; weil kein Spolium daraus erhellen wür-
de, somit der Beklagte unerheblichen Einwendens
ohnerachtet unter Erstattung der Kosten
des verzögerten Processus zu Verhand-
lung der hauptsächlichlichen Replik in pari-
torio anzuweisen sey. Und dieses zu erkennen sey
es, wohin der Kläger seine rechtliche Bitte richte.

Des Herrn Delius Anwalt verlangte zwar zur
Ausführung der Duplikhandlung gelassen zu werden,
aber auf erfolgten Widerspruch des Klägers wurde
die Collation der Acten beliebt, und es ergieng am
13. April des folgenden 1795ten Jahrs das in der
Anl. Nro. 119. enthaltene Erkenntniß:

„Daß zuvorderst den Beklagten die gebetene Ab-
„schrift des gegenseits in Iuridica de 15. Sept.
„1794. übergebenen Recessus loco Replica-
„rum in puncto praetensi Spolii jedoch bloß
„zur Nachricht, verwilliget und so mit densel-
„ben in Betref der von ihnen in letzterer In-
„stanz eingewandten Exceptionum, Einwen-
„dens ohnerachtet, keine weitere duplicirende
„Handlung verstattet, sondern die Sache in Aus-
„scheidung gedachter Exceptionum von Amtswe-
„gen für beschloffen angenommen, — Dem-
„nächst aber weiter zum Bescheide ertheilt werde:
„daß die von Beklagten in letzterer Instanz op-
„ponirte Exceptiones für begründet nicht zu
„erachten, sondern vielmehr das per Decretum
„Senatus de 17. April 1794. Anl. Nro. 104.
„dem Mitbeklagten A. Delius für den Fall eis
„ner

„ner vorhabenden Reise extrajudicialiter ge-
„sehmäßig ertheilte Mandatum hiemit gericht-
„lich zu bestätigen und mithin Beklagte, ihres
„unerheblichen Einwendens ungeachtet, nicht
„nur auf die von Kläger in Juridica de 16.
„Junii a. pr. eingereichte Partitionschrift und
„deren Anlagen (S. Anl. Nro. 105. bis 118.)
„am nächsten Gerichtstage sub poena confessi
„gehörig zu antworten, sondern auch den ihnen
„eventualiter gewordenen weitem Injunctis
„Decreti ex Actis de 16. Jan. 1792. Anl.
„Nro. 103. zugleich ad proximam bey Verlust
„ihrer Einrede in Betref der gerühmten Gegen-
„forderung und der anverlangten Caution pro
„reconventione Folge zu leisten, weniger nicht
„den Kläger die durch dessen Verzögerung seit
„dem 30. Junii a. pr. verursachten Gerichtskosten
„s. m. zu erstatten schuldig und gehalten
„seyen.

Herrn Delius Appellation an das Kaiserl.
Reichs-Cammergericht.

Von diesem Erkenntnisse appellirte der Beklagte
H. Delius an das höchstpreisl. Kaiserl. Reichs-Cam-
mergericht, und führte dasebst folgende Beschwerden
ein: 1) daß die von ihm opponirte exceptio spoliū
für unbegründet geachtet, 2) er sogar in die Gerichts-
kosten verurtheilt, und 3) daß nicht, Statt dessen,
mit Aufhebung des Mandats vom 17. April 1794.
Anl. Nro. 104. die Beklagten von aller Einlassung
oder Antwort in der Hauptsache bis das begangene
Spolium, mit allem daraus entstandenen Schaden,
Schimpf und Kosten restituiret seyn werde, freiges-
spro-

prochen wären. Er führte zur Rechtfertigung der ersten Beschwerde an, daß die Entscheidungsgründe, warum seine eingewandte exceptio spoliū für unbeschränkt geachtet worden sey, nothwendig in der appellatischen Replikhandlung, zu deren Beantwortung er in erster Instanz nicht habe zugelassen werden wollen, sich finden müßten; denn, da der Richter nur nach dem Inhalte der Acten urtheile, und alles dasjenige, was der Appellat vorher vorgetragen habe, durch die Exceptionen genugsam widerlegt worden sey; so könnten nur in jener Replikhandlung die Gründe der Entscheidung aufzusuchen seyn. Appellant hoffe diese durch nachstehendes zu heben: Zuerst bemerke er, daß der Appellat in gedachter Schrift den ganzen factischen Inhalt der Exceptionen anerkannt habe. Der Appellat glaube nur er sey zu dem Mandatsgesuche befugt gewesen, und Appellant habe dem Mandat Anl. Nro. 104. leicht nachkommen, und dann seine Reise thun können: Da aber der Gegner die gerühmte Befugniß mit gar nichts dargethan habe, vielmehr sein offenerer Unfug aus den Exceptionen sich darstelle; auch daraus erhelle, daß die Reise sehr pressiret und nicht gestattet habe in weitläufige Erörterungen über die Fragen, ob der dießseitige Anwalt genugsam instruiret, und dessen Substitute hinlänglich bevollmächtigt worden sey, hinein zu gehen, noch weniger 7 Monat, (welche die Ausarbeitung der Sentenz Anl. Nro. 119. erfordert habe) auf die Entscheidung darüber zu warten; und ohnehin ja niemand schuldig sey, in gerichtlichen Händeln, selbst leicht auszuführende Zumuthungen von seinem Gegner sich aufbürden zu lassen; so könne diese Meinung

des Appellaten wohl keine rechtliche Wirkung gegen den Appellanten haben. Ferner wolle der Appellat keinen Arrest, sondern nur ein Mandat nachgesucht, noch solle der Magistrat jenen erkannt, sondern nur einen Befehl ertheilt haben. Appellant gestehe gern, daß ihm die Distinction zu fein sey, daß er den Unterschied nicht begreife, der zwischen einem richterlichen Befehl nicht zu verweisen, und einem Stadtarrest, oder einem Mandato arrestatorio, vorwalten solle. Mevius de arrestis Cap. I. n. 10. seqq. sage von dem Arrest, er sey ein *impedimentum iurisdictionale, quo personae, vel res prohibentur loco aut statu suo moveri. Aliis vocabulis arresta vocamus interdicta, quia prohibetur discessus vel translatio ex loco; Impedimenta, quia persona vel res impeditur loco dimoveri.* Hiemit stimme auch Gail. de Arrestis c. I. n. I. überein. Und Appellant finde nicht anders, oder diese Beschreibung passe völlig auf das Mandatsgesuch des Appellaten, und auf das Mandat Unl. Nro. 104. selbst. Es könne also wohl weiter keinen Zweifel unterworfen seyn, daß nicht beide einen wahren wirklichen Arrest zum Gegenstande haben sollten. Aber, meine der Appellat ferner, wenn der Arrest auch noch so unrechtmäßig nachgesucht und erkannt wäre, so sey er doch immer kein *Spolium*; denn der Begriff desselben passe nicht auf ein *factum*, das jemanden die Freiheit einer Reise hindere. Um dieses zu beweisen berufe er sich auf Böhmers (oben angeführte) Definition vom *Spolio*. Wenn man jedoch erwege, daß eine *Quasi possessio* in dem *exercitio iuris* bestehe, da-

her

her auch andre das Spolium definierten, quod sit factum illicitum, quo possessio aliena sive rei mobilis, sive immobilis, sive iuris, quocunque modo intervertitur.

Leyser Sp. 504. m. 1.

Spolium est quodvis illicitum factum, quod possessionem rei, vel iuris cuiuscunque, aufert.

Hellfeld Jurispr. forens. S. 1852.

womit die berühmteste Rechtslehrer, wo nicht mit ausdrücklichen, doch mit gleichbedeutenden Worten übereinstimmen; so sehe man daß Böhmers Begriff vom Spolio dem Appellanten gar nicht entgegen stehe, und daß derselbe sehr wohl eine Anwendung auf die gehinderte Freiheit einer Reise vertrage. Wenn der Appellant frage, welche possessionem vel quasi er dem Appellanten entzogen habe? so finde sich die Antwort von selbst: er habe ihm die Freiheit zur Reise, oder die Quasi possessionem des Rechts zur Reise, durch das Verbot der Reise entzogen. Der Appellant sey ein bremischer Bürger, und als ein solcher ein freier Mann; denn kein andrer als ein freier Mann könne nach den bremischen Statuten ein dortiger Bürger seyn.

S. das 4te Statut bey Pufendorff Obl.

Tom. 2. in App. pag. 36.

Ein jeder freyer Mann sey aber wohl unbezweifelt in dem Besitz des Rechts oder in der Quasipossession (dem uneigentlichen Besitz) eine Reise in seinen Geschäften machen zu dürfen. Wäre Appellant nicht in der Quasipossession der Freiheit gewesen nach Frankreich reisen zu dürfen, oder hätte er nicht das Recht

zu solcher Reise gehabt; so hätte es ja keines Ver-
bots derselben bedurft. Auch an einer Person könne
ein Spolium begangen werden, sage

Leyser Sp. all. m. 5.

und berufe sich auf den passenden L. r. §. pen. de
vi et vi am, worin die Worte vorkämen: qui non
deiectus de possessione est, sed vinctus in
ipsa possessione retinetur. Appellat siehe, wie es
scheine, in der irrigen Meinung, man könne nichts,
als bloß eine Sache besitzen, den Besitz eines
Rechts, oder die Quasipossession, die,
wie gesagt, in dem exercitio juris bestehe,

Hellfeld Lib. cit. §. 182.

scheine er ganz zu verkennen. Daher komme seine
Aeußerung, daß man nur dann durch den unrecht-
mäßigen Arrest ein Spolium begehe, wenn dadurch
jemanden der Besitz einer Sache genommen
werde; nicht aber wenn durch den Arrest die Ausü-
bung eines Rechts behindert werde. Bey diesem of-
fenbaren Irthume des Appellaten könne man ihm dies-
seits die aus seinen falschen Prämissen gezogene Fol-
ge, daß ein Arrest der kein Spolium enthalte, auch
die Wirkung des Spolii nicht habe, gern gönnen;
weil hier der Arrest ein eigentliches wahres Spolium
enthalte, mithin nach seinen eigenen Sätzen die Wir-
kung des Spolii einreten müsse. Wenn auch Me-
vius P. 3. Dec. 233. schreibe: Non tenetur ini-
que arrestatus ad actionem respondere, nisi ar-
resto prius relaxato. Habet arrestum, in casu-
bus ubi legibus prohibetur, iniquum, instar
spolii, atque ut spoliatus non tenetur respon-
dere, antequam restituitur, ita nec arrestatus,

nam

nam eadem in utroque ratio est. Nec facit
incontrarium iudicis decreto arrestum fuisse im-
positum, nam non refert pars, an iudex spoli-
um fecerit. Et in not. ibid. Quemadmodum
spolium iniuste alicui suum aufert vel negat,
ita arrestum, quo impeditur iniuste usus rei:
so stelle es der Appellant dem hochrichterlichen Ermes-
sen anheim, ob er dem Mevius etwas in den Mund
lege, das er nicht sage, und ob der Irrthum des Me-
vii oder des Appellaten in das Auge falle. So viel
werde wenigstens einleuchten, daß die vom Appellan-
ten opponirte exeptio spoliü überflüssig begründet
sich darstelle, mithin solche per sententiam a qua
nicht zu verwerfen gewesen sey; sondern Appellant
damit habe gehört werden, und deren Wirkungen ge-
nießen müssen. Folglich keinesweges das am 17ten
April 1794. Anl. Nro. 104. erteilte offenbar er-
schlichene Mandat gerichtlich zu bestätigen gewesen,
noch weniger aber dem Appellanten habe auferlegt
werden können, vor erfolgter Restitution des Spolii
auf die gegenseitige Partitionschrift in der Hauptsach-
e zu antworten.

Da auch die 2te und 3te Beschwerden Folgen der
ersten wären, und sich aus jener, so wie aus den
Acten der ersten Instanz von selbst rechtfertigten, so
würden dieselben keiner besondern Ausführung bedürf-
ten. Uebrigens fügte Appellant eine angemessene
Bitte hinzu. Worauf ein Schreiben um Bericht vom
höchstpreisl. Kaiserl. Reichs-Cammergericht am 28.
Novemb. 1795. erkannt worden. Am 29. Jun. d.
J. wurde dem Herrn Delius das in der Anl. Nro.
120. enthaltene Conclusum vom 8ten dess. Monats
m

insinuirtet, worin ihm aufgegeben ward, den abgefaßten Bericht mit 41 Rthlr. 22 gr. a dato in 14 Tagen auszulösen. Da Herr Delius vor der Insinuation des Conclufi nichts davon wissen konnte, daß der Bericht abgefaßt und auf 41 Rthlr. 22 gr. taxirt worden sey; so konnte er zwar nicht in der längst vor der Insinuation abgelaufenen Frist den Bericht auslösen. Er that es aber in 2 Tagen nach der Insinuation, nemlich am 1. Jul. und ließ ihn mit der nächsten Post am 3. Jul. verschlossen seinem wezlarischen Anwalde zur Exhibition an das K. K. Cammergericht zugehn, und siehet darauf seitdem ein Decret dieses allerhöchsten Reichsgerichts entgegen.

VI.

Herrn Delius Verfahrungsart in Betref des ihm ertheilten Nordamericanischen Consulats.

Herr Delius erhielt, ohne sein Ansuchen, im Monat September 1794. das in der Anl. Nro. 121. enthaltene und in der Anl. Nro. 122. übersetzte Patent eines Consuls der vereinigten Nordamericanischen Staaten. Er ließ davon durch den bey dem Kaiserl. Reichs-Cammergericht und bey dem Churhannoverschen Tribunal zu Celle immatriculirten auch bey dem Churhannoverschen Etat in der Stadt Bremen im öffentlichen Amte angestellten Notarium Herrn von Einem eine beglaubte Abschrift nehmen, legte solche der in der Anlage Nro. 123. beygefüigten Bittschrift

bey, und ließ diese, weil ihn eine Krankheit behinderte es selbst zu thun, am 16ten gedachten Monats dem präsidirenden Herrn Bürgermeister durch gedachten Herrn von Einem überreichen. Er offerirte sich in gedachter Bittschrift das Original des Patents demjenigen vorzulegen, dem der Hochw. Rath dazu Auftrag geben würde. Und hat Hochderselbe wolle geruhen ihn in der Eigenschaft eines Consuls der vereinigten Nordamericanischen Staaten, jedoch mit Beibehaltung seiner bürgerlichen und kaufmännischen Rechte, anzuerkennen und das Exequatur des ihm gewordenen Consulats zu verordnen.

Da die nach Bremen bestimmte Schiffe ihre Lösplätze hauptsächlich im Oldenburgischen haben; so ließ Herr Delius am 20ten dess. Monats eine ebenfalls von dem Herrn Notarius von Einem attestirte Abschrift seines Patents der Herzogl. Oldenburgischen Regierung mit der Bitte produciren, den dortigen Beamten am Weserstrom davon Nachricht zu ertheilen. Hochgedachte Regierung ließ ihm sofort am 23ten d. M. das in der Nul. Nro. 124. enthaltene Attestat ausfertigen, und den Beamten die gebetene Nachricht geben, hat auch sich nachher in mehreren Vorfällen nie entlegt seinen Ansuchen in der Eigenschaft eines Consuls Statt zu geben.

Der bremischen Kaufmannschaft lag daran diejenige Nordamericanische Verordnung zu wissen, wonach die Landungs-Certificate, auf welche der Rückzoll in America verlangt wird, nur dann von Kaufleuten und Notarien attestiret werden mögen, wenn kein Consul angestellt ist. Herr Delius hielt es also für seine Pflicht hierüber unverzüglich die Kaufmannschaft

chaft zu warnen. Er sandte daher das in der Anl. Nro. 125. befaßte Avertissement am 27. auf die Buchdruckerey um es in den wöchentlichen Nachrichten zu inseriren, und er ließ es auch sofort des nämlichen Tages gebräuchlichermaßen auf der Börse durch einen beeidigten Mäkler anschlagen. Auf der Buchdruckerey wurden die Druckgebühren für das Einrücken ins Wochenblatt angenommen und behalten. Auch hatte der präsidirende Herr Bürgermeister ihm noch Tages vorher auf sein mündliches Ansuchen, daß doch seine Bittschrift nicht vergessen werden mögte, die Antwort ertheilt, er würde wohl bald Resolution bekommen, es müßte nur erst referiret werden. Sehr befremdend war es ihm daher im Wochenblatt vom 29. die Inserirung des Avertissements zu vermessen, und auf angestellte Erkündigung von der Buchdruckerey die Antwort zu erhalten: es könne vorerst noch nicht gedruckt werden. Dieses veranlaßte das in der Anl. Nro. 126. beygelegte anderweitige Memorial, worauf dann am 30sten September seinem Sachführer das auf den 26sten desselben Monats datirte Conclufum in der Anl. Nro. 127. zugestellt wurde. In diesem Conclufum wird dem Herrn Delius gar kein Vorwurf über irgend etwas gemacht, sondern bloß gefordert, daß er, Statt der Abschrift das Original seines Patents Sr. Magnificenz dem präsidirenden Herrn Bürgermeister einliefern und demnächst mit weiterer Resolution versehen werden solle. Herr Delius ließ hierauf das Original Patent vorgeschriebenermaßen überreichen, und nun erfolgte unterm 12ten November die Anl. Nro. 128. worin ihm zur schließlichen Resolution gegeben wur-

de, daß ihm vorwaltenden, Sr. Excellenz dem Herrn Präsidenten der Nordamericanischen Staaten Washington bereits angezeigten Umständen nach, kein Exequatur zuertheilen sey.

So unbegreiflich dem Herrn Delius es war, was irgend den H. Rath zu Ertheilung einer solchen ganz unerwarteten Resolution habe bewegen können; so erlangte er doch darüber volle Auskunft, als im folgenden Jahre die vereinigten Staaten von Nordamerica ihm eines derer Triplicate, welche der Hochw. Rath zu Bremen unterm 15ten October 1794. an Sr. Excellenz dem Herrn Präsidenten Washington abgesandt hat, im Original mittheilten. Die Anl. Nro. 129. enthält davon eine getreue Abschrift und die Anl. Nro. 130. die Uebersetzung.

S c h l u ß.

Dieses sind nunmehr die Acten der mannigfaltigen, dem Herren Delius zugezogenen Mishelligkeiten und Prozesse. Jetzt liegen sie da zur Stimmgebung oder Entscheidung im Publico. Herr Delius fordert jedermann und insonderheit seine Gegner auf, ihm öffentlich zu widersprechen, wenn diese Bekanntmachung seines Rechtsfreundes in den vorgetragenen gerichtlichen und außergerichtlichen Thatsachen, es sey im Ganzen oder Theilweise Unrichtigkeiten enthält. Sollten sie schweigen oder keine Beweise ihrer etwanigen Widersprüche beybringen, so wird solches in den Augen des Publicums, so wie in der Seinigen für die Anerkennung der Vollständigkeit und der Richtigkeit der Acten gelten. Er selbst unterwirft sich dem öffentlichen und Privat-Urtheile nach den hier abgedruckten Acten ohne Widerrede. Nur verlangt er Actenmäßig gerichtet zu werden.

Urtheilt dann, ihr Unpartheiischen, die ihr Familienglück, ungestörte Geschäftigkeit des arbeitsamen Bürgers, guten Namen, Beförderung der Gerechtigkeit, Sicherheit der Person und des Eigenthums, freien Genuß des Schutzes der Gesetze und der bürgerlichen Rechte, Erhaltung des Credits eines Kaufmanns, kurz alles was dem rechtschaffenen und thätigen Bürger wichtig und theuer ist, kennet und ehret, wie Delius gehandelt habe und wie mit ihm
verz

verfahren sey! Entscheidet: ob die Natur des Rechts- handels es mit sich brachte, daß in einer bloßen bür- gerlichen, ganz unermiesenen Schuldforderungs- oder Societäts-Rechnungsklage, ihm seine persönliche Frei- heit genommen, sein Gewerbe gestöret, sein Credit untergraben und seine ganze Wohlfahrt zu Grunde gerichtet würde. Entscheidet, ob bey solchen Rechts- händeln unter Kaufleuten der Handel blühen und der Staat in Aufnahme gerathen könne, und wenn er es nicht kann, warum denn das, was dem allgemeinen Besten eben so sehr entgegen ist, als es dem Privat- Wohl widerspricht, gegen einen einzelnen redlichen, fleißigen, wohlhabenden, zum Flor des Handels und der Aufnahme der Stadt mitwirkenden Bürger statt finden dürfte? Mit der freien Stirne eines seiner Anschulb bewußten Mannes kann Herr Delius auf- treten und laut fragen: Ob er nach den vorliegenden Acten verdiene mit so schwarzen Farben geschildert zu werden als es in den Anlagen 129 und 130 gesche- hen ist? Ob seine Handlungsart tadelnswürdig, sein Character unfriedfertig, seine Präensionen ungemäs- sigt, und dahin geeigenschaftet sind, das gute Ver- nehmen zwischen den Nordamericanischen Staaten und der Stadt Bremen zu stören, Streitigkeiten zu erze- gen und die seiner Verwaltung anvertrauete Geschäfte zu verwirren? Ob die Menge der Prozesse, worin er sich verwickelt siehet, durch sein Verschulden veranlaßt sind? Ob der jetzt seit acht Jahren bestehende Stadt- Arrest gesetzmäßig und mithin von ihm sich selbst zu- gezogen sey? Ob seine Prozesse, der eigentlichen Be- schaffenheit seiner Sache, oder seinem Recht nach, sich in eine für ihn mißliche Lage befinden? Ob sein ge- richt-

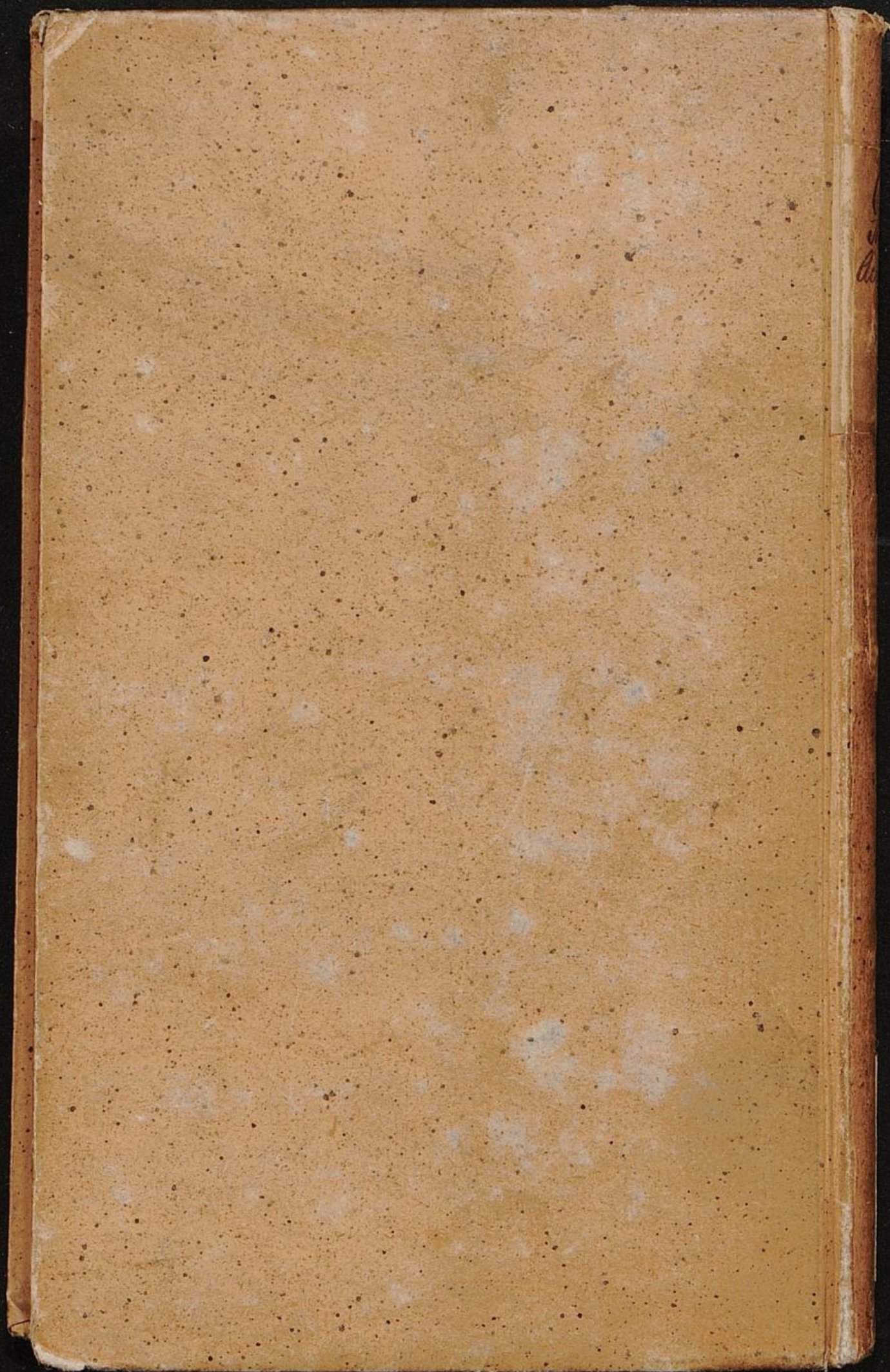
richtliches Verfahren an Chicanen grenze? Ob er sich ungestüm gegen seine Mitbürger zeige? Ob irgend eine andere zwischen ihm und seinen Mitbürgern vorgefallene Thätlichkeit eingetreten, bekannt oder ihm zu beweisen sey, als die von Horst und Scheppeler gegen ihn in seinem Hause ausgeübte Gewaltthätigkeit? Ob er nicht an dieser völlig unschuldig sey und alles Recht auf seiner Seite habe? Ob aus seinen gerichtlichen Handlungen hervorgehe, daß er ein Vergnügen darin finde, andere, die mit ihm Geschäfte haben zu necken? In Ansehung seines Privatlebens beruft er sich auf alle diejenigen die seinen Character kennen, wo ein jeder auftreten mag, der irgend eine Neckerey seines Mitbürgers von ihm weiß, wenn gleich gerade der Mann, der keinen neckt, auch sich necken lassen wird.

Eben so darf er jedem unbefangenen Urtheile un-
92
terwerfen: Ob er bey der Ueberreichung seines Consulats-Patents die Ehrerbietung verletzt habe, die er seiner Obrigkeit schuldig ist? Ob sich in seiner dabey überreichten Bittschrift Ausdrücke befinden, welche nicht mit seinen Bürgerpflichten vereinbarlich sind, oder wodurch er seine heiligsten Pflichten übertreten habe? Ob es als ein Trotz gedeutet werden könne, daß er, auch ohne als Consul anerkannt zu seyn, eine Warnung (Nul. Nro. 125.) öffentlich bekannt gemacht, die keinen Aufschub verstattete und der Kaufmannschaft zu wissen nothwendig war?

Ist er in diesem allen unschuldig; herrscht überall ein für ihn unglücklicher Mißverstand; hat er ein un-
verdientes Vorurtheil gegen sich; hat er sich immer gegen seine Obrigkeit mit der ihm obliegenden Ehrer-

bies

bietung und gegen seine Mitbürger mit gebührender Achtung betragen; hat er nie zu gegründeten Klagen Anlaß gegeben; hat er bey eigenen Klagen nie etwas mehr als das strengste Recht gesucht; hat er sich mit Fleiß und Eifer, mit unermüdeter Beharrlichkeit und glücklichem Erfolge seinen kaufmännischen Geschäften gewidmet, und seinen Wechseln-Credit auf allen ansehnlichen Börsen verschafft: so entscheidet, Ihr Freunde des Vaterlands, der Wahrheit, der Menschheit und des Rechts, — Publicum, Richter und Mitbürger! — Ob ein solcher Bürger verdiene so behandelt, und so in seinem Gewerbe, in seiner Wohlfarth, in seinem häuslichen Glücke, in seiner Gemüthsruhe gestört zu werden, als Arnold Delius?



G. Delius
Acten-Auszug

2

Brem.

C.

Q. 1.

R
bre
438
dela
635